

Moses Mendelssohn Zentrum Potsdam

Forschungsschwerpunkt Antisemitismus- und Rechtsextremismusforschung

Forschungsprojekt

**„Überprüfung umstrittener Altfälle Todesopfer rechtsextremer und
rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990“.**

Abschlussbericht

von

Christoph Kopke und Gebhard Schultz

Vorabfassung für die Presse, Stand 29. Juni 2015

Änderungen vorbehalten

SPERRFRIST: 29. Juni 2015, 12:00

INHALT

Zusammenfassung der Projektergebnisse	S. 3
Übersicht	S. 6
Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990. Zuordnung zu den Kategorien A-E	
Einführung	S. 8
Ausgangslage und Kontext	
Rahmen und Anlage des Forschungsprojekts	
Methodisches Vorgehen	
Kategorienbildung	
Kriterien für die Einordnung der Fälle	
Die umstrittenen Fälle in chronologischer Reihenfolge	S. 22
1990 Andrzej Fraczkak	S. 23
1991 Wolfgang Auch	S. 30
Gerd Himmstädt	S. 40
1992 Ingo Ludwig	S. 45
Melanie Harke	S. 47
Emil Wendland	S. 58
Hans-Jochen Lommatzsch	S. 64
1993 Belaid Baylal	S. 68
Jeff Dominiak	S. 70
Horst Hennersdorf	S. 71
Hans-Georg Jakobson	S. 80
1994 Gunter Marx	S. 90
1996 Andreas Götz	S. 95
1997 Phan Van Toan	S. 100
Antonio Melis	S. 110
Mathias Scheydt und Georg Jürgen Uhl	S. 116
Ernst Fisk	S. 125
2000 Falko Lüdtker	S. 130
2001 Klaus-Dieter Harms	S. 138
2002 Kajrat Batesov	S. 145
Ronald Masch	S. 161
2003 Enrico Schreiber	S. 172
2007 Holger Urbaniak	S. 177
Anhang 1: Durchgesehene Verfahren	S. 181
Anhang 2: Erklärung Expertenarbeitskreis	S. 183
Anhang 3: Projektantrag	S. 185

Zusammenfassung der Projektergebnisse

1) Das Forschungsprojekt wurde vom damaligen Innenminister des Landes Brandenburg, dem jetzigen Ministerpräsidenten Dr. Dietmar Woidke, 2013 in Auftrag gegeben und aus Mitteln des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) finanziert. Es hatte eine Laufzeit von 24 Monaten. Angesiedelt am Moses Mendelssohn Zentrum Potsdam - Forschungsschwerpunkt Antisemitismus- und Rechtsextremismusforschung -, wurde die Untersuchung durch Dr. Christoph Kopke (Projektleitung) und Gebhard Schultz durchgeführt.

2) Projektbegleitend wurde ein Expertenarbeitskreis aus Vertretern staatlicher Behörden und zivilgesellschaftlicher Institutionen eingerichtet (Generalstaatsanwalt, Innenministerium, Fachhochschule der Polizei, Landeskriminalamt, Integrationsbeauftragte, Mobile Beratungsteams (demos), Antonio Amadeu Stiftung, Aktionsbündnis, Opferperspektive).

3) Untersucht wurden 24 Fälle, in denen durch zivilgesellschaftliche Initiativen oder seitens der Medien ein Tötungsdelikt mit rechtsextremem oder rassistischem Motiv vermutet wird, die aber nicht in der polizeilichen Statistik über rechtsextreme Gewalttaten aufgeführt sind. Kontrastierend wurden auch die neun im Land Brandenburg bereits statistisch erfassten Tötungsdelikte in den Blick genommen. Neben einer Einstufung der Fälle in ein verfeinertes Kategoriensystem wurde auch gefragt, woraus sich die Diskrepanz bei der Einordnung der Fälle ergibt.

4) Die wesentliche Materialgrundlage bildeten die durch die Generalstaatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten Aktenüberlieferungen (Ermittlungsverfahren, Urteile, ergänzende Materialien). Daneben wurden zeitgenössische Medienberichte und zivilgesellschaftliche Stellungnahmen ausgewertet sowie gelegentlich Vor-Ort-Recherchen und Hintergrundgespräche durchgeführt.

5) Im Lauf des Forschungsprojektes wurden Kriterien entwickelt, um mögliche politische Motive (tatauslösend, tatbegleitend und tateskalierend) zu ermitteln: Zu fragen war nach dem Profil der Täter, der Auswahl der Opfer sowie der Fallstruktur und Falldynamik. Daraus ergab sich die Eingruppierung der 33 Fälle in fünf Kategorien:

* Kategorie A: Politisch motiviert, bereits erfasst

9 Fälle (Kiowa, Kählke, Schulze, Beuter, Blotzki, Geuendol, Manzke, Schöberl, Köhler).

* Kategorie B: Politisch motiviert, noch nicht erfasst

8 Fälle (Fisk, Fratzak, Himmstädt, Wendland, Hennersdorf, Auch, Scheydt, Lüdtk).

* Kategorie C: Kein politisches Motiv erkennbar, Täter nicht rechtsextrem/rassistisch

4 Fälle (Lommatzsch, Melis, Harms, Urbaniak).

* Kategorie D: Kein politisches Motiv erkennbar, aber Täter (mindestens zum Teil) rechtsextrem/rassistisch

6 Fälle (Harke, Jakobson, Marx, Götz, Masch, Uhl).

* Kategorie E: Politische Motivation nicht oder nicht mehr aufzuklären

5 Fälle (Ludwig, Dominiak, Van Toan, Batesov, Schreiber).

Der Fall Baylal konnte im Rahmen des Forschungsprojekts keiner der Kategorien zugeordnet werden: Das zu Grunde liegende Verbrechen wurde als Körperverletzung abgeurteilt und als politisches Delikt bereits erfasst; der später eingetretene Tod des Opfers ist durch ärztliche Gutachten als Spätfolge dieser Tat festgestellt worden.

6) Nur in wenigen Fällen kann ein rechtsextremes oder rassistisches Motiv mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In den übrigen Fällen erfolgte die Einstufung nach sorgsamer Abwägung auf Grund der schriftlichen Überlieferung und unter Berücksichtigung der Beratungen des Expertenarbeitskreises. Auffallend ist der hohe Anteil an Fällen, bei denen zwar ein politisches Motiv nicht zu erkennen war, aber die Täter oder maßgebliche Tatbeteiligte klar dem rechtsextremen Milieu zuzuordnen waren bzw. eine rechtsextreme oder rassistische Einstellung zum Ausdruck brachten.

7) In allen der untersuchten strittigen Fälle waren die polizeilichen Ermittlungen darauf ausgerichtet, die Täter ausfindig zu machen, das Verbrechen aufzuklären und eine beweisfeste Anklage vorzubereiten. Während die Ermittler in einigen Fällen rechtsextreme oder rassistische Motive gezielt aufzuklären versuchten, ist dies in anderen Fällen nicht hinreichend geschehen.

8) Die Diskrepanz zwischen behördlicher Klassifizierung und öffentlicher Wahrnehmung ergibt sich im Wesentlichen aus unterschiedlichen Perspektiven auf die Verbrechen. Angesichts der geringen Anzahl der Fälle in Kategorie C und des hohen Anteils in den Kategorien A, B, D und E ist keine alarmistische Grundstimmung anzunehmen. Dass in der Öffentlichkeit der Eindruck rechtsextremer Taten entstand, folgt mithin daraus, dass eine Mehrzahl der nicht politischen Taten durch gewaltbereite Rechtsextreme oder rechte Cliques begangen worden sind.

9) Nach den Ergebnissen des Forschungsprojekts waren die strittigen Fälle, die sich seit 2001 ereigneten, nicht als politisch motiviert (Kategorie B) einzuordnen, während in diesem Zeitraum drei Fälle bereits durch die Behörden entsprechend klassifiziert wurden. Dies lässt darauf schließen, dass das seit 2001 bestehende Erfassungssystem PMK-Rechts deutlich leistungsfähiger und angemessener ist, als das zuvor verwendete System; zudem könnte es für eine erhöhte Sensibilität seitens der Sicherheitsbehörden sprechen. Doch verdeutlicht der hohe Anteil der nicht-politischen Taten durch rechtsextreme Täter (Kategorie D), dass das polizeiliche Erfassungssystem PMK allein nur bedingt geeignet ist, das Rechtsextremismusproblem und sein reales gesellschaftliches Ausmaß adäquat abzubilden.

10) Somit können Ursachen für die Diskrepanz in der Wahrnehmung rechtsextremer Gewalt transparent gemacht werden, was sich wohl auch auf den künftigen Dialog zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren positiv auswirken dürfte. Die projektbegleitenden Diskussionen zwischen den verschiedenen Akteuren aus Zivilgesellschaft und Staat wurden allgemein als wichtig und zielführend empfunden. Der spezifische Brandenburger Weg in der Abwehr von Rechtsextremismus und rassistischer Gewalt hat sich damit erneut bewährt.

Übersicht:

Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990

Zuordnung zu den Kategorien A-E

Jahr (Tat)	Kategorie A: PMK erfasst	Kategorie B: Politisch motiviert	Kategorie C: Nicht politisch mo- tiviert	Kategorie D: Nicht politisch moti- viert, Täter (z.T.) rechtsextrem	Kategorie E: Nicht (mehr) zu be- urteilen
1990		Fratczak			
1990	Kiowa				
1991		Auch			
1991		Himmstädt			
1991	Kählke				
1992					Ludwig
1992				Harke	
1992		Wendland			
1992	Schulze				
1992			Lommatzsch		
1993					Dominiak
1993		Hennersdorf			
1993				Jakobson	
1994				Marx	
1996	Beuter				
1996				Götz	
1997					Van Toan

1997			Melis		
1997	Blotzki				
1997		Scheydt			
1997		Fisk			
1997				Uhl	
1999	Geuendoul				
2000		Lüdtke			
2001	Manzke				
2001			Harms		
2002					Batesov
2002				Masch	
2002	Schöberl				
2003					Schreiber
2007			Urbaniak		
2008	Köhler				

Der Fall Baylal (1993) konnte den Kategorien nicht zugeordnet werden.

Das Opfer wurde 1993 schwer verletzt. Die Täter wurden rechtskräftig verurteilt. Die Tat war eindeutig politisch motiviert und wurde durch das Land Brandenburg entsprechend erfasst. Baylal verstarb 2000 an den Spätfolgen der Tat, wie ein ärztliches Gutachten festgestellt hat. Aus Sicht des Forschungsprojektes wird Baylal zu Recht zu den Todesopfern rechtsextremer/rassistischer Gewalt gezählt. Es wird empfohlen zu prüfen, ob eine entsprechende Erfassung/Nachmeldung erfolgen kann.

Einführung

Ausgangslage und Kontext

64 Menschen wurden in Deutschland seit 1990 aus rechtsextremen bzw. rassistischen Motiven getötet – das sind die offiziellen Zahlen der Bundesregierung.¹ Die Statistik beruht auf Angaben der Polizeibehörden bzw. der Innenministerien der Bundesländer und sie wird seit vielen Jahren heftig kritisiert. Besonders die journalistischen Recherchen von Frank Jansen und Heike Kleffner stützen die Annahme, dass die behördlichen Angaben das reale Ausmaß rechtsextremer Tötungsdelikte nicht präzise abbilden. Verschiedene Auflistungen von Tötungsdelikten mit rechtsextremem oder rassistischem Hintergrund nennen Zahlen zwischen 152 und 184 Todesopfern.²

In Brandenburg werden insgesamt neun Tötungsdelikte statistisch dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts) zugeordnet. Die Landesregierung teilte dazu 2012 in einer Antwort auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE mit: „Alle anderen Fälle konnten nicht berücksichtigt werden, weil durch das Gericht festgestellt worden ist, dass kein politisches Motiv vorlag, und bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht bekannt geworden ist.“³ Berücksichtigt man die bei Jansen und Kleffner aufgeführten Fälle (für Brandenburg insgesamt 27) sowie weitere, zum Teil als „Verdachtsfälle“ markierte Fälle in Auflistungen der Amadeu Antonio Stiftung und des Vereins Opferperspektive, so ergeben sich für Brandenburg insgesamt bis zu 33 Todesfälle mit einer möglichen politisch rechten bzw. rassistischen Tatmotivation, so dass 24 Fälle als strittig gelten müssen.

Über die Frage des wirklichen Ausmaßes rechter Gewalt und speziell über die Zahl der Todesopfer wurde und wird in der Öffentlichkeit seit Jahren intensiv debattiert. Insbesondere der Verein Opferperspektive e.V. und das landesweite Aktionsbündnis gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt haben das Thema wiederholt auf die politische Tagesordnung gesetzt. Die Opferperspektive hat sich in der Vergangenheit immer wieder kritisch, gleichwohl aber differenziert mit der (polizei-

¹ Antwort der Bundesregierung am 5. November 2014 bei der Fragestunde der Bundesregierung auf die Frage 17 der MdB Martina Renner (DIE LINKE).

² Vgl. die Auflistungen im Internet: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt> (12.01.2015) (diese Liste wird gelegentlich als „Jansen-Liste“ bezeichnet); <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/chronik-der-gewalt/todesopfer-rechtsextremer-und-rassistischer-gewalt-seit-1990> (12.01.2015).

³ Landtag Brandenburg, Drucksache 5/4956, S. 3.

chen) Erfassungspraxis im Bereich politisch motivierter Gewalt auseinandergesetzt, unterschiedliche Sichtweisen bei den Betroffenen und der Polizei erläutert und Änderungen angemahnt.⁴

Ende 2012 wurde von der brandenburgischen Landesregierung entschieden, sämtliche umstrittenen Fälle überprüfen zu lassen. Damit reagierte die Landesregierung auch auf die wiederholte Aufforderung seitens des landesweiten Aktionsbündnisses, deren Mitgliederversammlung nur einen Tag zuvor erneut eine unabhängige Klärung der Diskrepanz zwischen offizieller Statistik und öffentlicher Wahrnehmung angemahnt hatte. Neben einer internen Prüfung durch das Brandenburgische Landeskriminalamt sollte es eine externe, unabhängige Untersuchung im Rahmen eines Forschungsprojekts geben. Damit wurde das Moses Mendelssohn Zentrum der Universität Potsdam beauftragt.

Mit der externen Vergabe einer solchen retrospektiven Überprüfung hat sich Brandenburg für einen anderen Weg entschieden, als das Land Sachsen-Anhalt, das eine interne Nachprüfung von insgesamt neun bislang statistisch nicht als politisch motiviert geführten Todesfällen durch das Innen- und Justizministerium vornehmen ließ. Grundlage dieser Prüfung in Sachsen-Anhalt waren die polizeilichen Ermittlungsakten sowie die Gerichtsurteile. Dem im Januar 2013 veröffentlichten Prüfbericht ist zu entnehmen, dass drei der neun Fälle nunmehr als politisch rechts motiviert eingestuft werden.⁵ Festzuhalten ist allerdings: Im Gegensatz zu Brandenburg handelte es sich hier um eine behördeninterne Prüfung.

⁴Vgl. z.B.: Wendel, Kay: Rechte Gewalt – Definitionen und Erfassungskriterien. Die Definition rechter Gewalt der Opferperspektive, die Unterschiede zur polizeilichen Erfassung und eine Einschätzung des Dunkelfeldes nicht erfasster Gewalttaten. [2005] <http://www.opferperspektive.de/rechte-angriffe/erfassungskriterien/rechte-gewalt-definitionen-und-erfassungskriterien#04> (10.09.2014)

⁵ Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt & Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt (Hrsg.). (2013). Rechts motiviert? Bericht zur Untersuchung ausgewählter Tötungsdelikte der Jahre 1993 bis 2008 in Sachsen-Anhalt, Magdeburg.

Rahmen und Anlage des Forschungsprojekts

Das Projekt wurde von Mai 2013 bis Mai 2015 im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg am Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien e.V. (Universität Potsdam) durchgeführt.⁶ Forschungsgegenstand waren jene vollendeten Tötungsdelikte, die durch die Polizei/Staatsanwaltschaft bzw. die Gerichte auf der einen Seite sowie zivilgesellschaftliche Strukturen bzw. Medien auf der anderen Seite hinsichtlich ihres Motivationshintergrundes unterschiedlich bewertet wurden. Wesentliche Grundlage der Untersuchung bildete die vollständige Durchsicht und Auswertung von Ermittlungs- und Prozessunterlagen, der sonstigen schriftlichen Überlieferung zu den Einzelfällen (Journalistik, wissenschaftliche Publizistik) sowie – wo nötig - begleitende Recherchen, Hintergrundgespräche und Interviews. Begleitet wurde das Forschungsprojekt von einem Expertenarbeitskreis, der in meist ganztägigen Zusammenkünften insgesamt sechsmal tagte und in dem die einzelnen Fälle bzw. Fallanalysen ausführlich vorgestellt, besprochen und diskutiert wurden. Hierfür wurden die Unterlagen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft anonymisiert.

Neben den Projektmitarbeitern nahmen an diesem Arbeitskreis Vertreterinnen und Vertreter relevanter zivilgesellschaftlicher Akteure und staatlicher Institutionen teil.⁷ Dieser Arbeitskreis hatte eine beratende Funktion. Entscheidungen über Methodik und Ergebnisse des Forschungsprojekts werden von den Mitarbeitern des Moses Mendelssohn Zentrums verantwortet.

Mit dem Forschungsprojekt wurden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Sichtung, Dokumentation und Bewertung der 24 Fälle, die bislang nicht in der offiziellen Statistik erfasst bzw. als „politisch motiviert“ klassifiziert sind.
- Erklärung der unterschiedlichen Einschätzungen.
- Bewertung anhand sozialwissenschaftlicher Maßstäbe unter Berücksichtigung der PMK-Kriterien.

⁶ Das Team bestand aus Dr. Christoph Kopke (Leitung), Gebhard Schultz (Dipl.-Pol.), Dorina Feldmann (stud. Mit.). Beratend wirkte PD Dr. Gideon Botsch mit. (www.mmz-potsdam.de)

⁷ Ministerium des Innern und für Kommunales, Landeskriminalamt (Abteilung Staatsschutz); Fachhochschule der Polizei; Generalstaatsanwaltschaft; Integrationsbeauftragte des Landes; Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung (zuständig für die mobilen Beratungsteams in Brandenburg); Opferperspektive e.V. ; Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit; Amadeu Antonio Stiftung.

Methodisches Vorgehen

Im folgenden Abschnitt wird unser methodisches Vorgehen kurz skizziert, ohne dass wir an dieser Stelle ausführlich auf erkenntnistheoretische oder methodologische Fragen eingehen wollen. Generell lässt sich unser Vorgehen als fallrekonstruktive, hermeneutische (also sinnverstehende) Auswertung der schriftlichen Quellen beschreiben, die auf die Bildung von Typen (bzw. Kategorien) abzielt. Ein methodenstrenges Vorgehen schied sowohl mit Blick auf das unterschiedliche Material als auch auf die Fragestellung und das spezifische Erkenntnisinteresse aus.

Nach gründlicher Sichtung der wissenschaftlichen Literatur zu rechtsextremen Gewaltverbrechen wurden zunächst die verschiedenen vorliegenden Listen und Dokumentationen über Tötungsdelikte im Land Brandenburg dokumentiert und auf ihre Relevanz und Zuverlässigkeit hin ausgewertet.

Damit stand die Ausgangsbasis für unsere Recherchen fest: diejenigen Fälle, die öffentlich als rechtsextreme/rassistische Tötungsdelikte diskutiert werden. Es handelte sich dabei also nicht um ein nach „methodischen“ Kriterien gebildetes Sample. Für die Auswahl der Fälle galt:

Untersucht werden konnten nur solche Fälle, die erstens auf einer der relevanten Opferlisten geführt werden und bei denen zweitens ein Tötungsdelikt ermittelt worden ist. Damit schieden alle Vorkommnisse aus, bei denen Menschen starben, ohne dass die Polizei einen hinreichenden Anfangsverdacht für ein strafrechtlich relevantes Fremdverschulden erkennen konnte. Darunter fällt beispielsweise der Tod zweier junger Männer, die nach einem Sturz aus der S-Bahn verstarben. Die Polizei ging hier von einem Unfall aus. Bei diesem Vorfall wurde seinerzeit über einen rechtsextremen Hintergrund gemutmaßt, aber der Fall findet sich in keiner der zu Grunde gelegten Opferlisten.

Am 26. August 1993 erkundigte sich Ulla Jelpke (MdB) und die Gruppe PDS/Linke Liste im Bundestag in einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung (BT Drucksache 12/5599) u.a. nach dem Tod von Peter Konrad:

„Am 25. April 1992 wurde beim Baumb Blütenfest in Werder ein 31-jähriges Mitglied der Brandenburger Motorradgruppe „MC Roadrunner“ von Mitgliedern einer rechtsextremen Berliner Hooligan-Gruppe „Wannseefront“ und Skinheads brutal zusammengeschlagen und zusammengetreten. Der 31-jährige wurde dabei zu Tode getreten. Ei-

ner der mutmaßlichen Täter stürzte sich auf den Motorradfahrer. Als dieser zu Boden ging, hielten ihn zwei Mitglieder der Hooligan-Gruppe „Wannseefront“ fest. Der Täter, H., trat brutal zu. 25 Tritte trafen den Wehrlosen. H. wurde vom Berliner Landgericht zu vier Jahren Haft wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt (Berliner Zeitung, 29. Juni 1993 und 2. Juli 1993).“ Die Bundesregierung antwortete am 16. September 1993: (BT Drucksache 12/5681): „Nach Auskunft der zuständigen Polizeibehörde hat es sich bei der Tötung des 31jährigen Motorradfahrers um eine Auseinandersetzung infolge übermäßigen Alkoholgenusses gehandelt. Der mittlerweile abgeurteilte Täter hat nicht der Gruppe „Wannseefront“, sondern der Motorradgruppe angehört. Weder im Ermittlungsverfahren noch anlässlich der gerichtlichen Beweisaufnahme haben sich Hinweise auf eine rechtsextremistische oder ausländerfeindliche Motivation des Täters ergeben.“

Auf diesen Fall wurde das Forschungsprojekt durch einen Angehörigen des Opfers aufmerksam gemacht. Die Opferperspektive übernahm den Fall daraufhin in die Liste ihrer Verdachtsfälle. Für das vorliegende Forschungsprojekt haben wir von einer Überprüfung dieses nachgemeldeten Falles abgesehen, zumal er nicht vor einem Brandenburgischen Gericht verhandelt worden ist.

Nach Feststellung der zu untersuchenden Fälle wurden jeweils umfangreiche Kontextrecherchen unter Einbeziehung der medialen Berichterstattung vorgenommen. Die Namen der Opfer wurden an die Generalstaatsanwaltschaft übermittelt, die unter Benennung der Aktenzeichen die überlieferten Unterlagen zur Verfügung stellte.

Bei den Todesfällen Dominiak und Ludwig, die als Verdachtsfälle geführt werden, konnte die Polizei keine Tötungsdelikte feststellen. Mindestens im Falle von Ludwig sind die Akten offenbar bereits nach den Aussonderungsbestimmungen vernichtet, weil es sich um eine (schwere) Körperverletzung handelte. Auch für den Fall Dominiak sind keine Akten überliefert, die in die Untersuchung hätten einbezogen werden können.

Für die verbleibenden Fälle wurden dann die Unterlagen und ergänzenden Materialien ausgewertet und hermeneutisch erschlossen. Sie erwiesen sich als heterogen, sowohl mit Blick auf die Dichte der überlieferten Materialien, als auch mit Blick auf die beteiligten Täterinnen und Täter und die spezifischen Tatumstände.

Unsere Fragestellung war, wie oben bereits erwähnt, von vornherein eine doppelte:

Erstens: Wie lassen sich die strittigen Fälle aus heutiger Sicht einordnen?

Zweitens: Woraus resultieren die unterschiedlichen Perspektiven auf diese Fälle, die dazu geführt haben, dass sie von Staat, Teilen der Zivilgesellschaft und Teilen der Medien unterschiedlich eingestuft werden?

Angesichts dieser Sachlage, wie aus allgemeinen methodologischen und theoretischen Erwägungen heraus, schieben theoriegeleitete oder hypothesentestende sozialwissenschaftliche Verfahren von vornherein aus.

Gewaltverbrechen stellen eine spezifische Form sozialer Interaktion dar. Dies gilt auch für politisch motivierte Tötungsdelikte. Der gezielte und vorsätzliche, geplante und strategisch zur Erreichung eines konkreten Zieles eingesetzte Mord (der beispielsweise die Mordserie des NSU charakterisiert) ist die Ausnahme. Solche Taten kommen in der Wirklichkeit eher selten und in den von uns untersuchten strittigen Fällen überhaupt nicht vor. Vielmehr ereignet sich das Tötungsdelikt in einem konkreten Handlungsrahmen, der vielschichtig, ambivalent und komplex ist. Die strikte kategoriale Unterscheidung von Motiven greift in diesen Fällen – insbesondere wenn mehrere Täterinnen und Täter beteiligt sind – i. d. R. nicht. Der Begriff „politisch motiviert“ erscheint mithin vor dem Hintergrund vieler realer Tatabläufe wenig angemessen, da er sich als zu stark oder zu eng erweist. Eine zielgerichtete Umsetzung politischer Absichten ist nur in wenigen Fällen zu erkennen. Festzustellen ist bei vielen Tätern der von uns untersuchten Fälle jedoch eine sehr schlichte, aber doch deutliche Gesinnung, insbesondere ein deutliches Feindbild. Die Täter geraten - manchmal durchaus eher zufällig - in Situationen (z.B. in Konflikte), die von ihnen mit Hilfe ihrer „Ideologie“ interpretiert und bewältigt werden. Da sich diese oft letztlich auf ein Feindbild reduziert, agieren sie häufig sehr brutal („Feindvernichtung“), wo andere vielleicht nur verbal oder gar nicht reagieren würden.

„Politische Motive“ – etwa im Sinne der PMK-Rechts - lassen sich allenfalls dann ermitteln, wenn die Fallgeschichte soweit irgend möglich rekonstruiert und die für die Täter handelnden Relevanzstrukturen herausgearbeitet werden können. Dazu mussten alle Fälle jeweils sorgsam für sich untersucht und die für die Täter handlungsleitenden Motive nach Bewertung der eigenen Einlassungen und fremden Zeugenaussagen rekonstruiert werden. Es war mithin weder sinnvoll noch möglich, vorab Kategorien zu bilden und die Fälle den Kategorien zuzuordnen. Vielmehr galt es, im Vergleich der Einzelfälle mögliche Typen erst zu entwickeln.

Kategorienbildung

Mit Blick auf die Fragestellung haben wir fünf Kategorien gebildet.

Die Kategorie A bildet die Fälle ab, die bereits in der offiziellen Statistik als Tötungsdelikte mit politisch motiviertem Hintergrund (PMK rechts) erfasst sind. Diese Fälle haben wir zur Kontrastierung durchgesehen, aber nicht nochmals eigenständig analysiert.

Die Kategorie B bildet diejenigen Fälle ab, bei denen sich ein politisches Motiv im Sinne der PMK-Rechts als tatleitend feststellen ließ, wobei in einigen Fällen – insbesondere wenn mehrere Täter beteiligt waren – nicht alle Täter vom selben Motiv geleitet wurden bzw. mehrere Motive sich überlappten.

Die Kategorie C bildet diejenigen Fälle ab, in denen ein politisches Motiv sich aus den gesichteten Materialien nicht feststellen lässt und auch die Täter keinen Hinweis auf rechtsextreme oder fremdenfeindliche Einstellungen erkennen lassen.

Der Kategorie D wurden alle Fälle zugeordnet, bei denen ein politisches Motiv nicht zu erkennen war, bei denen aber Täter handelten oder beteiligt waren, die selbst der rechtsextremen Szene bzw. einer rechtsextremen Clique zugehörig waren bzw. eine rechtsextreme/fremdenfeindliche Einstellung manifest wurde. Diese Kategorie war für uns letztendlich die interessanteste. In diesen Fällen werden aus unserer Sicht zu Recht nicht der Kategorie PMK-Rechts zugeordnet. Während der Ermittlungen wurde hier deutlich, dass die handlungsleitenden Motive entweder jeweils in Habgier oder in Mordlust zu sehen waren oder auch eine nicht politisch motivierte Gruppendynamik zum Tragen kam. Einige dieser Fälle sind relativ eindeutig – so der Fall Harke. Bei anderen ließe sich immerhin diskutieren, inwieweit die von den Tätern ausgeübte Gewalt, ihr Dominanzstreben und ihre Menschenverachtung mit ihrer rechtsextremen Gesinnung in Beziehung stehen. Dennoch ließen sich sozialdarwinistische, fremdenfeindliche oder anderweitig politische Motive hier nicht anhand von Einlassungen der Täter, Tatbeteiligter oder weiterer Zeugen herauslesen. Ein allgemeines Dominanzgebahren, wie etwa in den Fällen Marx und Götz, reichte u. E. ebenfalls nicht hin, da dies auch andere, nicht politisch geprägte Cliquen und Szenen jugendlicher Gewalttäter charakterisieren kann.

Kategorie E umfasst diejenigen Fälle, in denen eine Zuordnung nicht möglich war. Sie ist sicherlich die problematischste Kategorie. In den Fällen Dominak und Ludwig

liegt dies, wie gesagt, an fehlenden Unterlagen. Im Fall Van Toan hat die Polizei Ausländerfeindlichkeit als Motiv zu ermitteln versucht und die Staatsanwaltschaft ihre Anklage in diesem Sinne geführt. Die Angaben des Beschuldigten wie weiterer Zeugen blieben aber widersprüchlich. Aus heutiger Sicht und unter Zugrundelegung des Aktenmaterials konnte kein abschließendes Bild erzielt werden. Im Fall Batesov wurde ebenfalls versucht aufzuklären, ob die Tat fremdenfeindlich war. Massive Absprachen unter den Beteiligten, Druck auf Zeugen sowie die von der Opferperspektive während der Fallbegleitung festgehaltenen Erfahrungen des zweiten Tatopfers und Angehöriger des Getöteten haben bei uns subjektiv den Eindruck hinterlassen, dass die Tat fremdenfeindlich motiviert war oder mindestens Feindseligkeiten gegen Russlanddeutsche tateskalierend wirkten. Objektiv bzw. mit hinreichender Sicherheit feststellen ließ sich dieser Eindruck aber nicht.

Kriterien für die Einordnung der Fälle

Aus der fallrekonstruktiven Auswertung der Fälle und ihrem Vergleich ließen sich zugleich praktikable Verfahren und anwendbare Kriterien für die Einordnung eines Falles gewinnen. Grundsätzlich mussten mehrere Elemente *zusammen kommen* und sich aus den überlieferten Materialien *hinreichend eindeutig und widerspruchsfrei* belegen lassen, um ein tatuslösendes, -begleitendes oder –eskalierendes Motiv zu identifizieren. Hierzu war die Fallstruktur zu analysieren und zwar mit Blick auf

- a) den Täter oder die Tätergruppe,
- b) das Opfer und die ihm zugeschriebenen Eigenschaften,
- c) die Dynamik im Fallgeschehen und die Relevanzen, die dem Geschehen durch die Täter selbst zugeschrieben werden, sei es im Verlauf der Tat oder in der nachträglichen Deutung.

Zu a): Hinweise auf eine politische Motivation ließen sich immer dann erkennen, wenn der Täter oder mindestens einer der Täter/Mittäter selbst dem rechtsextremen Milieu verbunden ist. Dies konnte dann angenommen werden, wenn der Täter selbst sich als „Rechter“ o. ä. charakterisierte; wenn die Clique, der er angehörte, anhand von Eigenbeschreibungen, Zeugenaussagen, politischen oder sozialen Verhaltensweisen (z. B. Konsum einschlägiger Szenemusik; Übergriffe auf Ausländer) oder anderer Hinweise als „rechte Gruppe“ charakterisiert werden konnte; wenn im äußeren

Auftreten deutliche Hinweise auf eine entsprechende Szenezugehörigkeit festzustellen waren; wenn einschlägige polizeiliche Vorerkenntnisse (Vorstrafen, Registerinträge) bekannt waren.

Darüber hinaus gaben auch Täter, für die keines dieser Merkmale zutrifft, Hinweise auf rechtsextreme oder fremdenfeindliche Einstellungsmerkmale in Zeugenvernehmungen und weiteren Einlassungen, oder es wurden derartige Einstellungen glaubhaft von Dritten bestätigt.

Für manche Täterinnen und Täter ließ sich feststellen, dass sie während der Haft oder danach eindeutig rechtsextreme Aussagen machten und zum Teil – etwa in öffentlich zugänglichen Profilseiten auf verschiedenen Sozialen Netzwerken im Internet – bis heute fest in rechtsextreme Milieustrukturen eingebunden sind. Derartige Zeugnisse durften allerdings nur herangezogen werden, um eine bestehende Einordnung als rechtsextreme/fremdenfeindliche Tat zusätzlich zu plausibilisieren, da eine rechtsextreme Primärsozialisation auch nach der Tat – etwa während der Haft - erfolgt sein könnte. Allerdings berichten in einigen Fällen (Götz, Van Toan) die Täter erst in der Haft (gegenüber den psychologischen Gutachtern) über rechtsextreme Einstellungen oder die Einbindung in Skinheadstrukturen, die bereits zum Zeitpunkt der Tat bestanden hatten, aber während der Hauptverhandlung nicht bekannt waren bzw. dort verschwiegen wurden.

Zahlreiche Fälle des Samples zeigen indes, dass rechtsextreme Täter nicht notwendig (nur) rechtsextreme Taten begehen. Diese Annahme stimmt überein mit der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Erkenntnis, dass rechtsextreme Straf- und Gewalttäter in der Regel auch durch unpolitische Delinquenz auffallen. Nicht einmal rechtsextreme Tätergruppen reichten für sich genommen aus, um eine politische Motivation anzunehmen. In mehreren Fällen haben eindeutig rechtsextreme Täter – im Einzelfall sogar Aktivisten der rechtsextremen politischen Szene – Taten begangen, bei denen eine politische Motivation unwahrscheinlich ist oder sogar ausgeschlossen werden kann.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass rechtsextreme Täter keineswegs immer die abschließend tödliche Eskalation vorangetrieben haben. In den Fällen Harke und Auch haben die jeweils stärker in rechtsextreme Netzwerke eingebundenen Personen ein ambivalentes Verhalten bezüglich der Tat gezeigt, situativ deeskalierend eingegriffen, nach Vollendung der Tat ärztliche Hilfe herbeigeholt bzw. das Verbre-

chen offenbart; im Fall Himmstädt versuchten Mittäter, die die rechtsextreme Grundeinstellung des Haupttäters teilten, diesen von der Anwendung erwartbar lebensgefährlicher Gewalt abzuhalten.

Andererseits haben Täter, die sich selbst glaubhaft von der rechtsextremen Szene abgrenzen und zuvor niemals im einschlägigen Sinne aufgefallen sind, im Tatverlauf oder später zu erkennen gegeben, dass Motive ihr Handeln bestimmten oder mitbestimmten, die in den Bereich der Fremdenfeindlichkeit oder Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit gehören. Auch das plötzliche, tateskalierende Auftreten eigentlich latenter fremdenfeindlicher Einstellungen muss hierbei berücksichtigt werden. Daher konnte ein rechtsextremer Täter für sich genommen in keinem Fall die Annahme einer politischen Motivation begründen. Weitere Merkmale mussten hinzu kommen und hinreichend durch Zeugenaussagen oder eigene Einlassungen belegt sein. Ein wesentlicher Hinweis war in der Wahl des Opfers gegeben.

Zu b): Bei der Beschreibung der Opfer und des Verhältnisses der Täter zum Opfer konnte es nicht darum gehen, objektive oder objektivierbare Charakteristika zu ermitteln. Vielmehr war nach Zuschreibungen der Täter an das Opfer zu fragen, die mit der Persönlichkeit des Opfers nicht unmittelbar übereinstimmen müssen. Bekanntestes Beispiel dürfte der (bereits in die Statistik aufgenommen, daher von uns nicht ausführlich rekonstruierte) Fall Schöberl sein. Für den Entschluss, von der exzessiven Misshandlung des Opfers zur aktiven Ermordung überzugehen, war offenbar maßgeblich, dass die Täter ihn zu einer Feindgruppe zählend markieren konnten. Daher wurde vom Opfer – das selbst keinerlei Verbindung zum Judentum aufwies – gewaltsam das Bekenntnis erzwungen, Jude zu sein; erst dann gingen die Täter dazu über, gezielt auf seinen Tod hinzuwirken. Im Fall Hennersdorf irritierte die große Nähe der Täter zum Opfer in Hinsicht auf die soziale Desintegrationserfahrung. Daraus begründete sich die – nachvollziehbare – polizeiliche Perspektive auf ein Verbrechen innerhalb eines sozialen Submilieus; angenommen wurde ein „Streit unter Trinkern“. Tatsächlich motivierten den Haupttäter in diesem Fall, ungeachtet der eigenen sozialen Lage, eine mehrfach artikulierte massive Abwertung des Opfers – eine Form der Selbstaufwertung durch Abwertung des Anderen, die für den Komplex rechtsextremer Einstellungen und Verhaltensweisen keineswegs untypisch ist.

Mit anderen Worten: Maßgeblich für die Identifizierung politischer Motive waren nicht die objektiven Merkmale eines Opfers, sondern die durch den Täter diesem Opfer

zugeschriebenen Eigenschaften. Im Fall Lüdtkke war eine klare Zuschreibung als Angehöriger einer „feindlichen“ Gruppe (linke Punks) gegeben, im Fall Scheydt kam möglicherweise noch eine Eingruppierung des Opfers als „Assi“ zu einem politischen Motiv hinzu. Problematisch erweist sich dagegen der Fall Van Toan, weil dabei für uns – wie übrigens auch für das Gericht – nicht hinreichend deutlich wurde, ob die Qualifizierung des Opfers als „Fidschi“ durch einen Täter mit äußerst schwachem Differenzierungsvermögen schon hinreichend begründete, dass die Tat durch Fremdenfeindlichkeit motiviert war. Die Angaben von Täter, Tatbeteiligten und –zeugen wie aus dem sozialen Umfeld waren in dieser Frage derartig widersprüchlich, dass eine eindeutige Eingruppierung unterbleiben musste. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung „Fidschi“ für Menschen (vermuteter oder tatsächlicher) vietnamesischer Herkunft zeitgenössisch keineswegs durchgängig als feindselige Bezeichnung verwendet worden ist, sondern – ungeachtet der darin strukturell enthaltenen Vorurteilsstrukturen – ein in bestimmten Schichten der ostdeutschen Gesellschaft verbreiteter Sprachgebrauch war.

Zu c) Insofern reichte gegebenenfalls der Blick auf das Opfer nicht aus, um ein politisches Motiv anzunehmen. Vielmehr musste ein solches in der Struktur der Tat selbst erkennbar werden, also in der Tatdynamik, beziehungsweise in dem Sinngehalt, welcher der Tat durch den Täter zugeschrieben wurde. Für die Annäherung an diese Relevanzstrukturen auf Seiten der Täter reichten deren eigene Einlassungen nicht aus, da spätestens ab Mitte der 1990er Jahre rechtsextremes und fremdenfeindliches Verhalten wenig gesellschaftliche Akzeptanz erwarten ließ und die Täter häufig von einer strafverschärfenden Wirkung ausgingen, wenn sie als rechtsextreme Täter wahrgenommen werden würden.

Die Schwierigkeiten bei der Einordnung des Falles Van Toan ergeben sich beispielsweise aus der relativ eindeutigen Fallstruktur. Ganz offensichtlich war der Täter – unabhängig von einer möglichen feindseligen Einstellung gegen Vietnamesen – weder von eigener Aggression getrieben noch von Mordlust. Aus seinen eigenen, durchaus glaubwürdigen Einlassungen geht hervor, dass er jeden anderen, den er als Angreifer wahrgenommen hätte, ebenso behandelt hätte, wie das Opfer. Nachdem das Opfer am Boden liegt, prüft der Täter, ob es noch wach ist: Da dies nicht der Fall ist, lässt er von weiteren Gewalttaten ab. Bei anderen Taten war das Verhältnis geradezu umgekehrt, das bereits am Boden liegende, tödlich verletzte Opfer

wurde immer weiter traktiert. Noch unklarer gestaltet sich diesbezüglich der Fall Melis, in dem keine Aussage greifbar ist, die fremdenfeindliche Motive bei den Tätern belastbar dokumentiert.

Das Zusammenspiel der einzelnen Elemente im Rahmen unserer Bewertung lässt sich am besten im Kontrast mehrerer Fälle aufzeigen. Warum werten wir beispielsweise den Fall Hennersdorf als politisch motiviert, die Fälle Jacobson und Harms dagegen nicht?

Im Fall Hennersdorf sind alle Elemente, die ein politisches Motiv im Rahmen der menschenfeindlichen Entwertung des Opfers begründen, vorhanden und hinreichend belegt, und zwar mit Blick auf den Täter, auf die dem Opfer durch den Täter zugeschriebenen Eigenschaften und auf Tatdynamik und –interpretation. Der Täter gehört dem gewaltbereiten rechtsextremen Milieu an; dies dokumentieren sowohl sein äußeres Auftreten als auch seine eigenen Einlassungen; es wird auch durch weitere Zeugenaussagen bestätigt. Das Opfer wird vom Täter während der Tat und nachträglich eindeutig in stark abwertender Weise als Person qualifiziert, der das Lebensrecht abgesprochen wird. Schließlich zeigt die Tat eine unverkennbare, erschreckende Aggression und einen starken Vernichtungswillen gegenüber dem Opfer: Es wird immer wieder gequält und misshandelt, was die Täter als Belustigung darstellen; die Aggression richtet sich unmittelbar auf den Körper des Opfers, der immer wieder äußerst brutal zum Objekt der Zerstörung gemacht und schließlich noch symbolisch herabgewürdigt wird durch Ausleeren eines Eimers mit Fäkalien und/oder Urinieren auf den Körper. Alle diese Elemente lassen sich sowohl im Tatgeschehen wie in der nachträglichen sinnstiftenden Deutung durch den Haupttäter nachweisen.

Im Kontrastfall Jakobson ist eine ähnliche Motivlage nicht ausschließbar, sie lässt sich aber nicht mit der gleichen Sicherheit aus Fallstruktur und Falldynamik erschließen. Die Täter sind klar und eindeutig dem gewaltbereiten rechtsextremen Milieu zugeordnet und es gibt plausible Hinweise, die die Hypothese begründen, dass sie das Opfer als „minderwertig“ abgelehnt haben. Diese Hinweise verdichten sich aber weder im Fallgeschehen noch in der nachträglichen Einordnung so weit, dass sie mit hinreichender Sicherheit unterstellt werden können. Jakobson ist auch nicht über Stunden misshandelt worden – der Akt, ihn aus dem Zug zu werfen, ist vielmehr ein relativ kurzer Moment. Schließlich lassen Aussagen der Täter vor der Tat, heute werde eine Person aus dem Zug geworfen werden, keine zielgerichtete Aggression

gegen einen bestimmten Personenkreis erkennen (anders als etwa im Fall Wendland, wo die Täter klar nach Obdachlosen, sozial Schwachen und Alkoholikern „suchen“).

Umgekehrt sind im Fall Harms klare Anzeichen für eine Abwertung des Opfers zu erkennen. Das Fallgeschehen ist durch länger andauernde Misshandlungen und eine Herabwürdigung und symbolische Entwertung des Opfers durch Urinieren auf dessen Körper geprägt. Die zuvor geäußerten Abwertungen des Opfers blieben aber durchweg ad personam gerichtet und werden anders als im Falle Hennersdorf nicht auf einen Gruppenstatus bezogen. Schließlich bleiben mögliche Verbindungen der Täter ins rechtsextreme Milieu undeutlich. Hier hätten die polizeilichen Ermittlungen problembewusster geführt werden müssen; aus heutiger Sicht lässt sich der Umstand schlichtweg nicht mehr bewerten.

Am problematischsten war die Einordnung in den Fällen, die in der journalistischen Berichterstattung und den zivilgesellschaftlichen Aktivitäten als rechtsextremes Dominanzverhalten im Rahmen einer politischen Strategie „national befreiter Zonen“ (NBZ) beschrieben wurde. Gewaltakte im Kontext solcher Dominanzstrategien hat es gegeben, auch im Land Brandenburg und auch mit tödlichem Ausgang. Dies belegen die Fälle Kiowa und Guendol, die beide bereits in der Statistik erfasst sind und daher von uns nicht fallrekonstruktiv analysiert wurden.

Nur in einem der von uns untersuchten Fälle konnten wir uns der Kategorisierung „NBZ“ anschließen, im Fall Himmstädt. Hier war die Selbstermächtigung der Tätergruppe, die für Recht und Gesetz ausgegebenen Normen und Verhaltensmaßstäbe mit Gewalt durchsetzen, klar und deutlich zu erkennen. Sie prägte auch die Fallstruktur. Die Täter waren eindeutig dem rechtsextremen Spektrum zuzurechnen, der Haupttäter war maßgeblich an den Ausschreitungen beteiligt, in deren Verlauf Amadeo Antonio Kiowa getötet wurde und die deutliche Züge einer rechtsextremen Dominanzstrategie (im Unterschied zu einer Dominanzkultur!) aufweisen. Ein strategisches Vorgehen, ein bewusstes und kontrolliertes Handeln ist für die Mittäter nachzuweisen, die Gewalt gezielt einsetzten, um soziale Verhaltensnormen im Sinne des Rechtsextremismus durchzusetzen; dafür war es nötig, dass die Opfer den Angriff überlebten: Tritte gegen den Kopf sollten vermieden werden. Nur der Haupttäter wies dieses Ansinnen zurück. Auch die Tatdynamik weist auf eine rechtsextreme Dominanzstrategie hin. Nachdem Himmstädt bereits ein erstes Mal überfallen worden war,

kamen im Kreis der Gesinnungsgenossen weitere Vorwürfe auf, die eine erneute, verstärkte Bestrafung nötig zu machen schienen. Sie bestanden einmal darin, die Vorherrschaft und lokale Autorität der rechtsextremen Gruppe bestritten zu haben, und – was offenbar besonders eskalierend wirkte – im Vorwurf, die Opfer hätten ein deutsches Mädchen sexuell missbraucht oder belästigt. Durch Thematisierung dieser vermeintlichen oder tatsächlichen Verhaltensweisen wurde die Ablehnung Himmstädts politisiert. Erst jetzt entschloss sich der Haupttäter – der die vorangegangene Auseinandersetzung möglicherweise als Privatsache betrachtet hatte –, sich an der Menschenjagd zu beteiligen.

Anders gelagert sind demgegenüber die Fälle Marx und Götz. In beiden Fällen ist das Motiv der reinen Habgier im Zuge der Ermittlungen und im Verfahren deutlich herausgearbeitet worden. Hatten die Täter ihre Vormachtstellung im lokalen Umfeld zwar auch dadurch gewonnen, dass sie vom Nimbus der brutalen und gefährlichen Nazi-Skins profitieren konnten, so lässt sich doch weder in den geäußerten Motiven noch in der Auswahl der Tatopfer noch in der Fallstruktur und den fallbegleitend oder retrospektiv dem Handeln zugeschriebenen Sinnbezügen ein politisches Motiv erkennen. Dominanzverhalten allein reicht aber nicht hin, um von rechtsextremer Dominanzkultur zu sprechen, da sie auch andere Jugendszenen und gewaltbereite Milieus auszeichnen kann.

Zusammenfassend lässt sich mithin sagen, dass der Schlüssel zum Verständnis des Falles stets in der Fallstruktur und Falldynamik zu sehen ist. Diese lässt sich aber nicht abschließend objektiv bewerten, sondern nur anhand des vorhandenen Materials, das hermeneutisch interpretiert und auf Plausibilitäten hin befragt werden muss.

Die umstrittenen Fälle in chronologischer Reihenfolge

Vorbemerkung

Nachfolgend werden unsere Fallanalysen und Einschätzungen der bislang in der Bewertung umstrittenen Fälle in chronologischer Reihenfolge vorgestellt. Grundlage der jeweiligen Darstellung bilden die ausführlichen Zusammenfassungen und Fallanalysen, die von uns zu jedem Fall verfasst wurden. Diese bzw. auch gekürzte Fassungen wurden im Expertenarbeitskreis ausgiebig diskutiert.

In den folgenden Schilderungen versuchen wir, den Tathergang bzw. die Tathintergründe zu skizzieren und durch Zusammenfassungen oder direkte Zitate zu illustrieren. Dabei stehen die Fragen nach Hinweisen auf ein politisches Motiv, der Beziehung von Tätern zur extrem rechten Szene oder sonstige politischen Hintergründe und Relevanzen im Focus. In der Regel beginnen wir mit den Fallbeschreibungen, die auf den Internetseiten der ZEIT bzw. des Vereins Opferperspektive zu finden sind.

1990 – Andrzej Fratzak

Die nie restlos aufgeklärte Tötung des polnischen Staatsbürgers Andrzej Fratzak ereignete sich wenige Tage nach dem Beitritt der ostdeutschen Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland. In der Dokumentation der Wochenzeitung DIE ZEIT heißt es dazu:

„Der Pole Andrzej Fratzak wird am Abend des 7. Oktober 1990 vor einer Diskothek in Lübbenau (Brandenburg) bei einem Angriff von drei jungen Deutschen verprügelt und durch einen Messerstich tödlich verletzt. Polizei und Staatsanwaltschaft können jedoch nicht ermitteln, welcher der drei Schläger für den Tod des Polen verantwortlich ist. Als Motiv für den Angriff kann das Bezirksgericht Cottbus in seinem Urteil nur feststellen, einer der Angeklagten habe mit dem Polen und zwei seiner Landsleute ‚zumindest eine verbale Auseinandersetzung‘ anfangen wollen. Die drei Deutschen werden zu Freiheitsstrafen zwischen acht Monaten und dreidreiviertel Jahren verurteilt. In das Strafmaß einbezogen werden weitere Taten, darunter im Falle von zwei Angeklagten die Anstiftung und Beteiligung an einem Massenangriff auf das Asylbewerberheim von Lübbenau im September 1992.“⁸

Tathergang und Hintergründe

Am 08.10.1990 gegen 06.15 Uhr wird auf einer Rasenfläche in der Nähe der Lübbener Gaststätte „Turbine“ der polnische Arbeiter Andrzej Fratzak (geb. am 28.11.1953) tot aufgefunden. In der Hand Fratzaks befindet sich eine Reizgas-Sprühdose.

Zur Ermittlung des Tathergangs werden von der Polizei zahlreiche Zeugen befragt. Es ergibt sich das folgende Bild: Am 07.10.1990 findet in der „Turbine“ eine Disco statt, an der etwa 70 bis 80 Personen teilnehmen. In der Gaststätte halten sich auch mehrere polnische Arbeiter auf, die in der Nähe in einer Wohnunterkunft leben und im Kraftwerk Vetschau tätig sind. Sowohl die deutschen als auch die polnischen Gäste konsumieren am Abend große Mengen an Alkohol. Der Verlauf der Veranstaltung wird jedoch von zahlreichen Zeugen – auch von den polnischen Arbeitern – übereinstimmend als friedlich beschrieben. Erst gegen Ende der Tanzveranstaltung entwi-

⁸<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-2> (20.05.2015)

ckelt sich auf der Terrasse der Gaststätte eine Auseinandersetzung zwischen mehreren deutschen und polnischen Männern, deren Verlauf bedauerlicherweise weder von der Polizei noch vom Gericht in allen Details rekonstruiert werden konnte.

Im Urteil wird der Ablauf folgendermaßen dargestellt:

Gegen Ende der Veranstaltung betraten Reno W. (geb. 1968), Frank I. (geb. 1969) und Dirk E. (geb. 1968) die Terrasse der „Turbine“. Dort hielten sich drei polnische Gaststättenbesucher auf. Reno W. „wollte mit den Polen zumindest eine verbale Auseinandersetzung anfangen“. W., I. und E. (die Angeklagten) gingen dazu in die Nähe der Polen. „Plötzlich kam ein weiterer Pole angerannt und sprühte den Angeklagten Tränengas ins Gesicht.“ Daraufhin gingen die Angeklagten zur Toilette, um sich die Augen auszuspülen.

„Die Angeklagten kehrten danach in unterschiedlicher Zeitfolge auf die Terrasse wieder zurück. Alle 3 Angeklagten waren über das Sprühen des Reizgases aufgebracht und wollten sich rächen.“ Im Urteil wird nun weiter auf das Tatgeschehen eingegangen:

„Als der Angeklagte W. auf die Terrasse zurückgekommen war und dort einen polnischen Bürger mit einem Messer in der Hand auf sich zukommen sah, trat er dem polnischen Bürger mit einem Fußtritt vor die Brust und schlug ihm mit der Faust ins Gesicht [...]

Nachdem der Angeklagte E. sich das Reizgas aus den Augen gewaschen hatte und wieder auf die Terrasse zurückgekehrt war, schlug er mit einem Ast auf einen Polen ein, der hinter dem in der Nähe der Terrasse befindlichen Kiosk stand. Ferner versetzte er dem Polen 2 Faustschläge und 3 oder 4 wuchtige Fußtritte gegen dessen Körper im Bauch- und Brustbereich. Diese Fußtritte erfolgten, nachdem der polnische Bürger bereits am Boden lag.

In dieser Situation kam der Angeklagte I. hinzu und trat dem in Seitenlage auf dem Boden liegenden polnischen Bürger 5 oder 6 mal wuchtig mit dem Fuß gegen den Oberkörper. Als nunmehr eine Person aus dem in der Nachbarschaft befindlichen Wohnblock zu ihnen herüber rief, daß sie aufhören sollten mit der Prügelei, ging der Angeklagte E. zunächst einige Schritte in Richtung Terrasse, kehrte dann jedoch zurück und sprang mit beiden Beinen auf die nach oben zeigende Rippenpartie des

noch am Boden liegenden Polen. Dieser erlitt Blutergüsse an beiden Augen und eine Rippenprellung rechts.“

Aufgrund des Alkoholeinflusses nimmt das Gericht bei W. und I. eine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB an (bei E. nicht).

W.'s Tat wird als vorsätzliche gefährliche Körperverletzung gewertet. I. und E. werden wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Keiner der Angeklagten hat sich nach Auffassung des Gerichts in einer Notwehrsituation befunden. Der Reizgasangriff sei längst beendet gewesen. Auch W. kann sich nach Auffassung des Gerichts nicht auf eine Notwehrsituation berufen. „Seine Handlung war ein eigenständiger neuer nur auf Vergeltung und Rache gerichteter Handlungsvorgang. W. selbst habe ausgesagt, „der Pole sei auf ihn zugekommen und habe dabei ein Messer in der Hand gehabt, jedoch ohne Anstalten für ein Ausholen oder Zustecken mit dem Messer zu machen“. ⁹

Das Bezirksgericht Cottbus verurteilt Reno W. am 11. März 1993 u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten.¹⁰ Frank I. wird u. a. wegen gemeinschaftlicher schwerer Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Dirk E. wird wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt.

Festzuhalten ist, dass das eigentliche Tötungsdelikt nicht abgeurteilt wird, weil nicht ermittelt werden konnte, wer Fratzak die tödlichen Messerstiche beigebracht hat.

Es ist bedauerlich, dass das Gericht auf diesen Umstand im Urteil nicht deutlich hinweist. Auch auf eine fremdenfeindliche oder rassistische Haltung der Angeklagten wird im Urteilstext im Detail nicht eingegangen.

Bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit steht die kriminalistische Arbeit (Feststellung der Tatverdächtigen, des genauen Tatablaus u. ä.) im Mittelpunkt. Nachfragen zu einer fremdenfeindlichen oder rassistischen Haltung der Tatverdächtigen gibt es

⁹ Allerdings wurde der Auffassung des Bezirksgerichtes in diesem Punkt im Revisionsverfahren seitens des Bundesgerichtshofes widersprochen. „Ein Angriff war gegenwärtig. Bereits eine durch einen bevorstehenden Angriff geschaffene bedrohliche Lage berechtigt zur Notwehr.“ Das Bezirksgericht habe „den Begriff des gegenwärtigen Angriffs zu eng aufgefaßt“. Die Sache wird an das Bezirksgericht zurückverwiesen.

¹⁰ Im Revisionsverfahren wird die Strafe auf drei Jahre reduziert.

praktisch nicht.¹¹ Allerdings enthalten die polizeilichen Vernehmungsprotokolle zahlreiche Aussagen, in denen die polenfeindliche Haltung der Täter dokumentiert wird.¹² Sichertgestellt wird auch ein Adolf-Hitler-T-Shirt, das der Täter W. in der Tatnacht trug.¹³

Wolfgang P., der Leiter der Gaststätte, erwähnt dieses T-Shirt in seiner Aussage: „Ich erinnere mich, daß ich den W. wegen seines T-Shirt angesprochen habe auf dem ein Bild von Adolf Hitler gedruckt war und er mir dazu erklärte, er wäre der Chef von Auschwitz.“ Irgendwelche Konsequenzen hatte die Wahl dieser Kleidung für W. offenkundig nicht. Der Vernehmer hat dazu auch keine weiteren Fragen. P. berichtet weiter, er habe I. und W. nach dem Reizgasangriff gesehen. „Beide hatten gerötete bzw. entzündete Gesichter und schimpften herum.“ I. habe „in seiner ekligen Art auf einen Polen eingeredet und versucht diesen zu verängstigen“. Hierauf reagiert der Gaststättenleiter immerhin: „Ich habe gesagt, daß sie den Polen in Ruhe lassen sollen und bin wieder zurück an die Bar.“ Später entdeckte P. eine auf dem Boden der Terrasse liegende männliche Person. „Ich fragte den daneben stehenden W., wer dieser Mann sei und er brüstete sich damit, daß es ein Pole ist, den er zusammengeschlagen hat. Sinngemäß äußerte er weiter, daß der Pole ein bißchen ausbluten muß.“ P. selbst habe „bei einer oberflächlichen Betrachtung kein Blut oder offensichtliche Verletzungen an dem Mann festgestellt.“ „Auf meine entsprechende Aufforderung hat W. in demonstrativ überheblicher Art dem Polen aufgeholfen. Der Pole stand dann und torkelte in Richtung Kiosk weg.“

¹¹ Einzige Ausnahme ist diese Frage eines Vernehmers: „Haben Sie irgendwann Äußerungen vom I. oder W. gehört, die auf einen Haß gegenüber polnischen Bürger schließen läßt?“ Der Zeuge antwortet: „Nein, in dieser Richtung habe ich noch keine Äußerungen von besagten Personen wahrgenommen.“ Nachfragen erfolgen dazu nicht.

¹² U.a. „Wir haben auch ein Polenschwein. Dem reißen wir auch die Nase aus dem Gesicht.“ „Habt ihr auch noch einen Polen?“ „Diese Typen, da jucken einem doch die Finger ...“ „Das Schwein stech ich ab.“

Der Westdeutsche Dieter F., der sich aus beruflichen Gründen zusammen mit einem Kollegen in Lübbenau aufhält, berichtet über seine Begegnung mit einem der Täter: „Gegen ca. 01.00 Uhr verließ ich die ‚Turbine‘. Als ich raus kam, kam mir ein junger Mann entgegen, den ich nicht kannte. Es stellte sich später heraus, daß er Reno W. hieß. Er fragte mich, ob ich ein Pole sei. Reno war ziemlich erregt, als er auf mich zukam. [...] Als er merkte, daß ich Deutscher war regte er sich wieder ab. Er ließ dann von mir ab und ging zu seinem Kumpel.“ F. berichtet auch über ein Gespräch zweier Tatbeteiligter: „Es kam mal kurz zum Tragen, daß sie Polen nicht leiden können, aber nichts Genaues.“

¹³ Aus einer Zeugenvernehmung: „Ich kann sagen, daß Reno ein weißes Nicki anhatte, bei dem auf der Vorderseite das Profil Adolf Hitlers abgebildet war. Über dem Kopf Hitlers war die Aufschrift ‚1939 – 1945 European Tour‘. Unter dem Kopf Hitlers waren Jahreszahlen und die Ländernamen aufgedruckt.“

Dann habe P. „die Außentür verschlossen“ und sich „nicht mehr um die Vorgänge auf der Terrasse gekümmert“. Am nächsten Tag sei W. nach seiner polizeilichen Vernehmung wieder in der „Turbine“ erschienen.

„Ich habe ihn zur Rede gestellt und wollte wissen, was eigentlich vorgefallen ist. Er hat mir erzählt, daß die Polen angefangen hätten und brachte dabei gleichzeitig vor, daß die Polen so oder so an diesem Abend verprügelt worden wären. [...] Für mich erschien es so, als wenn der W. mit seinen Handlungen noch prahlen wollte.“

Dirk E. schildert in seiner Zeugenvernehmung die erste Phase des Geschehens folgendermaßen:

„Im Bereich des Kiosk der Gaststätte standen drei männliche Personen. Wir waren der Meinung, daß es sich bei den Personen um polnische Staatsbürger handelte, da diese sehr oft in der Gaststätte verkehren. Diese drei Bürger haben wir dann mit Schimpfworten wie Ausländer raus, Kanacken u. ä. belegt. In der weiteren Folge begaben wir uns dann näher zu diesen Personen und der I. hat dann einen angerempelt. Beide standen sich dann gegenüber und es kam zu einer wörtlichen Auseinandersetzung. Sie haben sich dann auch gegenseitig geschubst [...] Zusammen mit dem W. ging ich dann ebenfalls näher zu der Personengruppe. Es erfolgte ein gegenseitiges Geschubse. Eine eigentliche tätliche Auseinandersetzung fand jedoch nicht statt.“

Im selben Urteil werden W. und I. noch wegen weiterer Taten verurteilt (die auch bei der Bemessung der Gesamtfreiheitsstrafe berücksichtigt werden). Diese Taten sind in unserem Kontext durchaus relevant, da sich hier weitere Hinweise auf die politische Haltung und die Persönlichkeitsstruktur der Täter finden. Dazu ein kurzer Überblick: Das Gericht verurteilt W. und I. wegen schweren Landfriedensbruch und versuchter gefährlicher Körperverletzung. Der Vorfall wird im Urteil wie folgt dargestellt:

„Am Abend des 04.09.1992 gegen 22.00 Uhr griff eine Menschenmenge von etwa 60 bis 80 Personen, die sich mit Baseballschlägern, Molotowcocktails, Steinen und Messern bewaffnet hatte, das Asylbewerberheim in der Breitscheidstraße in Lübbecke an. Das Asylbewerberheim wurde zu diesem Zeitpunkt durch einen Zug der Bereitschaftspolizei gesichert, indem die Beamten vor dem Heim eine Absperrungskette bildeten. Die Angeklagten W. und I. betätigten sich hierbei als Anführer und forderten mit Worten wie ‚ihr müßt euch bewaffnen‘ und ‚seid nicht so feige‘ die Störer immer

wieder auf, weitere Angriffe gegen die Polizeibeamten vorzunehmen. Beide warfen auch Steine auf die Polizisten.“

W. und I. streiten die Taten ab und behaupten, sie seien nur zufällig vor Ort gewesen und hätten „weder Steine geworfen, noch andere Leute aufgestachelt“. Das Gericht wertet diese Aussagen als Schutzbehauptung, die durch Aussagen von zwei Polizisten¹⁴ und eines weiteren Zeugen als widerlegt anzusehen seien.

Verurteilt werden I., W. und ein weiterer Angeklagter darüber hinaus wegen verschiedener (teils gemeinschaftlich begangener) räuberischer Erpressungen. Die Taten fanden vom September 1990 bis zum Frühjahr 1991 statt. Die Täter versuchten dabei von mehreren Personen aus ihrem Wohnumfeld Geld bzw. Gegenstände zu erpressen. Dies geschieht durch Androhung und tatsächliche Ausübung von Gewalt. Systematisch werden dabei schwache Opfer ausgewählt. Die Vorgehensweise ist äußerst brutal. Bei der Lektüre der Vernehmungsprotokolle hat man den Eindruck, dass es den Tätern nicht nur um die Erpressung geht, sondern auch um die Erniedrigung ihrer Opfer.

Bewertung Fall Fratzak

Es ist davon auszugehen, dass die Tat politische Hintergründe hatte.

Es bleibt unklar, wer Fratzak die tödlichen Messerstiche beigebracht hat. Das eigentliche Tötungsdelikt wurde nicht aufgeklärt und konnte daher auch nicht abgeurteilt werden.

Die detaillierte Rekonstruktion der Einzeltaten sowie die Zurechnung dieser Taten auf die jeweiligen Täter sind für die juristische Aufarbeitung des Tatgeschehens von zentraler Bedeutung: Täter können nur dann strafrechtlich verurteilt werden, wenn ihnen konkrete Taten zweifelsfrei nachgewiesen werden. Im Mittelpunkt unseres Forschungsprojekts steht jedoch die Frage, ob das Tötungsdelikt einen politischen Hintergrund hatte. Für die Beurteilung dieser Frage ist der Gesamtüberblick über die Abläufe in der Tatnacht wichtig. Es handelt sich hier nicht um isolierte Einzeltaten.

¹⁴ Aus der Vernehmung des Zeugen L.: „Während des Sammelns ging es schon ziemlich laut zu. Durch die Personen wurden Parolen wie ‚Deutschland den Deutschen‘, ‚Ausländer raus‘, ‚Wir wollen keine Bullenschweine‘ gerufen.“

Vielmehr wurden die Taten von einer Gruppe untereinander befreundeter Männer an einem konkreten Ort und zu einer konkreten Zeit begangen. Zahlreiche Zeugenaussagen belegen die rassistische Einstellung der Tatbeteiligten.¹⁵

Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die Messerstiche von einem unbekanntem Dritten stammen, der am vorhergehenden Tatgeschehen nicht beteiligt war.

Insofern ist die Annahme berechtigt, dass Rassismus bei diesem Tötungsdelikt mindestens tatbegleitend eine Rolle spielte.

¹⁵ Weitere Hinweise auf rechtsextreme bzw. rassistische Haltungen finden sich zudem in den Vollstreckungsheften.

1991 – Wolfgang Auch

Auf der Internetseite „Todesopfer rechter Gewalt in Brandenburg“ des Vereins Opferperspektive werden auch mehrere vage Verdachtsfälle erwähnt:

„1991 wurde ein Obdachloser von Naziskins zusammengeschlagen und zu Tode getreten“ [...] Zu lesen ist diese kurze Notiz im Antifa-Info 1993 (Nr. 23). [...] Der Journalist Burkhardt Schröder veröffentlichte 1997 Informationen aus einem Interview mit einer Jugendlichen, die zufällig im Schwedter Krankenhaus das Zimmer mit einer jungen Frau teilte, welche mit der Erschlagung eines ‚Assis‘ prahlte und Details erzählte, die auf den Fall von 1991 verwiesen.“¹⁶

Bei dem erwähnten „Obdachlosen“ handelt es sich um Wolfgang Auch, der 1991 in Schwedt zu Tode kam.

Tathergang und –hintergründe

Auf einem „Spiel- und Tobepplatz“ in Schwedt in der Nähe der Gaststätte Bangladesh („Bangla“) wird am Abend des 16.09.1991 der Arbeitslose Wolfgang Auch (geb. 1963)¹⁷ von insgesamt acht Tätern über einen Zeitraum von zwei Stunden brutal zusammengeschlagen und -getreten. Am 22.09.1991 verstirbt Auch im Klinikum Uckermark an den ihm zugefügten schweren Verletzungen.

Das Tatgeschehen wird im Urteil wie folgt dargestellt:

„Im Sommer 1991 war der Spiel- und Tobepplatz im Wohnkomplex VI in Schwedt der Treffpunkt von jungen Menschen des Ortes. Am 16. September gegen 18.00 Uhr hielt sich dort eine Gruppe von etwa 20 – 25 Personen auf.“¹⁸ [...] Etwa um diese Zeit näherte sich – aus Richtung der Gaststätte ‚Bangla‘ kommend – das spätere Opfer, der 28jährige Wolfgang Auch. Dieser war stark alkoholisiert und zudem psychisch krank. Deshalb hatte er sich bereits mehrmals in der Landesnervenklinik Eberswalde aufgehalten, wo festgestellt worden war, daß er als Alkoholiker auch an paranoid-halluzinatorischer Schizophrenie litt. Den dort Versammelten fiel Wolfgang Auch wegen seines eigenartigen Verhaltens auf, und zwar machte er sonderbare Bewegungen beim Laufen. Daraufhin wurde er von den jugendlichen Zeugen Anke Ku. und

¹⁶ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-weitere-verdachtsfaelle.php>

¹⁷ Wolfgang Auch: Lehre als Installateur abgeschlossen, war auch in diesem Beruf tätig, häufige Arbeitsplatzwechsel; mehrfach in stationärer Behandlung (Alkohol, neurotische Fehlentwicklungen). Auch war nicht obdachlos.

¹⁸ Der Zeuge Steven M. geht von ca. 30 bis 40 Personen aus. Der Zeuge Daniel B. behauptet, gegen 20 Uhr seien etwa 50 bis 60 Jugendliche anwesend gewesen.

Marleen Ni. angesprochen und veranlaßt, sich auf die Einfassungsmauer einer Blumenrabatte zu setzen. Er bat um eine Zigarette, die ihm jedoch nicht gegeben wurde. Im Laufe des nachfolgenden Gesprächs mit diesem verdichtete sich der Eindruck, daß Wolfgang Auch ‚nicht ganz richtig im Kopf‘ sei. Er sprach davon, daß Gott ihm Wärme gebe und ähnliches.¹⁹

Daniel Schü., der gemeinsam mit dem Zeugen W. zum Tobepplatz gekommen war und sich mit Robert Bu. abseits unterhielt, bemerkte Wolfgang Auch und erkannte ihn wieder. Schü. berichtete den anderen, daß Wolfgang Auch zu einem früheren Zeitpunkt erzählt habe, er komme von Gott und seine Wunden heilten schnell. Zur Demonstration habe sich Wolfgang Auch mit der Bemerkung, am nächsten Tag sei die Wunde verheilt, damals in den Arm geschnitten.“

Es bildet sich schnell ein Halbkreis um Wolfgang Auch. Die Situation bleibt jedoch zunächst gewaltlos. Dann fällt Auch infolge einer Schubserei, „die jedenfalls nicht durch Wolfgang Auch verursacht worden war“ in die Blumenrabatte.

„Als er daraufhin sich bedroht fühlend zwischen den dicht beieinander stehenden Angeklagten Ob. und Re. hindurch flüchten wollte, rempelte er diese leicht an. Ab diesem Zeitpunkt nahm die Gewalt ungehindert ihren Lauf. Alle Angeklagten – bis auf Daniel Schü. – sowie weitere Anwesende, darunter der 13jährige Zeuge Daniel Ku., waren stillschweigend übereingekommen, dem – nach ihren Worten – ‚bescheuerten‘ Wolfgang Auch, der sich gar noch mit Karate groß tat,²⁰ einen Denkkzettel zu verpassen.“

Auch wird nun ins Gesicht geschlagen und in die Rippen und den Magen getreten. „Keiner der Beteiligten – bis auf Daniel Schü. – wollte vor den anderen zurückstehen, jeder wollte sich in der Gruppe beweisen.“

Wolfgang Auch versucht zu fliehen, kommt aber auf einer nur wenige Meter entfernten Wiese zu Fall. Dort wird er „getragen von der fortwirkenden gemeinsamen Motivation brutal mißhandelt“. „Veit Sz. und Oliver Ob. urinierten schließlich menschenverachtend auf den am Boden liegenden.“

¹⁹Anklageschrift: „Er fiel den Jugendlichen durch seine sonderbaren Bewegungen beim Laufen auf. [...] Im Laufe des Gesprächs glaubten die Jugendlichen zu bemerken, daß Auch nicht ganz richtig im Kopf sei‘ und fragten ihn, ‚warum er so bescheuert wäre‘ und ähnliche Dinge. Auch erwiderte mit völlig zusammenhanglosen Sätzen wie ‚Gott gibt mir Wärme‘ u.a. [...] Es gab für das gemeinsame Eindringen auf das Opfer keinerlei Gründe, die das Opfer gesetzt hätte und auch keine Absprachen zwischen den Angeschuldigten.“

²⁰ BV Robert Bu.: „Er sprach uns auf Zigaretten an, kam somit auf uns zu und erzählte sinnloses Zeug, dass er Gott beschwören könne und Karate gelernt hat. Für mich war er ein Spinner.“ Auch habe provoziert, „indem er sagte, daß er Karate kann und es mit uns aufnehmen wird“.

„Bei alldem hatte einer sich jedoch besonders hervorgetan – Daniel Ku. Der 13jährige trat einmal von hinten kraftvoll mit dem mit karierten Doc Martens – die dort jedem Anwesenden ins Auge sprangen – beschuhten Fuß, als wenn er auf dem Fußballplatz gegen einen Fußball träte, gegen den zu diesem Zeitpunkt gerade frei beweglichen Kopf des Opfers. Hierdurch erlitt es – so war zugunsten der Angeklagten anzunehmen – die schließlich zu dessen Tode führende Hirnverletzung.“

Im weiteren Verlauf wird Wolfgang Auch aufgefordert, sich auf einen alten Sessel zu setzen.²¹ Dort bekommt er auf seine Bitte hin eine Zigarette.

„Während die Angeklagten, zu denen sich jetzt auch Daniel Schü. gesellt hatte, und andere Jugendliche sich um den Sessel scharten, inszenierte Veit Sz. ein Verhör mit dem Opfer. Es wurde nach seiner politischen Einstellung befragt, wie er Honecker fände, wie er Hitler fände u.ä. Nach jeder Veit Sz. nicht genehmen Antwort schlug dieser Wolfgang Auch mit einem dünnen Stöckchen auf dessen Unterarme oder Hände. Aus Angst vor weiteren Schlägen korrigierte das Opfer sofort seine Antwort. Währenddessen stellte sich Robert Bu. hinter den Sessel und tippte zunächst mit der Sohle des auf der Lehne aufgesetzten Fußes an den Kopf des Opfers. Danach hielt er einen defekten Gasrevolver in der Hand, den er zuvor dem Zeugen W. gezeigt hatte. Mit dem Griff schlug er Wolfgang Auch mehrmals auf den Hinterkopf. Veit Sz., Lars Ch. und Jan Ch. schrien Robert Bu. erbost an, er solle damit aufhören, was dieser dann auch tat.“

Lars Ch. zerbricht kurz darauf eine „leichte Polystyrolplatte“ auf dem Kopf des Opfers.

„Die Umstehenden fanden Gefallen am inszenierten Verhör²² und amüsierten sich darüber.“²³

²¹ZV Daniel Schü.: Der „alte kaputte Sessel“ wurde aus einem Gebüsch geholt.

²²Veit Sz. stellt in seiner Vernehmung das Verhör folgendermaßen dar: „Der Auch stand dann auf und hielt sich den Kopf. Er sagte immer, er brauche eine Spritze. Was er damit meinte weiß ich nicht. ... Ich fragte ihn ‚Wie findest du Honecker?‘ Daraufhin sagte er ‚gut‘. Ich schlug jetzt mit dem kleinen Stock gegen seine Unterarme. Er hatte sich das Gesicht mit den Armen verdeckt. Weiter fragte ich ‚Wie findest du Hitler?‘ Daraufhin sagte er ‚beschissen‘. Jetzt schlug ich ebenfalls wieder mit dem Stock gegen seine Unterarme. Danach stellte ich ihm die Fragen noch einmal. Da beantwortete er dies genau andersherum. Während der Zeit der Befragung stand der dicke Robert hinter dem Sessel und hatte seinen Fuß auf der Rückenlehne. Er stupste mit seiner Schuhsohle immer leicht gegen den Hinterkopf des Auch Dann holte Robert eine Schreckschußpistole aus seiner Jackentasche und spielte mit dieser herum. Er hielt sie gegen die Schläfe des Auch und befragte diesen auch. Zum Schluß nahm der diese Pistole am Lauf und klopfte dem Auch mit dem Griff auf den Kopf.“

²³BV Oliver Ob.: „Diese Fragen wurden aber nicht nur von Robert gestellt, sondern auch von anderen Jugendlichen. [...] Aufgrund der Schläge sagte der Mann dann die Antworten, die wir alle hören wollten.“

An den weiteren Misshandlungen beteiligt sich nun auch Daniel Schü., der „sich vom negativen Gruppenverhalten anstecken“ ließ. „Auch er wollte nicht hinter den anderen zurückstehen und sich vor ihnen beweisen. [...] Der Angeklagte Schü. erkundigte sich bei Lars Ch., ob Treten mit Turnschuhen weh täte. Als dieser daraufhin entgegnete, er solle es versuchen, trat Schü. dem Opfer in den Rumpf.“²⁴

Nachdem Sz. auf den Körper von Auch gesprungen war, wollte auch Bu. dies tun. Er wurde jedoch von Ch. und Sz. zurückgehalten. „Diese erkannten, daß Robert Bu. infolge seines erheblichen Körpergewichts von mehr als 80 kg eine erhebliche Verletzungsgefahr darstellte und durch den Sprung sogar der Tod eintreten könnte. Dies wollten sie auf jeden Fall verhindern.“

„Röchelnd und blutend blieb Wolfgang Auch schließlich reglos am Boden liegen.“ „Erschrocken“, so die wohlmeinende Interpretation des Gerichts, „und über ihre eigenen Handlungen entsetzt, entfernten sich die meisten der Angeklagten und auch der Zuschauer vom Tatort.“²⁵

Am Tatort bleiben nur Schü. und Bu. sowie vier Zeugen zurück. Sie entscheiden, einen Krankenwagen zu rufen, der gegen 21.30 Uhr eintrifft.

Nur Ch. stand während der Tat unter leichtem Alkoholeinfluss. Seine Einsichtsfähigkeit war jedoch nach Auffassung des Gerichts weder erheblich vermindert noch ausgeschlossen. Veit Sz. wird aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur und „der damaligen psychischen Belastungssituation“ (u.a. war er von seinem Vater auf die Straße gesetzt worden) eine verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt.

Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) verurteilt die Angeklagten im März 1993 zu Jugendstrafen, die sämtlich zur Bewährung ausgesetzt werden. Sz. (2 Jahre), Ch. (1 Jahr und 10 Monate), Bu. (1 Jahr und 10 Monate), Ob. (1 Jahr und 10 Monate) und Ch. (1 Jahr und 8 Monate) werden wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Re. (2 Jahre) wird der Körperverletzung mit Todesfolge und vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr²⁶ schuldig gesprochen. Schü. (8 Monate) wird wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt.

²⁴BV Lars Ch.: „Vorher war dieser Typ aber noch bei mir und gefragt ob es vielleicht wehtun würde beim Treten, da er doch nur Turnschuhe anhatte. Ich sagte zu ihm, daß er es probieren sollte. Nachdem er dann getreten hatte tat ihm der Fuß weh und er ist leicht gehumpelt.“

²⁵ZV Frank Ho.: „Es kam Blut aus seinem Mund, ebenfalls aus der Nase. Ein Teil der Jugendlichen verpißte sich nun still und heimlich. Der Mann spuckte Blut. [...]“

²⁶Mopedfahrt unter Alkoholeinfluss. Der Vorfall im Juni 1992 hat keinen Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt.

Im Urteil werden die persönlichen Verhältnisse der Täter zusammenfassend folgendermaßen bewertet: „Bis auf Veit Sz. stammen alle Angeklagten aus intakten Elternhäusern. Keiner, bis auf den Angeklagten Re., ist bisher strafrechtlich in Erscheinung getreten.“

Im Kapitel „Strafzumessung“ formuliert das Gericht: „Mildernd war zu berücksichtigen, daß nach der politischen Wende in der DDR die Betreuung der Jugendlichen und Heranwachsenden vernachlässigt worden ist, so daß sie sich auf solchen Spiel- und Tobepätzen unbeaufsichtigt treffen konnten.“

Daniel Ku., der achte Täter, war zum Tatzeitpunkt noch im Kindesalter (13 Jahre) und konnte somit strafrechtlich nicht belangt werden.

Der einzige Hinweis im Urteilstext auf politische Aspekte ist die Schilderung des inszenierten Verhörs (Fragen nach Hitler und Honecker). Aus den polizeilichen Ermittlungen geht jedoch sehr eindeutig hervor, dass die meisten der an der Tat beteiligten Jugendlichen sich selbst der rechten Jugendszene zuordnen.

Die Täter – rechtsextreme Hintergründe

Veit Sz.

ZV Veit Sz.: „Ich rechnete mich zur damaligen Zeit zur rechten Szene in Schwedt zugehörig. Die Anhänger dieser Richtung trafen sich fast jeden Abend an dieser Stelle.“

Psychologisches Gutachten: verbrachte zunächst seine Freizeit mit langhaarigen Kumpels (Vater: „Hippies“), dann nach Schwedt: „In Schwedt, da waren alle rechts gewesen. Wen hatte ich sonst dort, durch [...] habe ich dann ein paar Leute kennengelernt, da wurde blöde rumgequatscht, so mit Scheißkanaken, habe dann auch angefangen zu reden, war der Meinung, daß sie Arbeitsplatz und Wohnung wegnehmen, aber ich hatte ja Wohnung, hatte eigentlich nicht das Recht das zu tun [...]“

Anklageschrift „Zum Zeitpunkt der Tat rechnete er sich der rechten Szene in Schwedt zugehörig.“

Brief von Sz. an Amtsgericht, 1995: „In den selben Jahr [1993] habe ich der Rechten Szene den Rücken gewand und bekam dadurch Probleme [...]“

Lars Ch.

BV Lars Ch.: „Ich würde mich der rechten Szene zurechnen. [...]“

Stellungnahme Jugendgerichtshilfe: „Seit 1 ½ Jahren gehöre der Jugendliche zur rechtsradikalen Szene, sympathisierte schon zu DDR-Zeiten mit ihr. [...] Der Jugendliche hat engen Kontakt mit polizeibekanntem Jugendlichen und Heranwachsenden, bezeichnet sie als Kumpels. [...] Seinen Ausländerhaß begründet er mit eigenen Erfahrungen. Er wurde im Februar 1991 von vier Türken brutal zusammengeschlagen. Am Straftag wollte er nicht als ‚Weichling‘ vor der Gruppe dastehen [...]“

Anklageschrift: „Auch der Angeschuldigte Ch. ordnet sich der rechten Szene zu.“

Schreiben Soziale Dienste der Justiz an Kreisgericht Schwedt, August 1993: „Mit seinen Freunden treffe er sich auch in einer Gaststätte in Heinersdorf. Sie fühlen sich der rechten Szene zugehörig. Lars Ch. sagte, er habe generell etwas gegen Ausländer. Begründen könne er es mir jedoch nicht.“

Robert Bu.

BV Robert Bu.: Seit etwa einem Jahr gehöre er einer „Gruppierung Jugendlicher“ an, die sich oft am Tobepplatz aufhalten. „Ich möchte sagen, daß sich die Jugendlichen, die sich dort treffen, und auch ich, als rechtsgerichtet einschätzen. Begründen möchte ich das damit, daß wir alle stolz sind Deutsche zu sein, wir heben das Deutschtum hervor, das heißt, wir geben noch etwas auf Ehre und Treue, wir haben etwas gegen Ausländer, Linke und Assis. Viele von uns kleiden sich mit Bomberjacken, tragen Jeans oder Tarnhosen und Bomberstiefel oder Doc Marten Schuhe. Mehrere von uns tragen auch extrem kurze Haare, sie werden allgemein vom Erscheinungsbild als Skinheads bezeichnet.“

Stellungnahme Jugendgerichtshilfe Schwedt: „Robert schloß sich mehreren Cliquen an, u.a. ‚verkehrten‘ dort polizeibekanntem Jugendliche und Heranwachsende [...] Er ‚wechselte‘ die alten Kumpels gegen neue, Rechtsradikale. Persönlich habe er schlechte Erfahrungen mit türkischen Staatsbürgern gehabt, die auf ihn geschossen hätten. Er sei ausländerfeindlich. Am Straftag habe er mitgemacht, um nicht als Feigling vor der Gruppe zu stehen. Imponieren wollte er keinem. [...] Unmittelbar nach der Straftat war Robert völlig schockiert, brachte den Schwerverletzten in stabile Sei-

tenlage, wartete gemeinsam mit einem Kumpel auf den Krankenwagen,²⁷ wobei sich beide im Gebüsch versteckten. [...] habe sich von den ‚Cliques‘ gelöst. [...] Die Einstellung zur Gewalt habe sich verändert, die Konflikte könne man auch ‚anders‘ lösen.“

Anklageschrift: „Er schätzt sich selbst als ‚Rechts gerichtet‘ ein. Er begründet dies damit, daß er stolz ist, ein Deutscher zu sein. Er hat nach seinen Angaben etwas gegen Linke, Assis und Ausländer.“

Oliver Ob.

Stellungnahme Jugendgerichtshilfe: die Tatbeteiligten seien nicht seine „unmittelbaren Freunde“. „Der Jugendliche bezeichnet sich als ‚Repper‘, liebt auch diese Musik. Auch äußerlich kann ich ihn dahingehend eingruppiieren. Am Straftag wollte sich Oliver nach eigener Aussage selbst beweisen. [...] Er wollte nicht als Feigling vor der versammelten Truppe dastehen. [...] Es handelt sich hier um keine persönlichkeits-typische Straftat.“

Anklageschrift: „Nach seinen eigenen Angaben gehört er nicht zur Gruppe der Rechtsradikalen [...]“

Urteil: „Der Angeklagte schloß sich den ‚Reppern‘ an, er liebt deren Musik, die er in seiner Freizeit viel hört.“

Daniel Schü.

BV Daniel Schü. (geb. 1977), gehörte „zum damaligen Zeitpunkt einer Gruppe Repper an“; über den Tobepplatz: „[...] daß dort eine Gruppe Rechtsradikaler verkehrt, wovon wir einige kennen. Weder der Michel noch ich gehören dieser Gruppe an. Wir kennen aber einige Personen recht gut und wissen, daß wir uns dort hingetrauen können.“

Stellungnahme Jugendgerichtshilfe Schwedt: „Er möchte gern nach außen hin ein ‚Matcho‘ sein, er sei innerlich aber sehr ‚weich‘. [...] Der Jugendliche habe ‚feste‘ Kumpels, einige sind den Eltern bekannt. Die Angeschuldigten gehören nicht dazu. [...] ist Depeche Mode-Fan. Er gehöre nicht zur rechtsradikalen Szene in Schwedt,

²⁷ZV Michel Wu.: „Kurze Zeit später erschien dann der Robert nochmal. Er wollte vor Ort bleiben und den Krankenwagen mit abwarten. Er äußerte, daß er dann später auch sagen kann, er habe sich noch um den Mann gekümmert.“

sei aber ausländerfeindlich (kann es nicht begründen). Der Vater ist der Ansicht, dies sei einer ‚Modeerscheinung‘ des Sohnes. Daniel gibt an, er habe sich verleiten lassen zu der Straftat am 16.09.1991. Durch das Verhalten der Gruppe fühlte er sich animiert. Der Geschädigte tat ihm sehr leid, deshalb wartete er mit anderen auf den Krankenwagen. Die Eltern bemerkten eine Veränderung des Sohnes, er verließ kaum in der Freizeit die Wohnung, hatte ein ‚schlechtes Gewissen‘. Seine Einstellung zur Gewalt habe sich verändert, er geht Tätlichkeiten aus dem Wege. [...] Ich empfehle, ihn zu einer Jugendstrafe auf Bewährung zu verurteilen. Es handelt sich um eine gruppen- nicht personenspezifische Straftat.“

Anklageschrift: „Der Angeklagte gibt an, ansonsten nicht zur Gruppe der ‚Rechten‘ zu gehören, die sich regelmäßig auf dem Spiel- und Tobepplatz treffen.“

Jan Ch.

Stellungnahme Jugendgerichtshilfe Schwedt für Jan Ch. : „zur rechten Szene tendiert er nicht“.

Schreiben Bewährungshilfe an Kreisgericht, 1993: „vermittelte ich dem Probanden [...] in den Jugendclub ‚Karthaus‘ zur Mithilfe beim Aufbau einer BMX-Strecke. Mit diesem Einsatz sollte dem Jugendlichen gleichzeitig eine Alternative zu seiner inzwischen nicht mehr so ausgeprägten rechten Haltung angeboten werden. Jan hatte sich inzwischen mit dieser Thematik auseinandergesetzt und ist jetzt soweit, daß er sich z.B. von Brandanschlägen oder anderen Gewalttaten auf Asylheime distanziert.“

Mario Re.

Stellungnahme Jugendgerichtshilfe: „Warum Mario auf das spätere Opfer eingeschlagen hat, kann er sich nicht erklären. Er bestreitet jedoch entschieden, daß er das Opfer anuriniert hätte.“ „Mario findet Silvester Stallone ‚super‘, so möchte er gerne sein, liebt rechtsrockige Musik, ist ausländerfeindlich („gefallen mir nicht, nehmen uns die Arbeit weg‘). Jugoslawische Flüchtlinge lehnt er nicht ab, ‚die würden ja wieder zurückgehen‘.“

Anklageschrift: Er gehöre nicht zum Kreis der Jugendlichen, die sich am Tobepplatz treffen

Daniel Ku.

keine relevanten Hinweise

Der Tatort: ein Treffpunkt rechtsextremer Jugendlicher

Der Spiel- und Tobepplatz wird im Urteil (s.o) als „Treffpunkt von jungen Menschen des Ortes“ bezeichnet. Diese Aussage ist – vorsichtig ausgedrückt - verkürzt, denn zahlreiche Zeugen und Beschuldigte geben an, der Ort sei ihnen als Treffpunkt rechtsextremer Jugendlicher bekannt. Einige Beispiele:

- ZV Ricarda St.: „Mir war bekannt, daß auf dem Tobepplatz sich zumeist rechtsgerichtete Jugendliche trafen.“
- BV Robert Bu.: „[...] Ich möchte sagen, daß sich die Jugendlichen, die sich dort treffen, und auch ich, als rechtsgerichtet einschätzen. [...]“
- BV Daniel Schü. über den Tobepplatz: „[...] daß dort eine Gruppe Rechtsradikaler verkehrt, wovon wir einige kennen. [...]“
- ZV Veit Sz.: „Ich rechnete mich zur damaligen Zeit zur rechten Szene in Schwedt zugehörig. Die Anhänger dieser Richtung trafen sich fast jeden Abend an dieser Stelle.“
- Aussage Daniel Schü.: „Während dem damaligen Zeitraum war ich nie auf dem Spiel- und Tobepplatz. Zu dieser Zeit hielt sich dort eine rechtsgesinnte Gruppe auf. Ich wäre nicht auf die Idee gekommen dorthin zu gehen, da ich Angst hatte dort ebenfalls geschlagen zu werden. [...] Ich weiß, daß der Spiel- und Tobepplatz [...] der Treffpunkt einer rechtsradikalen Gruppe ist. [...] Ich selbst habe mit derartigen Gruppierungen nichts gemein und halte mich fern. Ich war schon mindestens seit 2 Jahren nicht mehr auf diesem Gelände, da es mir zu unsicher ist.“

Auch am Tatabend hielten sich rechtsextreme Jugendliche auf dem Tobepplatz auf.

- ZV Sören Ba. : Etwa 15-20 Jugendliche hätten sich am Tobepplatz aufgehalten. „Die Jugendlichen sind alle so zwischen 15 u. 16 Jahren alt, es waren Jungen und Mädchen. Viele von ihnen kleiden sich wie Skin Head und sind auch rechtsgerichtet, sie hören Musik von ‚Störkraft‘ und ‚Böhze Onkelz‘. [...] Ich möchte noch sagen, daß die Jugendlichen, die den Mann getreten haben, alle kurze Haare hatten und mit Bomberjacken bekleidet waren. [...]“

Ich habe vor ihnen zwar Angst, aber ich wäre zu einer Gegenüberstellung bereit, nachdem mir von meinem Vernehmer mitgeteilt wurde, daß eine Beeinflussung von Zeugen strafrechtliche Folgen hat.“

Im Abschlussvermerk des Polizeipräsidiums Eberswalde-Finow heißt es: „Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, daß sich vor Auffindung des Geschädigten A. eine Gruppierung rechtsgesinnter Jugendlicher auf dem Spiel- und Tobepplatz aufhielt, wobei ein Teil dieser Jugendlichen körperlich gegen den Geschädigten vorgegangen waren.“

Bewertung Fall Auch

Die Tat war politisch motiviert.

Diese Einschätzung erfolgt mit Blick auf die Tatkonstellation bzw. den Gesamtzusammenhang, in dem die Misshandlung und Tötung von Auch stattfand.

Aus den polizeilichen Vernehmungsprotokollen geht sehr deutlich hervor, dass Auch von den Tätern als psychisch/geistig Kranker (sowie als Alkoholiker und „Assi“) wahrgenommen und deshalb zunächst verspottet und dann gedemütigt und misshandelt wurde. Im Rahmen eines inszenierten Verhörs wird er zudem geschlagen, weil seine politischen Ansichten bzw. die Antworten auf die ihm gestellten Fragen den Tätern nicht gefallen. Die rechtsextreme Gesinnung der meisten Täter ist offenkundig, teilweise bekennen sie sich selbst dazu. Der Tatort gilt als ein Treffpunkt rechtsextremer Jugendlicher.

1991 – Gerd Himmstädt

Die Dokumentation der ZEIT fasst den Fall wie folgt zusammen:

„Der 30 Jahre alte Gerd Himmstädt stirbt am 3. Dezember 1991 an einer Hirnblutung. Sieben Jugendliche hatten den 30-Jährigen drei Tage zuvor in Hohenselchow (Brandenburg) mit Baseball-Schlägern verprügelt. Das Opfer galt den Rechten als ‚Automaten-Knacker‘. Die Täter gehören nach eigenen Angaben ‚dem harten Kern der rechten Szene an‘. Das Landgericht Frankfurt (Oder) verurteilt am 27. Oktober 1992 den Haupttäter Sven B. wegen Totschlags zu siebeneinhalb Jahren Haft. Die anderen erhalten Bewährungsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr und vier Monaten.“²⁸

Tathergang und Hintergründe

Der Tathergang wird im Urteil wie folgt dargestellt:²⁹ Am Abend des 30.11.1991 suchen die (untereinander bekannten) sieben Tatbeteiligten die Gaststätte „Zur Kastanie“ in Hohenselchow auf, um „die dort angeschlossene Diskothek im Saal zu besuchen“. Am selben Abend halten sich auch die Brüder W. und Gerd Himmstädt in der Gaststätte auf. Als die Himmstädts gegen 22.30 Uhr die Gaststätte verlassen, folgt ihnen der Discobesucher und spätere Täter Steffen Sch. mit dem Ausruf „Dort läuft der Safeknacker!“

„Gerd Himmstädt stand nämlich unter den jungen Leuten in dem Verdacht, im Sommer einen Spielautomaten aus der Gaststätte entwendet und aufgebrochen zu haben und war deswegen im Dorf als ‚Safe‘- oder ‚Automatenknacker‘ verrufen. Aus kumpelhafter Verbundenheit mit dem Wirt D., dem er auch als Ordner in der Diskothek half, wollte der Angeklagte Sch. dem Gerd Himmstädt dafür einen Denkkzettel verpassen und eilte ihm nach.“³⁰

Weitere Jugendliche schlossen sich Sch. an. „Ohne sich vorher ausdrücklich miteinander verabredet zu haben, war jeder von ihnen gewillt und darauf eingestellt, in der Gruppe gegen den ‚Safeknacker‘ mit Gewalt vorzugehen.“ Gerd Himmstädt ver-

²⁸ www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-3 (12.04.2015)

²⁹ Die nachfolgenden Zitate sind (sofern nicht anders gekennzeichnet) dem Urteilstext entnommen.

³⁰ Der Akte ist nicht zu entnehmen, ob die Beschuldigung zutrifft.

sucht zu fliehen, wird jedoch „von der Meute eingeholt“. Er wird getreten und geschlagen. Dabei werden auch ein Baseballschläger und ein Totschläger verwendet. „Danach ließen die Angeklagten von ihrem Opfer ab. Nach ihrer Meinung hatte Gerd Himmstädt nun seinen Denkkzettel erhalten und genug Strafe abbekommen.“

Der später als Haupttäter verurteilte Sven Bö. ist in dieser Phase des Tatgeschehens noch nicht beteiligt. Fast alle Tatbeteiligten kehrten anschließend in die Gaststätte zurück. „Dort klärte die Zeugin Liane B. heulend die Angeklagten auf, daß Gerd Himmstädt sie im Sommer am See ‚angemacht‘ und versucht habe, sie zu vergewaltigen. Erbst über die für sie neue Erkenntnis, beschlossen sie erneut, Gerd Himmstädt nochmals eine körperlich spürbare Lehre zu erteilen.“ In dieser zweiten Phase hält sich Steffen Sch. „abseits“, „weil nach seiner Meinung Gerd Himmstädt bereits genug abbekommen hatte“. Hingegen beteiligt sich nun der Arbeitslose Sven Bö. (geb. 1972). Der gelernte Landwirt (Teilfacharbeiterausbildung zum Tierpfleger) war zuvor bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.³¹

In dieser Phase des Tatgeschehens wird erneut auf Himmstädt eingetreten, wobei die Täter, wie das Gericht formuliert, „darauf achteten, daß der Kopf des Opfers nicht getroffen wurde, damit Gerd Himmstädt nicht lebensgefährlich verletzt wurde.“ „Lediglich der Angeklagte Bö. hielt sich nicht an die stillschweigend getroffene Absprache der anderen, Gerd Himmstädt nicht lebensgefährlich zu verletzen.“ Bö. schlägt mit einer Baseballkeule auf Gerd Himmstedt ein.

„Er traf Gerd Himmstädt am Hals, so daß dieser durch den Schlag auf die Straße zurückfiel und dabei einen Schädelbasis- und –dachbruch erlitt. Weiterhin schlug er mit der Keule mindestens noch einmal auf den Kopf des inzwischen besinnungslosen Gerd Himmstedt. Als er noch weiter auf den Kopf mit der Keule einschlagen wollte, gingen die Angeklagten Z. und F. dazwischen, weil sie über den Exzeß des Angeklagten entsetzt waren und Schlimmeres verhüten wollten. Als sie ihm den Baseballschläger wegnahmen, widersetzte er sich zunächst und drohte ihnen Prügel an.

³¹ Am 27.11.1989 wurde er von der Jugendstrafkammer des Kreisgerichts Angermünde u.a. wegen in Mittäterschaft begangener Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Grund für die Verurteilung war ein von Bö. und anderen deutschen Jugendlichen begangener Angriff auf polnische Jugendliche in Gartz (Oder). Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) hatte ihn zudem am 14.09.1992 wegen Landfriedensbruch in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung und Sachbeschädigung zu einer Einheitsjugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Dabei wird die Strafe des Kreisgerichts Angermünde aus dem Jahre 1989 (8 Monate) einbezogen. Hintergrund dieser Verurteilung ist seine Beteiligung am tödlichen Angriff auf Amadeu Antonio u. a. in Eberswalde am 24.11.1990.

Schließlich gab der Angeklagte Bö. ihnen die Keule. Gleichwohl hatte nach seiner Ansicht Gerd Himmstädt noch nicht genug. Er ließ sich auch nicht von dem Angeklagten Sch. von weiteren Tätlichkeiten abhalten, der ihn daraufhinwies, daß Gerd Himmstädt schon genug abbekommen hatte. Dessen ungeachtet sprang der Angeklagte Bö. aus dem Stand mit seinen schweren Dreiloch-Walkern mit beiden Füßen auf den Kopf des Opfers, das sich inzwischen schon nicht mehr regte.“

Sven Bö. wird 1992 vom Bezirksgericht Frankfurt (Oder) u. a. wegen Totschlags und Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Einheitsjugendstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten verurteilt.³² Sechs weitere Tatbeteiligte werden wegen gefährlicher Körperverletzung zu Einheitsjugendstrafen bzw. Jugendstrafen verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt werden. Ein weiterer Tatbeteiligter wird ebenfalls wegen gefährlicher Körperverletzung nach dem Erwachsenenstrafrecht zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

Im Abschnitt „Rechtliche Würdigung“ wird Bö.s Tatbeteiligung u.a. folgendermaßen gewertet: „Zwar lag beim Angeklagten keine Tötungsabsicht vor, jedoch reicht für den Totschlag nach § 212 StGB aus, daß der Täter den Tod billigend in Kauf nimmt.“ Das Gericht geht davon aus, dass bei Bö. aufgrund des Alkoholkonsums „die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert“ war. Die anderen Täter hätten „bewußt bei ihrer schweren Körperverletzung darauf geachtet, daß niemand auf den Kopf trat oder schlug. Insofern scheidet eine vorsätzliche Tötung aus. Erst durch den Exzeß des Angeklagten Bö., also durch die Einwirkung einer nicht von ihren Vorstellungen gedeckten anderen Handlung, ist der Tod von Gerhard Himmstädt eingetreten. Für einen über das gemeinsame Wollen hinausgehenden Exzeß des Angeklagten Bö. hat nur dieser einzustehen.“

Im Abschnitt „Strafzumessung“ heißt es, Bö. habe „nur mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt“. „Andererseits konnte aber die brutale Vorgehensweise nicht außer Betracht bleiben. Ohne einen verständlichen Grund hat er den Tod des Gerd Himmstädt verursacht. Auch die Straftaten gegen den Zeugen La. zeugen von einer erschreckenden Gleichgültigkeit gegenüber Leib und Leben seiner Mitmenschen.“

³²Dabei wird eine weitere Einheitsjugendstrafe (ebenfalls aus dem Jahre 1992) einbezogen.

Zur politischen Einstellung der Täter

Die polizeilichen Vernehmungsprotokolle (in denen i.d.R. noch die meisten Informationen zu evtl. politischen Hintergründen eines Tatgeschehens zu finden sind) wurden fristgemäß bereits ausgesondert.

Im psychologischen Gutachten Bö. wird aus dem zusammenfassenden Bericht des Polizeipräsidiums Eberswalde vom 29.02.1991 zitiert, der in den uns vorliegenden Akten nicht mehr enthalten ist. Danach nahmen etwa 100 Teilnehmer an der Disco teil. „Darunter eine größere Anzahl von Anhängern der rechten Szene bzw. Skinhead-Szene Casekow/Gartz und Schwedt.“

In der Anklageschrift heißt es, die Angeschuldigten gehörten „sämtlich der rechtsradikalen Szene an“. Im Urteil wird derartiges nicht erwähnt.

In der Anklageschrift ist die Rede „von einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen der Ehefrau des Zeugen L. und zwei Mädchen aus der Skinheadszene“. Im Urteil ist die Information über die Zugehörigkeit zur Skinheadszene nicht enthalten.

Im Urteilstext werden Bezüge zum Rechtsextremismus nicht erwähnt. Einzige Ausnahme ist die darin enthaltene sehr ausführliche Darstellung der Vorverurteilungen von Sven Bö. Hier sind Bö.s rechtsextreme Einstellung und die Einbindung in Skinheadstrukturen sehr deutlich dargestellt. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eigene Formulierungen des Gerichts, sondern um Zitate aus den entsprechenden Urteilstexten.

Ein indirekter Hinweis auf die Rechtsextremismus-Thematik findet sich an anderer Stelle des Urteils:

„Zugunsten der Angeklagten waren [...] die damaligen politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu werten. Zwar waren alle Angeklagten bis auf die Angeklagten Bö. und Sch. im Gegensatz zu manch anderen nicht ohne Perspektive, Arbeit und soziale Bindungen. Andererseits sind die jungen Menschen in den neuen Bundesländern zu der ohnehin bei Jugendlichen zu beobachtenden allgemeinen Orientierungslosigkeit durch den Umbruch der Werte nach der Wende in besonderem Maße betroffen. Nicht umsonst ist bei diesen Jugendlichen in den neuen Bundesländern die Gewaltbereitschaft besonders hoch und hat auch mit Anlaß zu dieser Tat gegeben.“

Unter Bezug auf eine Verurteilung des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) vom 14.09.1992, die bei der Bildung der Einheitsjugendstrafe berücksichtigt wird, formuliert das Gericht: „Auch die dieser Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten waren auf diese negative Einstellung des Angeklagten Sven Bö. gegenüber der Persönlichkeitssphäre, insbesondere von Leib und Leben anderer zurückzuführen.“ Es handelt sich hier um den Angriff auf Amadeu Antonio u.a.

Bei Bö. wird der Entwurf einer Rede (3 Bl.) beschlagnahmt. Informationen über den Inhalt der Rede sind in der Akte nicht zu finden. Weitere Hinweise auf die rechtsextreme Einstellung von Bö. finden sich in dem psychologischen Gutachten, so auch der Hinweis auf Bö.'s Hinwendung zur Wiking-Jugend.

Bewertung Fall Himmstädt

Die Tat war politisch motiviert.

Die Täter verdächtigen Gerd Himmstädt, vor längerer Zeit einen Spielautomaten entwendet bzw. aufgebrochen zu haben. Aus diesem Grunde gehen sie im Wege der Selbstjustiz (Kriminalitätsbekämpfung durch Selbstermächtigung jenseits rechtsstaatlicher Verfahren) gewalttätig gegen ihn vor. Die Tatdynamik weist deutlich auf eine rechtsextreme Dominanzstrategie hin. Die insgesamt sieben Tatbeteiligten sind lt. Anklageschrift klar der „rechtsradikalen Szene“ zuzurechnen.

1992 – Ingo Ludwig

Die Journalistin Manja Präkels, selbst Augenzeugin des Vorfalles, berichtete im November 2013 in einem Artikel in der Wochenzeitung Jungle World:

„Natürlich sind zehn Deutsche dümmer als fünf Deutsche‘. Als Heiner Müller das 1990 sagte, lebte ich im Landkreis Gransee unter – von einem mosambikanischen Brötchenauslieferer abgesehen – 43 000 Deutschen. Zwei Jahre später geriet der Kreis kurz in die Schlagzeilen, nachdem der Polizeibericht einen Überfall in einer Diskothek mit tödlichem Ausgang vermeldet hatte: Fußtritte auf einen am Boden Liegenden. Der Vorfall wurde ignoriert, dafür war eine Gebietsreform Thema, die den Kreis Oberhavel schuf. Ich arbeitete damals als Lokaljournalistin bei der Märkischen Allgemeinen und blieb bis 1998. [...] Als sie Ingo Ludwig vor einer Dorfdisko bei Gransee tot traten, war ich eine von 100 Zeuginnen des brutalen Überfalls. Daran erinnern kann und will sich bislang niemand, außer mir. ‚Ingo eignete sich nicht zur Heldenfigur‘, erzählt mir Jahre später ein Pfarrer, der ihn kannte. Den Wahrheitsgehalt der staatlich geförderten Legende über die Todesumstände zweifelt er nicht an. Vielleicht auch, weil in seinem Dorf ein paar Jahre später ein weiterer Junge umkam. Zwei Nazis-Skins und ihre Freundin hatten die ‚Zecke‘ auf dem Rückweg von einem für sie folgenlosen Strafprozess von der Straße gedrängt. [...] In der Nacht zum 5. Januar 1992 kamen sie im Dutzend, fielen mit Baseballschlägern bewaffnet in die Disko ein. Der Polizeibericht vermeldete: ‚Am vergangenen Sonntag kam es in Kleinmütz in der Gaststätte ›Wolfshöhle‹ zu einer Auseinandersetzung, die tödlich endete. Der 18jährige Ingo L. aus Grüneberg trug Verletzungen im Gesicht, am Hals und am Körper davon. Der zu Hilfe gerufene Arzt stellte gegen 1.20 Uhr den Tod fest. Als Ingo L. am Boden lag, versetzte Oliver Z. ihm mehrere Fußtritte. Er trug sogenannte ›Doggs‹, Schuhe mit Eisenspitzen.‘ Zwei Jahre später, im März 1994, wollten die Grünen in einer Großen Anfrage im Bundestag wissen: ‚Mit welchen Maßnahmen reagierte die Bundesregierung anlässlich der Todesfälle durch Gewalttaten, a) als am 5. Januar 1992 ein Jugendlicher im brandenburgischen Gransee durch etwa 15 Skinheads totgeschlagen wurde (...)?’ In der Stellungnahme des Innenministeriums hieß es: ‚Nach Auskunft der Landesbehörde für Verfassungsschutz Brandenburg ist der Tod nicht auf die gewalttätigen Angriffe der Jugendlichen zurückzuführen.‘ Der später Verstorbene sei nach dem Genuss von Alkohol die Treppe des von ihm be-

suchten Lokals hinuntergestürzt. ‚Er wurde von mehreren Jugendlichen, die der ‚rechten‘ Szene zuzurechnen sind, zu einem Kraftfahrzeug gebracht. Als er die Jugendlichen beschimpfte, schlugen diese auf ihn ein. Im Krankenhaus verstarb er dann. Der Tod ist eindeutig auf Verletzungen zurückzuführen, die er sich beim Trepfensturz zugezogen hatte.‘ Wenn man die drei flachen Stufen der Dorfkeipe vor Augen hat und die Pogromstimmung jener Jahre in den Knochen, zerfällt die Geschichte von der hilfsbereiten Horde Skins.[...]“³³

Bewertung Fall Ludwig

Der Fall kann nicht beurteilt werden.

Nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft sind die Akten, die eine Voraussetzung für die Überprüfung darstellen, bereits fristgerecht vernichtet worden.

³³ <http://jungle-world.com/artikel/2013/45/48759.html> (28.05. 2015). Die im Artikel zitierte Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe Bündnis 90 / Die Grünen, Bundestagsdrucksache 12/7008, findet sich dort: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/070/1207008.pdf> (28.05.2015).

1992 – Melanie Harke

Der Fall Melanie Harke gehört in der Dokumentation der Opferperspektive zu den sogenannten ‚Verdachtsfällen‘, über die bislang wenig bekannt war: „[...] 1992 wurde die 13-jährige Melanie von Nazis in einem Neubau gefangen gehalten, geprügelt, gequält, sexuell missbraucht. Sie starb.“ Zu lesen ist diese kurze Notiz im Antifa-Info 1993 (Nr. 23). Im gleichen Jahr [wird dieser Fall] im Monatsmagazin Telegraph ausführlicher erwähnt (9/93, S. 11). Der Journalist Burkhardt Schröder veröffentlichte 1997 Informationen aus einem Interview mit einer Jugendlichen [...]. Auch der Mord an Melanie taucht in dem Interview auf.“³⁴

Tathergang und Hintergründe

Am 11.03.1992 wird die Schülerin Melanie Harke (geb. 1978) im Keller eines 10-stöckigen Neubauwohnhauses in Schwedt von vier Tätern brutal ermordet. Im Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) heißt es dazu: „Über einen Zeitraum von etwa 5 Stunden haben sie mit immer neuen Steigerungen Melanie Harke roh zu Tode gequält.“ Der gemeinschaftliche Mord wurde von 4 Tätern aus Schwedt begangen, die alle einen „schweren Lebensweg“ hatten:

Der arbeitslose Straßenbauer René St. (geb. 1970) wuchs unter „ungünstigen familiären Verhältnissen“ auf. Seinen Vater kennt er nicht, der Stiefvater „war Trinker und wurde zu Hause gewalttätig“.

Jeannette S (geb. 1976). Nach Aufenthalt in verschiedenen Heimen wohnte sie zum Zeitpunkt der Tat zusammen mit René St. dessen in 1-Raum-Wohnung. Sie war ohne eigene Einnahmen und lebte weitgehend von St..

Maik Ch. (geb. 1975) kennt seinen Vater ebenfalls nicht; dieser beging kurz nach seiner Geburt Selbstmord. Maik Ch. wird vom Gericht in Anlehnung an das psychologische Gutachten als „grenzdebil“ eingeschätzt. In der Hilfsschule erreichte er jedoch „gute bis sehr gute Leistungen“. Seine Lehre als Gleisbauarbeiter schloss Ch. nicht ab. Zum Zeitpunkt der Tat lebte er in der Wohnung St.s.

³⁴ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-weitere-verdachtsfaelle.php> (27.03.2014)

Noreen Sch. (geb. 1975) wuchs bei ihren Großeltern sowie in verschiedenen Heimen auf, aus denen sie immer wieder flüchtete. „Die Eingliederung in das Berufsleben gelang nicht.“

Alle Angeklagten haben die Taten „im vollem Umfang eingeräumt“. Die detaillierten Einlassungen der Angeklagten zur Tat sind nach Auffassung des Gerichts „uneingeschränkt glaubhaft“.

Das Tatgeschehen

Auszüge aus dem Urteil: „Ebenso wie die Angeklagten suchte auch das spätere Opfer Melanie Ha. nach Mißstimmigkeiten mit ihren Eltern das ungebundene Leben. Seit Juli 1991 riß sie mehrfach von zu Hause aus und schwänzte die Schule. Ende 1991 freundete sie sich mit dem 16jährigen Lars Si. an und lernte über ihn René St. und dessen Freundeskreis kennen.

René St.s Einraumwohnung [...] war seit Ende 1991 zum Treffpunkt von jungen Menschen geworden, die vielfach kein Obdach hatten oder im Streit mit ihren Eltern lebten. Über den Bekanntenkreis der mit ihm inzwischen befreundeten Jeannette S. hatte sich der Angeklagte aus seiner Isolierung gelöst und gewährte den jungen Menschen je nach Bedarf Unterkunft und Aufenthalt, so unter anderem auch Lars Si., Melanie Ha. und Maik Ch..

Als die Freundschaft mit Lars Si. zerbrach, fühlte sich Melanie Ha. weiter zum Freundeskreis um René St. hingezogen und blieb auch über Nacht. Um die Jahreswende 1991/92 freundete sie sich dort mit Maik Ch. an, der sie sogar zu Hause als seine Freundin vorstellte. Wegen dessen starken Alkoholkonsums ging diese Freundschaft jedoch spätestens im Februar 1992 auseinander. Auf eine Vermißanzeige ihrer Mutter [...] vom 10. Februar 1992 wurde Melanie Ha. am 18.02.1992 [...] von der Polizei in der Wohnung St. angetroffen, als sie sich gerade versteckte, und erneut den Eltern zugeführt. [...]

Auf andauerndes und eindringliches Befragen der Mutter erklärte schließlich Melanie Ha., daß sie René St. liebe und es in beiderseitigem Einvernehmen am 13./14. Februar 1992 zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Daraufhin erstattete am 24. Februar 1992 die Mutter von Melanie Ha. Strafanzeige gegen St. wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern. [...] Tatsächlich war Melanie Ha. nicht schwanger. [...]

Aus Eifersucht und auch wegen der Anzeige sowie der angeblich von ihr verbreiteten Lügen, vom Angeklagten St. geschwängert worden zu sein, beschlossen die beiden Mädchen Jeannette S. und Noreen Sch. am 09.03.1992 Melanie Ha. einen ‚Denkzettel‘ zu verpassen.

In Ausführung dieses Planes begaben sie sich am 10. März 1992 zur Gesamtschule auf der Neubauerstraße in Schwedt, um Melanie dort abzufangen. [...] Als Melanie Ha. die Schule verließ, wurde sie ergriffen und in ein nahe gelegenes Toilettenhäuschen gestoßen [...] Dort wurde sie von den Angeklagten S. und Sch. wegen der Anzeige zur Rede gestellt und mehrfach gehohlet, während sich die Angeklagten St. und Ch. draußen befanden und sich heraushielten. [...] Auf Grund dieses Vorfalles erstattete Melanie Ha. am 10.03.1992 bei der Polizeibehörde in Schwedt Anzeige gegen die Angeklagten S. und Sch. wegen Körperverletzung. [...]

Am selben Abend (10.03.1992) beschlossen die vier Angeklagten in der Wohnung des Angeklagten St., Melanie Ha. am nächsten Tag erneut vor der Schule abzufangen. [...]

Vergeblich warteten sie jedoch am 11.03.1992 vor der Schule auf Melanie Ha. [...] Daraufhin begaben sie sich gegen 13.00 zur Wohnung des Opfers auf der Leninallee 64 [...] Im Hausflur wurde sie von den Angeklagten abgefangen und in den Keller des Hauses gebracht. Dort wurde sie von den Angeklagten S. und Sch. zur Rede gestellt. Mit der flachen Hand schlugen sie ihr ins Gesicht. [...] schaltete sich nunmehr auch der Angeklagte Ch. ein. Auch er ohrfeigte Melanie Ha. mindestens zweimal. Er fühlte sich den Mädchen gegenüber verpflichtet und wollte nicht als Feigling dastehen, zumal ihm Schlagen auch Spaß machte. [...]

Sie beschlossen, Melanie Ha. zum Wohnhaus des Angeklagten St. zu bringen, um sie dort weiter zu mißhandeln. [...] führten die Angeklagten [...] Melanie Ha. in den Keller des 10-stöckigen Neubauwohnhauses. [...]

Gemeinsam, in wechselnder Beteiligung und auch von einzelnen Angeklagten allein wurde nun Melanie Ha. brutal mißhandelt. [...]“

Als am Abend in René St.s Wohnung zwei Bekannte St.s erschienen, offenbarte Maik Ch. das Verbrechen. Die Wiederbelebungsversuche des herbeigerufenen Arztes blieben jedoch letztlich erfolglos.

Das Bezirksgericht Frankfurt (Oder) spricht die vier Angeklagten im Dezember 1992 des gemeinschaftlichen Mordes schuldig. René St. wird zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, die anderen Tatbeteiligten zu einer Jugendstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten.

Nach den vorliegenden Informationen war der Mord an Melanie Harke nicht politisch motiviert. Dennoch enthalten die Akten einige Hinweise, die im Kontext dieses Forschungsprojekts von Bedeutung sind:

Die Zerstörung der Wohnung St.s, nazistische Schmierereien

Zunächst muss auf einen Vorfall eingegangen werden, der im Urteilstext nur sehr knapp - für Außenstehende kaum nachvollziehbar - zur Sprache kommt. Dort heißt es: „Des weiteren hatten die Angeklagten gehört, daß sie in deren Abwesenheit mit anderen in die Wohnung St. eingedrungen und diese verwüstet hatte. Auch deshalb sollte sie eine kräftige Abreibung erhalten.“ Gemeint ist hier Melanie Harke.

In den polizeilichen Ermittlungsunterlagen findet sich ein Tatortuntersuchungsprotokoll, in dem die zerstörte Wohnung René St.s wie folgt beschrieben wird: „Türblatt mit nazistischen Schmierereien beschrieben. [...] folgende Aufschrift: ‚Melanie du hast keine Change bei ihm bekannt‘. ‚Melanie Harke. Du dämliche Votze Du hast hier drinne nichts mehr zu suchen‘ ‚Melanie Harke du blöde Sau ich mache Schluß‘“. In der zugehörigen „Bildanlagekarte 2“ sind der Zustand der Wohnung und insbesondere die Schmierereien fotografisch dokumentiert.

In der Anklageschrift wird auf die Wohnungszerstörung kurz eingegangen: „Der Grund des Angeklagten St., auf das Opfer einzuwirken, weil dieses angeblich seine Wohnung zerstört hat, ist nach Betrachtung des äußerst verwahrlosten Zustandes dieser Wohnung nicht anders zu bewerten.“ Gemeint ist hier vermutlich die Einordnung des Tatmotivs „als verachtenswert und auf tiefster Stufe stehend“. Erwähnt werden nur die gegen Melanie gerichteten Aufschriften. Die rechtsextremen Schmierereien kommen nicht zur Sprache.

Zum Zustand der Wohnung wird René St. am 09.06.1992 von der Polizei befragt.

„Die Schmierereien an der Tür und so, das waren die Glatzen. Es haben sich oft Glatzen bei mir aufgehalten. Von denen sind auch die Zeichnungen an der Wand.

Zwei kann ich mit Namen benennen. Es ist [...], wbn Schwedt, Straße ist mir nicht bekannt. Und [...], wbn. Schwedt, [...] Die Verwüstung der Wohnung ist in der Zeit passiert, als ich mit Janette in Hannover auf Arbeitssuche war. Es war im Februar. Wir kamen zurück und fanden die Wohnung so vor. Daraufhin sprach ich die Melanie ja auch an, und sie sagte mir, daß sie in der Wohnung war und sagte auch, daß sie ein Teil verwüstet hat. Wer mit ihr in der Wohnung war, hatte sie nicht gesagt.“

Auf die Frage, wer die auf Melanie bezogenen Worte an die Wand geschrieben habe, antwortet St.: „Das kann ich nicht sagen. Ich habe das nicht an die Wand geschrieben.“

In der Beschuldigtenvernehmung wird St. folgendermaßen zitiert:

„ [...] habe ich mich noch mit Jeanette über den derzeitigen Zustand der Wohnung unterhalten. Bevor ich nach Oranienburg gefahren bin, war die Wohnung aufgeräumt und sie sah aus wie ein Schweinestall. Jeanette sagte, das wären Melanie und ihr Freund Mike (mehr kann ich zu dem nicht sagen) gewesen, die hier randaliert hätten ... Dann habe ich sie [Melanie/Verf.] gefragt, ob es stimmt, daß sie in meiner Wohnung war. Sie hat es aber abgestritten.“

Rechtsextreme Hintergründe?

Maik Ch.

In der Anklageschrift heißt es über Maik Ch.: „Er fühlte sich nach der Wende 1989 verstärkt zu Rechtsradikalen hingezogen. Er sei in diesem Zusammenhang schon an Prügeleien mit Ausländern in Schwedt beteiligt gewesen.“

Ähnlich im Urteilstext: „Im Jahre 1991 hielt er sich [...] in Skinheadkreisen auf und beteiligte sich vielfach an Schlägereien, bei denen er auch bei unfairer Ausgangssituation Freude am Schlagen verspürte.“

Im psychologischen Gutachten wird ausführlicher auf diesen Hintergrund eingegangen:³⁵

„Seit der Wende fühle er sich zu den Rechtsradikalen hingezogen, sei Mitglied rechtsradikaler Skinheads, sei in diesem Zusammenhang auch schon an Prügeleien

³⁵ Auffallend ist, dass in der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe Schwedt vom 19.08.1992 kein expliziter Hinweis auf die Schwedter Skinheadszene zu finden ist. Stattdessen heißt es: „Maik fand außerhalb der Schule neue Freunde, zumeist polizeibekannte Jugendliche oder Heranwachsende.“

mit Ausländern in Schwedt beteiligt gewesen, vertrete die Ansicht, daß Ausländer ‚raus‘ müßten, da sie ‚uns Deutschen die Arbeitsplätze wegnehmen‘. Wichtig an der Mitgliedschaft bei den Skinheads sei für ihn aber auch das Zusammensein mit Gleichgesinnten und Gleichaltrigen gewesen, sowie das Bedürfnis, ‚von den Leuten angesehen zu werden‘ [...]“

U. a. erwähnt er in diesem Kontext, man „treibe Sport“ „zum Ausspannen von anstrengenden Schlägereien“.

Der Jugendliche fühle sich „dem betont aggressiven Umgangsstil des für ihn relevanten Sozialfeldes (z.B. von rechtsradikal-nationalorientierten Skinheadgruppierungen) deutlich verpflichtet“. Er sehe „körperlich-aggressive Auseinandersetzungen als [...] probates und legitimes Mittel sozialer Konflikt- und Problembewältigung“ an. Maiks „aggressive Verhaltensmanifestationen“ scheinen dabei nach Auffassung der Gutachter durch „die soziale Kulisse, das Umfeld und der Hintergrund von Cliquesbildungen und Skinheadgruppierungen, deren Verhaltensnormativen und Gruppenkodex und vor allem auch die Erwartungshaltungen und der Erwartungsdruck der Gruppenmitglieder“ gefördert zu werden.

Konstatiert wird eine „besondere Affinität zu aggressiven Bewältigungs- und Lösungsmodalitäten“. Diese Affinität dürfte „durch seine starke Orientierung und Hinwendung an bzw. zu (rechts-) radikalen Skinheadgruppierungen mitgeprägt sein“.

Noreen Sch.

Im psychologischen Gutachten heißt es: „In Schwedt sei sie Mitglied ‚bei den Glatzen‘ (Skins) gewesen, und zwar in einer Clique von 40 Mann: ‚Wir haben so rumgessen und gequatscht, sind auch mal nach Berlin-Lichtenberg gefahren.‘ Sie habe sich indes aus Schlägereien ‚der Glatzen‘ rausgehalten, sie teile auch deren Meinungen und Anschauungen nicht, habe z. B. keinen ‚Ausländerhaß‘.“ Dieser Hintergrund wird weder in der Anklageschrift noch im Urteil erwähnt.

Jeannette S.

In der Beschuldigten-Nachvernehmung wird S. wie folgt zitiert: „Ich denke, wenn wir in der Zeit von Hitler leben würden, dann hätte man schon das Recht, ich meine jetzt

nicht, gleich einen Menschen umzubringen, wenn er einem nicht gefällt, aber wenn einer aber Scheiße erzählt, dann denke ich, wäre das schon möglich. Aber in der Zeit, in der wir jetzt leben, geht das natürlich nicht. Ich will aber nicht sagen, daß ich diese Hitlerzeit wiederhaben möchte, mir gefällt aber auch die Zeit nicht, in der ich jetzt lebe, mir hat die DDR-Zeit besser gefallen, und ich denke, daß diese Sache dann nicht passiert wäre. Ich kann das auch nicht näher erklären.“

Im psychologischen Gutachten heißt es über S.: „Sei Mitglied von losen Cliquen bzw. Gruppierungen durchschnittlich 12-21jähriger gewesen, wobei sie mit älteren besser zurechtkäme, habe sich selbst den ‚Linken‘ verbunden gefühlt, diese seien gegen die ‚Glatzen‘ eingestellt gewesen (weil die unschuldige Menschen verprügeln und Schutzgeld erpressen)“. Gleichwohl scheint sie die Brutalität der Skinheads auch zu beeindrucken. Sie „wollte auch mal jemanden so richtig verprügeln, wie das die Glatzen auch tun“, wird sie im psychologischen Gutachten zitiert.

René St.

Aus dem psychologischen Gutachten über St.: „Er selbst habe keine Kontakte zu Skinheads, er sei im Gegenteil von diesen mehrmals verprügelt worden. Einer von diesen Skinheads sei früher mit der Jannette befreundet gewesen. Der Maik hätte Verbindung zu den Skins, das habe ich ihm aber nicht angelastet. ‚Ich finde sie ganz große Scheiße, ich bin gegen so was, sollen sie doch die Ausländer in Ruhe lassen und überhaupt.“

„Die Schmierereien an der Tür und so, das waren die Glatzen“, sagt St. bei der polizeilichen Vernehmung am 09.06.1992. „Von denen sind auch die Zeichnungen an der Wand.“ St. nennt zwei von ihnen namentlich. Doch ist seine Abneigung gegen Skinheads tatsächlich sie groß? „Es haben sich oft Glatzen bei mir aufgehalten“, wird St. im selben Protokoll zitiert.

Auch wenn St. eine kritische Einstellung zu Skinheads haben mag,³⁶ scheint er deren brutale Methoden durchaus zu schätzen. Im Urteil ist zu lesen: „Auf Aufforderung des Angeklagten St. mußte sie die sogenannte ‚Fliegerstellung‘, die er aus Rambofilmen und auch von der Skinheadszone her kannte, einnehmen.“ Im psychologischen Gut-

³⁶ In einem Schreiben an das Kreisgericht Schwedt vom August 1992 bestreitet St. „jemals ein ‚Skin‘ gewesen“ zu sein. (Hintergrund ist ein Artikel in der „Super Illu“, gegen den St. vorgehen will.)

achten heißt es: „Auf Befragen berichtet er, daß er auch ganz gern Rambofilme gesehen hätte. Hier hätte er auch solche Handlungen gesehen, wie Fliegerstellung, allerdings habe er auch einiges von den Skinheads abgesehen. Die würden mit schweren Stiefeln auf andere eintreten.“

Melanie Harke:

Zunächst sei nochmals darauf hingewiesen, dass Melanie Harke von René St. für die Zerstörung der Wohnung St.s mitverantwortlich gemacht wird. Jeannette S. sieht dies (nach Angaben St.s) ähnlich. Allerdings sind die Aussagen widersprüchlich.

In einer Zeugenvernehmung berichtet eine Mitarbeiterin des Jugendamtes Schwedt über ein Gespräch mit Noreen Sch.: Melanie habe „aus der Gruppe aussteigen“ wollen und man habe beschlossen, ihr „eine Abreibung zu geben“. Auch Bernd Ha., der Vater Melanies berichtet vom beabsichtigten Ausstieg: „In der letzten Woche wollte sie von diesen Leuten weg. Sie ist auch immer pünktlich zu Hause gewesen, Melanie hatte in dieser Woche Angst, und sie wollte auch aus dieser Klicke raus.“

In einer Dienstaufsichtsbeschwerde beim Polizeipräsidium schreibt Rechtsanwalt Dr. am 18.03.1992 im Auftrag von Melanies Eltern: „Der Polizei war bekannt, [...] daß Melanie in der sogenannten rechten Szene verkehrt, insbesondere mit dem als gewalttätig bekannten Herrn René St.“ In der Antwort des Polizeipräsidiums vom 21.07.1992 wird diese Terminologie übernommen und der rechtsextreme Hintergrund zumindest nicht eindeutig dementiert: „Entgegen ihren Ausführungen konnte zunächst nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass Herr René St. zumindest gegenüber Melanie Harke zu Gewalttätigkeiten neigte und sie – Melanie – in der sogenannten rechten Szene verkehrte, aus der sie sich später gelöst haben soll. [...] Von einer wie auch immer gearteten ‚Loslösung‘ aus der sogenannten rechten Szene bzw. von dem René St. kann daher keine Rede sein.“

Insgesamt erscheinen diese Hinweise auf eine Zugehörigkeit Melanies zur rechtsextremen Szene (und ihren beabsichtigten Ausstieg) äußerst vage und sind letztlich nicht verwertbar.

Die Tat als „gruppendynamischer Prozess“

Im Urteil heißt es, „ein gruppendynamischer Prozeß“ habe „den Ablauf des Tatgeschehens“ begünstigt. „Alle Angeklagten gerieten in diesen Sog. Keiner der Angeklagten hätte den Mord alleine begangen; jeder hat sich letztlich durch die Anwesenheit des anderen bestärkt gefühlt.“ Alkohol spielte bei dieser Tat keine Rolle. Die Täter tranken nur jeweils eine Büchse Bier. Allerdings wurde dieses genau zu dem Zeitpunkt getrunken als die Täter den stillschweigenden Entschluss fassten, Melanie Harke zu töten.

Zwei Tage vor dem Mord gab es eine weitere Gewalttat, die weder in der Anklageschrift, noch im Urteil erwähnt wird. Jeannette S. geht in ihrer Beschuldigtenvernehmung darauf ein: „Vorgestern hat z.B. Noreen ihre Cousine [...] auch ganz schön zusammengeschlagen.“

In der Nachvernehmung ergänzt sie: *„Bei dieser Sache waren Rene und Maik auch dabei, allerdings hat Noreen und auch ich am meisten J. (Cousine) geschlagen. [...] Dort sagte Noreen schon, daß sie ihre Cousine eigentlich umbringen wollte. Im gleichen Zuge sagte sie auch, daß sie dazu noch viele Tage Zeit hat. An diesem Tage sagte Noreen dann auch, daß sie es dann bei der Melanie auch macht, wenn sie sie erwischt.“*

Im psychologischen Gutachten über S. heißt es: „Außerdem sei sie zu diesem Handeln von Noreen Sch. bewegt worden, weil diese ihre Cousine schon umbringen wollte und ‚da hatte ich auch schon den Gedanken, den Nächstbesten bringe ich um‘, schließlich habe das Verprügeln der Cousine ‚uns Spaß gemacht‘, der Melanie habe man eigentlich zunächst nur einen ‚Denkzettel‘ verabreichen wollen, habe dann aber ‚aus purem Spaß weitergemacht‘.“

Auch im psychologischen Gutachten über Maik Ch. wird der Vorfall angesprochen: „2 Tage vor der jetzt zur Diskussion stehenden Straftat hätte man schon die Cousine von Noreen Sch. ‚zusammengeschlagen, weil die 2 Glatzenweiber (Skins) auf Noreen hetzen wollte [...]“

Im psychologischen Gutachten über N. Sch. heißt es: „Das Schlagen der Cousine ist auch über Stunden gegangen, im gleichen Keller, wie wir das mit Melanie gemacht haben.“

Insbesondere im psychologischen Gutachten über Jeannette S. wird recht detailliert auf die gruppendynamischen Komponenten der Tat eingegangen: „‘Wenn ich allein mit ihr gewesen wäre, hätte ich mit ihr auch allein über die Probleme gesprochen‘, in der ‚Truppe‘ indes, wollte ich auch mal jemanden so richtig schön verprügeln, wie das die Glatzen auch tun.“ An anderer Stelle heißt es hingegen, es gebe „keinerlei Hinweise dahingehend“, dass J. S. „in besonders ausgeprägtem Maße der wechselseitigen Animierung oder gar einer Art ‚Gruppensog‘ unterlag“. In „allen Phasen“ habe S. „durchaus auch eigenaktiv zielgerichtet“ gehandelt.

Der Tathintergrund wird als „typischer Rivalitätskonflikt“ gewertet: „[...] das Opfer, Melanie Harke, wird damit letztlich zum buchstäblichen ‚Sündenbock‘ aller Tatbeteiligten, zur Zielscheibe von deren allerdings jeweils unterschiedlich akzentuierten bzw. motivierten Antipathien und heraus folgenden Aggressionen“. Es handele sich um einen „typischen Phasenverlauf jugendlicher Tötungsdelinquenz“.

Auch dem psychologischen Gutachten über René St. ist zu entnehmen, dass dieser nicht ein „passives, von den anderen beeinflusstes und abhängiges Gruppenmitglied“ darstellte, „sondern sein Handeln war durchaus auch an eigenen Bedürfnissen, Intentionen und Gefühlen bestimmt.“

Er „zeigte also durchaus auch von der Gruppe abweichendes Wollen und Verhalten“. Gleichwohl sind gruppendynamische Aspekte auch im Falle St.s unübersehbar.

Im psychologischen Gutachten wird er z. B. wie folgt zitiert: „Dann war eine kleinere Pause, weil die Mädchen weg wollten. Wir haben dann Melanie in den Keller gesperrt, alleine war es zu blöde weiterzumachen.“

Im psychologischen Gutachten über Noreen Sch. wird diese wie folgt zitiert: „Sie hätte sich von der Tatbeteiligung zurückhalten können, habe nicht befürchtet, im Falle ihrer Verweigerung von den Mitbeschuldigten als ‚Feigling‘ dargestellt zu werden, auch sei kein Zwang durch die Mitbeschuldigten auf sie ausgeübt worden.“ Es wird „eine doch ausgeprägte Gruppenabhängigkeit“ konstatiert. Es ist von einer „überwiegenden Situationsdeterminiertheit ihrer Strafbeteiligung“ die Rede. Gleichwohl sei Sch. „keineswegs nur passiv-willfährig etwa einem ‚Gruppensog‘ unterlegen“, sondern habe den Tatablauf aktiv mitgestaltet.

Maik Ch. griff nach übereinstimmenden Aussagen aller Tatbeteiligten mehrfach in das Geschehen ein. Er beendet zusammen mit René St. die sexualisierten Demüti-

gungen. Auch „das Aufhängen durch den Angeklagten St. unterband er“ (Urteil). „Mit Mord möchte ich nichts zu tun haben“, habe er gesagt. Gleichwohl nimmt auch Ch. an den weiteren Misshandlungen teil, „weil ich die Melanie töten wollte, damit sie keine Anzeige macht“.

Im psychologischen Gutachten über Maik Ch. heißt es, es handele sich um eine „eher innengeleitet-selbstbestimmt anzusehende Gruppe, bei der eine weitgehende, gleichwohl im Falle des Maik Ch. aber nicht auch völlige Übereinstimmung von Gruppenzielen und Zielen der Einzelnen innerhalb der Gruppe ein ‚Wir-Gefühl‘ gemeinsamer Identität, Kooperation und Loyalität entstehen läßt“.

Im Urteil erörtert das Gericht die strafrechtliche Verantwortung der Angeklagten und geht in diesem Kontext auf die gruppenspezifischen Aspekte der Tat ein: „Obwohl diese 3 Angeklagten (S., Sch. und Ch.) ebenso wie der Angeklagte St. in den gruppenspezifischen Prozeß einbezogen waren, war der Gruppensog nicht so stark, daß ihre tatzzeitbezogene Introspektions- und Reflexionsfähigkeit ausgeschlossen oder erheblich eingeschränkt war. Innerhalb der Gruppe wurden sie durchaus eigeninitiativ tätig und leisteten eigene Tatbeiträge.“

Bewertung Fall Harke

Die Tat war nicht politisch motiviert.

Jedoch gehörten zwei der vier Täter zumindest zeitweise der Skinheadszene an. Die zwei anderen Täter distanzieren sich zwar von den Skinheads, scheinen deren Brutalität aber als vorbildlich wahrzunehmen („... wollte auch mal jemanden so richtig verprügeln, wie das die Glatzen auch tun“).

1992 – Emil Wendland

Die ZEIT stellt diesen Fall folgendermaßen dar:

„Der Obdachlose Emil Wendtland wird am 1. Juli 1992 im Rosengarten in Neuruppin erstochen. Drei Skinheads verabredeten sich zum ‚Penner klatschen‘ und stießen auf den 50-Jährigen. Nachdem sie ihn zusammengeschlagen haben, sticht einer der Angreifer mit einem Messer auf den Wehrlosen ein. Im Oktober 1993 verurteilt das Landgericht Potsdam den 20-jährigen Haupttäter Mirko H. wegen Totschlags zu sieben Jahren Jugendstrafe. Das Gericht stellt fest, H. habe sein Opfer für ‚einen Menschen zweiter Klasse gehalten‘. Ein Mittäter wird wegen schwerer Körperverletzung zu drei Jahren Jugendhaft verurteilt. Dieser Fall wird von der Bundesregierung 1993 genannt, 1999 und 2009 nicht.“³⁷

Tathergang und Hintergründe

Am 01.07.1992 wird gegen 6.15 Uhr auf dem OdF-Platz in Neuruppin eine tote männliche Person auf einer Parkbank aufgefunden, die offensichtlich einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Unter der Bank befindet sich eine große Blutlache. Kopf und Gesicht sind blutverschmiert, in der Nierengegend sind mehrere Einstiche zu erkennen. Den mitgeführten Personalpapieren ist zu entnehmen, dass es sich um Emil Wendland aus Neuruppin (geb. am 11.02.1942 in Gastau) handelt.

Folgt man dem Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 28.10.1992, so stellt sich der Tatablauf folgendermaßen dar: Am Abend des 30. Juni versammelten sich in der Wohnung von Mirko H. (geb. 1972, arbeitsloser Facharbeiter für elektronische Bauelemente) „eine Gruppe junger Leute [...], deren männliche Mitglieder der Neuruppiner Skinheadszene angehörten“. Es wurden Videofilme angeschaut und Bier getrunken. Am späten Abend kamen Mirko H., Matthias Pl. (geb. 1973, Auszubildender für den Beruf des Zimmerers) und Remo B. (geb. 1970, Auszubildender für den Beruf des Maschinenbautechnikers) auf die Idee, im Stadtzentrum Neuruppins „Assis aufzuklatschen“. „Sie waren der Auffassung, die Obdachlosen verunstalteten das Stadtbild und seien in Neuruppin unerwünscht.“

³⁷ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-4> (16.04.2015)

Zwischen 1.00 und 1.30 Uhr suchten sie gezielt den Park am Platz der Opfer des Faschismus auf, „weil sie wußten, daß auf den Parkbänken häufig Obdachlose übernachteten“. Dort entdeckten sie gegen 1.30 Uhr auf einer Bank den dort schlafenden Emil Wendland. Zunächst beobachteten sie das ihnen unbekannte Opfer.

„Dann trat [...] B. das Opfer mit seinen mit Stahlkappen versehenen Schuhen in den Bauch und schrie: ‚Wach auf!‘ Als Wendland nicht reagierte, trat [...] B. ihn mit erheblicher Wucht mehrmals ins Gesicht. Der Angeklagte (H.) ergriff eine von ihm mitgenommene halbleere Bierflasche, holte aus und schlug sie Wendland mehrmals in den Bereich der rechten Schläfe. Die Flasche zersprang.“

Bereits diese Verletzungen waren nach Einschätzung des Gerichts „so schwer, daß sie bei unterlassener Wundversorgung bis zum nächsten Morgen zu seinem Tod hätten führen können.“ Matthias Pl. beteiligte sich zwar nicht aktiv an den Misshandlungen, hielt sich jedoch in der Nähe auf, „um sie zu warnen, falls sie entdeckt würden und trank aus einer mitgenommenen Bierflasche“.

Danach verließen die Täter zunächst den Tatort.

„Kurz bevor sie den Park [...] verließen, blieben sie stehen, weil der Zeuge Pl. urinieren mußte. In diesem Augenblick entschloß sich der Angeklagte, den Wendland mit seinem Messer zu töten. Möglicherweise wollte er sich gegenüber seinen beiden Begleitern in besonderem Maße hervortun. H. zückte sein Messer, drehte sich um und lief zurück zur Bank, auf der Wendland bewußtlos auf der linken Seite lag. Der Angeklagte nahm sein Messer in die rechte Hand und stieß es dem reglosen, aber noch lebenden Opfer von oben mit erheblicher Wucht sieben Mal in den Bereich der rechten Seite. [...] Die vielfältigen Stichverletzungen führten binnen weniger Minuten zum Tod Wendlands.“

Mirko H. wird am 28.10.1992 vom Bezirksgericht Potsdam wegen Totschlags zu einer Jugendstrafe von sieben Jahren verurteilt.

Der Angeklagte legt gegen das Urteil Revision ein. U. a. wird von den Verteidigern folgendes bemängelt: Das Gericht habe nicht geprüft, ob die Zeugen B. und Pl. „unwahre Angaben gemacht haben, um die Schuld an den Totschlag von sich auf den Angeklagten abzuschieben“. Es hätte u. a. die Möglichkeit einer gemeinsamen Tötungshandlung überprüft werden müssen. In der Revisionsbegründung werden in diesem Kontext zwei weitere Varianten als erörterungsbedürftig erachtet: 1. „Dem

stark angetrunkenen Angeklagten, der sich an die Einzelheiten der Tat nicht erinnern kann, wird erzählt, daß er allein die Tat begangen habe.“ 2. „Der stark alkoholisierte Angeklagte wurde durch die Zeugen zur Begehung der Tat als Werkzeug vorsätzlich benutzt.“

Diese Argumentation hat in der Tat eine gewisse Berechtigung, denn das Urteil stützt sich in besonderem Maße auf die lt. Gericht „glaubhaften“ Aussagen der Mittäter Remo B. und Matthias Pl. Gegen sie wird ein abgetrenntes Verfahren wegen gemeinschaftlich begangener Körperverletzung geführt, das in den vorliegenden Akten nicht enthalten ist.

Remo B. hatte in den polizeilichen Vernehmungen zunächst u. a. ausgesagt, Mirko H. habe beim Verlassen des Tatorts „ein Messer herausgezogen“ und dabei gesagt: „Ich gehe noch einmal zurück.“ „Ich sagte noch, ‚Du bist verrückt, bleib hier‘, aber Mirko ist dann losgerannt. Ich und Pl. sind stehengeblieben bzw. langsam weitergelaufen. Von da aus haben wir dann ca. 5 mal so ein dumpfes klatschendes Geräusch gehört, so als ob man mit der Faust auf den Oberschenkel boxt. Dann kam er wieder angelaufen [...] und sagte, ‚Ich glaube, ich habe ihn umgebracht.‘ Wir waren ganz schön fertig.“ Später zieht B. seine Aussagen in einem handschriftlichen Brief an den Staatsanwalt zurück. „Bei der Vernehmung wurde [...] ein solcher Druck auf mich ausgeübt, daß ich alles sagte, was man von mir hören wollte, wobei mir vieles in den Mund gelegt wurde.“ Er sei sich „sicher, daß Mirko das niemals getan haben kann!“ „Wir haben [...] gedacht, daß Mirko es war, als er zurückging. Aber wie ich später erfuhr, ging er nur zurück, weil ihm eine Dose Bier runtergefallen war, die er dann getrunken hat, als wir zum See gingen.“ In der Hauptverhandlung zieht B. diese Darstellung wieder zurück.

Matthias Pl. hatte vor der Polizei u. a. beschrieben, wie Mirko H. nach dem ersten Angriff auf Wendland noch einmal zum Tatort zurückging. „Nach zwei bis drei Minuten kam der H. wieder. Ich sah, daß er das Messer in seiner Hand trug. Ich habe das Messer ‚feucht glänzend‘ gesehen. Blut habe ich nicht erkannt. Ich und B. haben den H. gefragt, was er denn noch gemacht habe. Als Antwort hat er uns sein Messer gezeigt und ‚hier‘ gesagt.“ Später widerruft auch Pl. in einem Brief an den Staatsanwalt seine Aussagen gegen H. Er habe „Angst vor einer bevorstehenden Haftstrafe“ gehabt. Zudem sei bei den Vernehmungen „ein für mich unverständlicher Druck auf mich ausgeübt“ worden. Auch Pl. zieht in der Hauptverhandlung seinen Brief zurück.

Darüber hinaus wird das Urteil mit Mirko H.s Geständnis in einer polizeilichen Vernehmung begründet. Hier bemängeln H.s Anwälte, das Gericht habe es unterlassen, „darzulegen, weshalb es das Geständnis des Angeklagten für glaubhaft erachtet“. Auch dieses Argument ist nicht ganz unberechtigt.

Mirko H. streitet in seiner ersten polizeilichen Vernehmung jegliche Tatbeteiligung ab. Später legt er ein Geständnis ab: „Hier habe ich dann mehrere Male mit meinem Messer auf die liegende Person eingestochen. Ich glaube, daß ich das Messer in meiner rechten Hand gehalten habe.“ Er fertigt eine Zeichnung des „US-Marine Kampfmessers“ an und schildert, wie er anschließend das Messer abgewaschen, es am nächsten Tag in den Ruppiner See geworfen habe. In anderen Vernehmungen streitet H. jedoch die Messerstiche ab. Das Zerschlagen der Bierflasche gibt er zu. Den Widerruf seines Geständnisses erklärt H. so:

„Ich muß sagen, daß es in der ersten Vernehmung in den Mund gelegt wurde. Außerdem kam ich durch die Konfrontation mit den anderen Zeugenaussagen zu dem Schluß ich hätte zugestochen. [...] Ich hatte überlegt und war dann zu dem Ergebnis gekommen, daß ich es war. [...] Ich war der Annahme es ist was passiert aber ob ich es war kann ich nicht sagen.“

In der Gerichtsverhandlung „bestreitet“ H. (lt. Urteilsbegründung) „die Absicht gehabt zu haben, Obdachlose zu überfallen und zu mißhandeln. Obdachlosen habe er noch nie etwas zuleide getan. Er könne nichts dafür, daß sie verprügelt werden, wenn er mal in der Nähe sei.“ Er sei betrunken gewesen. „An die Ereignisse in der Nacht erinnere er sich nur noch bruchstückhaft. Er wisse noch, daß er sein Messer zu sich gesteckt habe [...]“ An den eigentlichen Tatvorgang könne er sich nicht erinnern. Das Gericht hält diese „Version des Angeklagten“ durch die Beweisaufnahme für widerlegt. Auch hätten die vernehmenden Polizeibeamten „glaubhaft versichert, den Angeklagten nicht unter Druck gesetzt und ihm keine Zusagen in Bezug auf eine Haftentlassung gemacht zu haben.“

Der Einfluss des Alkohols auf die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten wird vom Gericht (unter Bezugnahme auf ein Sachverständigengutachten) als eher gering eingeschätzt. H. habe „sich in der Tatnacht planmäßig, situationsangemessen und zielgerichtet verhalten“. Auch für eine erhebliche Störung des Erinnerungsvermögens gebe es keine Anhaltspunkte: „Der Angeklagte hat auch ein erstaunliches Erinnerungs-

vermögen an die Geschehnisse in der Tatnacht. Lediglich an die tödlichen Messerstiche will er sich nicht erinnern.“

Die Revision wird durch Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22.03.1993 (ohne Erläuterung) als unbegründet verworfen.

Zum rechtsextremen Hintergrund der Täter

Aus den polizeilichen Vernehmungen von Matthias Pl.: „Ich zähle mich selbst zur rechten Szene, da ich eine gesunde rechte Einstellung habe.“ „Ich finde es richtig, Assis einen Denkmalsatz zu geben. Die leben nur von unseren Steuergeldern, außerdem verschandeln sie das Stadtbild. Nicht richtig finde ich es, jemanden, der noch schläft, zu treten. Aber vom Grunde her brauchen die Assis mal Denkmalsatz, vielleicht bemühen sie sich dann mal um Arbeit. Wenn wir rechts orientierten uns nicht um so etwas kümmern, tut es keiner.“ „Den OdF-Platz wählten wir, weil es allgemein bekannt ist, daß dort Penner und Assis ihren Rausch ausschlafen.“ „Mit tut diese Sache leid. Ich bereue sie. So etwas kommt sicher nicht mehr vor.“

Remo B., der nach eigenen Angaben „das Aufklatschen eröffnet“ hat, äußert sich u. a. folgendermaßen: „Ich fühle mich den Psychobilly's zugehörig muß aber sagen, das ich auch mit den Skinhead's sympatisiere, da mir ihre Kleidung und Meinung gefällt.“ „Dass ich direkt an der Tötung beteiligt gewesen bin muß ich verneinen. Da es mir persönlich nur um ‚aufklatschen‘ des betreffenden Penners ging und nicht den umzulegen.“ Sie seien zum OdF-Platz gegangen, „weil wir wußten, daß sich dort meistens Penner und Assis aufhalten“. „Nachdem H. eine Bierflasche auf dem Kopf von Wendland zerschlagen hat, habe er ihn ‚gefragt, ob er ‚bescheuert‘ sei und ihn weggezogen“. B. findet Penner „so ecklig wie Ausländer [...] Das der Tot gegangen ist war ja nicht eingeplant er sollte nur eine Abreibung bekommen um aus der Stadt zu verschwinden. Es tut mir leid, daß es so ausgegangen ist ich persönlich wollte das nicht.“

Mirko H.. findet Assis „eckelig“, „Assis klatschen“ sei ihm „egal“. Es sei „nicht nötig“ gewesen, dass jemand getötet wurde. „Das finde ich irgendwie Scheiße“. An anderer Stelle antwortet er auf die Frage, wie er über „Assis und Penner“ denke: „Sie sind mir egal, solange sie nicht andere Leute oder mich vollmachen. Ich finde es nur ecklig, wenn es Assis sind, die in der Stadt rumkotzen, in den Springbrunnen pissen und

andere Leute doof anquatschen.“ Eine Zugehörigkeit zu den Skinheads stellt H. in Abrede: „Nein, eigentlich zähle ich mich zu keiner Gruppierung. Ich kleide mich zwar ab und zu mit ‚Worker‘ und einer Tarnhose und habe auch einen Kahlkopf, aber ich bin kein Skin und möchte auch nicht in die Nähe oder Verbindung mit den Skins gebracht werden. Dazu muß ich sagen, daß auch der Kahlkopf nicht immer zu meinem äußeren Erscheinungsbild gehört. Manchmal habe ich auch eine Scheitelfrisur und ähnliches.“

Bewertung Fall Wendland

Die Tat war eindeutig politisch motiviert.

Die Täter suchten gezielt Obdachlose, um diese zu misshandeln.

1992 – Hans-Jochen Lommatsch

Die Darstellung auf der Internetseite der ZEIT:

„Der 51 Jahre alte Hans-Jochen Lommatsch wird am 18. Dezember 1992 in Oranienburg erschlagen. Der Baumaschinist wollte vor dem Schlafengehen nach seinem neuen Auto gucken. Auf dem Parkplatz trifft er auf zwei Skinheads aus der rechten Szene, die ihn ‚grundlos‘ angreifen, wie das Bezirksgericht Potsdam feststellt. Es hätte ‚jeden anderen treffen können‘, sagt der 26-jährige Jens Sch. auf die Frage nach seinem Motiv. Der mehrfach Vorbestrafte hat sein Opfer mit Faustschlägen und Tritten getötet. Das Bezirksgericht Potsdam verurteilt Sch. im Oktober 1993 zu acht Jahren Haft wegen Totschlags.“³⁸

Tathergang und Hintergründe

In der Nacht vom 18. auf den 19.12.1992 wird der Baumaschinist Hans-Jochen Lommatsch (geb. am 18.06.1941) gegen 0.35 Uhr auf einem Parkplatz (Emil-Polesky-Straße) in Nähe der Oranienburger Gaststätte „Havelkrug“ tot aufgefunden.

Als Täter wird schnell der Arbeitslose Jens Sch. (geb. 1966) ermittelt, der bereits am 21.12.1992 ein schriftliches Geständnis ablegt. Im Geständnis (sowie ähnlich in weiteren Vernehmungen) sagt Sch. aus, er habe mehrere Male auf Lommatsch eingeschlagen, „bis er zu Boden fiel“. „Hinterher trat ich ihm noch ins Gesicht bis ich feststellte, daß er schon stark blutete.“ Erst als Sch. in der Nähe Stimmen hörte, habe er von seinem Opfer abgelassen, heißt es im Urteil. „Er rannte nach Hause, wo er im Badezimmer bemerkte, daß seine Hände blutig waren und auch an seinen Schuhen Blut haftete. Der Angeklagte wusch seine Hände und zog noch im Badezimmer seine Schuhe aus, wo er sie auch stehen ließ und die Polizei sie später sicherstellte.“

Hans-Jochen Lommatsch verstarb gegen 0.35 Uhr. Zur Todesursache heißt es im Urteil: „Der Geschädigte starb zwar an den Folgen des durch den Sturz erlittenen Schädelbasisbruchs unmittelbar am Tatort, aber auch die übrigen starken Verletzungen, insbesondere die Rippenserienbrüche, wären geeignet gewesen, den Tod des Geschädigten, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt, herbeizuführen.“

³⁸<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-4>
(13.02.2015)

Ein eindeutiges Tatmotiv wird weder von der Polizei noch im Gerichtsverfahren ermittelt. In seinem schriftlichen Geständnis behauptet Sch., er habe Lommatzsch für einen Autodieb gehalten und ihn deshalb zusammengeschlagen. In einer polizeilichen Vernehmung am selben Tag sagt Sch. allerdings aus: „Wenn ich jetzt darüber nachdenke, halte ich es selbst für unwahrscheinlich, daß dieser Mann etwas klauen wollte, weil es sich um einen älteren Herren handelte.“ Er habe „einfach keine Erklärung für sein Verhalten“.³⁹ Als Ursache komme für ihn nur der „genossene Alkohol“ in Frage. In betrunkenem Zustand werde er „manchmal aggressiv“. Es hat den Anschein, dass Hans-Jochen Lommatzsch zufällig zum Opfer wurde.⁴⁰

Aus dem Urteil: „Gegen 21.00 Uhr war die Ehefrau des Geschädigten zu Bett gegangen. Er selbst hatte noch einige Zeit Fernsehen geschaut, bis er am späten Abend die Wohnung wegen des gewohnten abendlichen Spaziergangs verlassen hatte. Da sie sich vor kurzem ein neues Auto gekauft hatten, pflegte er üblicherweise bei seinem abendlichen Spaziergang unter anderem auch nach ihrem Fahrzeug zu sehen, ob es noch unversehrt dastünde.“

Weiter heißt es im Urteil: *„Weshalb der Angeklagte den Geschädigten angegriffen hat, konnte nicht festgestellt werden. [...] Möglicherweise fiel der Angeklagte deshalb über den Geschädigten Lommatzsch auf dem nur äußerst spärlich beleuchteten Parkplatz her, um diesen zu berauben, wofür sprechen würde, daß der Geschädigte mit nach außen gewendeten Futter seiner Innenjackentasche aufgefunden wurde. Letzte Sicherheit konnte der Senat insoweit allerdings nicht gewinnen, weshalb zugunsten des Angeklagten derartige Feststellungen nicht getroffen werden konnten.“*

Es stehe allerdings fest, dass der Geschädigte „den Angeklagten nicht angesprochen hat“ und dass es vor der Tat „keine verbale Auseinandersetzung“ gegeben habe.⁴¹

Jens Sch. wird wegen Totschlags vom Bezirksgericht Potsdam am 28.10.1993 zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt.⁴² Infolge der „erheblichen alkoholi-

³⁹ Im psychologischen Gutachten heißt es: „Retrospektiv besteht für die Zeit vor der strafbaren Handlung, das strafbare Handeln betreffend, und die Zeit danach glaubhaft eine Erinnerungsstörung, die durch die alkoholische Beeinflussung im genannten Zeitraum zustande gekommen ist.“

⁴⁰ Alternative Varianten aus den polizeilichen Vernehmungen: Der Zeuge Norbert W. behauptet vor der Polizei, dass Sch. und V. „des Öfteren in der Nacht PKW's aufbrechen“. Zeugin Thea D. sagt vor der Polizei aus, Sch. habe in der Tatnacht behauptet, er habe „einen Kunden umgehauen und der hatte nur 20,- DM bei sich“. In einer weiteren Vernehmung ist sie sich jedoch nicht mehr sicher, ob Sch. dies selbst gesagt hat oder ob darüber nur gesprochen wurde. Sch. selbst hält es für möglich, dass er den ersten Teil gesagt habe, streitet den zweiten Teil jedoch ab. Zudem habe er Lommatzsch nach der Tat nicht durchsucht.

⁴¹ Nicht mehr rekonstruierbar ist, wie das Gericht zu dieser Aussage kam.

schen Beeinflussung“ billigt das Gericht dem Angeklagten dabei eine „verminderte Schuldfähigkeit“ zu, die nach § 21 StGB als strafmildernd gewertet wird. Als strafmildernd berücksichtigt das Gericht zudem das Teilgeständnis, die Arbeitslosigkeit Sch.s, den „fehlenden sozialen Halt“ sowie „schließlich den Umstand, daß der Angeklagte unter vergleichsweise harten Bedingungen schon mehrfach Freiheitsstrafen im DDR-Strafvollzug verbüßt hat“.

Als strafverschärfend werden „die Massivität der Schläge und Tritte auf sensible Körperteile“ gewertet. Weiter heißt es im Urteil:

„Strafverschärfend wirkte sich schließlich die Tatsache aus, daß der Angeklagte mehrfach vorbestraft ist, wobei die Schwere der von ihm begangenen und verurteilten Taten von Mal zu Mal zugenommen hat. Seine anfänglich gegen Sachen gerichteten Aggressionen gingen in Gewalttaten gegen Menschen über. Auch hierbei steigerte sich die kriminelle Energie des Angeklagten.“

Ermittlungen in Bezug auf rechtsextreme Hintergründe des Tötungsdelikts spielen bei der polizeilichen Arbeit nur am Rande eine Rolle, im Gerichtsverfahren geht es um diese Fragen gar nicht.

Nach Auswertung der vorliegenden Akten ergibt sich das folgende Bild: Eine Zugehörigkeit Sch.s zur rechtsextremen Szene ist eher unwahrscheinlich. Zwar behauptet der Zeuge Norbert W., Sch. und V. seien „sehr rechtsradikal“. Ein Foto Sch.s in den polizeilichen Ermittlungsakten und die bei einer Durchsuchung der gemeinsamen Wohnung von Sch. und V. angefertigten Fotos zeigt jedoch keinerlei optische Bezüge zur rechtsextremen Szene. Sch. hat lange Haare und trägt eine Jeansjacke. Mehrere Zeugen berichten, Sch. trage häufig rote Kleidung.

Sch.s Freund und Mitbewohner Marco V. (geb. 1969) ist hingegen deutlich anders einzuschätzen: Ein Foto in den Polizeiakten zeigt ihn deutlich als Skinhead. In einem Polizeivermerk vom 23.12.1992 heißt es, es sei „zweifelsfrei nicht zu bestimmen, ob der V. der rechtsradikalen bzw. rechtsextremistischen Szene zuzuordnen“ sei. „Entsprechend“ könnten „auch keine begründeten Angaben zu seiner politischen Motivation getätigt werden“. Andererseits: „V. ist als gewalttätig einzustufen, und es sind regelmäßige Kontakte mit Personen der rechtsradikalen bzw. rechtsextremistischen Szene zu verzeichnen.“ Gegen V. seien „Ermittlungsverfahren wegen des Verdach-

⁴² Die Revision des Angeklagten wird vom Bundesgerichtshof am 18.05.1994 als unbegründet verworfen.

tes Landfriedensbruch im PP Oranienburg, ZKD, 4. K./Soko Rega anhängig“. In diesem Verfahren seien „weitere Tatverdächtige der rechtsradikalen bzw. rechtsextremistischen Szene zuzuordnen“. Ein Ermittlungsverfahren gegen V. wegen möglicher Beteiligung an der Tötung von Lommatzsch wurde eingestellt.⁴³

Bewertung Fall Lommatzsch

Ein politisches Motiv liegt nicht vor.

Weder die Auswahl des Opfers, noch die Person des Täters lassen politische oder rechtsextreme Hintergründe der Tat erkennen

⁴³ Dieses von uns ebenfalls durchgesehene Ermittlungsverfahren wurde auf Basis der vorliegenden Ermittlungen eingestellt, d.h. die Akte enthält keine relevanten zusätzlichen Informationen oder Dokumente.

1993 – Belaid Baylal

In mehreren Listen und Dokumentationen wird auf das Schicksal des marokkanischen Asylbewerbers Belaid Baylal verwiesen, der im Jahre 2000 offensichtlich an den Spätfolgen eines rassistisch motivierten Angriffs verstarb, so etwa auf www.zeit.de:

„In der Nacht zum 4. November 2000 stirbt der 42-jährige Belaid Baylal im Krankenhaus an den Spätfolgen eines rassistischen Angriffs. Zwei rechtsextreme Skinheads haben den marokkanischen Asylbewerber am 8. Mai 1993 in einer Gaststätte in Belzig (Brandenburg) beschimpft und verprügelt. Baylal wird mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus gebracht. Im März 1994 verurteilt das Amtsgericht Brandenburg/Havel den Haupttäter zu einer fünfmonatigen Bewährungsstrafe, sein Mittäter erhält Arbeitsstunden und eine Geldbuße in Höhe von 300 Mark. Zwei Monate nach dem Angriff erleidet Baylal erstmals einen lebensbedrohlichen Darmverschluss. Laut ärztlichem Attest muss wegen des Angriffs ‚mit bleibenden Folgen in Form von Darmverwachsungen gerechnet werden, die zu neuen Darmverschlüssen führen können‘. Im Mai 1997 wird Belaid Baylal erneut wegen eines Darmverschlusses stationär behandelt. Als er am 4. November 2000 wieder zusammenbricht, kommt jede Hilfe zu spät. Nachdem der Tagesspiegel und die Frankfurter Rundschau Belaid Baylal erstmals im Jahr 2001 als Verdachtsfall erwähnen, initiieren antifaschistische Initiativen eine Debatte vor Ort. Gegenüber Lokalpolitikern und Journalisten bestätigen die Ärzte von Baylal, dass der Tod des Asylbewerbers eine Spätfolge des rassistischen Angriffs war. Seit dem 4. November 2004 erinnert ein Gedenkstein in Belzig an Baylal als Todesopfer rechter Gewalt.“⁴⁴

Ausführlich wird auf den Überfall und die Krankengeschichte Baylals in der Internetdokumentation des Vereins Opferperspektive eingegangen.⁴⁵

⁴⁴ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-5> (28.05.2015)

⁴⁵ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-belaid-baylal.php> (08.06. 2015)

Bewertung Fall Baylal

Die Tat war politisch motiviert, ist aber juristisch kein Tötungsdelikt.

Die Tat, deren Spätfolgen nach Lage der ärztlichen Gutachten zum Tod des Opfers führten, wurde seinerzeit als gefährliche Körperverletzung verhandelt und als politisch motiviert eingestuft.

1993 – Jeff Dominiak

Auf der Internetseite der ZEIT heißt es zu diesem Fall:

„Der Motorradfahrer Jeff Dominiak, deutsch-ägyptischer Hauptdarsteller im Defa-Film ‚Bockshorn‘, wird am 26. Mai 1993 bei Waldeck von einem betrunkenen Skinhead aus der rechten Szene mit einem gestohlenen Auto überfahren. Ungeklärt bleibt, ob der Täter das 25-jährige Opfer aus seiner Nachbarschaft gekannt und dessen Motorrad absichtlich gerammt hat. Das Kreisgericht Königs Wusterhausen verurteilt den 17-jährigen Daniel K. im November 1993 unter anderem wegen fahrlässiger Tötung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und neun Monaten.“⁴⁶

Bewertung Fall Dominiak

Der Fall kann nicht beurteilt werden.

Es konnten keinerlei Akten ermittelt werden.

⁴⁶<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-5>
(28.05.2015)

1993 – Horst Hennersdorf

Zu diesem Fall vermerkt die Website der Opferperspektive:

„Am 5. Juni 1993 foltern zwei rechte Skinheads den obdachlosen 37-jährigen Horst Hennersdorf in Fürstenwalde stundenlang zu Tode. Mehrere Zeugen beobachteten den Mord an dem Obdachlosen, ohne einzuschreiten. Die Leiche verstecken die Täter später in einem Haus in Pritzwalk. Über Horst Hennersdorf ist nichts bekannt und auch die näheren Tatumstände liegen bisher im Dunkeln. [...] Das Landgericht Frankfurt (Oder) verurteilt die beiden Täter wegen schwerer Körperverletzung mit Todesfolge zu fünf bzw. acht Jahren Freiheitsstrafe. Laut Gericht sind die Skinheads der rechten Szene zuzuordnen, hatten jedoch kein Motiv für die Tötung. Einer der Täter hatte zuvor gegenüber einem Psychiater angegeben, Horst Hennersdorf habe auf ihn den Eindruck ‚eines niedrigen Menschen, eines dreckigen Penners‘ gemacht.“⁴⁷

Tathergang und Hintergründe

Am 17.06.1993 entdecken spielende Kindern in einem Wald in Fürstenwalde („Pflaumenberge“) eine bereits stark verwesene Leiche. Wie die Polizei anhand eines Fingerabdruckvergleichs ermittelt, handelt es sich bei dem Toten um Horst Hennersdorf (geb. am 25.06.1955) aus Fürstenwalde. Das Tatgeschehen wurde von der Polizei im Wesentlichen durch Vernehmung von Zeugen und Tätern rekonstruiert und wird im Urteil wie folgt dargestellt:

Am 05.06.1993 treffen sich ab etwa 13.00 Uhr auf dem Grundstück von Paul und Ruth Sch.in Fürstenwalde mehrere Personen, um Alkohol zu trinken. Außer den Sch.s sind der Arbeitslose Eberhard P., Horst Hennersdorf, der dort gelegentlich auch übernachtet haben soll, sowie die späteren Täter Pierre A., der schon mehrmals dort verkehrt hatte, und Maik K., der zum ersten mal dort gewesen war, anwesend. Etwa um 14.00 Uhr „kam es zunächst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen den Angeklagten und Horst Hennersdorf, bei der der Angeklagte A. seine Meinung über Hennersdorf äußerte, den er nicht leiden konnte und mit dem er bereits einmal zuvor eine tätliche Auseinandersetzung gehabt hatte. So beschimpfte ihn

⁴⁷ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-horst-hennersdorf.php> (10.01.2015)

A. als ‚Schnorrer‘, der sich nur auf Kosten anderer ‚durchschlauche‘. Kurze Zeit später beginnen die körperlichen Misshandlungen: „Ohne einen ersichtlichen äußeren Anlaß begannen sie [A. und K.] im Sitzen mit den Füßen in das Gesicht des Hennersdorf zu treten.“ Zu diesem Zeitpunkt hielt sich die Nachbarin Patricia Th. im Wohnzimmer der Sch. auf. Sie forderte A. und K. mehrfach vergeblich auf, sie sollten aufhören. „Aus Angst vor möglichen Tätlichkeiten ihr gegenüber“ verlässt Th. das Haus.

„Nach einer Weile schleiften die Angeklagten Hennersdorf, der auf der Couch zusammengesunken war ... an den Beinen in den Hof“. Dort wird er weiter auf äußerst brutale Weise misshandelt.⁴⁸ „Dabei erklärten sie der 15 m entfernt stehenden Zeugin Patricia Th., daß sie ihr zeigen wollten, wie man ‚Beine bricht‘.“ Sowohl Patricia Th. als auch deren Schwester Beatrice Th. riefen den Angeklagten mehrfach zu, dass sie aufhören sollten. „Die Angeklagten taten dies jedoch nicht und der Angeklagte A. meinte dazu, daß dies ‚doch Spaß mache‘“.

Um etwa 19.00 Uhr stellten die Angeklagten fest, dass Hennersdorf „nicht mehr atmete“. Sie beschließen daraufhin, ihn „vorerst in dem Holzschuppen auf dem Grundstück der Familie Sch. zu verstecken, bis sich eine bessere Versteckmöglichkeit ergeben würde“. Am 09.06. 1993 transportierten die Täter in Abwesenheit der Sch.s den toten Horst Hennersdorf mit Hilfe eines Handwagens in den nahegelegenen Wald.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) spricht beide Angeklagten im Januar 1994 der Körperverletzung mit Todesfolge schuldig.⁴⁹ „Sie haben Horst Hennersdorf mit den Turnschuhen jeweils 5 bis 10 Mal ins Gesicht getreten, 3 bis 4 Minuten lang mit den Querstreben eines Stuhles wie die ‚Holzhacker‘⁵⁰ auf seine Beine und den Bauch eingeschlagen, ihn in die Rippen und die Nierengegend getreten, sind jeweils 2 bis 3 Mal mit beiden Füßen auf eine Schranktür gesprungen, die wie eine Rampe über den Brustkorb des Hennersdorf gelegt war, haben ihm einen Schaufelstiel in den Mund

⁴⁸ Details sind im Urteil nachzulesen. Nicht im Urteil: „Auf den liegenden Hennersdorf habe Per A. uriniert“ (Brief RA B. an Staatsanwaltschaft). Diese Aussage findet sich auch im psychologischen Gutachten M. K.

⁴⁹ Möglicherweise wurde Hennersdorf auch beraubt. Ruth Sch. berichtet in ihrer Zeugenvernehmung, nach der Tat habe Hennersdorfs Brieftasche „mit Kontokarte, irgendwelchen Papieren, aber ohne Geld“ im Wohnzimmer gelegen.

⁵⁰ Die Formulierung stammt offenbar aus den Zeugenvernehmungen von P. Th. und Marko R..

gestoßen, um diesen offenzuhalten⁵¹ und dann einen Eimer mit Fäkalien über den Kopf des Opfers ausgeleert, um ihn bewußt und gewollt zu verletzen, aber nicht zu töten.“ Das „Vorliegen eines zumindest bedingten Tötungsvorsatzes“ konnte nach Auffassung des Gerichts „nicht mit der dafür erforderlichen Sicherheit festgestellt werden“. Gleichwohl trage die Tat „einen weit über dem Durchschnittsfall einer Körperverletzung mit Todesfolge liegenden Charakter“.

Das Gericht verurteilt Pierre A. zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und Maik K. zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren. „Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit war bei den Angeklagten zur Tatzeit nicht aufgehoben, es konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die Steuerungsfähigkeit infolge des genossenen Alkohols erheblich vermindert war“. Letzteres wird bei Maik K. als strafmildernd gewertet, bei Pierre A. jedoch nicht, „da der Angeklagte die für ihn besonders ungünstigen Auswirkungen des Alkoholgenusses kannte“.

In den polizeilichen Vernehmungen behaupten A. und K., Horst Hennersdorf habe sie mit einem Messer angegriffen. Das Gericht sieht hierin eine nicht den Tatsachen entsprechende Absprache. Ansonsten werden die Einlassungen von Maik K. (abgesehen von einigen Erinnerungslücken) als glaubhaft angesehen. Die Behauptung Pierre A., „er habe infolge des genossenen Alkohols keine Erinnerungen mehr“ wird vom Gericht – u. a. unter Bezug auf Zeugenaussagen – als nicht glaubhaft angesehen. Ermittlungsverfahren wegen unterlassener Hilfeleistung gegen mehrere Zeugen (vor Ort anwesende Personen bzw. Nachbarn) werden eingestellt.

Zur Biographie der Täter:

Pierre A. (ABM- Beschäftigter, geb. 1970), hatte lt. Urteilstext „eine schwierige Jugend, in der es durch die wechselnden Partnerschaften seiner Mutter an festen Bindungen und einer konsequenten Erziehung fehlte, was sich in Entwicklungsverzögerungen und Disziplinarproblemen in der Schule niederschlug“. A. ist mehrfach vorbestraft, u. a. wegen vorsätzlicher Körperverletzung.

⁵¹ Das Gericht folgt hier der Darstellung des Zeugen Marko R. (Zeugenvernehmung). In Beatrice Th.s Zeugenvernehmungen wird der Vorgang deutlich brutaler geschildert: „Dann habe ich gesehen, wie der Peer A. dem Mann einen Spatenstiel mehrfach kräftig in den Mund gestoßen hat“. Anklageschrift: „stieß zweimal kräftig einen Spatenstiel hinein“.

Maik K. (Schüler, geb. 1977) ist zum Zeitpunkt der Tat fünfzehn Jahre alt. Die Ehe seiner Eltern wurde geschieden, „da der Vater den Angeklagten und dessen Mutter schlug und sich mehrfach im Strafvollzug befand“. Das Verhältnis zum Stiefvater wird als gespannt beschrieben. Ab der sechsten Klasse fehlte Maik K. immer häufiger im Unterricht. Der Abschluss zur 8. Klasse wurde nicht erreicht. „1989 lief der Angeklagte zum ersten Mal von zu Hause weg, um sich nach der Maueröffnung das Brandenburger Tor in Berlin anzusehen“.⁵² „Seit Februar 1993 konsumierte der Angeklagte in verstärktem Maße Alkohol.“ Maik K. ist 1992 wegen Diebstahls und 1993 wegen Besitzes und Handels mit Betäubungsmitteln strafrechtlich in Erscheinung getreten; die Staatsanwaltschaft(en) sahen jedoch von einer Verfolgung ab.

Zur politischen Motivation

Aus der Beschuldigtenvernehmung Pierre A.:

„Frage: Wer wurde dort geschlagen? Antwort: Das war bestimmt ein Assi.“

„Frage: Seit wann kannten Sie den Toten? Antwort: Eigentlich kannte ich ihn nicht. Er wurde irgendwie Horstel genannt und er war öfters bei Paule da gewesen. Ich bin seit 1985 in unregelmäßigen Abständen bei Paule auf dem Grundstück. Auf Frage würde ich den Hennersdorf, also den Toten, als negativ einschätzen. Er war schlecht, dreckig und hat sich sonst nicht gewaschen. Paule wäscht sich jedenfalls noch. Es spielte keine Rolle bei der Auseinandersetzung, daß er so dreckig und schmutzig war. Es wäre durchaus bei jeden anderen Menschen passiert, wenn das mit dem Messer als auch mit dem Alkohol so gewesen wäre.“⁵³

⁵² Psychologisches Gutachten: „die gesellschaftliche Wendesituation“ habe „nur alles Kacke“ gebracht. Er nennt „Arbeitslosigkeit, teure Wohnungen und zunehmende Kriminalitätsprobleme“. Ebenda (S. 43) heißt es, bei Maik K. müsse „eine zusätzliche verhaltenslabilisierende Wirkung der damaligen gesellschaftlichen Wende- und Umbruchsituation [...] in Rechnung gestellt werden, insofern sie auch für ihn [...] mit einem Erleben des Verlustes und ‚Wegbrechens‘ bis dahin festgefügtter Werteorientierungen verbunden war und den Jugendlichen sich für alle möglichen ‚Pseudoideologien‘ öffnen ließ.“

⁵³ Bei dieser Aussage ist zu berücksichtigen, dass der Messerangriff (wie beide Täter später zugeben) erfunden war. Der Einfluss des Alkohols auf die Täter wird von Gericht und Zeugen im Übrigen durchaus differenziert beurteilt.

Aus dem psychologischen Gutachten Pierre A.: *„Den Geschädigten habe er bei Paule einige Male gesehen, habe sich aber nicht mit ihm abgegeben, auch nicht mit ihm getrunken. ‚Den kann ich nur negativ einschätzen, habe zu dem nicht Tag gesagt, der auch nicht, sind uns aus dem Weg gegangen, konnten uns beide nicht leiden. Der war so einer wie Paule, der war aber in Ordnung, der H. hat mir nicht gekümmert.‘ Er habe aber keinerlei Auseinandersetzung mit dem H. gehabt“*.

„Gegenüber dem von ihm global negativ stigmatisierten Geschädigten [...] wurde eine (gegenseitige) Antipathie ohne nähere Begründung verbalisiert [...]“

Aus der Beschuldigtenvernehmung Maik K.: *„Irgendwie war er dreckig gewesen für mich und hat mich begrabscht und er hat den Pierre beleidigt.“*

Aus dem psychologischen Gutachten M. K.: *„Der Geschädigte habe auch auf ihn den Eindruck (auf Befragen) eines ‚niedrigen Menschen, eines dreckigen Penners‘ hinterlassen, der Schrott klauen soll, keine Arbeit und keine Wohnung hatte [...] dafür können solche aber nichts!“*

Gruppendynamik

Beide Angeklagten haben sich nach Auffassung des Gerichts „im Rahmen einer Gruppensituation infolge des dadurch bestehenden gruppendynamischen Effektes gegenseitig bei der Tatbegehung ‚hochgeschaukelt“ ..Dies wird als strafmildernd gewertet.

Im psychologischen Gutachten über Pierre A. heißt es: *„Im Gesamt der Handlungen spielen neben disponierenden Negativeinstellungen gegenüber dem Geschädigten [...] das gemeinsame Agieren, also eine ‚Kleingruppensituation‘ eine Rolle. Das Tat-handeln eskalierte mit Interaktion beider Beteiligten mit verbalen bzw. gestischen Aufforderungen zum Mitmachen, was ein Hineinsteigern in die Aggressivität begünstigte.“*

Rechtsgerichtet

Pierre A.

Im Urteil heißt über Pierre A.: „Seine politische Einstellung bezeichnet er als rechtsgerichtet. Insbesondere sei er gegen Ausländer und Scheinasylanten.“ Etwas ausführlicher heißt es in der Anklageschrift: „Der Angeschuldigte bezeichnet sich selbst als Rechtsradikalen, der sich jedoch nicht an irgendwelchen Aktionen rechter Gruppen beteiligte. [...] Der Zeuge Paul Sch. bezeichnete den Angeschuldigten A. ebenfalls als Rechtsradikalen und ‚ganz brutalen Hund‘.“

Aus der Beschuldigtenvernehmung: *„Organisiert bin ich nicht. Im Jahre 1988 bis zum Jahre 1993 trug ich eine Glatze. Im Februar 1993 ließ ich mir die Haare etwas länger wachsen. Ich bin ein Rechtsradikaler und fühle mich nach Rechts zugeordnet. Dazu bekenne ich mich auch. Meine Tat ist aber in keiner Weise in rechtsradikaler Weise zu sehen. Dazu muß ich mich auf Frage hier bei dieser Vernehmung auch bekennen. Ich bin gegen Ausländer, Linke und Politiker. Mein Verhalten in der Öffentlichkeit dient als Demonstration (Aussehen) und ist nur dem Auffallen nach gerichtet. Ich habe mich weder an irgendeiner Aktion Rechter Gruppen beteiligt noch anderweitig den Weg gesucht. Parolen verbreite ich ebenfalls nicht in der Öffentlichkeit. Hitler ist kein Deutscher, er war Österreicher. Ich war bereits in der ehemaligen DDR in dieser Richtung auffällig und machte aber keine Werbung darüber. Maik ist auch ein Rechter, genau wie ich. Ich kenne ihn seit dem vergangenen Jahr. Er ist aber noch ziemlich jung, weiß nicht alles zu deuten und gehört auch keiner Partei an.“*

Lt. psychologischen Gutachten antwortet A. auf die Frage „Wie stehen Sie zu Ausländern?“ folgendermaßen: „Bin gegen Ausländer, mag sie nicht, aber nicht so extrem wie im Fernsehen, kenne paar, kenne sogar einen Neger, komme mit die zu recht, aber will sie nicht zu nahe [...] Ich bin rechts, erst Deutschland, dann die anderen.“ „Er sei aber in keiner Partei oder rechtsorientierten Gruppe organisiert. ‚Mich interessiert die Politik nicht, weil ich davon keine Ahnung habe.‘ Auf Befragen meint er, daß er für die Reps oder die FAP stimmen würde, weil die ‚gegen die Scheinasylanten‘ seien. Gegen die Kriegsflüchtlinge habe er nichts. [...]“

Auf die Frage: „Sind Sie ein Neo-Nazi?“ antwortete er: „Ne, das ist Scheiße mit Anstecken und die sind auch brutal.“

„Ich bin da [nach der Wende /Verf.] rechts geworden, gegen Punks, Linke und Autonome, in der Clique waren immer dieselben, Prügeleien gab's auch, mit Linke, auch unter uns im Suff, haben da rechte Musik gehört, von Störkraft, die Texte und Musik finde ich gut, dann gesoffen und rumgegammelt.“

Weiter heißt es im psychologischen Gutachten: *„Er orientierte sich aber auch an den plump-plakativen Ideologien (erst Deutschland, dann die anderen', schuld an allem sind die Scheinasylanten), wobei fehlende Interessiertheit und Passivität (,interessiere mich nicht für Politik') aber einen tatsächlichen Anschluß an rechtsorientierte und organisierte Gruppen verhinderten, sich seine ,Rechtsorientierung' auf unverdautes Nachplappern gängiger Floskeln und ,Rumgammeln und Suff' mit Gleichgesinnten und ähnlich sozial Ausgegrenzten beschränkte. Bis auf Prügeleien unter sozial Gleichgesinnten und gegen andere Gruppen ließ er allerdings eine Distanzierung z. B. zur Gewalt gegen Ausländer erkennen, war hinsichtlich seiner Aggressionsbereitschaften bestimmten Gruppennormen verhaftet, nicht aber generell-habituell aggressionsbereit.“⁵⁴*

Maik K.

Im Urteil heißt es über Maik K.: „Zunächst schloß er sich einer linksgerichteten Gruppe von Jugendlichen an, änderte dann jedoch seine politische Einstellung und fühlt sich seither der rechten Szene zugehörig.“

In der Anklageschrift wird auf die politische Einstellung nicht eingegangen.

Aus dem psychologischen Gutachten Maik K.: „Habe sich anfangs ,wegen der Punk-Musik' zu einer ca. 50 Mitglieder umfassenden Punk-Gruppe hingezogen gefühlt, die etwa gleiche Einstellungen ,wie die Autonomen' vertraten [...] erst im letzten halben Jahr vor der Straftat habe er über Pierre A. Kontakt zu einer neonazistischen Gruppierung (,Fürstenwalder rechte Skins und Faschos, d.h. keine Glatzen!')“, sei wegen des Saufens mitgegangen, habe aber an Versammlungen nicht teilgenommen; seit 1989 „häufiges Abgängigsein vom Elternhaus“, „Hinwendung zu sozial-negativen Gruppierungen von ,Glatzen' und kriminell gefährdeten Jugendlichen“.

In einem Brief an die Richterin schreibt Maik K.: *„Worüber ich Sie auch informieren möchte, da ich öfters eine Glatze habe und mir mit rechtsradikalen Leute herumge-*

⁵⁴ Die Bewertungen der Gutachter sind hier u. E. durchaus widersprüchlich

trieben habe, will ich Ihnen unbedingt sagen das ich kein Skinhead oder Rechter bin. Meine persönliche Meinung besteht aus was ganz anderen. Darüberhinaus zähle ich mir zu den Leuten, die mit der ganzen Politik nichts zu tun haben wollen. Trotzdem besteht aus früheren Zeiten eine autonome Meinung. Ich selber habe nichts gegen Ausländer, nur gegen Schein- und kriminelle Asylanten.“

1995 schreibt er an die Richterin: „Ich möchte mir auch einen neuen Freundeskreis suchen, weil ich aus dem rechten Milieu aussteigen möchte.“

Zeugenaussagen

Bei ihrer Zeugenvernehmung berichtet Jutta P.: „Ich weiß jetzt nicht mehr, wo der Eberhard mal am Abend ankam und sagte, daß die ‚Glatzen‘ den Horst geschlagen haben. [...] Bei Sch. habe ich die beiden Bengels gesehen schon, Bär und wie der andere Kumpel heißt, weiß ich nicht. Die haben einen kurzen Igelschnitt. Der eine ist ein Schläger, der hat mich auch schon mal angeekelt.“ Jutta P. verwendet in ihrer Aussage mehrfach den Begriff „Glatzen“, ebenso Eberhard P. in seiner Vernehmung.

Auf die Frage „Welcher Szene gehört der Peer A. an?“ antwortet Paul Sch. in seiner Beschuldigtenvernehmung: „Der Begriff Szene wurde mir erläutert. Danach kann ich sagen, er ist ein Rechtsradikaler, ein ganz brutaler Hund ist er. Naziparolen und das Lied ‚Deutschland, Deutschland über alles, oder erwache, singt er ständig. Er macht auch kein Hehl daraus, daß er ein Nazi ist. Er trägt Schuhe mit Stahlkappen. Diese Schuhe hat er meistens an und er besitzt davon zwei bis drei Paar. Dann hat er Schnürschuhe noch, aber alles mit Stahlkappen sind die bestückt.“⁵⁵

⁵⁵ Beschuldigtenvernehmung Maik K.: „Ich hatte mal welche, die wurden mir aber von meiner Mutter weggenommen.“

Bewertung Fall Hennersdorf

Die Tat war politisch motiviert.

Horst Hennersdorf wurde von beiden Tätern als „dreckiger“ „Assi“ und „Schnorrer“, als quasi nutzlose Existenz negativ stigmatisiert. Die Täter ordneten sich selbst der rechten Szene zu und wurden als Mitglieder solcher Szenen wahrgenommen, auch wenn sie organisierten Gruppen offenbar nicht angehörten.

1993 – Hans-Georg Jakobson

Der Internetdokumentation der Opferperspektive ist folgende Fallbeschreibung zu entnehmen:

„Am Abend des 28. Juli 1993 sitzt der 35-jährige Hans-Georg Jakobson schlafend in einer S-Bahn am Bahnhof Strausberg. Auf der Suche nach Fahrgästen, die sie überfallen und ausrauben können, gehen die Naziskinheads Rene B. (20), Henry G. (19) und Thomas D. (18) an der stehenden Bahn entlang. Sie haben zuvor mit anderen Neonazis den Abend an der 'Fahrradaufbewahrung', dem bekannten Treffpunkt der Neonaziszene am S-Bahnhof Strausberg, verbracht. Bereits dort haben die drei beschlossen, jemanden zu überfallen, um sich Geld zu besorgen und gesagt, 'daß man mal 'jemand 'aus der S-Bahn fliegen lassen' wolle.' Nun sind sie auf dem Rückweg nach Neuenhagen, ins Lehrlingswohnheim. Kurz vor der Abfahrt um 23.00 Uhr steigen sie in den 4. Wagen der Bahn Richtung Berlin, wo der erwerbslose Hans-Georg Jakobson als einziger Fahrgast sitzt. Zuvor sagt Rene B. ‚den nehmen wir‘ Davon bekommt der schlafende Jakobson nichts mit. Die drei Skinheads durchwühlen seine Kleidung nach Geld und Wertgegenständen. Als nichts bei ihm zu finden ist, wollen sie dem 35-jährigen einen 'Denkzettel' verpassen. Rene B. zerrt Jakobson vom Sitz und setzt sich auf ihn. Gemeinsam schlagen sie mit Fäusten auf den Wehrlosen ein. Thomas D. macht den Vorschlag ‚den schmeißen wir raus‘. Die beiden anderen stimmen zu. Rene B. und Thomas D. schleifen Jakobson, der sich nun versucht zu wehren, zur offenen S-Bahntür. Dabei schlagen sie immer wieder mit Fäusten auf ihn ein. Jakobson versucht sich noch am Haltegriff fest zu klammern, doch Henry G. tritt auf seine Hand, so dass er den Griff loslässt. Zwischen Strausberg und Petershagen werfen sie Jakobson aus der fahrenden S-Bahn. Er stürzt zunächst auf eine Halterung der Stromschiene und überschlägt sich danach mindestens 6 Mal. Nach 15 Metern bleibt er auf dem Schotterbett der Gleise liegen. Im Krankenhaus stirbt Hans-Georg Jakobson am Folgetag infolge eines Blutungsschocks, der durch die zahlreichen Knochenfrakturen und Weichteilverletzungen verursacht wurde. Am Bahnhof Petershagen steigen die Täter in eine andere S-Bahn um. Auf ihrer Weiterfahrt rauben sie zwei weitere Fahrgäste aus. Zwei Tage später werden die drei von der Poli-

zei festgenommen, weil einer der Ausgeraubten Rene D. an einem Imbiss in Strausberg wiedererkennt und die Polizei ruft.“⁵⁶

Tathergang und Hintergründe

Aus der „dienstlichen Äußerung“ der S-Bahn vom 29.07.1993: „[...] Bei der Fahrt S 6001 von Charlottenburg nach Strausberg bemerkte ich nach Abfahrt von Petershagen/Nord in Fahrtrichtung links neben dem Gleis in km 25,3 eine Person. Ich leitete die Schnellbremsung ein und lief nach Halt des Zuges zu dieser Person. Ich stellte fest, daß diese Person schwerstverletzt und bei vollem Bewußtsein war. Beim Näherkommen machte sich der Verletzte durch Hilferufe bemerkbar. Ich sprach den Verletzten an. Er teilte mir mit, daß er aus einem Zug geworfen wurde [...]“

Lt. Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom Januar 1994 waren an diesem Mord die folgenden Täter beteiligt: Rene B. (Arbeitsloser, geb. 1973, mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten), Thomas D. (Lehrling, geb. 1976) und Henry G. (Lehrling, geb. 1975). Folgt man dem Urteil, so stellt sich der Tathergang folgendermaßen dar: Am Abend des 28.07.1993 trafen sich die drei Täter ab etwa 18 Uhr bei der Fahrradaufbewahrung des S-Bahnhofs Strausberg-Vorstadt, um Alkohol zu trinken.

„Dabei besprachen sie – wie bereits mehrmals geschehen – in der S-Bahn Fahrgäste überfallen und diesen, wenn nötig mit Gewalt, Wertgegenstände und Bargeld abnehmen wollten. Es wurde viel erzählt, wie unter Jugendlichen üblich, und u.a. wurde in diesem Zusammenhang auch spielerisch geäußert, daß man mal jemand ‚aus der Bahn fliegen lassen‘ wolle.“⁵⁷

Gegen 23.30 Uhr betraten die Täter den S-Bahnsteig. „Kurz vor der Abfahrt der S-Bahn in Richtung Neuenhagen stiegen sie in den 4. Wagen von vorne ein, wo sich das spätere Opfer Hans-Georg Jakobson als einziger Fahrgast im vorderen Abteil aufhielt, nachdem B. gesagt hatte ‚den nehmen wir‘.“

⁵⁶ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-hans-georg-jakobson.php> (23.03.2015)

⁵⁷ In der Anklageschrift heißt es: Während dieses Gesprächs schlug laut Angaben der Angeschuldigten D. und G. der Angeschuldigte B. vor, weitere Personen auszurauben. Des weiteren sagte er: ‚Heute bringen wir noch einen um.‘“

Psychologisches Gutachten D. : „Nicht selten wird über die geplante Tat und deren Ausführung vorher gesprochen. Solche Gespräche bei Jugendlichen verlaufen oft im unbestimmten Zwischenbereich zwischen Phantasie und Wirklichkeit, daß lange Zeit niemand der Beteiligten sagen kann, inwieweit ein solcher Plan ernst gemeint oder nur mit dem Ziel geäußert wurde, sich vor den anderen in der Gruppe großzutun.“

Jakobson wird von den Tätern durchsucht. Es stellt sich jedoch heraus, dass er weder Geld noch Wertgegenstände bei sich hat.⁵⁸ Daraufhin wird er von den Tätern geschlagen. „Auf die Bemerkung des Angeklagten D. ‚den schmeißen wir raus‘, entschlossen sich die Angeklagten den zuvor an der Fahrradaufbewahrung eher spaßeshalber geäußerten Gedanken, einen Menschen aus der fahrenden S-Bahn zu werfen, in die Tat umzusetzen.“

Der weitere Tatverlauf wird im Urteil wie folgt dargestellt: *„Die Angeklagten B. und D. stießen und zerrten Jakobson in Richtung der geöffneten Tür und schlugen dabei weiter mit Fäusten auf ihn ein, da sich Jakobson zu wehren begann, als er bemerkte, was die Angeklagten vorhatten. Jakobson versuchte, sich mit der rechten Hand an dem Haltegriff der an der Tür befindlichen schulterhohen Trennwand festzuhalten, woraufhin ihm der Angeklagte G. mit dem Fuß gegen die Hand trat, so daß er den Griff loslassen mußte. Gemeinsam schubsten die Angeklagten dann ihr Opfer zwischen dem S-Bahnhof Strausberg-Vorstadt und Petershagen aus der Tür der fahrenden S-Bahn.“*⁵⁹

Hans-Georg Jakobson verstarb am 29.07.1993 im Krankenhaus an den Folgen seiner Verletzungen.

⁵⁸ Anklageschrift: „Es wurden jedoch nur 30 Pfennig gefunden.“

⁵⁹ In den polizeilichen Vernehmungsprotokollen (die in der Akte nicht mehr enthalten sind, aber aus denen im psychologischen Gutachten zitiert wird) stellen die Täter den Ablauf teilweise anders dar. Z.B. psychologisches Gutachten D.: „So leicht rausgerutscht ist er aus dem Abteil. Direkt rausgeworfen wurde er nicht [...] Ich rief aus Geck dann im Abteil: Den werfen wir raus, aber gewollt haben wir das nicht. [...] Es war kein absichtlicher Mord gewesen. Wir hatten zwar darüber gesprochen, vorher in Vorstadt, aber ehrlich meinten wir es nicht damit.“ „D. betonte während der Exploration immer wieder, daß sie nicht den Mann hinausgeworfen haben, sondern daß dieser durch die geöffnete Tür hinausrutschte.“

Dem psychologischen Gutachten B. ist zu entnehmen, dass dieser bei der Polizei eine Aussage zum Tatverlauf verweigert habe. Gegenüber dem Gutachter äußert sich Rene B. folgendermaßen: „Sie hatten nicht die Absicht, jemanden zu überfallen. Als sie das Abteil betreten haben, grölte dieser Kerl erheblich. Dies habe ihn sehr gestört. Er habe ihn nicht nach Geld durchsucht. Er habe den Kerl geschlagen. G. befand sich an der S-Bahntür und hat die Tür geöffnet, weil es ihm schlecht war. Als der Kerl zu Boden geprügelt wurde, rutschte er in Richtung S-Bahntür. Er hing mit einem Bein aus dem Wagen. Schließlich rutschte er heraus. Er negierte, daß er das Opfer aus dem Zug gestoßen habe, es sei einfach herausgerollt.“ In der Hauptverhandlung legt B. „ein umfassendes Geständnis“ ab, „das laut Urteil „wesentlich zu Tataufklärung beigetragen“ habe.

Psychologisches Gutachten G. (aus Vernehmungsprotokoll): „B. begab sich zunächst zu dieser Person, und B. schlug auf diese ein. [...] B. durchsuchte dann die Kleidungsstücke nach Geld, fand aber keines [...] D. oder B., er wisse nicht mehr genau, hatte dann die Idee, diese Person aus der S-Bahn zu schmeißen. [...] Während des Hinzerrens zur Tür faßte der Geschädigte mit der linken Hand an einen Griff, der sich an einer Trennwand befand, um sich festzuhalten. Er habe dann mit seinem Fuß ihn an die Hand getreten, so ließ er los. Bevor sie in die S-Bahn eingestiegen sind, hatten B. und D. erwähnt, daß sie einen aus der S-Bahn schmeißen wollen. Er habe dies ihnen jedoch nicht abgenommen.“

Im Anschluss an die Tat stiegen die Täter gegen 0.00 Uhr in eine S-Bahn in Gegenrichtung um, weil sie nachschauen wollten, „ob Jakobson den Sturz überlebt hatte“. Bei dieser Gelegenheit begehen die Täter eine weitere Straftat. Zwei Fahrgäste werden mit einer Schreckschusswaffe bedroht und zur Herausgabe von Geld und Wertgegenständen gezwungen. Die Beute ist relativ gering (ca. 50 bis 60 DM, zwei 1-Dollarnoten, Postwertzeichen, Adresszettel und Zigaretten).

Das Gericht verurteilt B. zu einer Einheitsjugendstrafe von acht Jahren. Hierbei wird eine weitere Jugendstrafe des Kreisgerichts Strausberg (1 Jahr) aus dem Jahre 1993 einbezogen. G. und D. werden zu Jugendstrafen von jeweils sechs Jahren verurteilt. „Die Angeklagten sind eines Mordes, eines schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, sowie eines versuchten Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig.“ Bei der Strafzumessung wird zugunsten aller drei Täter angenommen, „daß sie sich in einer sogenannten Gruppensituation befanden und dadurch einer gewissen Gruppendynamik unterworfen waren, wenn sie nicht auffallen und dazugehören wollten.“ Bei D. wird allerdings strafverschärfend berücksichtigt, „daß er sich im Rahmen dieser Gruppensituation besonders hervorgetan hat, indem er die anderen anfeuerte als er zum Hinauswerfen des Jakobson anfeuerte“. Er habe „den eigentlichen Anstoß zur Tötung des Jakobson gegeben [...], indem er in der S-Bahn äußerte, ‚den werfen wir raus‘“.

Strafmildernd wird bei allen drei Tätern nach § 21 StGB des weiteren eine verminderte Steuerungsfähigkeit infolge der „Alkoholisierung“ berücksichtigt.

Zum Tatmotiv im Mordfall Jakobson heißt es im Urteil: *„Die Angeklagten faßten diesen Entschluß, weil sie verärgert und frustriert waren, da sie bei Jakobson nicht die erhoffte Beute vorgefunden hatten und die körperliche Mißhandlung des Opfers durch Faustschläge für sie keine ausreichende Genugtuung ihrer enttäuschten Erwartungen darstellte. Die Angeklagten wollten Jakobson mehr als nur Schmerzen durch die zuvor verabreichten Faustschläge zufügen. Nach ihrer Vorstellung sollte Jakobson durch das Hinauswerfen und die damit verbundenen Verletzungen einen ‚Denkzettel‘ erhalten, ohne daß sie seinen Tod wollten. Dabei waren sie sich im Klaren, daß sich Jakobson durch den Sturz aus der fahrenden S-Bahn tödliche Verletzungen zuziehen könnte und nahmen dies billigend in Kauf.“*

Im Urteil heißt es auch, der Tatbestand des niedrigen Beweggrunds nach § 211 Abs. 2 StGB sei erfüllt.

Deutlicher ist die Anklageschrift: *„Das Opfer, das überraschend von den Angeschul- digten überfallen worden ist, wurde getötet, weil es kein Geld bei sich trug. Dieser Beweggrund ist als niedrig im Sinne des § 211 StGB zu bewerten. Das Opfer, das bereits seines ungepflegten Äußeren⁶⁰ wegen in den Angeschuldigten nicht die Hoff- nung wecken konnte, größere Mengen Bargeld bei sich zu tragen, wurde von diesen wie ein lebensunwertes Subjekt bzw. wie eine Sache behandelt.⁶¹ Die Angeschuldig- ten handelten nicht spontan, sondern befaßten sich mit einer möglichen Tatausfüh- rung gedanklich bereits bevor sie den S-Bahn-Zug betreten hatten und entschlossen sich dann zielgerichtet und konsequent. Sie erfüllten somit auch subjektiv den Tatbe- stand des Mordes.“*

Es stellt sich die Frage, ob das Ziel Geld zu erbeuten tatsächlich das einzige Ziel der Tat war. Im psychologischen Gutachten D. heißt es: „Das Opfer wurde von ihm und B. geschubst. Er wollte eigentlich von dem Opfer kein Geld haben. Man habe ungerichtet nach ihm geschlagen.“ Im Urteil wird erwähnt, dass die Täter „bereits zu- vor mehrmals“ in der S-Bahn Fahrgäste überfallen hatten. Die Täter hätten „im Lauf der Hauptverhandlung mehr oder weniger freimütig eingeräumt, daß sie bereits vor dem 28.7.1993 mehrere Raubüberfälle an S-Bahnfahrern verübt haben“. Daraus ließe sich auch „das als fast perfekt zu bezeichnende arbeitsteilige Verhalten der An- geklagten“ erklären („ohne daß es hierzu größerer Kommunikation zwischen den Be- teiligten bedurfte“).

Im Falle von Rene B. werden bei der Straffestsetzung noch weitere Straftaten be- rücksichtigt, auf die hier kurz eingegangen werden soll. Im Urteil wird in diesem Kon- text aus einem Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) aus dem Jahre 1993 zitiert (Berufungsverfahren zum Urteil des Kreisgerichts Strausberg). Da uns dieses Urteil vollständig vorliegt, wird im Folgenden aus diesem Urteilstext zitiert.

Beteiligt ist B. an einem Überfall auf mehrere Personen „am“ Bahnhof in Neuenha- gen am 21.07.1992. Aus dem Urteilstext: *„Dabei trug der Angeklagte B. einen Base- ballschläger in der Hand. Der Angeklagte H. trat dem Zeugen D. einmal mit dem be- schuhten Fuß in den Oberschenkel und schob ihn beiseite. Anschließend nahm er aus der Gesäßtasche des Zeugen S. das Portemonnaie, welches an einer Alumini-*

⁶⁰ Anklageschrift S. 12: „... begaben sich sofort zu dem äußerlich verwahrlost aussehenden Hans- Georg Jakobson“.

⁶¹ Leider wird der in diesem Satz geäußerte Interpretationsansatz in der Anklageschrift nicht weiter verfolgt.

umkette befestigt war, und entwendete daraus Bargeld. Gewaltsam öffnete er den Mund des Zeugen S. und stopfte ihm Hartgeld und einen imitierten 1-Dollar-Schein hinein. Dabei drückte er den Kopf des Zeugen gegen eine Hauswand.⁶² Der Angeklagte B. stand dabei, den Baseballschläger deutlich sichtbar in der Hand haltend. Aus Angst leisteten die Zeugen der nun folgenden Untersuchung der Angeklagten keinen Widerstand. Die beiden Angeklagten nahmen den Zeugen Bargeld und Armbanduhren ab, die sie anschließend untereinander aufteilten.“

Nur wenige Tage später beteiligt sich B. an einer weiteren Straftat. Aus dem Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder): *„Am Abend des 25.07.1992 gegen 20.40 Uhr bemerkten die Angeklagten H., B. und Z. auf der Hauptstraße in Neuenhagen die chinesischen Staatsangehörigen Prof. W. und Prof. T. Sie nahmen an, daß es zwei Vietnamesen seien. Aus ihrer ausländerfeindlichen Einstellung heraus verabredeten sie, diese zu provozieren. [...] Die Angeklagte Zimmermann hielt dem Zeugen W. von hinten eine glimmende Zigarette an das Gesäß, um ihn zu ärgern. [...] Nachdem der Zeuge W. sich reflexartig umdrehte und dabei der Angeklagten Zimmermann die Zigarette aus der Hand schlug, beschimpfte die Angeklagte Zimmermann ihn. Sich für diese Handlung entschuldigend, verbeugte sich der Zeuge W. vor der Angeklagten. Das nahm der Angeklagte B. zum Anlaß, dem Zeugen W. eine Ohrfeige zu versetzen und ihm anschließend mit dem beschuhten Fuß in das Geschlechtsteil zu treten. [...]“⁶³*

Nur zwei Tage später ist B. an einer weiteren Straftat in der S-Bahn beteiligt: *„In den Nachmittagsstunden des 27.07.1992 gegen 16.10 Uhr während der Fahrt in einem S-Bahnzug zwischen Fredersdorf und Neuenhagen nahm der Angeklagte B. dem ebenfalls in diesem Zug fahrenden Zeugen Sch. das Kopftuch weg, um es für sich zu behalten. Nachdem der Zeuge Sch. mehrfach die Rückgabe verlangte, versetzte der Angeklagte B. dem Zeugen mit der Faust einen Schlag ins Gesicht. Anschließend durchsuchten die Angeklagten B. und H. die aus Angst keinen Widerstand leistenden Zeugen P., L., Sch. und L. nach Wertgegenständen. Sie nahmen den Zeugen einen*

⁶² Im Urteil des Kreisgerichts Strausberg wird aus einer Aussage des Zeugen S. zitiert: „Der Angeklagte H. habe ihm 2 Briefmarken, 4 Münzen (österreichische Schilling) und eine nachgemachte Dollar-Note in den Mund gesteckt und gefordert, daß er es herunterschlucken solle. Dabei sei er mit dem Kopf gegen die Wand gedrückt worden.“ Aus einer Aussage des Zeugen D.: „Anschließend sei er, der Zeuge S., aufgefordert worden, ‚das Geld zu fressen‘. Dabei sei ihm der Mund gewaltsam geöffnet, sein Kopf gegen ein Gestell geschubst worden.“

⁶³ Aus dem Urteil des Kreisgerichts Strausberg: „Da er ‚keine Schlitzaugen mag‘, habe er dem Geschädigten mit der flachen Hand in die linke Gesichtshälfte geschlagen und ihm anschließend, einen Turnschuh tragend, in den unteren Körperbereich getreten.“

Walkman, eine Sonnenbrille, 2 Feuerzeuge, Zigaretten, 2 Farbstifte und 1,-- DM Bargeld ab [...]“⁶⁴

Dem Urteil des Kreisgerichts Strausberg ist zu entnehmen, dass die Geschädigten 13 bis 15 Jahre alt waren.

Es hat den Anschein, dass mit den S-Bahn-Überfällen nicht nur das Ziel verfolgt wurde, Geld und Wertgegenstände zu erbeuten. Es ging es den Tätern wohl ebenso um die Demonstration von Macht und Gewalt sowie um die Erniedrigung Schwächerer.

Die Einstellung der Täter zu Gewalt und Politik

Rene B.

Urteil: „Der Angeklagte bezeichnet sich bereits in der Schulzeit als sehr aggressiv.“ Er habe „im Verhältnis seiner Eltern von frühester Jugend an die Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten“ kennengelernt. „[...] so wurde er auch gegenüber seinem Vater mehrfach handgreiflich, insbesondere dann, wenn dieser die Mutter schlug“. „Insbesondere nach Alkoholgenuß neigt der Angeklagte dazu, in jugendtypische ‚Kraftmeierei‘ zu verfallen, um seiner Umgebung zu imponieren. So verwüstete er anlässlich seines Geburtstages, zusammen mit seinen Brüdern, mehrere S-Bahnwagen und richtete dabei erheblichen Sachschaden an“.

„Der Angeklagte bezeichnet seine politische Einstellung als rechts, ohne daß er ein Nazi sei. Er sei lediglich gegen übermäßige Arbeitslosigkeit und gegen Scheinasyllanten, die ohne politische Motivation nach Deutschland kämen“.

Anklageschrift: „Die Zeugin O. gibt an, daß der Angeschuldigte in ihrem Beisein Ausländer des Öfteren als ‚Kanacken‘ bezeichnete, sich mit diesen jedoch nicht geprügelt hat. Nach Einschätzung der Zeugin besitzt der Angeschuldigte eine politisch rechte Einstellung, sei aber kein Skinhead oder Nazi.“

⁶⁴ Urteil Kreisgericht Strausberg: B. „hat erklärt, daß er einem ‚Piepel‘ in der S-Bahn das Kopftuch weggenommen und auf dessen Verlangen es nicht zurückgegeben habe. Da er von diesem Jungen beleidigt worden sei, habe er ihn mit der Faust in das Gesicht geschlagen und das Tuch in seine Tasche gesteckt. Anschließend habe er von den anderen Jungen den Walkman und Feuerzeug weggenommen, weil diese Sachen ihm gefallen haben. Ferner habe er auch Farbstifte weggenommen, da die Jungen damit die S-Bahn-Scheiben beschmiert hätten [...]“

Psychologisches Gutachten B.: „Emotional wirkt er [...] verarmt. Mitgefühl für das Opfer ist wenig zu erkennen.“

Im Urteilstext des Urteils des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) aus dem Jahre 1993 wird an vielen Stellen deutlich, dass Rene B. sich in der rechtsextremen Szene (Region Strausberg) bewegt. Wörtlich heißt es dort: „Er fühlt sich der ‚rechten Szene‘ zugehörig, die insbesondere durch eine ausländergefeindliche Einstellung auf sich aufmerksam macht. Von dieser Szene hat er sich jetzt zurückgezogen und eine etwas positivere Einstellung zur Gewalt und zu Ausländern entwickelt“

Im Urteil des Kreisgerichts Strausberg (1993): „Der Angeklagte vertritt rechtsorientierte Ansichten.“

Auszüge aus dem Kriminalprognostischen Gutachten (in den Vollstreckungsheften):
„Im August 2002 kam es zu weiteren Auffälligkeiten. Vom allgemeinen Vollzugsdienst wurde angezeigt, dass Herr B. mit schwarzen Springerstiefeln und einem T-Shirt mit hakenkreuzähnlichen Symbolen sowie einem NSDAP-Aufdruck verschleiert in ANSDAPO gesehen wurde. Später stellte sich heraus, dass die Schuhe der Marke ‚Doc Martens‘ nicht symbolträchtig waren. Im Weiteren wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet sowie 18 Fotos von der Polizei beschlagnahmt.“

„Zum Zeitpunkt der Tat war Herr B. an eine rechtsradikale Gruppierung gebunden, die sich durch äußerliche Erscheinung und vermeintlich unmotivierte Gewalttaten rund um den S-Bahnhof Strausberg hervorgetan hatte. Begleitet war ihr Auftritt von entsprechendem Alkoholmissbrauch. Herr B. hatte sich damals kritiklos angeschlossen und sich zu einem Ideengeber und damit quasi einem Anführer entwickelt. ... Herr B. empfand es auf der psychodynamischen Ebene als wohltuend und entlastend, die Angst der Menschen auf der Straße zu spüren und im Verbund mit seinen Mittätern das Gefühl vermeintlicher Stärke und Macht zu erleben.“

„Voller Wut und Ohnmachtsgefühle begann Herr B. eine Lehre, und nach seinem Umzug in ein Lehrlingswohnheim, weg von der aggressiven Kontrolle durch den Vater, fand er schnell Anschluss an eine Gruppe von jungen Leuten, die sich der rechten Gesinnung zugetan fühlten und sich mit massivem Alkoholmissbrauch gegenseitig die Erlaubnis gaben, Menschen auszurauben, zu prügeln und sogar zu töten. Dies entwickelte sich als Freizeitverhalten und wurde der Langeweile und Ödnis ihres sonstigen Daseins entgegengesetzt [...]“

Herr B. kann anschaulich beschreiben, wie sehr es ihm gefallen hat, als er bemerkte, dass andere Menschen Angst bekamen, dass sie (die Gruppe) machen konnten, was sie wollten und niemand in der Lage war, sie aufzuhalten. Er fühlte sich zum ersten Mal in seinem Leben anerkannt, so akzeptiert wie er war und in einem Verbund aufgenommen, der die familiären Bedürfnisse befriedigte. Er hatte die Opfergruppe verlassen und war Mitglied einer Tätergruppe geworden.“

„Den Ausstieg aus den rechtsradikalen Kreisen vollzieht er zwar bis zu einer Grenze, nicht aber vollständig. Noch bis zur aktuellen Inhaftierung erhält er Post mit entsprechenden Inhalten. In der SothA⁶⁵ gelang ihm nun, sich endgültig und mit Nachdruck von diesen Bekannten zu distanzieren.“

Henry G.

Urteil: „Zu seiner politischen Einstellung gibt der Angeklagte an, daß er im Internat in Neuenhagen rechtsgerichtete Parolen lediglich wiederholt habe, um gegenüber seinen Mitschülern gegenüber nicht aufzufallen, diese jedoch nicht seiner politischen Grundeinstellung entsprächen.“ Er habe aber im Sommer 1993 – also vor der Tat – versucht, sich „aus der im Internat entstandenen Clique zu lösen“.

Keine ergänzenden Hinweise in der Anklageschrift.

Thomas D.

Urteil: „Die schulischen Mißerfolge versuchte er dadurch zu kompensieren, daß er auf dem elterlichen Grundstück ständig für die Jugendlichen des Ortes Unterhaltungsmöglichkeiten organisierte, wobei durch laute Musik und andere jugendtypische Verhaltensweisen Anlaß für Ärgernisse geschaffen wurde.“

„Der Angeklagte gibt an, daß er weder der rechtsgerichteten Szene noch der Skinheadbewegung angehöre. Er habe zwar des öfteren lautstark rechte Parolen geäußert, weil andere Jugendliche dies auch getan hätten, er toleriere jedoch auch andere politische Meinungen.“

Anklageschrift: „Laut Aussagen des Zeugen Sch. schimpfte der Angeschuldigte ihm gegenüber des öfteren auf Ausländer und bezeichnete diese als Kanakenschweine.“

⁶⁵ Sozialtherapeutische Abteilung.

Der Zeuge schätzt ein, daß der Angeschuldigte ‚einen auf hart machen‘ wollte. Bei Diskoveranstaltungen soll er sich des öfteren geprügelt haben.“

Bewertung Fall Jakobson

Ein politisches Motiv ist nicht nachweisbar.

Angesichts der Gesamtumstände dieses Tötungsdelikts sowie weiterer Taten, der politischen Einstellung der Täter und des rechtsextremen Umfeldes, in dem diese sich bewegen, ist ein politischer Hintergrund der Tat allerdings durchaus plausibel. Es hat den Anschein, dass die Täter mit diesem und weiteren S-Bahn-Überfällen nicht nur das Ziel verfolgten, Geld und Wertgegenstände zu erbeuten. Vermutlich ging es ihnen ebenso um die Demonstration von Macht und Gewalt sowie um die Erniedrigung Schwächerer.

Zitat aus der Anklageschrift: „Das Opfer, das bereits seines ungepflegten Äußeren wegen in den Angeschuldigten nicht die Hoffnung wecken konnte, größere Mengen Bargeld bei sich zu tragen, wurde von diesen wie ein lebensunwertes Subjekt bzw. wie eine Sache behandelt.“

1994 – Gunter Marx

Über die Ermordung von Gunter Marx berichtet die Website der Opferperspektive ausführlich:

„Der 42-jährige Kraftfahrer Gunter Marx lebt in Velten, einer kleinen Stadt 33 km von Berlin entfernt. In der Region Velten-Hennigsdorf-Oranienburg, die bereits zu Zeiten der DDR bekannt für ihre starke und gewalttätige rechte Szene ist, kann sich nach der ‚Wende‘ die ‚Nationalistische Front‘, eine der einflussreichsten militanten neo-faschistischen Organisationen der 1990er Jahre, fest etablieren. Am 6. August 1994 ist Gunter Marx kurz nach Mitternacht auf seinem Fahrrad unterwegs nach Hause, als die vier rechten Skinheads Maik L. (19); Maik K. (20), Uwe Sch. (19) und Thomas F. (20) langsam mit ihrem Auto die Viktoriastraße entlang fahren. Sie sind auf der Suche nach einem Opfer, das sie ausrauben können. Zuvor hatte die Gruppe am nahe gelegenen Bernsteinsee den Tag verbracht und Alkohol getrunken. Nun sind sie pleite, wollen aber noch in die Disko. Deshalb gibt Maik L. die Parole aus, ‚Alles was auf der Straße herumläuft, außer Frauen und Kinder‘. Als die vier Skinheads Gunter Marx auf seinem Fahrrad entdecken, springen sie aus ihrem Auto. Maik L. tritt den Familienvater vom Rad. Der fällt zu Boden und schlägt mit dem Kopf auf. Der 19-jährige Skinhead tritt sofort zu und fordert Geld. Doch Marx hat keines bei sich. Maik L. brüllt ihn an: ‚Du Schwein hast kein Geld?‘ und schlägt ihm mehrmals mit einem Radmutter Schlüssel auf den Kopf. Die Neonazis lassen den tödlich verletzten Mann einfach liegen, um weiter zu versuchen an Geld zu kommen. Obwohl der Haupttäter stark betrunken ist, weiß er genau, was er getan hat. Im Auto sagt er zu den anderen: ‚Der ist tot.‘ Das Quartett fährt eine Weile durch den Ort und kommt dann zurück. Maik L. steigt noch einmal aus und tritt dem reglos am Boden liegenden Gunter Marx ein paar Mal ins Gesicht. Sie fahren eine weitere Runde durch den Ort und kommen zurück. Sie überfallen ein Ehepaar und verletzen dabei den 50-jährigen Mann schwer. Die Beute: 100 DM. Bei einer Hausdurchsuchung in der Wohnung des wegen Körperverletzung an einem Portugiesen mit Haftbefehl gesuchten Haupttäters Maik L. findet die Polizei einen Baseballschläger mit eingeritztem Hakenkreuz und dem Schriftzug ‚Sieg Heil‘. Ein Jahr vor dem tödlichen Überfall auf Gunter Marx hatte er außerdem bereits eine Russin überfallen. Das Entsetzen in der Stadt ist groß. Viele fühlen sich seit langem von den rechten Glatzen drangsaliert. Eine Woche nach

dem brutalen Mord nehmen rund 500 Menschen an einem Schweigemarsch für Gunter Marx teil. Der örtliche Pfarrer ermutigt die TeilnehmerInnen das Schweigen zu brechen: ‚Wir müssen lernen, über unsere Angst zu reden!‘ sagt er beim Gedenken in der Viktoriastraße. [...] Dass die Täter aus der rechten Szene kommen, steht für den leitenden Oberstaatsanwalt fest. Die Jugendkammer des Landgerichts Neuruppin verurteilt Maik L. wegen Mordes und Raubes in drei Fällen zu zehn Jahren Jugendhaft. Der Haupttäter, der ‚seelisch verkümmert‘ sei, weil er als Kind in einer zerstörten, von Alkohol und Gewalt geprägten Familie aufwuchs, habe aus Habgier gehandelt, so die Vorsitzende Richterin in ihrer mündlichen Urteilsbegründung. Seine beiden Mittäter Maik K. und Uwe Sch. werden wegen schweren Raubes mit Todesfolge und schwerer Körperverletzung zu sechs bzw. viereinhalb Jahren verurteilt. Thomas F. wird von der Haupttat freigesprochen, da er nach Auffassung der Richterin zu betrunken war und apathisch im Auto saß.“⁶⁶

Tatgeschehen und Hintergründe

Grundlage für die nachfolgende Darstellung ist im Wesentlichen das Urteil des Landgerichts Neuruppin vom Mai 1995.⁶⁷

Maik L. (geb. 1976), Maik K. (geb. 1975), Uwe Sch. (geb. 1975) und Thomas Fr. (geb. 1974) treffen sich am 05.08.1994 „nach 20 Uhr“ am Grabow-See um zu baden und Alkohol zu trinken.⁶⁸ Da es an Geld fehlt, entscheiden sie, mit dem Auto nach Velten zu fahren, „um Leute aufzuklatschen“. Auf der Fahrt wird beschlossen, dass (so formuliert es L.) „alles was auf der Straße läuft, Frauen und Kinder ausgenommen, überfallen wird“.

Gegen 23.40 Uhr überfallen sie in Velten den 42-jährigen Gunter Marx, der gerade auf einem Klappfahrrad nach Hause fährt. Während K., Sch. und Fr. im PKW bleiben, geht L. mit den Worten „Das mache ich schon alleine!“ auf Marx zu. Er hat dabei einen Radmutter Schlüssel („ca. 60 cm lang und ca. 920 g schweres Eisen“) in der Hand. Im Urteil wird der Tatablauf folgendermaßen beschrieben:

⁶⁶ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-gunter-marx.php> (23.02.2015)

⁶⁷ Das Ermittlungsverfahren ist leider nicht vollständig erhalten. Auf dem Aktendeckel findet sich ein Aussonderungsvermerk vom 15.05.2013. Es fehlen u. a. Tatortdokumentation, Sektionsprotokoll, Vernehmungsprotokolle. Forensisch-psychiatrische Gutachten sowie ein kriminalprognostisches Gutachten sind hingegen enthalten.

⁶⁸ Es sind noch weitere Jugendliche anwesend. Im Urteil ist von „zusammen etwa 20 Personen“ die Rede.

„Bei dem Radfahrer Gunter Marx [...] angelangt, trat der Angeklagte L. diesen mit einem Fußtritt vom Rad, das scheppernd zu Boden fiel, und versetzte ihm mehrere Faustschläge und Fußtritte in das Gesicht und an den Körper in der Absicht, eventuell zu erwartenden Widerstand von vornherein zu brechen. Er fragte das Opfer nach Geld und sagte verärgert, als Gunter Marx entgegnete, keines zu haben, ‚du Schwein‘ oder ‚das Schwein hat kein Geld‘. Dann trat er weiter auf das Opfer ein, holte mit dem über den Kopf erhobenen Radmutter Schlüssel aus und schlug damit vier- bis fünfmal schwungvoll auf den Kopf des Opfers, wobei er, seine Absicht weiter verfolgend, dem Opfer Geld oder Wertgegenstände wegzunehmen, billigend dessen Tod in Kauf nahm.“

Anschließend nahm L. dem Opfer Armbanduhr und Schlüssel ab. „Dann trat er noch mehrmals auf den am Boden reglos liegenden Gunter Marx ein.“

Zunächst verlassen die Angeklagten mit dem PKW den Tatort. Kurze Zeit später kehren sie aber (nunmehr von Zeugen beobachtet) noch einmal zurück. „[...] L. stieg aus, ging zum Opfer, trat erneut mehrmals auf dessen leblosen Körper ein und erklärte, nachdem er wieder eingestiegen war, daß der wahrscheinlich tot sei. Da sei eine riesige Blutlache und sagte ‚etwas von Mord‘.“ Ursächlich für den Tod des Opfers war nach Angaben des Notarztes „eine massive Schädelzertrümmerung mit Austritt von Gehirnmasse an der linken Seite des Kopfes“.

In derselben Nacht überfallen die Täter in Velten noch das Ehepaar Fa.. Der bereits am Boden liegende Mann „erhielt [...] von den Angeklagten K. und Sch. mehrere Fußtritte und Faustschläge“, während L. die Frau zu Boden drückte und „permanent ‚Geld, Geld, Geld!‘“ forderte. Herr Fa. muss sich nach der Tat für eine Woche in stationäre Behandlung begeben und ist acht Wochen arbeitsunfähig. Beide Opfer leiden zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung noch immer unter den Folgen der Tat.

In der Gerichtsverhandlung wird noch über zwei weitere Überfälle geurteilt, die von L., K. und Fr. in Velten begangen wurden. Am 29.07.1994 – also nur wenige Tage vor den oben beschriebenen Taten – überfallen sie in ähnlich brutaler Weise einen Radfahrer⁶⁹ und einen achtzigjährigen Mann, „der altersbedingt etwas verwirrt war“. Auch diese beiden Überfälle hatten das Ziel, Geld bzw. Wertgegenstände zu erbeuten.

⁶⁹ Der Radfahrer wurde „trotz Veröffentlichung der Geschehnisse in der Presse“ nicht ermittelt.

Das Landgericht Neuruppin verurteilt den Haupttäter L.⁷⁰ zu einer Einheitsjugendstrafe von zehn Jahren. Er wird der folgenden Taten schuldig gesprochen: Mord in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge, Raub in drei weiteren Fällen in Tateinheit mit Körperverletzung, davon in zwei Fällen mit gefährlicher Körperverletzung. (Einbezogen wird ein Urteil des Jugendschöffengerichts Oranienburg aus dem Jahre 1993.)

Täter

Maik L.

Urteil: *„Politisch sei er nicht organisiert. In der polizeilichen Vernehmung erklärte er, ein Rechtsradikaler zu sein.“* *„Der Angeklagte, der nach eigenen Angaben den Ruf eines Trinkers und Schlägers hat, hat letztlich bereits mit 18 Jahren resigniert. Sein Lebensumfeld, die kleine Industriestadt Velten und Umgebung, ist gekennzeichnet von Arbeitslosigkeit, fehlenden Freizeitangeboten für Jugendliche, gescheiterten Familien und – insbesondere bei einigen Jugendlichen – rechtsradikalem Gedankengut. Auch der Angeklagte stand in dem Ruf, ein rechtsradikaler Skinhead zu sein. [...] Bereits im Alter von 15 Jahren im Jahr 1991 beging er schwerste Straftaten, die gekennzeichnet sind durch äußerste Brutalität und völliges Negieren der persönlichen Integrität anderer. [...] Ihm fehlt jegliches Mitgefühl und Mitleid gegenüber den Opfern. Er ist unfähig, positive Emotionen gegenüber Anderen zu empfinden.“*

Thomas Fr.

Über Thomas Fr. wird im Urteil berichtet: *„Politisch sieht er sich als ‚rechts‘, nicht als rechtsradikal, wobei sich diese Einstellung in der bloßen Wiedergabe von Parolen zeigt und nicht ideologisch fundiert ist.“*

Aus dem psychologischen Gutachten: *„Herr Fr. bezeichnet sich zwar keinesfalls als rechtsradikal, gibt aber an, daß er schon eine ‚rechte Einstellung‘ habe. Danach befragt, wie dies zu verstehen sei, gibt er an, daß er schon zur Ausländerproblematik*

⁷⁰ Gegen K. wird wegen folgender Taten eine Einheitsjugendstrafe von sechs Jahren verhängt: Raub mit Todesfolge, Raub in drei weiteren Fällen in Tateinheit mit Körperverletzung, davon in zwei Fällen mit gefährlicher Körperverletzung. Sch. wird wegen Raubes mit Todesfolge sowie eines weiteren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Einheitsjugendstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Gegen Fr. wird wegen folgender Taten eine Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verhängt: Raub in zwei Fällen in Tateinheit mit Körperverletzung, davon in einem Fall mit gefährlicher Körperverletzung.

„und so etwas‘ eine andere Meinung habe. Weiteres Befragen offenbart aber, daß eine solche Meinung über eine atmosphärische Bekundung hinaus keine Konturen erfährt, denn Herr Fr. gibt an, sich weder für Politik noch für Wahlen etc. zu interessieren. Auch sei er nirgendwo Mitglied [...]“

Bewertung Fall Marx

Die Tat war nicht politisch motiviert.

Gleichwohl gibt es bei zwei Tatbeteiligten – auch beim Mörder – deutliche Hinweise auf rechte bzw. rechtsextreme Einstellungen.

Der Mord an Gunter Marx sowie die weiteren Überfälle wurden begangen, um Geld bzw. Wertgegenstände zu erbeuten. Politische Motive (etwa bei der Auswahl der Opfer) sind aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Charakteristisch für alle Fälle ist allerdings eine außerordentlich brutale Vorgehensweise. Es ist durchaus denkbar, dass diese Brutalität auf eine rechtsextreme Gesinnung der Täter zurückzuführen ist bzw. mit dieser korrespondiert.

Die Prüfung dieser Frage stößt im vorliegenden Fall auf Schwierigkeiten, da Materialien zu den polizeilichen Ermittlungen in den uns vorliegenden Akten nicht (mehr) vorhanden sind. Dies ist bedauerlich, denn gerade die üblicherweise recht umfangreichen Vernehmungsprotokolle enthalten oft Hinweise auf politische Einstellungen der Täter. Infolge des Fehlens dieser Materialien sind natürlich auch die polizeilichen Ermittlungen nur schwer zu beurteilen.

1996 – Andreas Götz

Auf der Internetdokumentation zur rechten Gewalt in Brandenburg, die der Verein Opferperspektive unterhält, wird der Fall Götz wie folgt zusammengefasst:

„Am 1. August 1996 treten sechs rechte Jugendliche in Eisenhüttenstadt den 34-jährigen Andreas Götz zu Tode. Die Täter und Täterinnen sind zwischen 17 und 21 Jahre alt. Den Vater eines 11-jährigen Kindes wählen sie zufällig für ihren Überfall aus. Sie schlagen und treten ihn mit massiver Brutalität und springen auf seinen Kopf. 90 DM und die EC-Karte nehmen sie dem Opfer ab und pressen die Geheimnummer dafür aus ihm heraus. Andreas Götz stirbt an den schweren Verletzungsfolgen. [...] Im April 1998 verurteilt das Landgericht Frankfurt (Oder) den 18-jährigen Haupttäter Rico B. in zweiter Instanz zu siebeneinhalb Jahren Jugendhaft wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge. Die Kammer erkennt bei Rico B. eine ‚gewaltbereite Grundeinstellung‘, da er unter anderem auch in der Untersuchungshaft einen Mitgefangenen schlug. Die Tötung von Andreas Götz wertet das Gericht als eine ‚Spontantat‘. Die anderen Täter und Täterinnen erhalten Jugendstrafen zwischen drei und vier Jahren. Zwei der Täter waren dem Gericht bereits wegen rechts-extremer Propagandadelikte bekannt.“⁷¹

Die ZEIT ergänzt:

„In zweiter Instanz verurteilt das Landgericht Frankfurt (Oder) den 18-jährigen Haupttäter Rico B. im April 1998 wegen erpresserischen Menschenraubs und räuberischer Erpressung mit Todesfolge zu siebeneinhalb Jahren Jugendhaft. Das Gericht bewertet die Tötung von Andreas Götz als ‚Spontantat‘. Strafverschärfend wertet das Gericht bei Rico B. die ‚gewaltbereite Grundeinstellung‘. In der Untersuchungshaft hat B. einen Mitgefangenen geschlagen. Die Mittäter erhalten Jugendhaftstrafen zwischen drei und vier Jahren.“⁷²

⁷¹ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-andreas-goetz.php> (23.04.2015)

⁷² <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-8> (23.04.2015)

Tathergang und Hintergründe

In der Nacht vom 31.07.1996 zum 01.08.1996 treffen sich in einem Innenhof eines Häuserblocks an der Friedrich-Engels-Straße in Eisenhüttenstadt⁷³ die folgenden Personen: Stefan T. (geb. 1977, ohne Beruf, arbeitslos), Roger L. (geb. 1979, ohne Beruf, arbeitslos), Matthias E., geb. Z. (geb. 1978, Lehre als Trockenbaumonteur), Rico B. (geb. 1978), Jana P. (geb. 1976, Auszubildende Restaurantfachfrau) und Kerstin Sch., geb. J. (geb. 1975, Studentin für Sozialpädagogik).

Es wird Alkohol getrunken. Wegen des Lärms erscheint nach einer Weile (die von Anwohnern gerufene) Polizei und fordert die Gruppe auf, leiser zu sein. Nach Aussagen von Anwohnern wird diese Aufforderung jedoch nicht befolgt.

Das Tatgeschehen kurz zusammengefasst: Der Anwohner Andreas Götz (geb. am 23.02.1962 in Greifswald), der zufällig vorbeikommt, wird von den Tätern zunächst nach Zigaretten gefragt. Anschließend werden ihm Geldbörse mit 90 DM und EC-Karte abgenommen. Er wird dabei brutal verprügelt, getreten und zur Mitteilung der PIN-Nummer genötigt. Kurze Zeit später versuchen zwei der Täter mit der EC-Karte an einer nahegelegenen ARAL-Tankstelle Geld abzuheben. Die Karte wird jedoch eingezogen. Zeitgleich erscheint die Polizei und kann einen der Täter sofort festnehmen. Drei weitere Täter werden am nächsten Tag verhaftet bzw. stellen sich der Polizei.

Den polizeilichen Ermittlungen ist zu entnehmen, dass sich alle Tatbeteiligten an den Misshandlungen (in unterschiedlicher Intensität) beteiligten. Allerdings riefen P. und Sch. schließlich per Notruf einen Krankenwagen. Der Notarzt kann jedoch nur noch den Tod feststellen. Andreas Götz starb am 01.08.1996 gegen 1.00 Uhr an den Folgen seiner schweren Verletzungen.⁷⁴

Hinweise auf ein politisches Tatmotiv sind in den umfangreichen Akten nicht enthalten. Es finden sich z. B. keine Anhaltspunkte dafür, dass die Täter Andreas Götz einer spezifischen Feindbild- oder „Opfergruppe“ zuordneten und ihn deshalb angriffen. Offenbar wurde Götz zufällig ausgewählt.

⁷³ Die Ermittlungsakten enthalten eine Bilddokumentation, aus der ersichtlich ist, dass es sich um einen recht großen Hof an einem älteren Gebäudekomplex handelt (kein Plattenbau).

⁷⁴ Während des Notarzteinsatzes verstecken sich vier der Täter in einem nahegelegenen Gebüsch. Aus der Beschuldigtenvernehmung Kerstin Sch.: „Einer von dem Krankenwagen hat gehört, wie Jana gelacht hat und daraufhin zu uns rübergeleuchtet und gesagt, da liegen welche. Daraufhin sind wir abgehauen [...]“

War den Tätern das Opfer bekannt? In den Akten finden sich dazu durchaus unterschiedliche Aussagen: Im psychologischen Gutachten L. heißt es: „Ihm sei auch nicht bekannt, daß einer der Mittäter das Opfer vielleicht kannte und mit ihm etwa einen Konflikt auszutragen hatte.“ Matthias E. gibt in seiner Beschuldigtenvernehmung an: „Diesen kannten wir nicht.“ Jana P. sagt in ihrer Beschuldigtenvernehmung aus, sie habe Götz „schon einmal an der Trinkhalle ‚Notenbank‘ gesehen“. In der Beschuldigtenvernehmung von Kerstin Sch. heißt es dazu: „Jana meinte [...], daß sie den Mann kennt, er habe wohl eine Tochter und der macht keine Anzeige.“ Im Urteil heißt es, Sch. und P. hätten Andreas Götz „vom Sehen“ gekannt. Eine Anwohnerin behauptet in ihrer Zeugenvernehmung allerdings, einer der Täter habe geschrien: „Steh auf Andreas.“

Den polizeilichen Ermittlungen ist zu entnehmen, dass Andreas Götz in der Tatnacht selbst Alkohol getrunken hatte. In der Anklageschrift heißt es, Andreas Götz „schien“ den Tätern „leicht angetrunken zu sein“. Ist es denkbar, dass die Täter Götz als „betrunkenen Assi“ wahrnahmen und ihn deshalb überfielen und brutal misshandelten? Den Beschuldigtenvernehmungen sind derartige Motive nicht zu entnehmen. Auch in den Zeugenaussagen der Anwohner finden sich keine Hinweise auf sozialdarwinistische Motive o.ä.

Wahrgenommen wurde von den Anwohnern hingegen die Aufforderung zur Mitteilung der PIN-Nummer.

Aufgrund der Aktenlage muss man davon ausgehen, dass mit der Tat zunächst das Ziel verfolgt wurde, Geld zu erbeuten. Allerdings stellt sich die Frage, ob dieses Motiv tatsächlich in allen Phasen der Tat das Handeln der Täter bestimmte. Auch nachdem Andreas Götz den Tätern die Geheimnummer seiner EC-Karte mitgeteilt hatte, wird er weiter verprügelt. Während zwei Täter zum Geldautomaten gingen, wurde er im Innenhof „weiter durch Schläge und Tritte“ misshandelt. In den Haftbefehlen sowie im polizeilichen Schlussbericht heißt es, dies sei „nur aus Lust am Quälen geschehen“.

In der Tat: Wäre es allein um das Geld gegangen, so hätten die Täter zunächst abwarten können, ob die von Götz genannte Geheimnummer stimmte. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) schließt sich dieser Sichtweise der Polizei allerdings nicht an. Nach ihrer Auffassung sei es in dieser Phase des Tatgeschehens darum gegangen, Götz „weiter festzuhalten, um auf das Opfer weiter einwirken zu können, sofern die PIN-Nummer doch nicht richtig wäre“ „Obwohl das Opfer bereits schwer verletzt

war, traten die Angeschuldigten [...] zur Durchsetzung der Freiheitsberaubung weiterhin auf das Opfer ein“.

Die Argumentation der Staatsanwaltschaft ist u.E. fragwürdig. Da Götz zu diesem Zeitpunkt „bereits schwer verletzt war“⁷⁵, ist es zweifelhaft, ob die weiteren brutalen Misshandlungen zur Durchsetzung der Freiheitsberaubung erforderlich waren. Schon angesichts der Überzahl der Täter stellt sich vielmehr die Frage, ob es nicht ausgereicht hätte, den Fluchtweg zu verstellen und es zunächst bei der Androhung von Gewalt zu belassen.

Im Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) heißt es zu dieser Phase des Tatgeschehens: „Die bei Götz verbliebenen Angeklagten sollten auf ihn aufpassen, damit er zum einen nicht die Polizei alarmieren konnte [...] zum anderen damit Götz später weiter nach der Geheimnummer befragt werden konnte, falls die von ihm genannte Nummer falsch sein sollte“. Die von der Polizei verwendete Formulierung „nur aus Lust am Quälen“ wird nicht verwendet. Die brutalen Misshandlungen werden im Urteil jedoch deutlich geschildert.⁷⁶

Bewertung Fall Götz

Ein politisches Motiv ist nicht zu erkennen.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) verurteilt zunächst fünf Täter wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge und einen Angeklagten wegen vorsätzlichen Vollrausch. Gegen das Urteil legt die Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof Revision ein.⁷⁷ Bei drei der Täter wird der Schuldspruch dahin geändert, dass diese wegen erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge in Tateinheit mit räuberischer Erpressung mit Todesfolge verurteilt werden. Ein vierter Täter wird wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge verurteilt. Ein weiterer Täter wird wegen vorsätzlichen Vollrausches verurteilt.

⁷⁵ Zitat Staatsanwaltschaft.

⁷⁶ „[...] schleifte der Angeklagte Bi. diesen [...] ca. 1m weit an den Haaren. [...] Dann ging er um die Bank herum, stellte sich vor Herrn Götz und trat ihn mit der rechten Schuhspitze ins Gesicht. Herr Götz fiel daraufhin von der Bank und fing erneut an zu bluten. Der Angeklagte Bi. war nicht mehr zu bändigen, er verhielt sich wie ein ‚Verrückter‘“.

⁷⁷ Gegen fünf der sechs Täter wird neu verhandelt.

Bei fünf der sechs Täter gibt es Hinweise, die auf rechtsextreme Einstellungen deuten (u.a. Bomberjacken, Stahlkappenschuhe, Fred Perry Poloshirt, sehr kurze Haare, NS-Medaille in der Geldbörse). In mehreren Zeugenaussagen von Anwohnern werden die kurzen Haare und die Bomberjacken der Täter erwähnt. Zwei dieser fünf Täter wurden wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt bzw. gerichtlich verwarnt.⁷⁸ Eindeutige Belege für eine Einbindung in Skinheadstrukturen gibt es in den polizeilichen Ermittlungsakten sowie in den Gerichtsakten nicht. Allerdings wird diese Frage offenkundig von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht sowie psychologischen Gutachtern auch nicht systematisch überprüft. In den Vollstreckungs- bzw. Bewährungsheften wird bei fast allen Tätern die (frühere) Zugehörigkeit zu Skinhead-Cliquen thematisiert. Es wird betont, inzwischen gebe es zu dem damaligen Freundeskreis keinen Kontakt mehr. Auch die Häftlinge selbst weisen z.T. (z.B. in Anträgen auf vorzeitige Entlassung) darauf hin. Insbesondere aus den Akten von Jana P. und Kerstin Sch. ist ersichtlich, dass rechtsradikale Haltungen auch in der Haft forstbestehen.

Auch wenn in diesem Fall ein politisches Motiv nicht ersichtlich bzw. nachweisbar ist, ist es doch denkbar, dass die Brutalität der Tat teilweise auf die Einbindung in Skinhead-Strukturen sowie auf rechtsextreme Denkweisen zurückzuführen ist.

⁷⁸ Matthias E. und Roger L.

1997 – Phan Van Toan

DIE ZEIT vermerkt zu diesem Fall:

„Der Vietnamese Phan Van Toan wird am 31. Januar 1997 am Bahnhof von Fredersdorf (Brandenburg) von einem Deutschen hochgehoben und mit dem Kopf nach unten auf den Betonboden geworfen. Das 42-jährige Opfer stirbt drei Monate später in einer Rehabilitationsklinik. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) klagt den 30 Jahre alten Täter wegen Mordes an und bescheinigt ihm ‚Ausländerhass‘ als Motiv. Im Prozess am Landgericht Frankfurt (Oder) äußert der Schläger auch rassistische Parolen wie ‚Fidschis raus aus Deutschland‘. Dennoch ist die Tat nach Ansicht der 5.Strafkammer ‚nicht von Ausländerfeindlichkeit getragen‘. Der Angeklagte wird wegen Totschlags zu neuneinhalb Jahren Haft verurteilt, ein Mitangeklagter (37) erhält ein Jahr auf Bewährung wegen gefährlicher Körperverletzung.“⁷⁹

Tatgeschehen und Hintergründe

Am S-Bahnhof Fredersdorf halten sich die vietnamesischen Zigarettenverkäufer Herr Phan van Toan (geb. 1954) und Frau Chu Thi Ph. (geb. 1955) regelmäßig vor der Fahrradaufbewahrung auf. Die Fahrradaufbewahrung wird geführt von Peter O. Als gelegentliche Helfer arbeiten dort Rainer S. und Uwe Z. (geb. 1960, beschäftigt als Lagerarbeiter, mehrere Verurteilungen, u. a. wg. Fahren ohne Fahrerlaubnis). In der Fahrradaufbewahrung treffen sich täglich die Genannten sowie weitere Personen, um sich zu unterhalten und um Alkohol zu trinken. Auch der Haupttäter Olaf St. (geb. 1967, gelernter Schlosser, arbeitslos, elf Mal vorbestraft u. a. wegen Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung und Hausfriedensbruch) besucht regelmäßig die Fahrradaufbewahrung.

Welches Verhältnis hatten die Mitarbeiter und Besucher der Fahrradaufbewahrung vor der Tat zu den vietnamesischen Zigarettenverkäufern?

In der Anklageschrift wird darauf nur kurz eingegangen: Es habe „bereits vor der Tat verschiedentlich Kontakte zwischen den in der Fahrradaufbewahrung verkehrenden

⁷⁹<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-9>
(23.04.2015)

Personen und dem Geschädigten sowie dessen Ehefrau⁸⁰, der Zeugin Ph. gegeben, so daß man sich untereinander kannte. Insbesondere waren dem Geschädigten und seiner Frau auch die beiden Angeschuldigten mit den Vornamen bekannt.“

Folgt man der Darstellung im Urteil, so war das Verhältnis zu den Vietnamesen zunächst gut. So heißt es u.a.: „Der Angeklagte St., der arbeitslos war und wenig Geld zur Verfügung hatte, gehört auch zu den Kunden der vietnamesischen Zigarettenverkäufer und war froh, sich hin und wieder billige Zigaretten kaufen zu können.“⁸¹ Auch in mehreren Zeugenvernehmungen wird das Verhältnis als gut dargestellt. Peter O. berichtet sogar von „Geschäften“, die St. mit den beiden Vietnamesen gemacht haben soll: „Er soll für diese Zigaretten rangeholt haben, so mit diesem Transporter Typ Robur [...] Seit ca. 3 Wochen macht der St. mit diesem Vietnamesen keine Geschäfte mehr. Warum die beiden sich gestritten haben, kann ich nicht sagen.“ Uwe Z. sagt in seiner Vernehmung aus: „Ich hatte schon früher mit dem Zoll Ärger bekommen, weil ich früher Zigaretten für das Ehepaar Phan im Fahrradverleih versteckt hatte.“ Frau Phuong Chu äußert dazu in ihrer Vernehmung: „Dazu möchte ich nichts sagen.“

Lt. Urteil verschlechtert sich das Verhältnis zu den Vietnamesen, als der Zoll am S-Bahnhof Fredersdorf mehrere Kontrollen durchführt. Der Zoll hatte in der Fahrradaufbewahrung Zigaretten gefunden und drohte damit, im Wiederholungsfall die Fahrradaufbewahrung zu schließen.

„Da die Fahrradaufbewahrung die Existenzgrundlage des Peter O. und ihr Treffpunkt war, den sie sich erhalten wollten, forderten die Angeklagten die Zigarettenverkäufer mehrfach auf, die Zigaretten ein Stück von der Fahrradaufbewahrung entfernt zu verkaufen. Diese kamen der Aufforderung nur kurzzeitig nach und nahmen dann wieder ihren alten Standplatz in unmittelbarer Nähe der Fahrradaufbewahrung ein. Teilweise versteckten sie ihre Zigaretten unter der Fahrradaufbewahrung und auch auf einem in der Nähe befindlichen Grundstück.“

Für die Argumentation des Gerichts ist die drohende Schließung der Fahrradaufbewahrung von besonderer Bedeutung. In der Anklageschrift wird dieser Punkt nicht erwähnt.

⁸⁰ Phan Toan und Ph. waren befreundet, aber nicht verheiratet. Van Toans Ehefrau und Kinder leben in Vietnam.

⁸¹ BV St.: „Ich selbst kaufe auch regelmäßig Zigaretten bei denen. Ich möchte verbessern ich kaufe keine Zigaretten bei den Vietnamesen, ich kenne sie nur vom Sehen.“ Richterliche Vernehmung St.: „Mit dem Geschädigten bin ich eigentlich ganz gut klargekommen. Ich hatte mir von ihm auch schon Zigaretten geborgt.“

Zu Spannungen kommt es lt. Urteil auch, weil Phan van Toan Uwe Z. beschuldigte, Zigaretten gestohlen zu haben und ihn als Dieb und Verräter bezeichnete. Z. geht darauf in seiner Beschuldigtenvernehmung ein und behauptet, er habe keine Zigaretten gestohlen. Die Bezeichnung „Verräter“ hat nach Z.’s Darstellung folgenden Hintergrund: Ein Anwohner hatte auf seinem Grundstück einen Sack mit Zigarettenstangen gefunden. Daraufhin habe Rainer S. den Zoll angerufen. Kurz darauf sei die Polizei gekommen und habe die Vietnamesen abgeführt.

Der Konflikt um die angeblich gestohlenen Zigaretten wird in der Anklageschrift stärker hervorgehoben. *„Wenige Tage vor der Tat war es zwischen dem Angeschuldigten Z. und dem Geschädigten zu einem Streit gekommen. Dabei hatte der Geschädigte dem Angeschuldigten Z. vorgeworfen, daß dieser ihm Zigaretten aus einem nahe gelegenen Versteck gestohlen habe. Der Geschädigte verlangte die Rückgabe der Zigaretten. Der Angeschuldigte Z. bestritt jedoch, sich Zigaretten aus dem Versteck des Geschädigten beschafft zu haben.“*

Folgt man der Darstellung im Urteilstext, so stellt sich der eigentliche Tatverlauf (knapp zusammengefasst) folgendermaßen dar: Am 31.01.1997 forderte Uwe Z in den Vormittagsstunden Phan van Toan „erneut mehrfach auf, zu verschwinden. Als dieser daraufhin den Angeklagten Z. als Schnüffler und Dieb beschimpfte, schlug er mit der Faust zum Gesicht von Phan von Toan und traf dessen rechtes Ohr. Frau Chu Thi Ph. mischte sich daraufhin lautstark ein und tröstete Phan van Toan, der anfang zu weinen.“

In der Anklageschrift wird Z.’s Aufforderung an van Toan „zu verschwinden“ nicht erwähnt. Stattdessen wird geschildert, van Toan habe Z. als „Verräter“ und „Dieb“ beschimpft. Dadurch habe sich dieser provoziert gefühlt.

Olaf St. – hier stimmen die Darstellungen überein - greift in die nachfolgenden körperlichen Auseinandersetzungen erst ein, als Z. ihm zuruft: „Langer hilf mir, nimm die Frau weg“. St. zieht Chu Thi Ph. weg und ohrfeigt sie. Er schlägt Phan van Toan mit der Faust ins Gesicht, so dass dieser zu Boden fällt.

„Als Phan von Toan, der eine zierliche Gestalt hatte, er war 152 cm groß und wog ca. 50 kg, versuchte aufzustehen und sich dabei mit dem Kopf noch in Bauchhöhe des Angeklagten St. befand, ergriff ihn der Angeklagte St., der sehr erregt war und ihn loswerden wollte, um seine Ruhe zu haben, von vorn bei den Hüften, hob ihn hoch,

so daß dessen Füße nach oben und der Kopf nach unten zum Erdboden zeigten. Der Angeklagte St. warf Phan van Toan dann, dessen Tod billigend in Kauf nehmend, mit erheblichem Kraftaufwand senkrecht nach unten auf den mit Betonplatten belegten Boden. Phan van Toan, der noch versucht hatte, seinen Kopf mit der Hand zu schützen, schlug mit dem Kopf wuchtig auf den Boden auf. Erst dann ließ der Angeklagte St. das Opfer los.“ (Urteil)

Van Toan Phan wird nach Einlieferung in die Klinik künstlich beatmet. Er kann nicht sprechen, ist aber in der Lage „auf Alternativfragen durch Kopfbewegungen zu antworten“. Das Klinikum Frankfurt (Oder) teilt der Polizei am 10.02.1997 mit: „Es ist [...] mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer irreversiblen Schädigung des Rückenmarks mit lebenslanger hoher Querschnittslähmung auszugehen“. Am 30.04.1997 verstirbt Van Toan Phan in der Klinik Schloß Pulsnitz.

Das Delikt wird im Fall der Tat von Olaf St. von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) schon im frühen Stadium des Verfahrens als Mord eingestuft. In der Verfügung vom 04.02.1997 heißt es: „Aufgrund der massiven Gewaltanwendung des Beschuldigten Olaf St. und den eingetretenen Verletzungsfolgen ist vorliegend davon auszugehen, daß der Beschuldigte St. auch den Tod seines Opfers zumindest billigend in Kauf genommen hat.“ Dafür spreche auch St.s Äußerung, „daß er ihn (den Geschädigten) tot mache.“ „Durch die Zeugen O. und D. sowie der Einlassung des Beschuldigten Z.'s wird überdies belegt, daß Motiv für die Handlung des Beschuldigten St. ein tiefgreifender Ausländerhaß war. Unter diesen Umständen ist das Ermittlungsverfahren auf den Tatvorwurf des versuchten Mordes auszudehnen.“⁸² Auch in der Anklageschrift wird der Tatvorwurf des Mordes gegenüber St. (niedrige Beweggründe, „getrieben von Ausländerhaß“) aufrechterhalten. Es sei davon auszugehen, „daß Triebfeder seines Vorgehens der niedere Beweggrund seiner Ausländerfeindlichkeit war“. St. sei „in seinem gesamten Verhalten gegenüber dem Geschädigten

⁸² S. auch Verfügung vom 07.02.1997 sowie Beschwerde gegen den richterlichen Beschluss vom 04.03.1997: „[...] ist davon auszugehen, daß der Beschuldigte St. bei der Tatausführung aus Ausländerhaß handelte bzw. es sich insoweit um ein wesentliches Tatmotiv innerhalb eines Motivbündels handelte“. Das Amtsgericht Strausberg sieht hingegen keinen dringenden Tatverdacht hinsichtlich eines Mordversuchs. Nach dem Stand der Ermittlungen sei „nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß eine Abneigung gegen Ausländer dominierendes, tatbestimmendes Hauptmotiv [...] war“ (Verfügung vom 05.03.1997). Mit Beschluss vom 18.04.1997 verwirft das Landgericht Frankfurt (Oder) die Beschwerde der Staatsanwaltschaft als unbegründet. „Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen ist davon auszugehen, daß sich der Beschuldigte bei seiner Tat von mehreren Motiven hat leiten lassen, von denen neben Wut und Verärgerung eines wohl auch Ausländerhaß gewesen ist.“ Für die Annahme „sonstiger niederer Beweggründe“ müsse aber feststehen, dass das bewußtseinsdominante Motiv niedrig gewesen sei.

und seiner Frau durch eine tiefgreifende Ausländerfeindlichkeit“ geprägt gewesen. Dies habe er „noch unmittelbar vor der Tat zum Ausdruck gebracht“. „Konkret äußerte er vor dem Tatgeschehen gegenüber dem Zeugen O, daß er den Vietnamesen ‚totmache‘, wenn er nach draußen gehe“.

Mit Beschluss vom 07.07.1997 ändert das Landgericht Frankfurt (Oder) „aufgrund der Anklage“ den Haftbefehl ab: Nunmehr wird gegenüber St. der dringende Tatverdacht des Mordes („Ausländerhaß als bestimmendes Motiv“) angenommen. Am 23.07.1997 wird auch das Rubrum des Eröffnungsbeschlusses entsprechend geändert.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) verurteilt Olaf St. im Oktober 1997 wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten. Uwe Z. wird wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung verurteilt.

„Nach Überzeugung der Kammer handelte der Angeklagte St. bei der Begehung der Tat aus Wut darüber, daß sich die Vietnamesen durch ihn und den Angeklagten Z. nicht von ihrem Standplatz in der Nähe der Fahrradaufbewahrung am S-Bahnhof Fredersdorf vertreiben ließen. Ihr Treffpunkt in der Fahrradaufbewahrung damit gefährdet war und um seinem Bekannten, Z. zu helfen und um den Vietnamesen Phan van Toan im Moment des Tatgeschehens loszuwerden, in dieser Situation seine Ruhe zu haben.“

Weiter heißt es im Urteil: *„Nicht erwiesen ist nach Auffassung der Kammer, daß der Angeklagte beim Verlassen der Fahrradaufbewahrung und der dabei von ihm gemachten Äußerung, wenn er jetzt rausgehe, mache er ihn tot, tatsächlich eine Tötungsabsicht hatte. Diese Äußerung ist vielmehr seiner Neigung zu impulsivem Handeln und seinem groben Wortschatz zuzurechnen.“*

Das Gericht geht demgegenüber nur von einem bedingten Tötungsvorsatz aus. St habe den Tod des Opfers „zumindest billigend in Kauf“ genommen.

Motiv Ausländerhass?

Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), Antrag auf Haftbefehl gegen St. und Z., über St.: „nach eigenen Angaben hat er nichts gegen Ausländer. Die Zeugen D., O. und der Beschuldigte Z. hingegen geben an, daß er eine starke Abneigung gegenüber Ausländern habe“.

ZV D.: „Auf Frage, ob ich weiß, was der Olaf für ein Verhältnis gegenüber Ausländern hat, kann ich sagen, daß er sie haßt. In meiner Gegenwart hat er bereits öfter gesagt, daß er das Pack nicht ab kann, wie sie hier Zigaretten verkaufen und sich so in Deutschland durchschlauchen. Er ist aber kein Rechter.“

ZV O.: „Er haßt die Vietnamesen, man kann sagen, daß ist richtiger Ausländerhaß. Er schimpft auf alle Ausländer, konkrete Gründe, warum er dies macht bzw. was ihn an den Ausländern stört, kann ich nicht sagen. Auf jeden Fall hatte er sich heute wieder über diese aufgeregt und sagte auch, wenn er hinaus ging, daß er den (Vietnamesen) tod macht, ja so waren seine Worte. Wie und weshalb kann ich nicht sagen, er war urplötzlich verschwunden.“ „Es hatte mich schon immer geärgert, daß die in der Nähe der Bude herumstehen, ich habe diese auch immer gebeten, weg zu gehen. St. bittet diese aber nicht, sondern schreit diese an [...]“⁸³

O. zieht diese Darstellung offenbar in der Hauptverhandlung zurück, denn im Urteil heißt es: „Soweit der Zeuge O. in seiner Zeugenvernehmung im Ermittlungsverfahren angegeben hat, er habe gemerkt, daß der Angeklagte St. Ausländer haßt, handelte es sich im Ergebnis der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung, erkennbar um eine von ihm geäußerte Vermutung.“

BV Z. : St. habe nach der Tat gesagt: „[...] halbe Sachen mache ich nicht, wenn ich so etwas mache, dann steht der die nächste halbe Stunde nicht mehr auf.“⁸⁴ Kurze Zeit später äußert er: „Entweder ganz oder gar nicht!“⁸⁵ „Er ging nun raus zu dem am Boden liegenden Vietnamesen und fasste ihn am Hals, um seinen Puls zu fühlen. Er sagte, er lebt und wenn er jetzt wach sein würde, würde ich ihm sofort noch einen geben.“

⁸³ St. meint dazu in seiner richterlichen Vernehmung, O.s Aussagen seien „falsch“ .

⁸⁴ St. streitet diese Äußerung ab.

⁸⁵ St. streitet diese Äußerung nicht ab. Auf die Frage, was er dazu sagen könne, antwortet er in seiner BV : „Gar nichts.“

„Olaf ist sehr aggressiv gegenüber Ausländern, besonders wenn er angetrunken ist. Speziell kann ich nicht sagen, was er gegen sie hat.“

Richterliche Vernehmung St.: „Daß ich Ausländer hasse, kann ich so nicht sagen. Ich sehe sie nicht gern; daß ich sie töten will o. ä., ist nicht so. Von denen, die ich kenne, wollen die meisten Ausländer los sein. Ich hatte mit der Sache eigentlich nichts zu tun, sondern wurde dort einfach mit rein gezogen.“ „Im übrigen haben alle gesagt, die Vietnamesen müssen weg. Das lag wohl auch daran, daß der Zoll dauernd zum Durchsuchen beim Fahrradladen auftauchte.“

Psychologisches Gutachten St.: „Befragt, ob er dies getan habe, weil er gegen Ausländer sei, meinte er, er habe keine negative Einstellung Ausländern gegenüber.“ „Er selbst habe nie etwas mit den Vietnamesen gehabt, wenn die Bier getrunken hätten, hätte er auch mit ihnen Bier getrunken.“ „Auf den nochmaligen Hinweis, daß die anderen sagen würden, er sei ausländerfeindlich, meinte er, „dies hätte jeder andere sein können, ich hätte jedem anderen auch in die Schnauze getreten, es sei eben Pech, daß es ein kleiner Vitschi gewesen sei.“

Brief St. an Landgericht Frankfurt (Oder): „Falls die Staatsanwaltschaft meine Aussage vorm Amtsgericht Strausberg 4.3.97 als Grund für eine Mordanklage nimmt, ‚Ich könne Ausländer nicht besonders gut leiden‘, müßte eine andere Staatsanwaltschaft ein ganzes Dorf inhaftieren“.

Auszüge aus dem Urteil: „*Auch der Angeklagte St. hatte zu den meisten der ihm bekannten Ausländer ein gutes Verhältnis. Er war zwar der Auffassung, daß Ausländer aus Deutschland ‚raus sollten‘, was jedoch ohne Gewalt geschehen sollte.*“

„*Die Zeugen Ingeborg und Michael B. gaben überdies an, der Angeklagte St. habe einige Zeit in ihrem Haus, in dem sie auch Vietnamesen aufgenommen hätten, gewohnt. Er habe auch an gemeinsamen Feiern teilgenommen, sei nach erheblichem Alkoholgenuß jedoch des Öfteren aggressiv geworden, habe sich gestritten, herumgebrüllt und die Türen geknallt. Zeugin Ingeborg B. hat weiter ausgesagt, in einem Fall habe er, weil seine Freundin einen anderen Mann gehabt habe, aus Wut ihren Tisch kaputtgeschlagen. Ihr und seiner Freundin habe er auch gedroht, sie totzuschlagen, so daß sie ihn aus dem Haus verwiesen habe. [...] Später habe sich der Angeklagte St. bei ihr entschuldigt. Sie habe ihn auch mehrfach aufgefordert, Mißhandlungen zu unterlassen.*“

„Nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Ingeborg und Michael B., hatte der Angeklagte St. auch zu den bei ihnen wohnenden Vietnamesen im allgemeinen ein gutes Verhältnis und habe diesen auch geholfen. Die Vietnamesen hätten zwar nicht gewollt, daß der Angeklagte an ihren Feiern teilnehme, dies sei jedoch – so der Zeuge B. – darauf zurückzuführen gewesen, daß er unter Alkoholeinfluß oft laut geworden sei und gestritten habe.“

„Auch der Angeklagte St. habe zu den Vietnamesen immer ein gutes Verhältnis gehabt und von ihnen auch Zigaretten geschenkt bekommen.“⁸⁶

„Daß der Angeklagte St. die Tat aus Haß auf alle Ausländer oder auf Vietnamesen bzw. die Opfer, weil sie Ausländer sind, beging und damit im Sinne des Mordmerkmals ‚aus niedrigem Beweggrund‘ handelte, hält die Kammer [...] nicht für erwiesen. Soweit überhaupt Wut auf Ausländer eine Rolle gespielt haben sollte, bildete diese jedenfalls nicht das dominierende Motiv seines Handelns und war nur darauf gerichtet, daß die Vietnamesen ihren Standplatz etwas mehr abseits von der Fahrradaufbewahrung nehmen sollten.“

Dem Vollstreckungsheft ist zu entnehmen, dass S. sich in den ersten Jahren der Haft nicht mit der Straftat auseinandersetzt. Er beruft sich nach wie vor auf das Notwehrrecht und sieht auch keine Möglichkeit, sich zukünftig in ähnlicher Situation anders zu verhalten. Erst 2003 wird er auf eigenen Antrag in die Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Brandenburg verlegt. Nun beginnt eine langwierige, aber offenkundig erfolgreiche Tataufarbeitung, 2006 wird er aus der JVA entlassen.

Im selben Jahr äußert er gegenüber dem psychologischen Gutachter: „Das Urteil ist zu Recht und ich bin zuwenig verurteilt worden.“

Aus dem Gutachten: *„Zu den Ereignisursachen und den unmittelbaren Tatgegebenheiten zeigte Herr St. eine Abkehr von den im früheren Vollzugsverlauf geäußerten Sichtweisen. Er bejahte vollumfänglich die Richtigkeit des Urteilstextes, der darin abgebildeten Tatabläufe, Gegebenheiten und Motivationen [...] Im Weiteren war es ihm dann möglich, in vollständiger Abkehr von früheren Angaben anzugeben, dass er um diese Zeit sehr wohl Dinge wie ‚Sozialneid‘ und ‚Wut und Hass‘ gegen ‚die hierher kommen, uns die Arbeit und das Geld stehlen‘ gehabt hatte. Er habe sich aufgrund der unklaren und wenig vorbereiteten Entlassungssituation einer letzten Haftverbü-*

⁸⁶ Hier wird Bezug auf eine Zeugenaussage genommen.

ßung ‚sehr unzufrieden‘ und auch ‚häufig gereizt‘ gefühlt. Er bejahte letztlich das sich dann aufschaukelnde und kaum noch ein Innehalten zu beobachtende Tatgeschehen, wo sich eine unabhängig von der unmittelbaren Tatsituation vorliegende erhöhte Reizbarkeit entwickelte, was der Alkohol zusätzlich konstellierte.“

Im Laufe „des langjährigen therapiegestützten Haftverlaufs“ habe S. „Hemmungsfaktoren aufgebaut [...], die es sehr unwahrscheinlich machen, das er wieder in ähnlich konstellierte Tatsituationen geraten wird“

Partielle hirnorganische Beeinträchtigung bei Olaf St.?

Der vom Gericht beauftragte psychologische Gutachter stellte 1997 eine „partielle hirnorganische Beeinträchtigung fest und sah die Voraussetzungen für verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) gegeben. Die „Fähigkeit des Beschuldigten, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ war nach Auffassung des Gutachters „bei Begehung der Tat erheblich vermindert“. Im Urteil heißt es dazu:

„Aufgrund der bei dem Angeklagten St. vorliegenden partiellen hirnorganischen Beeinträchtigung in Kombination mit Gefühlsarmut, einer niedrigen Frustrationstoleranz, einer affektiven Tendenz und deren Verstärkung durch Alkohol, bestanden Zweifel, ob der Angeklagte St. diese schulderhöhenden Umstände erfaßt hat. Da letzte Zweifel nicht ausgeräumt werden konnten, konnte nicht vom Vorliegen des Merkmals ‚Handeln aus niedrigem Beweggrund‘ ausgegangen werden.“

Dem Vollstreckungsheft ist allerdings zu entnehmen, dass ein Anstaltspsychologe 2001 „im Rahmen einer groben psychopathologischen Untersuchung“ keine hirnorganische Beeinträchtigung nachweisen konnte. In einem kriminalprognostischen Gutachten aus dem Jahre 2006 heißt es sogar sehr deutlich:

„An dieser Stelle kann ganz eindeutig festgestellt werden, dass als Ursache der durchaus als prägestört zu bezeichnenden Persönlichkeit keine hirnorganischen Ursachen vorlagen, sondern eine durch ungünstige Umstände und Ausgangsvoraussetzungen defizitäre Persönlichkeitsfehlentwicklung.“

BV Z.: „Ich entschuldigte mich auch bei der Frau. Das was passiert ist wollte ich auf gar keinen Fall. Auf Frage kann ich sagen, daß ich nichts gegen Ausländer habe, es ging mir nur darum, daß sie dort vor dem Bahnhof verschwinden.“

ZV S. : „Zu Uwe kann ich sagen, daß dieser kein Ausländerfeind ist. Diese Auseinandersetzung wurde meiner Meinung nach nur durch die Zigarettenverkäufer, die in letzter Zeit öfter durch den Zoll kontrolliert wurden, angeheizt. Diese haben den Uwe laufend als Anscheißer und Schwein betitelt, da dieser sie damit meine ich die Vietnamesen, angeschissen haben soll. Bei dieser Auseinandersetzung hat sich aber mehr die Frau hervorgetan.“

ZV. : „Der Uwe hat mir dann erklärt, daß es nicht sein kann, daß die Vietnamesen auf privaten Grundstücken ihre Zigaretten verstecken.“

Urteil: „Der Angeklagte Z., der in seinem Betrieb mit Ausländern verschiedener Nationalitäten zusammenarbeitet, hatte zu diesen immer ein gutes Verhältnis.“

Bewertung Fall Van Toan

Die Motivlage ist nicht eindeutig zu klären.

Ausländerhass spielte vermutlich tatbegleitend eine Rolle.

1997 – Antonio Melis

Über den Tod von Antonio Melis berichtet die Opferperspektive:

„Am Abend des 13. Februar 1997 kommt es in der Kellerbar des Hotels ‚Goldener Anker‘ in Caputh zu einem heftigen Streit zwischen dem 37-jährigen Italiener Antonio Melis und den beiden Deutschen Andreas M. (25) und Holger H. (18). Hintergrund ist u.a. die Heirat von Andreas M.s Ex-Freundin mit einem Kosovo-Albaner. Mitarbeiter einer Pizzeria berichteten später, Andreas M. hätte nicht ertragen, dass ein Ausländer ihm die Freundin ausgespannt habe. Deshalb habe er immer wieder Streit mit dem neuen Mann seiner ehemaligen Freundin gesucht. Vor dem Hotel eskaliert der Streit. Aus einer Schreckschusspistole werden sieben Schüsse abgegeben, unklar ist allerdings, von wem. Antonio Melis wird von den beiden Tätern durch unzählige Schläge und Tritte so schwer verletzt, dass er bewusstlos am Boden liegen bleibt. Um ihre Tat zu vertuschen, beschließen die beiden, den Italiener zu töten. Zuerst versuchen sie, Melis mit einem einem Glasschneidemesser zu erstechen, was misslingt. Anschließend schleifen sie den bewusstlosen 37-Jährigen 500 Meter bis zur Havel. Dort ertränkt ihn der 18-Jährigen Holger H. Erst einen Monat später, am 14. März 1997, wird sein Leichnam von einem Fischer neben der Caputher Fähre gefunden. Sie hatte sich in einer Reuse verfangen. Obwohl Melis in dem kleinen Ort bekannt ist, weil er als Koch direkt neben der Fähre in der Pizzeria ‚La Gondola‘ arbeitet und im Hotel ‚Goldener Anker‘ wohnt, geht niemand zur Polizei um eine Vermisstenanzeige zu erstatten. Und das obwohl viel über das Verschwinden des italienischen Kochs geredet wurde.“⁸⁷

Diese Darstellung basiert auf dem Artikel von Frank Jansen im Tagesspiegel vom 20.03.1997:

„ [...] Der 23jährige Kellner des ‚La Gondola‘ ist auch ein Ausländer, ein Kosovo-Albaner. Er hat Angst, will seinen Namen nicht in der Zeitung sehen. Denn es gab Streit mit Andreas M. Dessen Ex-Freundin, ein Mitglied der Fährschiffer-Familie, hat den Kellner geheiratet. Im Umfeld von Pizzeria und Fähre herrscht Einigkeit: Andreas M. konnte es nicht ertragen, daß die frühere Geliebte einem Ausländer den Vorzug gab. Im Januar kam es zum Eklat: Der angetrunkene M. habe in der vollbesetzten

⁸⁷ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-antonio-melis.php> (20.06.2015)

Pizzeria lautstark seine sexuellen Abenteuer mit der ehemaligen Freundin zum Besten gegeben, berichtet der Kosovo-Albaner. [...]

Antonio Melis, Andreas M. und Holger H. haben am Abend des 13. Februar in der Bierbar im Keller des Hotels ‚Goldener Anker‘ getrunken. Warum es zum Streit kam, kann oder will niemand sagen. [...] Mußte der Italiener dafür büßen, daß ein Ausländer die Gunst der Ex-Freundin von Andreas M. gewinnen konnte? [...]“

Tathergang und Hintergründe

Antonio Melis (geb. am 14.02.1960 in Villagrande Strisaili (Italien), italienischer Staatsbürger) arbeitete als Koch in der Pizzeria „La Gondola“ (Caputh, Weinbergstraße 2, an der Fähre). Den polizeilichen Ermittlungen ist zu entnehmen, dass er zeitweise in einer Unterkunft im Schmerberger Weg 17 wohnte. Im August 1996 schickte ihm sein Vermieter K. eine Kündigung wg. Lärm, Belästigung, Bedrohung von Hausbewohnern u. ä. Ob und wann Melis auszog, ist der Akte nicht zu entnehmen. Ab dem 28.01.1997, so ist in einer Zeugenaussage und im Urteil zu lesen, wohnte er im Hotel „Goldener Anker“ in der Friedrich-Ebert-Straße. Einige Tage vor der Tat erzählte Melis dem Zeugen Christian P., er wolle nicht mehr lange in der Pizzeria arbeiten. „Er wollte nach Berlin zurück,⁸⁸ weil er sich in Caputh immer ein Zimmer nehmen mußte. Das wurde ihm mit der Zeit zu teuer.“

Am späten Abend des 12.02.1997 hält sich Antonio Melis in der Bar des „Goldenen Ankers“ auf. Anwesend sind u. a. Christian P. sowie die späteren Täter: der Lehrling Holger H. (geb. 1978) und der Maurer Andreas M. (geb. 1971). Beide sind nicht vorbestraft.

Folgt man den Zeugenaussagen und der Darstellung im Urteil,⁸⁹ so gibt Antonio Melis den Gästen der Kellerbar zunächst mehrere Schnäpse aus. Lt. Urteilstext schlägt sein Gemütszustand jedoch bald um: Melis „war betrunken, stänkerte herum und gerierte sich als ‚starker Mann‘. Er trat u.a. mit Füßen gegen die Bar. Außerdem pöbelte

⁸⁸ In Berlin solle „sein Bruder in der Karl-Marx-Straße ebenfalls eine Pizzeria betreiben“.

⁸⁹ Nicht im Urteil: P. hatte nach eigenen Angaben zusammen mit Thomas H. zuvor die Pizzeria „La Gondola“ besucht. Sie trafen dort auf Melis, der sich offenbar nur noch in der Pizzeria aufhielt, um dort einige Sachen abzuholen. „Der Antonio lud dann den Holger und mich ein, gemeinsam den Abschied von ihm zu feiern. Diese Abschiedsfeier sollte in der Bar im Hotel ‚Goldener Anker‘ stattfinden.“ P., Melis und Hö. gingen zusammen zum „Goldenen Anker“, wobei Melis zunächst sein Hotelzimmer aufsucht und erst später die Bar betritt.

er die Gäste an, vor allem auch den Angeklagten M. Er beschimpfte diesen u.a. mit ‚Du Arsch‘. M. reagierte darauf zunächst nicht. Nachdem sich im Verlaufe des Abends die Rüpeleien und verbalen Angriffe des Antonio Melis steigerten, erregte sich auch M. zunehmend. ...“

Gewalttätig wird die Auseinandersetzung jedoch erst am Ende des Abends: „Gegen 2.00 Uhr verließen die noch anwesenden Gäste, die Angeklagten, Antonio Melis und die Zeugen Me. und Pi. auf Aufforderung des Zeugen Torsten L. [Pächter der Bar/Verf.] die Bar, wobei der H. den Melis hinausschob.“ Vor der Tür kommt es zu einer Rangelei zwischen H. und Melis. Aus einer Schreckschusspistole werden (von Pi. oder Me.) mehrere Schüsse abgegeben.

„Daraufhin baute sich Antonio Melis vor dem Angeklagten M. auf, grinste diesen an und sagte ihm ins Gesicht ‚Deine Mutter ist eine Nutte‘.⁹⁰ Das versetzte den Angeklagten M. derart in Wut, daß er völlig ausrastete. Zunächst hielt er sich am Geländer der zur Kellerbar herunterführenden Treppe fest und stieß einen lauten unartikulierten Schrei aus, dann folgte er dem Angeklagten H. und Antonio Melis, die sich bereits oben an der Treppe befanden. Dort versetzte er dem Opfer mehrere wuchtige Hiebe mit der Faust ins Gesicht, während H. den Melis festhielt. Als Melis im Verlaufe der Rangelei zu Boden ging, trat ihm M. mit seinen Arbeitsschuhen, die an der Spitze mit einer Stahlkappe versehen sind, ins Gesicht und gegen den Körper. Das Opfer flehte die Angeklagten an ‚Was wollt ihr von mir?‘ und versuchte zu fliehen.“ Der Fluchtversuch misslingt und Melis wird von beiden Tätern weiter geschlagen und getreten. „Erst als das Opfer nur noch wimmerte, entschlossen sich die Angeklagten, es vom Eingang der erleuchteten Kellerbar wegzuschaffen, um kein Aufsehen zu erregen.“ Melis wird von den Tätern durch den Ort an das Ufer der Havel geschleift. Dabei wird er weiter getreten und beschimpft.

„Am Ufer der Havel angekommen, gelang es Melis nochmals, sich von den Angeklagten loszureißen. Er stand auf und flüchtete in die Havel, um sein Leben zu retten.“⁹¹ Der Angeklagte H. entledigte sich daraufhin seiner Kleidung bis auf das T-

⁹⁰ Dieses Zitat ist ins den polizeilichen Zeugenvernehmungen und in der Anklageschrift nicht zu finden. Die Darstellung muss mithin aus der Hauptverhandlung stammen.

⁹¹ Andreas M. stellt es in seiner Beschuldigtenvernehmung folgendermaßen dar: „Auf der Höhe des ersten Baumes stand der Antonio auf und ging zum Wasser. Auf einmal stand er drin und lachte uns aus. Holger zog dann Schuhe und Hose aus und ist hinterher. Holger wollte ihn aus dem Wasser ziehen. Er wollte aber nicht. Er hat uns veralbert. Holger hat dem Antonio dann ein paar eingeschickt und ans Ufer gezogen.“ (Bl. 132) Ähnliche Darstellung im psychologischen Gutachten M. (Bl. 315).

Shirt, folgte dem Italiener ins Wasser und zerrte ihn zurück an das Ufer. Dort versetzte M. ihm weitere Tritte ins Gesicht und gegen den Körper.“

H. sticht mit einem Messer auf Melis ein und sagt zu M.: „Wir müssen ihn umbringen, sonst verpfeift er uns.“ M. antwortet: „Dann mußt Du das machen.“ „Der Angeklagte H. schleppte Melis ca. 3 bis 4 Meter weit in den See. Am Ufer warteten beide Angeklagte noch, ob Melis sich noch bewegte. Erst als sie keine Regung mehr feststellten, verließen sie den Tatort.“ Beide Täter gingen auf getrennten Wegen nach Hause. „H. rannte nur mit seinen Boxershorts bekleidet uns seinen übrigen Kleidungsstücken unter dem Arm, durch Caputh an der Bar ‚Zum Goldenen Anker‘ vorbei. Auf Anrufe der mittlerweile eingetroffenen Polizisten ‚Halt, stehenbleiben!‘ reagierte er nicht. M. begab sich zu Fuß nach Geltow.“

Die Leiche wird von einem Fischer am 14.03.1997 in der Nähe eines Reusennetzes aufgefunden. Im Obduktionsbericht wird als Todesursache „Tod durch Ertrinken“ angegeben. H. und M. werden erst am 17.03.1997 polizeilich vernommen.

Das Landgericht Potsdam verurteilt Holger H. und Andreas M. im November 1997 wegen gefährlicher Körperverletzung und Mord. Gegen Holger H. wird eine Jugendstrafe von 9 Jahren verhängt, gegen Andreas M. eine Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren. Der Verteidiger von Andreas M. legt gegen das Urteil zunächst Revision ein, zieht diese jedoch einige Tage später wieder zurück

Politische Hintergründe?

In den Akten finden sich keine Hinweise auf politische Tatmotive.

Täter

Holger H.

Es finden sich keinerlei Hinweise, die auf eine rechtsextreme/rassistische Gesinnung oder gar auf eine Einbindung in rechtsextreme Strukturen deuten könnten.

Dort auch: „Warum sind Sie nicht ins Wasser gegangen?“ „Weil ich nicht wollte, es war ja kalt gewesen, ich hätte mir ja sonst was weggeholt.“

Andreas M.

M. trug nach eigenen Angaben am Tatabend „ein blaue ins schwarze übergehende Bomberjacke oder schwarze Lederjacke“.

Aus dem psychologischen Gutachten: *„Zu Einstellungen befragt, meint er, daß er neutral sei, nicht rechts, nicht links. (Einstellung zu Ausländern?) ‚Eigentlich relativ gut, man war öfters in der Pizzeria, ich hatte sonst wenig mit Ausländern zu tun, ich habe nichts gegen die.‘ Er lese kaum Zeitungen, im Fernsehen sehe er ‚ganz normale Nachrichten‘. Er sei politisch nicht interessiert.“*

„Wir mußten ihn ja umbringen, wenn er noch gelebt hätte, hätte er uns angezeigt und wir hätten jahrelang zahlen können, daraufhin habe ich weiter drauf zugeschlagen, die Angst einfach [...] Vielleicht wenn er aus dem Krankenhaus gekommen wäre, hätte er geschossen oder so, man weiß nicht, wie Italiener sind.“

„[...] die Einstellung zum Geschädigten wird als neutral, ohne besondere Negativeinstellungen geschildert. Das Verhältnis zu Ausländern bleibt farblos ohne affektive Beteiligung, ein Sachverhalt, der ihn bisher weder tangiert noch in Konflikte gebracht habe. Besondere Gegeneinstellungen gegenüber dem Opfer oder vorherige persönliche Konfrontationen mit ihm lassen sich als Tatdisposition nicht erheben.“

„Einlassungen zu eigenen Beweggründen und Zuständlichkeiten sind teilweise psychiatrisch wenig nachvollziehbar, sie scheinen der Ratlosigkeit gegenüber dem Geschehen, dem Bemühen sich und anderen das Handeln irgendwie zu erklären, zu entspringen (als Italiener könne er ihn später umbringen, er könne sich nirgendwo mehr sehen lassen).“

Nur das Zitat „hätte er geschossen oder so, man weiß nicht, wie die Italiener sind“ deutet auf Vorurteile gegenüber Ausländern hin, bzw. könnte in diese Richtung interpretiert werden. Ein Beleg für ein rassistisches Tatmotiv ist dies jedoch nicht.

Aus dem Vollstreckungsheft: Im kriminalprognostischen Gutachten zu Andreas M. wird eine angemessene Tataufarbeitung konstatiert. M. neige nicht zur Verschiebung von Schuld oder zur Bagatellisierung. „Herr M. stellte das Delikt mit Offenheit und Deutlichkeit dar, und es war ein spürbarer emotionaler Leidensdruck erlebbar. Über die Schwerwiegenheit der Tat war er sich vollständig im Klaren.“

Der Gutachter übernimmt implizit die Darstellung M's, nach der Melis wiederholte Provokationen für das Tatgeschehen eine wesentliche Rolle spielten. Betont wird jedoch auch die problematische Situation, in der sich M. zum damaligen Zeitpunkt befand (schlechte Arbeitsbedingungen als Leiharbeiter, Unzufriedenheit, Perspektivlosigkeit, zunehmender Alkoholkonsum). In der Gaststätte sei gewissermaßen „das Fass übergelaufen“.

„Im Zusammenschau der Tatanalyse, seiner individuellen Handlungstheorie und der prädeliktischen Vorgeschichte lag bei Herrn M. keine überdauernd habituelle Aggressionsbereitschaft vor, diese entwickelte sich vielmehr aus situativen Gegebenheiten im Kontext ungünstiger Umstände, in denen er nicht ausreichend Fähigkeiten besaß, die Krisen (unzufriedene Lebens- und Arbeitssituation) im ‚adäquaten‘ Selbstmanagement zu beheben.“

Zum berichteten Beziehungskonflikt / Motiv Eifersucht

In den Akten finden sich keinerlei Hinweise darauf, dass ein Beziehungskonflikt um die Ex-Freundin von Andreas M. für die Tatbegehung eine Rolle gespielt haben könnte.

Bewertung Fall Melis

Ein politisches Motiv ist nicht zu erkennen.

In den Akten finden sich keine Hinweise auf politische Tathintergründe oder eine tatbegleitende rassistische Motivation.

1997 – Mathias Scheydt und Georg Jürgen Uhl

Auf der Website „Todesopfer rechter Gewalt in Brandenburg“ ist zu lesen:

„Am 27. September 1997 wird der 45-jährige Georg Uhl in Cottbus von dem 19 Jahre alten rechten Skinhead Reinhold K. getötet. Grund dafür sollen geringfügige Geldschulden gewesen sein. Der Verfassungsschutz nennt den Täter einen „extrem aggressiven Einzelgänger, der seine rechtsextremistischen Ansichten offen kundtut“. Das Landgericht Cottbus sieht keinen Zusammenhang zwischen seiner Gesinnung und der Tat. Reinhold K. wird am 24. März 1998 wegen zweifachen Totschlags zu einer Jugendstrafe von acht Jahren verurteilt. (Nur wenige Tage zuvor hatte er Matthias S. getötet, weil dieser ihn als ‚Nazisau‘ bezeichnet hatte.)“⁹²

Tathergang und Hintergründe: Fall Mathias Scheydt

Am 24.09.1997 gegen 17.20 Uhr entdeckt eine Spaziergängerin in Cottbus in der Nähe eines Wanderwegs, der an einem Autobahn-Lärmschutzdamm entlangführt, eine männliche unbekleidete Leiche. Die polizeilichen Ermittlungen ergeben, dass es sich bei dem Toten um Mathias Scheydt (geb. 1958 in Bitterfeld) handelt. Befragungen im Umfeld ergeben, dass Scheydt dem örtlichen „Trinkermilieu“ zuzurechnen war, jedoch immer wieder Anstrengungen unternahm, seine Alkoholsucht zu beenden.⁹³ Nach mehreren Entziehungskuren und Gefängnisaufenthalten war Scheydt zum Tatzeitpunkt bei der „NBL Gebäudeservice- und Dienstleistungs GmbH“ angestellt und erhielt dort einen monatlichen Nettolohn von ca. 1600,- DM.

Als Täter wird der arbeitslose Koch Reinhold K. (geb.1977) ermittelt. K. ist lt. Urteil nicht vorbestraft. In einem psychologischen Gutachten über K. wird jedoch auf mehrere vorangegangene Ermittlungsverfahren (Diebstahl, Körperverletzung) eingegangen.

Folgt man dem Urteil des Landgericht Cottbus vom April 1998, so stellt sich der Tat- ablauf folgendermaßen dar: Am 23.09.1997 gegen 22 Uhr geht K., der in der Nähe

⁹² <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-georg-u.php> (23.04.2015).

⁹³ Der biographische Hintergrund ist nachzulesen in einem 15-seitigen handschriftlichen Lebenslauf mit dem Titel „Mein Weg zum Alkohol!“. Sch. verfasste diesen Text am 11.07.1997 offenbar für seinen Bewährungshelfer.

des Tatorts in der Wohnung eines Bekannten lebt, zur Wohnung seiner (abwesenden) Mutter, um dort den Briefkasten zu leeren.

„Wieder auf dem Rückweg sprach ihn in Höhe der Hegelstraße ein ihm unbekannter Mann an, der aus einem Gebüsch hervortrat. Dieser Mann, das spätere Opfer Matthias Scheydt, hielt einen Stock oder Ast in der Hand, den er drohend gegen den Angeklagten erhoben hatte. Dabei beschimpfte er den Angeklagten, der sich damals die Haare abrasiert hatte, als ‚Nazischwein, rechte Sau, dumme Socke, euch Rechte müßte man vergasen‘ u. ä. Der Angeklagte, der sich dieses Verhalten des Mannes nicht erklären konnte, da er dazu keinen Anlaß gegeben hatte, wurde wütend. Er entgegnete deshalb: ‚Komm mit, wenn du dich mit mir anlegen willst!‘ Tatsächlich folgte ihm Herr Scheydt bereitwillig die Hegelstraße entlang, am Sportplatz vorbei zur Schallschutzmauer der nahegelegenen Autobahn. Den ganzen Weg über setzte er seine Beleidigungen und Drohungen gegenüber dem Angeklagten fort. Am Tatort angekommen blieb der Angeklagte stehen. Als Herr Scheydt mit dem Stock auf den Angeklagten einschlagen wollte, wehrte der Angeklagte den Schlag ab. Der Angeklagte bemächtigte sich des Stockes und drückte den Gegner mit dem Stock an dessen Hals zu Boden. [...] Während der Angeklagte weiter den Stock mit beiden Händen gegen den Hals des Opfers drückte, saß er auf dessen Bauch. Gleichzeitig kniete er auf den Oberarmen des Opfers, damit es sich nicht wehren konnte. Zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte der Angeklagte noch nicht, den Unbekannten zu töten. Er wollte ihm nur einen ‚Denkzettel‘ verpassen, ihn mit seiner körperlichen Überlegenheit disziplinieren. Das gegen den Hals pressen des Stockes bewirkte beim Opfer Atemnot. Als es zu hecheln begann, lockerte der Angeklagte den Druck und fragte, ob es jetzt genug sei. Trotzdem es nicht antwortete, erhob sich der Angeklagte, warf den Stock weg und wollte sich fort begeben. Der Mann aber folgte dem Angeklagten und fing erneut an, ihn zu beschimpfen. Diese Dreistigkeit brachte den Angeklagten nun richtig in Wut. Er drehte sich um, erfaßte das Opfer am Hals und warf es mittels Fußhebel auf den Erdboden. Um es bewegungsunfähig zu machen, kniete der Angeklagte sich sogleich wieder auf dessen Oberarme. Dann entnahm der Angeklagte seiner Jackentasche ein bereits aufgeklapptes Messer, das er in der Wohnung der Mutter zum Öffnen der Briefe verwandt hatte und ansonsten zum Angeln benutzte. In der Absicht, das Opfer nun nachdrücklich zu verletzen und ihm Schmerz zuzufügen, damit es weitere Beschimpfungen unterläßt, stach er einmal mit dem Messer in der

rechten Hand in den Oberkörper des Mannes. Daß der Angeklagte in diesem Moment beabsichtigte, das Opfer mit diesem Hieb zu töten oder dessen Tod auch nur billigend in Kauf nahm, konnte nicht zu hinreichenden Überzeugung der Kammer festgestellt werden. In jedem Fall nahm er jedoch billigend in Kauf, daß es verletzt werde. In der Auffassung, daß das Opfer nun genug hätte, stand der Angeklagte auf und wollte sich entfernen, während das Opfer liegen blieb und die linke Hand auf seine Wunde preßte. Der Angeklagte war schon im Weggehen, als er etwa zwei Schritt vom Opfer entfernt anhielt und beschloß, es zu töten. Er überlegte, daß das Opfer ihn bei der Polizei anzeigen und im Rahmen der Ermittlungen auch wieder erkennen könnte. Er wollte aber keinen Ärger haben. Deshalb sollte der Mann sterben. Noch mit dem Messer in der rechten Hand wandte sich der Angeklagte wieder dem Opfer zu. Er forderte es zunächst auf, sich auszuziehen. Eine Erklärung dafür konnte der Angeklagte im Nachhinein nicht finden.⁹⁴ Jedenfalls kam das Opfer angesichts des Messers und der vorangegangenen Gewalthandlung des Angeklagten diesem Ansinnen nach. Es entledigte sich der Kleidung und bat den Angeklagten hierbei immer wieder, ihn bitte nicht umzubringen. Der Angeklagte antwortete ihm indes unbeindruckt: ‚Du hast mein Gesicht gesehen, ich kriege eine Anzeige.‘ Dann stach der Angeklagte zu. Dabei lag das Opfer auf dem Rücken. Der Angeklagte befand sich am Kopfende des Opfers, hatte dessen Kopf zwischen seine Oberschenkel gepreßt und kniete auf dessen Arme. Immer wieder stach der Angeklagte heftig auf den Oberkörper des Opfers ein, bis er sichergehen konnte, daß es seinen Verletzungen erliegen würde. Als das Opfer röchelte und im Brustbereich blutete, ließ er von ihm ab. Es regte sich nicht mehr. [...] Die noch am 24.09.1997 durchgeführte Sektion des Opfers ergab als unmittelbare Todesursache die zahlreichen Stichverletzungen von Herz, Lungen und Leber mit massiver Blutung.“

⁹⁴ Psychologisches Gutachten: „Auf mehrfaches Befragen, warum das Opfer sich ausziehen sollte, antwortete Herr K. jeweils stereotyp, daß er das nicht weiß.“ „Ob das Ausziehen des Opfers auch einer besseren Durchsuchung diene, ist nicht geklärt. Aus nervenärztlicher Sicht besteht jedoch der Verdacht, daß der sonst erfolglos gelangweilte und sozial isolierte Herr K. es als befriedigend empfunden haben könnte, den anderen in seiner Gewalt zu haben, Macht zu demonstrieren und das Opfer zu demütigen.“

Fall Scheydt: Reaktion auf Beschimpfungen?

Lt. Urteil kannten sich K. und Scheydt nicht.⁹⁵ Die Ursache für das Tötungsdelikt ist nach Auffassung des Gerichts K.s Wut über Scheydts Beleidigungen und Bedrohungen. Allerdings beruht die Darstellung im Urteil praktisch ausschließlich auf den Angaben K.s, da bei der Tat keine Zeugen anwesend waren.⁹⁶ Es ist mithin zumindest vorstellbar, dass K. wahrheitswidrige Angaben machte.

Zur Persönlichkeit Mathias Scheydt

Ist das von K. geschilderte aggressive Verhalten Scheydts plausibel? In den Akten finden sich nur einige wenige Hinweise zur Persönlichkeitsstruktur von Mathias Scheydt:

Zeugenvernehmung Imbissbetreiber: „[...] es handelt sich um einen ruhigen Menschen, der bisher noch nie Streit ausgelöst hat“.

Zeugenvernehmung L. : auf die Frage, wie sich Scheydt nach Alkoholgenuss verhielt: „Er wurde lustig. Er suchte keinen Streit, wenn es aber mal zur Sache ging, mischte er schon mit. Er war aber nicht der Typ, der sich alles gefallen ließ. Er hielt schon dagegen.“⁹⁷ Auf die Frage, wo er die Täter vermute: „Ich selbst vermute die, welche für seinen Tod verantwortlich sind, dort, wo er sich immer aufhielt. Es sei denn, er war so besoffen und hat irgendjemanden so angemacht, daß er ausgerastet ist.“

⁹⁵ In der Beschuldigtenvernehmung sagt K. aus, es habe ihn „ein Kerl“ angemacht, „den ich mit Namen überhaupt nicht kenne“. „Zu dieser Person weiß ich keinen Namen und ich kenne ihn nicht. Als ich ihn dort abgestochen habe, hatte ich keine Probleme mit ihm, ich hatte ihn relativ schnell im Griff.“ Psychologisches Gutachten J.: „Den Mann hat K. zuvor nie gesehen. Zumindest erinnert er sich nicht daran, ihn schon mal gesehen zu haben, keinesfalls ist er mit ihm bekannt. Vielleicht hat er ihn mal zufällig auf der ‚Assirampe‘ in Cottbus gesehen. Er hat ihn nicht bewußt wahrgenommen, er vermutet das nur, weil dort immer Alkoholiker ‚rumhängen‘.“

Lausitzer Rundschau vom 29.09.1992: „Sowohl der Täter als auch beide Opfer gehörten zur Sachsendorfer Trinkerszene.“

⁹⁶ In der Anklageschrift wird K.s Darstellung in einigen Formulierungen zumindest etwas relativiert: „In Höhe der Hegelstraße bemerkte er das spätere Opfer Mathias Scheydt, welches ihn nicht ausschließbar mit Ausdrücken wie ‚Nazischwein‘ und ‚Rechte Sau‘ beleidigte [...] Auf dem Weg dorthin kann Scheydt den Angeschuldigten weiter beschimpft haben.“ (Im Haftbefehl vom 28.09.1997 ist nur von einer „Auseinandersetzung“ die Rede; die politische Komponente wird nicht erwähnt.)

⁹⁷ In seiner handschriftlichen biographischen Selbstdarstellung erwähnt Scheydt eine „Prügelei“, die „durch falschen Stolz, den ich heute ab u. zu noch habe“ verursacht wurde. „Ich lasse mich ungern von anderen beschimpfen und erniedrigen.“

Tathergang und –hintergründe: Fall Georg Jürgen Uhl

Einige Tage nach der Tötung von Scheydt begeht Reinhold K. ein weiteres Tötungsdelikt. Opfer ist Georg Jürgen Uhl (geb. am 23.06.1951 in Cottbus), der im selben Haus wie K. wohnt. K. hatte einen Tag zuvor Uhl mehrfach vergeblich darum gebeten, eine Geldschuld in Höhe von 10 DM zu bezahlen. Am 26.09.1997 gegen 22.00 Uhr sucht K. Uhl in dessen Wohnung auf, um dieses Geld „notfalls mit Gewalt“ (Urteil) einzutreiben. „Dazu nahm er eine Flasche Wein mit, die er zunächst mit dem späteren Opfer austrank und damit den Anschein erweckte, in friedfertiger Absicht einen Besuch abzustatten.“ K. erzählte Uhl dann, „daß er wüßte, wo eine Palette Bier versteckt sei und ob er mitkomme und tragen helfe“. Uhl ist dazu bereit. Der weitere Tathergang wird im Urteil wie folgt dargestellt:

„Einträchtig liefen sie bis zum Rand der Autobahn nahe der Brücke über die Gaglower Landstraße. Hier ließ der Angeklagte den gutgläubigen Nachbarn voran gehen. Plötzlich griff der Angeklagte ihn von hinten an und stieß ihn zu Boden. Er hatte ihm das Knie in den Rücken gestoßen und ihn gleichzeitig nach unten gezogen. Dann holte der Angeklagte sein Messer aus der Jackeninnentasche, das bereits als Tatwaffe gegen Mathias Scheydt gedient hatte, und klappte es auf. Hierbei benötigte er aber beide Hände, weshalb er Herrn Uhl loslassen mußte. Dieser wehrte sich nun und rief um Hilfe, weshalb der Angeklagte ihm einen Stoffetzen in den Mund stopfte. Im nachfolgenden Handgemenge bekam Herr Uhl mit seiner linken Hand das Messer zu fassen und versuchte, es gegen den Angeklagten zu führen. Der Stich ging aber ins Leere. Der Angeklagte ergriff dessen linke Hand, drehte ihm das Handgelenk um, entwand ihm das Messer und stach einmal mit der rechten Hand in den Oberkörper des Opfers. Dabei saß der Angeklagte auf dem Bauch des Opfers und kniete auf dessen Oberarme, so daß es sich nicht mehr wehren konnte. Daß der Angeklagte bereits zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte, das Opfer Uhl mit diesem Messerstick zu töten oder dessen Tod auch billigend in Kauf nahm, konnte auch in diesem Fall nicht zur hinreichenden Überzeugung der Kammer festgestellt werden. Jedenfalls nahm der Angeklagte billigend die Verletzung des Opfers in Kauf. Das Messer drohend auf das Opfer gerichtet, entfernte der Angeklagte nun den Knebel aus dessen Mund und fragte es, wo sein Geld bleibe. Das Opfer aber schrie nur voller Angst und Panik, so daß der Angeklagte es sogleich wieder knebelte. Der Angeklagte erkannte nun die Nutzlosigkeit seines Unterfangens und auch die Ausweglo-

sigkeit seiner Lage im Falle dessen, daß Herr Uhl ihn anzeigen würde. Mit dem festen Entschluß, Herrn Uhl zu töten, stach er jetzt mehrfach mit dem Messer in den Oberkörper, insbesondere in den Brustbereich des Opfers ein. Die Schreie des Opfers, die es trotz des Knebels im Mund von sich gab, wurden leiser. Nun ergriff der Angeklagte den Kopf des Opfers an dessen Haare und schlug mit beiden Händen dessen Hinterkopf mehrfach auf den Boden auf. Anschließend wollte der Angeklagte das Opfer liegen und verbluten lassen. Weil er aber befürchtete, daß das Opfer überleben und ihn anzeigen würde, entschloß er sich, dem Opfer einen letzten Todesstoß zu verpassen. Er nahm das Messer und stach mit voller Wucht ein letztes Mal in die Herzgegend des Opfers. Dazu hatte er seine rechte Hand mit dem Messer hoch über seinen Kopf erhoben und sodann mit Schwung und Kraft gezielt nach unten gestoßen. Daraufhin verstummte das Opfer.“

Uhl starb am 27.09.1997 zwischen 2.00 und 4.00 Uhr an den Folgen zahlreicher Stichverletzungen.

In derselben Nacht setzte K. die Wohnung Uhls in Brand, um evtl. dort vorhandene Spuren zu vernichten.

Reinhold K. wird im April 1998 vom Landgericht Cottbus wegen Totschlags in zwei Fällen in Tatmehrheit mit schwerer Brandstiftung zu einer Einheitsjugendstrafe von 8 Jahren verurteilt.

Zur Persönlichkeit: Reinhold K.

Aus einem psychologischen Gutachten: *„Die Kriterien Empathie- und Verantwortungsmangel, vermindertes Schuldbewußtsein und die Neigung, andere zu beschuldigen oder vordergründig Rationalisierung für das eigene Verhalten anzubieten, sind bei Herrn K. deutlich nachweisbar. Das Kriterium der andauernden Reizbarkeit ist bei ihm nicht gegeben. Seine Frustrationstoleranz scheint auch vermindert, aber nicht sehr gering und aus der dargestellten Vorgeschichte ist in Verbindung mit dem aktuellen Befund eher davon auszugehen, daß Herr K. gelernt hat, sich mit aggressivem Verhalten durchzusetzen und damit Akzeptanz oder gar Macht über andere auszuüben. Er setzt dies jedoch mehr bewußt und nicht ohne Abwägung der Situation denn unkontrolliert und impulsiv ein. Keinesfalls hat sich bei ihm eine emotional in-*

stabile Persönlichkeitsstörung mit massiver Reizbarkeit und deutlich reduzierter Impulskontrolle entwickelt [...].“

Rechtsorientiert⁹⁸?

Beschuldigtenvernehmung Ho.: „Er trug eine rote Bomberjacke [...]“ „Ja, er läuft rum wie ein Rechter. Was das für einer nun ist, kann ich auch nichts sagen. Jedenfalls treibt er sich nach meiner Kenntnis mit so Kurzgeschorenen auch rum, die [...] wohnen. Damit meine ich die Hauseingänge [...] 9 und 10. Da geht er meistens ja auch hin. Namentlich kenne ich da aber keinen. ... Da fällt mir höchstens Gerd H. ein, der wohnt [...] 10. Zu dem geht er manchmal.“

Erklärung K.s zum Haftbefehl: „Ich habe meine Meinung zur rechten Seite; ich finde zum Teil richtig, was die machen, zum Teil finde ich es nicht richtig. Er hat aber kein Recht, mich zu belöffeln.“ Gemeint ist hier Scheydt.

Polizeipräsidium Cottbus, Kriminalpolizei, 1. Kommissariat: Vermerk „Polizeiliche Erkenntnisse zu Reinhold K.“ vom 28.09.1997: „Der o. g. Beschuldigte ist im System INPOL wegen folgender Delikte registriert: räuberische Erpressung, Nötigung, Diebstahl, Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen, Kfz.-Diebstahl und Volksverhetzung. Auf seine Gefährlichkeit wird ausdrücklich hingewiesen.“

Aus den psychologischen Gutachten: Bekannte und Freunde in Cottbus *„waren ungefähr gleich alt, haben zum Teil eine Lehre gemacht, aber auch ‚viel Scheiße‘ gemacht. Die Leute waren rechts und zum Teil richtig organisiert. Er selbst war nie mit bei der Partei, er hat dazu eine Meinung, aber an tätlichen Auseinandersetzungen hat er sich nie beteiligt. Er ist gegen Ausländer, weil die Mutter zwei- oder dreimal von Ausländern überfallen wurde. Die Bullen haben die Täter nie geschnappt. So ist er dazu gekommen. Er selbst hat keine negativen Erlebnisse. Er ist auch nicht richtig rechts. Er kennt auch Ausländer, die in Ordnung sind. Seine Freundschaften in Cottbus haben sich dann so nach und nach gelöst, das hat dann aufgehört. Manche sind*

⁹⁸ Aktuell [2015] scheint K. der rechtsextremen Szene anzugehören: K. besitzt ein halb-öffentliches Facebook-Profil. Auf diesen kommentiert er Seiten der NPD Brandenburg und der Bundes-NPD, mit denen er anscheinend sympathisiert. Unter seinen „Gefällt mir“-Angaben finden sich diverse Seiten weiterer NPD Verbände und NPD Persönlichkeiten (Sebastian Schmidtke, Udo Pastörs, Frank Franz, Claus Cremer u.a.) NS-verherrlichende Seiten (Personen, Waffen, Filmmusik, SS Panzer Divisionen), Thor-Steinar, Seiten von Neonazi-Demonstrationen, Rechtsrockseiten und rechtoffene Musikseiten (Ultima Thule, Unantastbar, Kneipenterroristen, Böhse Onkelz, Frei.Wild, Krawallbrüder, Kraftschlag, Sleipnir u.a.)

weggezogen. Das hat sich einfach so ergeben. Er hat sie eher selten gesehen und ist nur manchmal hingegangen. Mehr möchte er dazu nicht sagen.“

„Seine frühere Erklärung, daß er rechts sei, wurde von ihm in der jetzigen Begutachtungssituation relativiert und schien mehr einer Suche nach Identität und Gruppenzugehörigkeit, denn einer verfestigten Ideologie zu entspringen und er reflektierte über Rechtssein als Modeerscheinung und nahm Ausländer nicht generell als minderwertig oder schlecht wahr.“

„In seinen Ansichten sei er ‚rechts‘, definiert dies aber nur sehr allgemein als Ablehnung von Ausländern, macht diesbezüglich keine näheren Angaben, sei auch nicht häufig mit ‚Rechten‘ zusammen, habe sich nur sehr vereinzelt an derartigen Aktionen beteiligt. Seine jetzigen Taten hätten mit dieser Einstellung nichts zu tun. Er habe die Äußerungen des Mathias Scheydt mehr als persönliche Beleidigung empfunden und ihn deshalb attackiert.“

Aus einer Persönlichkeitseinschätzung der JVA Luckau: „Er hasse Katzen [sic!] und Linke – Linken würde er aber nichts antun, die haben ihm bisher nichts gemacht. Es gibt unter denen sogar ein paar richtige, mit denen man reden könne, dies soll aber keiner wissen, da er ein Rechter sei.“

Bewertung: Fall Scheydt

Die Tat war politisch motiviert.

Laut Urteil wird das Tötungsdelikt dadurch ausgelöst, dass Scheydt den Täter u. a. als „Nazischwein“ u. ä. beschimpft und ihn mit einem Stock bedroht haben soll.

Die Fotos der vom Täter entkleideten Leiche zeigen deutlich, dass Scheydt ein schwarz-rotes Halstuch getragen hat. Schwarz-rot ist eine in der autonomen bzw. linken Szene beliebte Farbkombination. Allerdings finden sich in den Akten keine weiteren Hinweise darauf, ob sich Sch. als links verortete.

Es gibt allerdings keine Tatzeugen. Der im Urteil geschilderte Tatablauf beruht (abgesehen von den sichergestellten Beweismitteln und dem Sektionsgutachten) allein auf der Darstellung des Täters.

Bewertung: Fall Uhl

Es finden sich keine Hinweise auf ein politisches Motiv.

1997 – Ernst Fisk

Die Internetdokumentation von DIE ZEIT listet diesen Fall unter der Kategorie „Verdachtsfälle“:

„Der Obdachlose Erich Fisk wird am 23. September 1997 in Angermünde (Brandenburg) mit schweren Kopfverletzungen aufgefunden. Ein knappes Jahr später, am 30. August 1998, stirbt Fisk im Krankenhaus, ohne aus dem Koma aufgewacht zu sein. Nach ungewöhnlich aufwändigen Ermittlungen ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft mehrere Verdächtige. Es handelt sich um junge Männer, mindestens einer ist Rechtsextremist. Alle sind bereits aufgefallen mit Attacken auf Obdachlose oder gebrechliche, ältere Menschen. Im Fall Fisk ist keiner der Verdächtigen geständig. Einer hat allerdings laut Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) schon so viele Obdachlose überfallen, dass ihm nicht mehr bewusst ist, ob er auch im September 1997 in Angermünde zuschlug. Jahre später werden die Ermittlungen eingestellt, ohne dass ein Täter im Fall Erich Fisk gefasst werden kann.“⁹⁹

Tathergang und Hintergründe

Am 23.09.1997 um etwa 7.30 Uhr wird in Angermünde der Obdachlose Ernst Fisk (geb. am 07.05.1938 in Danzig) mit stark blutenden Gesichtsverletzungen aufgefunden und ins Krankenhaus gebracht. Die Ursache der Verletzungen bleibt zunächst unklar. Nach mehrmonatiger Behandlung (zeitweise wird Fisk in ein künstliches Koma versetzt) wird Fisk im Februar 1998 in ein Pflegeheim eingewiesen. Er ist schwerst pflegebedürftig, wird über eine Magensonde ernährt und kann nicht mehr sprechen. Am 10.08.1998 wird Ernst Fisk wegen einer Lungenentzündung erneut in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort verstirbt er am 30.08.1998 an einer Lungenembolie.

⁹⁹<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/verdachtsfaelle-toetungsdelikt-rechter-hintergrund/seite-7> (10.06.2015)

Späte und langwierige Ermittlungen

Es stellt sich die Frage, warum die Ermittlungen nicht sofort nach dem Auffinden Fisks am 23.09.1997 aufgenommen wurden, sondern erst etliche Monate nach seinem Tod beginnen (Mai/Juni 1999) und bis 2002 dauern. Im Detail stellt sich der Ablauf folgendermaßen dar:

Fisk wird am 23.09.1997 gegen 7.30 Uhr verletzt aufgefunden und ins Krankenhaus gebracht. Die Polizei hat die Absicht, ihn zu befragen. Dies wird von den Ärzten wiederholt abgelehnt; Fisk sei nicht vernehmungsfähig. Festzuhalten ist, dass die behandelnden Ärzte eine Gewalttat für eher unwahrscheinlich halten. Diese sei aber auch nicht auszuschließen.¹⁰⁰ Eine schriftliche ärztliche Stellungnahme ist in den Akten nicht enthalten. Die vorliegenden Aktenvermerke beruhen auf telefonischen Auskünften. Die im Schlussvermerk des Polizeipräsidiums Eberswalde vom 21.06.2000 enthaltene Behauptung, bis zum Tod Fisks sei von keinem der Ärzte der Verdacht auf eine Straftat geäußert worden, ist vor diesem Hintergrund zu relativieren.

Abgesehen von der Tatortarbeit (die jedoch zunächst nicht dokumentiert wird, s. u.) und den telefonischen Rücksprachen führt die Polizei in den Tagen nach der Tat keine weiteren Ermittlungen durch. Einer Aktennotiz ist zu entnehmen, dass von der Polizei am 23.09.1997 eine Strafanzeige gefertigt wurde. „Diese Anzeige wurde gegen unbekannt aufgenommen und ohne Ermittlungen gegen unbekannt eingestellt und an die Staatsanwaltschaft Eberswalde abgegeben.“ Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt am 13.11.1997.

Nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft Eberswalde stellt diese das Verfahren zwar ein, behält sich aber eine Fortsetzung bei Vernehmungsfähigkeit des Fisk fort. Durch Kontakt zum Betreuer von Ernst Fisk hält sich die Staatsanwaltschaft über den Gesundheitszustand auf dem Laufenden.

Obwohl bei der Leichenschau ein natürlicher Tod festgestellt wurde, ergeben sich bei einer weiteren Leichenschau im Krematorium am 09.09.1998 Zweifel. Die Staatsanwaltschaft ordnet daraufhin eine rechtsmedizinische Obduktion an, die lt. Vermerk

¹⁰⁰ Polizeibericht vom 24.09.1997: „Außer dem Kieferbruch hat er noch mehrere gebrochene Gesichtsknochen. Diese könnten vermutlich von einem Sturz stammen. Diese Verletzungen sind für einen Schlag eher unüblich. Definitiv kann dies aber noch nicht gesagt werden.“ Polizeivermerk vom 26.09.1997: „Auch Dr. R. äußerte, daß er die Verletzungen des Herrn Fisk eher einem Unfall als einer Gewaltstraftat zuordnen würde, zumal ‚Alkohol wohl eine große Rolle‘ gespielt haben dürfte. Eine Straftat könne jedoch nicht ausgeschlossen werden.“

der Staatsanwaltschaft am 15.09.1998 durchgeführt wird. Das Sektionsgutachten wird jedoch erst am 17.03.1999 abgeschickt und geht am 18.03.1999 bei der Staatsanwaltschaft ein. In diesem Gutachten wird ein nichtnatürlicher Tod festgestellt:

„[...] Insgesamt ist einzuschätzen, daß der Betroffene offenbar durch ein Schädel-Hirn-Trauma vom Mai 1997 vorgeschädigt war und es durch die erneute schwere stumpfe Gewalteinwirkung, überwiegend auf den Gesichtsschädel, zu einer erneuten Hirnschädigung [...] kam. Somit besteht Kausalität zwischen traumatischer Schädel-Hirn-Verletzung und Todeseintritt. Angesichts der schweren traumatischen Hirnschädigung sind die vorbestehenden natürlichen Leiden (Bluthochdruck und chronische Bronchitis) von untergeordneter Bedeutung für den Todeseintritt.“

Aufgrund dieses Gutachtens wird das Verfahren wieder aufgenommen. Am 22.06.1999 fertigt die Polizei eine Anzeige gegen unbekannt wg. Körperverletzung mit Todesfolge. In einem Protokoll des Polizeipräsidiums Eberswalde (ZKD 1. Komm., verfasst von KHK H.) vom 23.06.1999 heißt es u.a.: *„Durch den Unterzeichner erfolgte Rücksprache mit KHK Schm. Es wurde veranlaßt, daß zur Anzeige wegen Körperverletzung vom 23.09.97 die fehlenden Unterlagen wie TO-Bericht, Bildanlagekarte und Spurenbericht nachträglich gefertigt werden. Zur Person des Geschädigten gibt Herr Schm. an, daß Fisk bereits seit Jahren Alkoholiker war und häufig mit kleineren Diebstählen angefallen ist. Fisk lebte sehr verwahrlost, war seit Jahren Sozialhilfeempfänger, zuletzt war er obdachlos.“*

Des Weiteren wird in diesem Protokoll über ein Gespräch mit dem „Kollegen Achim Sch.“ in der „Wache Angermünde“ berichtet: *„Kollege Sch. gibt an, dass man Fisk öfter mit Verletzungen im Gesicht gesehen hat. Er selbst sprach dann auch davon, dass er verprügelt wurde, er aber auch aufgrund seines Alkohols gefallen ist. Fisk war sehr ungepflegt und verschmutzt. Es wurde bekannt, dass öfter Jugendliche aus Angermünde und Umgebung den Fisk aufgesucht haben und ihn dann bestohlen haben. Durch diese Jugendlichen ist er dann auch geschlagen worden. Anzeige habe Herr Fisk nicht erstattet.“*

Auf den nachfolgenden Seiten finden sich der (recht ausführliche) nachträglich angefertigte Tatortbericht sowie eine Lichtbildmappe.

In einem weiteren Aktenvermerk aus dem Polizeipräsidium Eberswalde (ZKD, 1. Komm., KHK H.) vom 25.06.1999 heißt es, den Polizeibeamten K. und Gr. sei Fisk „bereits seit mehreren Jahren bekannt“ gewesen.

„Er war ein stadtbekannter Obdachloser, der regelmäßig und viel Alkohol trank und ist mehrfach als hilflose Person auf einer Bank im Friedenspark Angermünde festgestellt worden. In geführten Gesprächen mit Fisk äußerte dieser auch mehrfach, dass er von unbekanntem Personen geschlagen wurde, die er aber nicht weiter benennen konnte. Fisk wurde öfter mit Verletzungen gesehen. Nach Durchsicht der Unterlagen wurde ein Einsatzbericht vom 10.01.97 vorgelegt, aus dem hervorgeht, daß der Geschädigte mit Verletzungen festgestellt wurde. Hinweise zu dem möglichen Täter konnten nicht gegeben werden. Es ist aber bekannt, dass in zurückliegender Zeit wiederholt Jugendliche Diebstahlhandlungen und Raubhandlungen an Obdachlosen und Alkoholikern im Stadtgebiet Angermünde durchgeführt haben. In diesem Zusammenhang erfolgte Rücksprache mit Herrn Sch. von der DKB in Schwedt/O. Herr Schulz bestätigt, daß es im Zeitraum August bis Herbst 97 durch Jugendliche zu wiederholten Diebstahlhandlungen bei Obdachlosen gekommen ist. Hierzu wird ein Personenkreis erarbeitet, der in der Folge als Verdächtige geprüft werden.“

Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens führt die Polizei eine Reihe von Zeugenvernehmungen durch, die durchaus relevante Ergebnisse erbringen. Diese Phase der Ermittlungen endet mit dem Schlussvermerk des Polizeipräsidiums Eberswalde vom 21.06.2000 (aus dem oben bereits zitiert wurde). Angesichts der Tatsache, dass Fisk nun fast schon zwei Jahre tot ist, hat es den Anschein, dass der Angelegenheit keine hohe Priorität zugebilligt wurde.

Die nächste – nunmehr intensivere - Phase der Ermittlungen wird am 03.07.2000 mit einer Verfügung der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Diese ordnet an, „sämtliche Verfahren des Schutzbereiches Angermünde, die im Zusammenhang mit Überfällen, Körperverletzungshandlungen zum Nachteil von mittellosen Personen, die von den Zeugen als ‚Assis‘ bezeichnet werden, aufzuführen und die dort Beschuldigten als Zeugen zu hören“. Nach einer Auflistung des Polizeipräsidiums Eberswalde vom 07.08.2000 wurden 53 Personen zur Zeugenvernehmung vorgeladen. 32 erschienen zur Vernehmung bei der Polizei.

Letztendlich wird das Ermittlungsverfahren jedoch von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil - nach deren Einschätzung - keine hinreichend Tatverdächtigen ermittelt werden konnten.

Bewertung Fall Fisk

Ein politisches Motiv muss angenommen werden.

Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil keine hinreichend Tatverdächtigen gefunden wurden, bzw. diese ein Alibi für die Tatzeit beibringen konnten. Ein Gerichtsverfahren fand daher nicht statt.

Ein politisches Tatmotiv ist jedoch sehr wahrscheinlich. Im Sektionsgutachten wird ein nichtnatürlicher Tod angegeben. Den umfangreichen Zeugenvernehmungen ist zu entnehmen, dass sich am Bahnhof Angermünde regelmäßig Skinheads trafen und dass von diesen auch Obdachlose „aufgeklatscht“ wurden. Der stadtbekannt Obdachlose Ernst Fisk wurde des Öfteren mit Verletzungen gesehen. Er äußerte mehrfach (auch gegenüber der Polizei), dass er von Unbekannten geschlagen wurde.

Die Polizei ist sich in diesem Fall bis heute sicher, damals die – rechtsgerichteten - Täter ermittelt zu haben.

2000 – Falko Lüdtkke

Auch zum Fall Falko Lüdtkke gibt es eine ausführliche Darstellung im Internet:

„An einer Bushaltestelle trifft der 22-jährige Falko Lüdtkke auf den ihm bekannten 27-jährigen Mike B., ein Mitglied der neonazistischen Szene in Eberswalde. Der große und bullige Neonazi trägt auf dem Hinterkopf seiner Glatze ein handtellergroßes Hakenkreuz-Tattoo. Der wesentlich kleinere linke Punk spricht ihn auf die offen zur Schau gestellte, verbotene Tätowierung an. Beide steigen in einen Bus ein und führen dort die verbale Auseinandersetzung über die Gesinnung B.s weiter. An der Haltestelle ‚Spechthausener Straße‘ verlassen sie den Bus. B. fordert Falko Lüdtkke mehrfach auf, mit ihm auf den Hinterhof des Hauses Spechthausener Straße Nr. 5 zu kommen, um dort ein Bier zu trinken. Der Punk lehnt ab. Daraufhin kehrt Mike B. um und greift Falko Lüdtkke plötzlich mit Schubsen und Faustschlägen an. Dieser verteidigt sich gegen den Angriff indem er zurückschubst und -schlägt. Während des Handgemenges bewegen sich beide zunehmend in Richtung Straße. Mike B. steht dabei mit dem Rücken zum Wohnhaus und Falko Lüdtkke mit dem Rücken zur Straße. Als sich die beiden am Rand zur Fahrbahn befinden, versetzt Mike B. ihm einen Schlag auf den Brustkorb. ‚Falko Lüdtkke verliert dadurch das Gleichgewicht und stolpert - sich zwei Schritte rückwärts bewegend - auf die Straße.‘ Er wird von der rechten Vorderfront eines vorbeifahrenden Taxis erfasst. Sein Körper zerschlägt die Windschutzscheibe. Durch die Wucht des Aufpralls wird Lüdtkke hoch geschleudert und bleibt auf der Straße liegen. Der Täter flüchtet vom Tatort, ohne Falko Lüdtkke zu helfen. Der Punk stirbt noch am selben Abend an einem Lungenriss.“¹⁰¹

Tathergang und Hintergründe

Folgt man dem Urteil,¹⁰² so stellt sich der Tathergang folgendermaßen dar: Am 31.05.2000, gegen 20.40 Uhr, warten Mike B. (geb. 1972),¹⁰³ sein Freund Jörg-

¹⁰¹ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-falko-luedtke.php> (28.05.2015)

¹⁰² Im Folgenden wird vor allem auf das Urteil der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Cottbus aus dem Oktober 2002 zurückgegriffen (dorthin wurde das Verfahren vom Bundesgerichtshof nach Revision zurückverwiesen). Sofern aus dem ersten Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) zitiert wird, wird darauf hingewiesen.

¹⁰³ Der Motorenschlosser Mike B. arbeitet zum Zeitpunkt der Tat als Holzarbeiter im Rahmen eines ABM-Projekts. Er ist mehrfach vorbestraft (Sachbeschädigung, gemeinschaftliche schwere räuberische Erpressung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, schwerer Diebstahl).

Dieter B. und dessen Freundin Ute Re. an einer Bushaltestelle im Brandenburgischen Viertel von Eberswalde auf den Bus. Nach einem Besuch der Gaststätte „Alibaba“ sind alle drei angetrunken.

„Kurze Zeit später gesellte sich der ebenfalls angetrunkene und der linken Szene zugehörige Falko Lüdtkke (geb. am 07.06.1977 in Bergen) zu ihnen. Dieser trug lange rote Rasterlocken und war dem Angeklagten nicht bekannt. Falko Lüdtkke hingegen wusste, dass der Angeklagte zur rechten Szene gehört und ein Hakenkreuz auf dem Hinterkopf tätowiert hat. Dieses war jedoch nur bei sehr genauem Hinsehen erkennbar, da die Haarlänge des Angeklagten mittlerweile 1 bis 1,5 cm betrug und dieser dunkle Haare hat. Falko Lüdtkke sprach den Angeklagten diesbezüglich an und ‚agitierte‘ diesen unter anderem damit, ob er in der Kindheit nicht etwas falsch gemacht hätte und ob er nicht weiterdenken könnte. Er redete unentwegt auf den Angeklagten ein. Dieser blieb ruhig und ließ ihn reden. Er bot dem Falko Lüdtkke sogar eine Zigarette an, was dieser mit den Worten: ‚... von dir nehme ich nichts‘ ablehnte. Selbst als die inzwischen ein wenig aufgebrachte Ute Re. den Falko Lüdtkke aufforderte, sie endlich in Ruhe zu lassen, da er sie doch gar nicht kenne, meinte der Angeklagte ruhig: ‚Laß ihn doch reden‘.

Zwischenzeitlich kam der ebenfalls zur linken Szene zugehörige Jens Me. zur Bushaltestelle, um mit dem Bus nach Hause zu fahren. Er hatte zuvor von ‚Kumpels‘ am Dönerstand erfahren, dass es dort kurze Zeit vorher mit dem ihm bekannten ‚Rechten‘ Mike Bä. Probleme gegeben habe und dass Falko Lüdtkke, der ihm auch aus der linken Szene bekannt war, dies mit dem Bä. an der Bushaltestelle klären würde. Da Jens Me. eine Auseinandersetzung zwischen diesen beiden befürchtete, stellte er sich etwas abseits und beobachtete das Geschehen aufmerksam.

Falko Lüdtkke, der ursprünglich mit dem Bus in die entgegengesetzte Richtung nach Finow fahren wollte, äußerte aber dann zum Angeklagten, dass er noch eine Station mitfahren würde.“

Im Bus setzen Bä. und Lüdtkke ihr Gespräch fort. „Man ‚belöffelte‘ sich gegenseitig. Thema war weiterhin, wie der Angeklagte sich dazu entschließen konnte, ein Hakenkreuz zu tragen. Als Falko Lüdtkke an der ersten Haltestelle aussteigen wollte, äußerte der Angeklagte, ihn leicht am Ärmel ziehend: ‚Bleib doch noch hier‘. Daraufhin blieb Falko Lüdtkke im Bus und beide setzten ihr Gespräch, welches weiterhin von Falko Lüdtkke ausging, fort. In der Folgezeit bezeichnete Falko Lüdtkke den Angeklag-

ten aber auch als ‚Süßer‘, was dieser – wie allgemein bekannt – als ‚Schwuler‘ verstand und worauf er aber weiterhin ruhig blieb. Zum B. äußerte Falko Lüdtkke, dass er ein Gesicht wie ein Teddybär habe. Zwischenzeitlich nahm die Spannung in der Gruppe zu. Der Angeklagte verhielt sich von ihnen am ruhigsten.“

Als Ute Re. Lüdtkke auffordert, „endlich Ruhe“ zu geben, weist dieser sie „schroff zurück“. Nun greift Jörg-Dieter B. ein: „*Er übergab Frau Re. seine Bierbüchse, zog sich an der Busstange hoch und fasste sodann den Falko Lüdtkke in Brusthöhe an der Jacke und drückte diesen gegen die Busscheibe. Jens Me., der von hinten alles beobachtete, sprang sofort nach vorn und zog die beiden auseinander. Danach forderte er B. auf, sich nicht einzumischen, da es eine Sache zwischen dem Angeklagten und Falko Lüdtkke sei. Anschließend setzten sich Me. und B. wieder auf ihre Plätze zurück.“*

Etwa 100 Meter vor einer regulären Haltestelle bremste der Busfahrer ab, öffnete die Türen und forderte „die Beteiligten auf, Ruhe zu geben oder auszusteigen“. Daraufhin verließen Ute Re. und ein älteres Ehepaar den Bus. „Falko Lüdtkke entgegnete dem Busfahrer, dass alles in Ordnung sei und dass schon nichts passiere. Anschließend unterhielt er sich mit dem Angeklagten normal und ruhig weiter.“ An der nächsten Haltestelle verlässt B. den Bus.

„Kurz vor der Bushaltestelle Spechthausener Straße äußerte der Angeklagte zum Falko Lüdtkke: ‚Ich muss jetzt aussteigen, hier wohne ich‘, und lud diesen auf ein Bier ein, obwohl er tatsächlich bei Steffen Me. in der Heegermühlenstraße 38 wohnhaft war.“ Beide verlassen daraufhin den Bus. Me. ruft Falko Lüdtkke aus der geöffneten Bustür noch zu, „dass er nicht mit ins Haus gehen solle, denn dort würde man ihm ‚was auf die Fresse hauen‘.“¹⁰⁴ „Falko Lüdtkke sah ihn daraufhin nur mit großen Augen an und winkte mit der Hand in Richtung des Angeklagten ab.“

„*Der Angeklagte begab sich, nachdem er aus dem Bus ausgestiegen war, in die Hofeinfahrt zum Hinterhof Spechthausener Straße 5. Ihm war der Hof bekannt, da dort sein Kumpel Te. wohnte. Sodann forderte er Lüdtkke mehrfach auf, mit ihm in den Hinterhof zu kommen, was dieser, noch auf dem 2m breiten Bürgersteig stehend, jedoch ablehnte.“*

¹⁰⁴ZV Me. (088): „Frage: Warum würde man ihm dort eine auf die Fresse hauen? Antwort: Na weil dort nur Rechte wohnen und Falko schon wegen seines rein Äußerlichen, er war ein echter Punk, aufgefallen wäre.“

Mike Bä. kehrt daraufhin auf den Bürgersteig zurück, um gegen Falko Lüdtker vorzugehen. „Er begann ihn zu schubsen und mit der Faust zu schlagen. Daraufhin verteidigte sich Falko Lüdtker, indem er den Angeklagten zurückschubste und –schlug.“

„Als der Angeklagte und Falko Lüdtker in der 3,1 m breiten Bustasche – am Rand zur Fahrbahn hin – standen, versetzte der durch den Alkoholkonsum enthemmte Angeklagte, der in Richtung Straße blickte, dem mit dem Rücken zur Fahrbahn stehenden Falko Lüdtker einen Schlag auf den Brustkorb (,Tintenkasten‘).¹⁰⁵ Falko Lüdtker verlor dadurch das Gleichgewicht und stolperte – sich zwei Schritte rückwärts bewegend – auf die Straße.“

Der Fahrer des vorbeifahrenden Taxis versucht „noch auszuweichen, konnte den Zusammenstoß jedoch nicht mehr vermeiden.“ Falko Lüdtker verstirbt am 31.05.2000 um 23.03 Uhr im Werner-Forßmann-Krankenhaus in Eberswalde.

Mike Bä. wird im Dezember 2000 vom Landgericht Frankfurt (Oder) wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Auf Revision des Angeklagten hebt der Bundesgerichtshof dieses Urteil mit Beschluss vom 12.06.2001 teilweise auf und verweist die Sache zurück an eine allgemeine Strafkammer des Landgerichts Cottbus. Im Oktober 2002 wird Bä. von der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts Cottbus zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt.¹⁰⁶

„Der Angeklagte ist der fahrlässigen Tötung in Tateinheit mit fahrlässigem gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und des unerlaubten Entfernens vom Unfallort schuldig.“

Aussagen des Gerichts zum Tatmotiv

Das Gericht beschäftigt sich zwar an vielen Stellen im Urteilstext recht ausführlich (um nicht zu sagen: redundant) und abwägend mit dem Tatmotiv Bä.s. Die Argumentation wirkt jedoch widersprüchlich.

¹⁰⁵ Der Ausdruck „Tintenkasten“ stammt von Bä..

¹⁰⁶ Die Details des Revisionsverfahrens (u. a. geht es hier um einen Fehler des Gerichts bei der Strafzumessung) sind für unsere Fragestellung nicht relevant.

Einerseits stellt das Gericht auf erfreulicherweise deutlich klar: „Nach Auffassung der Kammer stellen das Ansprechen des Angeklagten durch Falco Lüdtkke im Hinblick auf die Hakenkreuz-Tätowierung und seine diesbezügliche erfolgte ‚Agitierung‘ des Angeklagten keine Provokationen, sondern Zivilcourage dar, denn dabei handelt es sich um berechnete Vorbehalte.“ Schon die nachfolgenden Sätze enthalten aber Aussagen, die eigentlich nur als Kritik an Lüdtkke interpretiert werden können:

„Ob die Art und Weise, insbesondere die Dauer, trotz mehrfacher Aufforderung durch Dritte¹⁰⁷ Ruhe zu geben, sinnvoll und notwendig war, kann dahingestellt bleiben, denn der Angeklagte blieb im verbalen Gespräch ruhig und äußerte sogar: ‚Laß ihn doch reden!‘ Er verhielt sich selbst dann noch ruhig, als Falco Lüdtkke über sein Ziel hinausschließend ihn und seinen Freund B. mit den Worten ‚Süßer‘ und ‚Teddybärgesicht‘ beleidigte und ergriff keine Sofortmaßnahmen gegen diesen.“

Warum sowohl im Urteil (als auch in der Anklagschrift und im polizeilichen Schlußvermerk) letzterem eine so große Bedeutung beigemessen wird, bleibt rätselhaft, zumal eine unmittelbare Reaktion von B. und B. ausbleibt. Das Gericht selbst sagt ja (s.o.) B. habe sich ruhig verhalten „und keine Sofortmaßnahmen“ ergriffen. An anderer Stelle heißt es:

„In der Folgezeit bezeichnete Falko Lüdtkke den Angeklagten aber auch als ‚Süßer‘, was dieser – wie allgemein bekannt – als ‚Schwuler‘ verstand und worauf er aber weiterhin ruhig blieb. Zum B. äußerte Falko Lüdtkke, dass er ein Gesicht wie ein Teddybär habe. Zwischenzeitlich nahm die Spannung in der Gruppe zu. Der Angeklagte verhielt sich von ihnen am ruhigsten.“

Aus der Zeugenvernehmung von Ute Re.: „Als der Bus losfuhr, sagte der Falko zum B. ‚Du hast ein Gesicht wie ein Teddybär.‘ Und zu Mike meinte er ‚Und du bist süß.‘ Der Falko sagte dies im Lächeln. Was er damit meinte, kann ich nicht sagen. Jedenfalls haben B. und Mike darüber gelacht. Der Falko fing dann immer wieder mit dem Hakenkreuz an, wie Mike denn so rumlaufen könne und ob er sich deswegen nicht schämen würde.“

Weiter heißt es im Urteil: *„Das Motiv des Angeklagten, warum er nach dem Aussteigen aus dem Bus gegen Falco Lüdtkke tätlich vorgegangen ist, konnte in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden. Eine dritte Person, die als Zeuge hätte aussagen*

¹⁰⁷Bei den „Dritten“ handelt es sich um B.‘s Freunde B. und Re.

können, war nicht zugegen und der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Letztendlich hat ein der rechten Szene Zugehöriger gegen einen andersdenkenden Gewalt ausgeübt. Jedoch handelt es sich dabei nicht um einen herkömmlichen Fall, denn der Angeklagte ist nicht planmäßig gegen einen Andersdenkenden vorgegangen. So ließ er vielmehr die berechtigten Argumente des Falco Lüdtkes seine Hakenkreuz-Tätowierung und seine rechtsgesinnte Einstellung betreffend u.a. über sich ergehen und bot diesem auch eine Zigarette an. Er blieb sogar ruhig als er und sein Freund B. im Laufe des Gesprächs von Falco Lüdtkes mit den Worten ‚Süßer‘ und ‚Teddybärgesicht‘ beleidigt wurden und zeigte kein Interesse an Gewalt, selbst dann nicht als es zu der festgestellten kleinen tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Zeugen Me. und B. kam. Erst nachdem Beide aus dem Bus ausgestiegen waren, als sich die Situation im Bus längst wieder normalisiert und Beide wieder normal unterhalten hatten, ging er spontan tätlich gegen Falco Lüdtkes vor.“

Der Täter Mike Bä.

Anklageschrift: „Er hat sich eher der rechten Szene zugehörig gefühlt und sich aus diesem Grunde auch ein Hakenkreuz auf den Kopf tätowieren lassen. Nach Angaben von Arbeitskollegen und Freunden ist er eher ein ruhiger Typ und politisch nicht aktiv gewesen.“

1. Urteil: „... lässt sich nach Überzeugung der Kammer, allein aus dem Tragen dieses faschistischen Symbols, die rechtsgerichtete Einstellung und Überzeugung des Angeklagten ableiten. Eine Hakenkreuz-Tätowierung als Ergebnis einer Wette ... kann nicht überzeugen, da die Bedeutung und Tragweite einer solchen Tätowierung allgemein bekannt ist. Eine solche Hakenkreuz-Tätowierung läßt man sich nicht aus ‚Jux und Tollerei‘ machen. ...“

ZV Kai Ja., Sozialarbeiter: „Herr Ja. ist in diesem Zusammenhang gefragt worden, woher er wüßte, daß Herr Bä. der rechtsradikalen Szene angehören würde. Hierauf antwortete der Herr Ja., daß er über dritte Personen, die der Antifa Eberswalde angehören, erfahren haben will, daß Herr Bä. in der rechten Eberswalder Szene integriert sei. Er wäre aber kein ‚Exponent‘ und unterliege ‚Versatzstücken von Ideologien‘. Herr Bä. sei Täter und Opfer zugleich und er würde von ‚Exponenten‘ der

rechten Szene als ‚dumm‘ eingeschätzt werden. Auf die Frage, wer denn ein ‚Exponent‘ wäre, gab Herr Ja. an, daß dies in dem Falle der Gordon Reinholz¹⁰⁸ sei, der in Eberswalde agiere, jedoch in Prenzlau wohnen soll. Herr Bä. käme aus dem Milieu, die, wenn überhaupt, nur für die ‚Rekrutierung der rechtsradikalen Ziele‘ vorgesehen seien.“

Aus der Zeugenvernehmung von Stefan Me.: „Frage: Wie war denn seine politische Einstellung? Antwort: Er hat sich gar nicht so darum gekümmert. Mir sagte er mal, daß er eine rechte Einstellung habe. Frage: Wie hat er dieses belegt? Antwort: Gar nicht. Er sagte nur, er habe eben eine rechte Einstellung. Frage: Hatte sich Herr Mike Bä. auf seinen Hinterkopf ein Hakenkreuz eintätowieren lassen? Antwort: Ja. Aber wann er das hat machen lassen, kann ich nicht sagen. Das weiß ich nicht. Das war auch nur, weil er gewettet hatte,¹⁰⁹ für das Eintätowieren hatte er 200 DM bekommen. [...] Frage: Hat der Mike Bä. Ihnen gegenüber den Nationalsozialismus verherrlicht? Antwort: Nein, nicht das ich wüßte. Solche Sprüche wie die Judenvergasung war o.k., habe ich von Mike Bä. nie gehört. Im Übrigen habe ich ja schon gesagt, das hat ihn alles gar nicht so interessiert. Denn schon allein in unserer Nachbarbrigade, mit denen wir seit mindestens 4 Monaten fast täglich zusammen sind, arbeiten auch 3-4 ‚Bunte‘. Mit denen gab es seitdem nie eine verbale oder körperliche Auseinandersetzung. Ganz im Gegenteil, es ist zwischen denen und uns ganz gut gelaufen.“

Polizeiliche Ermittlungen

Die Akten enthalten einen Polizeilichen „Abschlußvermerk“ mit teilweise einseitiger wenn nicht sogar stigmatisierender Sichtweise: „[...] daß Falko Lüdtker aus eigenem Entschluß zum [...] Mike Bä. und seinen Begleitern ging, um diesen ein Gespräch ‚aufzudrängeln‘. Der Verlauf dieses meist einseitig geführten Gesprächs gestaltete sich so, daß Bä. und seine Begleiter wenn überhaupt nur sporadisch auf die sich ständig wiederholenden Vorhaltungen des Lüdtker verbal reagierten. [...] Im Bus führte Lüdtker sein ‚Vollgetexte‘ gegenüber Bä., B. und Re. weiter, wobei sich seine

¹⁰⁸ Wird als Person der Zeitgeschichte hier nicht anonymisiert.

http://de.wikipedia.org/wiki/Gordon_Reinholz (13.06.2015)

¹⁰⁹ Auch der SPIEGEL berichtet über die Wette. „Nachdem er sich noch dazu ein Pitbull-Konterfei auf die rechte Wange gravieren lässt, ist er gezeichnet für immer.“

Wortwahl nun verschärfte. Herr Lüdtkke bezeichnete Herrn B. wiederholt als ‚Teddybär‘ und Herrn B. als ‚Süßer‘. Herr B. fühlte sich mittlerweile so von Herrn Lüdtkke provoziert, daß er die körperliche Auseinandersetzung mit Lüdtkke suchte. [...] Der Vorgesetzte und sein engeres Umfeld bezeichnen Mike B. als jemanden mit einer rechten Einstellung, die er nach außen hin nicht aggressiv versucht durchzusetzen. So habe B. in der Vergangenheit selbst mit Leuten der linken Szene zusammengearbeitet und es sei hier noch nicht mal zu verbalen Anfeindungen gekommen. Zur politischen Einstellung des B. aus Sicht der linken Szene soll B. in der rechten Szene von Eberswalde integriert sein, jedoch wäre er kein ‚Exponent‘, unterliege ‚Versatzstücken von Ideologien und wird zur Rekrutierungsmasse der rechten Exponenten zugezählt.“

Bewertung Fall Lüdtkke

Die Tat war politisch motiviert.

2001 – Klaus-Dieter Harms

Zum Fall Klaus-Dieter Harms berichtet die Internetseite der Opferperspektive:

„Am Abend des 9. August 2001 schlugen zwei Männer Klaus-Dieter Harms in seiner Wohnung in Wittenberge tot. Der 61-Jährige Mann ist alkoholkrank. Die Polizei kann die Täter dank der Personenbeschreibung einer Zeugin fassen. Sie beschreibt einen der Täter als Rechtsextremisten, der auf Straße mehrmals den ‚Hitlergruß‘ zeigte. [...] Die Staatsanwaltschaft Neuruppin geht von keinem sozialdarwinistischen Motiv der Täter aus. Das Landgericht Neuruppin hingegen sieht in der tödlichen Attacke auf Klaus-Dieter Harms Indizien für ein solches Motiv. Dem Gerichtsurteil zufolge handelten die Täter aus ‚Mordlust‘ und sahen auf den alkoholkranken Harms aufgrund seiner Behinderung und seines Alkoholismus als verachtenswerten Menschen herab. Mehr ist über den Mord an Klaus-Dieter Harms nicht bekannt.“¹¹⁰

Die Täter

Tatort ist eine „Plattenbausiedlung mit hohem Leerstand [...], in der überdurchschnittlich viele arbeitslose und sozial randständige Menschen mit Alkoholproblemen leben, und die daher als ‚sozialer Brennpunkt‘ der Stadt gilt“ (Urteil). Täter und Opfer leben im selben Wohnblock.

Nico Mi. (geb. 1981), arbeitsloser Bäcker. Mi. ist zweimal strafrechtlich in Erscheinung getreten (Verwarnung wg. gefährlicher Körperverletzung und Vorwurf des Diebstahls geringwertiger Sachen, von der Verfolgung wurde abgesehen). Leidet an einer „hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens mit aggressiven Zügen [...], die jedoch keine psychopathologische Persönlichkeitsstörung darstellt und die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht beeinträchtigt“ (Urteil).

Christian Ko. (geb. 1982), berufs- und arbeitslos, „lebte bzw. ‚vegetierte‘ mit der geringfügigen Unterstützung seiner Freunde in den Tag hinein“ (Urteil). Bei der Wohnungsdurchsuchung werden in der Küche Abfälle in einer Höhe von 1,5 m festgestellt. Der psychologische Gutachter konstatiert bei Ko. ein „Verwahrlosungssyndrom“. Ko. ist dreimal strafrechtlich in Erscheinung getreten (wg. vorsätzlicher Kör-

¹¹⁰<http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-klaus-dieter-harms.php>
(16.06.2015)

perverletzung erhielt er die Auflage 40 Stunden Freizeitarbeit zu leisten, weitere Verfahren werden eingestellt).

Die strafrechtlichen Vorbelastungen von Mi. und Ko. werden im Urteil folgendermaßen bewertet: „Beide Angeklagten waren [...] nicht nennenswert strafrechtlich in Erscheinung getreten, zumindest sind sie in Strafverfahren nicht in nennenswerter Weise abgeurteilt worden.“

Das Opfer

Klaus-Dieter Harms (geb. am 16.06.1940) ist alkoholkrank. Er hat keine Angehörigen, eine bestellte Betreuerin kümmert sich um ihn. Mi. und Ko. tranken mit ihm des Öfteren in seiner Wohnung und spielten mit ihm auch Karten. Allerdings sahen beide in Harms keineswegs einen gleichberechtigten Partner. Und offenbar war Klaus-Dieter Harms nicht nur für Mi. und Ko. ein beliebtes Opfer:

Eine „Auswertung des Polizeilichen Auskunftssystems in Strafsachen“ ergab, dass Harms im Zeitraum von 1996 bis 2001 insgesamt neun Mal als Geschädigter bei Starfanzeigen erfasst wurde (Sachbeschädigung, Körperverletzung, Diebstahl). Mehrere Tatverdächtige sind namentlich genannt, mehrere sind unbekannt. Zwei besonders schwere Diebstähle werden Christian Ko. zugerechnet, ein weiterer besonders schwerer Diebstahl der Nachbarin Edda Sk.

Gleichwohl ist der Anklageschrift zu entnehmen, dass in zumindest einem Fall die Gewalt offenbar von Harms ausging: „[...] nahm der Geschädigte Harms oftmals gemeinsam mit dem Angeschuldigten Ko. auch Alkohol zu sich. Hier kam es sogar zu einer Körperverletzung des Geschädigten Harms gegenüber dem Angeklagten Ko., weshalb Harms wegen gefährlicher Körperverletzung im Zustand verminderter Schuldfähigkeit zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt wurde.“ Trotz dieser von Harms verübten Körperverletzung, hält die Staatsanwaltschaft fest:

„Insgesamt gesehen drängt sich das Bild auf, dass die beiden Angeschuldigten in dem Geschädigten Harms – einem schwer alkoholkranken Menschen, welcher unter Betreuung stand – zumindest zeitweilig ein Opfer für kleinere Straftaten bis zum 08.08.2001 gefunden hatten. Andererseits kam es nach Angaben der Zeugen und der Angeschuldigten in dem vor der Tat liegenden Zeitraum immer wieder dazu, dass

gemeinsam mit dem Geschädigten Harms – dann wohl auch friedlich und einvernehmlich – Alkohol konsumiert wurde.“

Im Urteil wird die „Vorgeschichte“ u.a. folgendermaßen dargestellt: *„[...] die Beziehung zwischen ihnen entwickelte sich offenbar immer mehr in die Richtung, dass der gehbehinderte, alkoholranke und wesentlich ältere Harms von den beiden kräftigen Angeklagten nicht respektiert, sondern belästigt, bestohlen (insbesondere Lebensmittel), beschimpft, beleidigt und schließlich [...] von beiden gemeinsam nach einem Streit mit Bratpfannen so auf den Kopf geschlagen wurde, dass Mi. einen Krankenwagen alarmierte, weil Harms sehr stark blutete.*

Mi. hatte darüber hinaus zu einem anderen Zeitpunkt – als Ausdruck seiner Geringschätzung und Verachtung – auf die Wohnungstür des Geschädigten Harms mit Filzstift die Worte: ‚Harms du alte Votze‘ und an eine Wand im Treppenhaus die Worte ‚Harms du Sack‘ geschrieben. Beiden Angeklagten fehlte nicht nur jeglicher Respekt vor dem später getöteten Harms, sondern sie sahen in ihm offenbar einen verachtungswürdigen Menschen, mit dem man mehr oder weniger machen konnte, was man wollte.“

Nach der oben erwähnten Tat befürchteten Ko. und Mi., Harms könne Strafanzeige gegen sie erstattet haben. Daher bedrohten beide (wahrscheinlich am Tag vor dem Mord) Harms. Er solle die Anzeige zurücknehmen, „da sonst etwas passieren werde“. „Mi. drohte sogar, dass er ihn sonst totschiagen würde.“

Tathergang und -hintergründe

Am 09.08.2001 gegen 0.00 Uhr sucht Ko. den unter ihm wohnenden Harms auf, um von ihm Bier und Zigaretten zu verlangen. Mi. folgt ihm. Nachdem Harms erwiderte, er habe nichts, wird er von Ko. geschlagen. Mi. durchsucht gleichzeitig die Wohnung, findet „jedoch lediglich Toilettenpapier, Brause, Tee und Erbsen“. „Aus Wut über diese magere Ausbeute“ verwüstet er anschließend Teile der Wohnung. Danach kehren beide Täter in Ko.’s Wohnung zurück.¹¹¹ „Über ihre Motivation für das

¹¹¹ Dieser „Vorfall“ wird vom Gericht nicht abgeurteilt: Ein ausschließlich gegen Ko. geführtes Verfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft „im Hinblick auf die mögliche Geringfügigkeit“ eingestellt.

erstmalige Eindringen in die Wohnung des Harms haben beide übereinstimmend erklärt, Ko. habe in der ersten Linie Bier, aber auch Zigaretten holen wollen.“

Bei einem zweiten Besuch wird Harms von beiden Tätern „ca. 10 bis 20 Minuten“ lang brutal misshandelt, wobei u.a. „das linke Ohr des Geschädigten nahezu vollständig abgetrennt“ wurde. Anschließend „ließen sie Harms blutend und leise röchelnd auf dem Boden liegen und gingen in die Wohnung des Ko. zurück. Dort berichteten Ko. und Mi. zwei anwesenden (mit ihnen befreundeten) Zeuginnen „mit Renommiergehabe und unter Gelächter“ von den Misshandlungen. Beide Zeuginnen gewannen „den sicheren Eindruck, dass ihnen die Misshandlungen Spaß gemacht hätten“.

„Ob sie ihn zu diesem Zeitpunkt bereits töten wollten oder zumindest an die Möglichkeit dachten und damit rechneten, dass Harms durch ihren Angriff sterben könne, konnte ebensowenig festgestellt werden wie das Motiv, aus dem heraus die beiden Angeklagten ihr Opfer anschließend traten und schlugen und schließlich sogar dessen Tod in Kauf nahmen, wenn nicht gar schon zu diesem Zeitpunkt herbeiführen wollten. Einen solchen bedingten Tötungsvorsatz haben die Angeklagten nach Überzeugung der Kammer allerdings spätestens beim gemeinsamen Treten gegen den Geschädigten und Einschlagens mit den Latten auf dessen Kopf gefasst.“

Zur Motivation der Täter bemerkt die Kammer weiter, es stehe fest, dass die Misshandlungen nicht erfolgten, um Bier oder Zigaretten zu bekommen oder um die Wohnung nach derartigen Sachen durchsuchen zu können. Vorstellbar sei, dass Harms wegen des „fehlenden Biervorrats“ bestraft oder durch Misshandlung bzw. Tötung an der Erstattung einer Strafanzeige gehindert werden sollte. Für beides ließen sich allerdings „keine ausreichend sicheren Feststellungen treffen“. Ko. habe zum Motiv seines Handelns „keine weiteren Angaben gemacht und ebenso wie Mi. immer wieder erklärt, er wisse nicht, warum er dies getan habe“. „Letztendlich“ habe man die Motive der Angeklagten in der zweiten Phase des Tatgeschehens nicht feststellen können.

Die Täter kehren anschließend erneut in die Wohnung von Harms zurück, um „ihre Tat zu vollenden“. Harms wird nochmals brutal misshandelt. U. a. wird eine Schnapsflasche auf seinem Kopf zerschlagen. Zum Schluss „überzeugte sich“ Mi. „ausdrücklich“ vom Tod Harms, „in dem er die Halsschlagader des Harms befühlte und hierbei keinen Pulsschlag mehr wahrnahm. Kurz zuvor oder unmittelbar nach dem Eintritt

des Todes urinierte der Angeklagte noch auf den Körper des Harms, um seiner Verachtung für diesen noch besonderen Ausdruck zu verleihen“.

Über das Motiv der Täter in dieser dritten Phase äußert sich das Gericht folgendermaßen: „Beide Angeklagte hatten während dieser Handlungen kein an anderes Motiv als den Wunsch und die Lust zu töten, die Lust, das Opfer sterben zu sehen, es zu erniedrigen, den Körper des anderen zu zerstören und sich selbst über das Leben des Opfers zu erheben.“

Weiter heißt es im Urteil, der Angeklagte Mi. habe selbst „eingräumt [...], beim dritten Mal die Wohnung des Harms in Tötungsabsicht betreten zu haben“. Recht ausführlich erörtert das Gericht dabei auch seine Auffassung, dass Mi.s Handeln emotional begründet sei. Es sei „auch psychisch kaum nachvollziehbar, dass ein Mensch, der solche Handlungen begeht, nichts fühlt und nichts denkt, da jede Aggression, insbesondere eine derartig brutale, eine emotionale Grundlage hat. Die Schmierereien den Angeklagten Mi. im Hausflur und an der Wohnungstür zeigen deutlich, dass er diesen nicht nur unsympathisch fand, sondern geringschätzte und verachtete.“

Beide Angeklagten hätten „immer wieder erklärt, sie wüssten bis heute nicht, warum sie dies getan hätten“. Auch aufgrund der schweren Verletzungen, die Harms erlitten habe, „hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass die Angeklagten ihr Opfer aus [...] Mordlust getötet haben“. „Sie handelten aus Mordlust, wobei ihre Tat begünstigt wurde durch die Anonymität der relativen Dunkelheit¹¹² und das gemeinsame Einwirken auf das Opfer, welches von den Angeklagten als auf niedrigster Stufe stehend angesehen wurde“. In diesem Kontext zitiert das Gericht den Gerichtsmediziner: „Der Sachverständige hat [...] ausgeführt, er habe derartige Verletzungen [...] im Zusammenhang mit der Tötung eines Menschen durch Schläge und Tritte noch nie bei Sektionen gesehen. In einer derartigen Massivität träten sie üblicherweise nur auf, wenn ein Mensch von einem Kraftfahrzeug oder einem Zug erfasst werde oder etwa aus dem 7. Obergeschoss eines Hauses springen würde. [...] Dies macht deutlich, mit welcher Zerstörungswut die beiden Angeklagten gegen ihre Opfer vorgegangen sind und dass sie offensichtlich Freude an der Vernichtung dieses Menschenlebens hatten, die [...] beim Angeklagten Ko. durch das Urinieren auf den Körper des Harms

¹¹² Mi. (psychologisches Gutachten) berichtet, es sei „in dieser Wohnung kein Licht gewesen“. „Die Steckdose sei dort ‚im Arsch‘ gewesen.“

[...] zum Ausdruck gekommen ist. Andere Motive, die daneben noch bestehen könnten, vermochte die Kammer nicht festzustellen.“

Ähnlich sieht es die Staatsanwaltschaft, die in der Anklageschrift u.a. gegen die Annahme eines Raubes argumentiert. Dies sei „lebensfremd und aufgrund der Gesamtschilderungen und der Gesamtumstände auch nicht nachweisbar. Es ging den Angeeschuldigten bei ihren ganzen Tathandlungen ersichtlich nicht darum, durch ihre Gewalteinwirkung auf den Geschädigten eine Wegnahmehandlung zu erleichtern oder durchführen zu können; vielmehr war hier die Ausübung der Gewalt über den Geschädigten alleinige Ursache der jeweiligen Besuche und nicht etwa der Wunsch, gegen 0.00 Uhr in der Nacht in den Besitz einer Büchse Erbsen zu kommen. Dass noch Gegenstände aus der Wohnung des Geschädigten mitgenommen wurden, war eher ein Randgeschehen, welches als einfache Diebstahlshandlung zu werten ist.“

Das Landgericht Neuruppin verurteilt Ko. und Mi. im März 2002 wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und wegen Mordes zu Einheitsjugendstrafen von 9 Jahren und 6 Monaten. Die Anwälte von Ko. und Mi. legen gegen das Urteil Revision ein. Mi. zieht diese jedoch wieder zurück. Die Revision von Ko. wird vom Bundesgerichtshof als unbegründet verworfen.

Ermittlungsdefizite

In der ersten polizeilichen Zeugenvernehmung, die in diesem Fall durchgeführt wurde, teilt Edda Sk.,¹¹³ eine Nachbarin von Harms, mit:

„Mir ist bekannt, dass der Dieter Harms vorgestern einen Streit mit einem Bewohner hatte, der im ersten Eingang des Wohnblocks wohnt [...] Bei diesem Mann handelt es sich um einen sogenannten Rechtsradikalen. Der grüßt auch immer mit dem Hitlergruß [...] Der Typ ist so ein Verrückter, so mit Springerstiefel und so weiter [...] Das ist so ein großer mit einem Igelschnitt [...] Ich möchte aber nicht, dass man dem von meiner Vermutung erzählt weil ich denke, dass er mich dann auch totschießt.“

Gemeint ist hier Nico Mi.

Bei den nachfolgenden polizeilichen Ermittlungen wird in keiner Weise geprüft, ob und inwieweit der hier behauptete rechtsradikale Hintergrund zutrifft. Vielmehr hat es

¹¹³ Frau Sk. hat selbst einen schweren Diebstahl zum Nachteil von Harms begangen.

den Anschein, dass die Polizei evtl. politische Aspekte des Tötungsdelikts überhaupt nicht im Blick hatte.

Einer der für das Sektionsgutachten verantwortlichen Rechtsmediziner (Dr. K.) untersuchte die Leiche Harms schon am Tatort. Das Gutachten beginnt mit einer Beschreibung des Wohnhauses. U.a. ist hier zu lesen: „An den Wänden im Treppenhaus mehrfache Darstellungen in Form spiegelverkehrter Hakenkreuze.“

Im Tatortbefundbericht der Polizei findet sich kein Hinweis auf diese Darstellungen. Es werden zwar die Beschriftungen an der Tür von Harms erwähnt, nicht jedoch die Hakenkreuze im Treppenhaus. Es wird auch auf den Hausflur eingegangen, hier werden jedoch lediglich „blutfarbene Anhaftungen“ erwähnt sowie der „handschriftliche Text“ auf einer Wand: „Harms ist ein voller Sack und eine Votze“. Dem Tatortfundbericht ist zu entnehmen, dass Dr. K. und die Polizei zeitgleich im Haus waren. Es ist mithin eigentlich auszuschließen, dass im Sektionsprotokoll Hakenkreuze beschrieben werden, die nach der polizeilichen Tatortarbeit angebracht wurden.

Bewertung Fall Harms

Ein politisches Motiv ist nicht nachweisbar.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass bei den polizeilichen Ermittlungen evtl. politische Hintergründe nicht in angemessener Weise geprüft wurden. Insbesondere im Urteil finden sich Hinweise bzw. Interpretationsansätze, die auf politische Motive im Sinne von „Hate Crime“ (gegen Sozialschwache) deuten, die mindestens tatbegleitend relevant gewesen sein könnten.

2002 – Kajrat Batesov

Die Internetdokumentation der Opferperspektive berichtet über diesen Fall besonders ausführlich. Mitarbeiter des Vereins standen mit dem späteren Opfer, das sich ständigen Anfeindungen ausgesetzt sah, bereits in Kontakt:

„Am Samstag, dem 4. Mai 2002, klingelte das Mobiltelefon der Opferperspektive. Kajrat Batesov, ein 24-jähriger Russlanddeutscher, und sein Freund Max K. waren am frühen Morgen nach einem Partybesuch in Wittstock angegriffen und brutal zusammengeschlagen worden. Max K. berichtete später, dass die beiden bemerkt hatten, dass sie auf der Techno-Veranstaltung als Russlanddeutsche ‚erkannt‘ wurden und offenbar ‚nicht erwünscht‘ waren. Mindestens fünf Personen hatten die beiden Freunde mit Tritten und Schlägen traktiert. Einer der Täter hatte schließlich einen schweren Feldstein auf Kajrat Batesov geschleudert. Zum Zeitpunkt des Anrufs lag der 24-Jährige auf der Intensivstation des Krankenhauses. Er verstarb auf Grund schwerer innerer Verletzungen am 23. Mai 2002. ‚Ein rechtsextremer Hintergrund ist nicht auszuschließen‘, ließ die Staatsanwaltschaft zunächst verlauten. Die fünf jungen Männer, die im Verlauf der kommenden Wochen verhaftet wurden, galten jedoch nicht als Angehörige der rechten Szene.“¹¹⁴

Das Tatgeschehen

In der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 2002 findet im Wittstocker Ortsteil Alt-Daber eine Discoververanstaltung statt, an der etwa 100 bis 200 Personen teilnehmen. Zu den Besuchern gehören auch fünf junge Männer, die in der Nacht gemeinsam ein Tötungsdelikt begehen werden: Mike S. (geb. 1982); Marko F. (geb. 1981), Patrick Sch. (geb. 1980), Ralf A. (geb. 1980) und Michael H. (geb. 1980).

Während der Discoververanstaltung gibt es diverse Streitigkeiten, an denen Marko F. und Patrick Sch. beteiligt sind. Sie begehen dabei mehrere Körperverletzungen an anderen Diskothekenbesucher. Mike S. fiel dadurch auf, dass er „mehrfach herumpöbelte“ und eine Musikbox umriss.

¹¹⁴ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-kajrat-batesov.php> (10.3.2015)

Zwischen 1 und 2 Uhr treffen zwei Spätaussiedler auf dem Veranstaltungsgelände ein:¹¹⁵

Kajrat Batesov (geb. am 08.04.1978 in Almati/Kasachstan), verheiratet, 1 Sohn. Ehefrau und Sohn bleiben zunächst in Kasachstan, wollen später nachreisen. Die Mutter reist zusammen mit ihren Söhnen Kajrat und Mu. im Oktober 2001 nach Deutschland ein. Kajrat, besaß sowohl die deutsche als auch die kasachische Staatsbürgerschaft. Der mit Batesov befreundete Tischler und Zimmermann Maxim K. (21 Jahre) reiste im Dezember 2001 zusammen mit seinen Eltern und zwei Schwestern als Spätaussiedler in die Bundesrepublik ein.

Erst als beide nach 4 Uhr die Diskothek verlassen, kommt es vor der Gaststätte zu Streitigkeiten. Diese werden im Urteil ausführlich beschrieben, wenngleich aus dem Text ersichtlich ist, dass der exakte Tatablauf im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen und in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden konnte. So wird z.B. im Urteilstext auffallend häufig das Wort „möglicherweise“ verwendet.

Der Beginn der Auseinandersetzung wird im Urteil wie folgt dargestellt: *„Die Angeklagten F., A., H. und Sch. wurden von den Geschädigten Batesov und K. möglicherweise angesprochen, in gebrochenem Deutsch oder mit russischem Akzent, ob sie Zigaretten hätten. Aus dieser Frage heraus entwickelte sich eine wörtliche Auseinandersetzung zwischen den beiden späteren Geschädigten und den vorgenannten Angeklagten, die möglicherweise auf einen aggressiven Tonfall auf beiden Seiten zurückzuführen war. Es fielen Worte wie ‚no problem, habt ihr ein Problem‘ oder ähnliches, es wurde provokativ gestikuliert, möglicherweise hat der spätere Geschädigte K. eine Schnur oder eine Kette zwischen den Händen gespannt, was als eine aggressive Geste gedeutet worden ist, auf jeden Fall kam es zwischen den Aussiedlern und den obengenannten Angeklagten zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Angeklagte F. erklärte ‚you are go‘. ‚Wenn ihr nicht abhaut, kriegt ihr ein paar‘, soll ebenfalls von einem der zuvor genannten Angeklagten erklärt worden sein. [...] Möglicherweise wandten sich nunmehr die Geschädigten in Richtung Wittstock, die Angeklagten, möglicherweise noch ohne den Angeklagten S., gingen nun hinterher, um, so die stillschweigende Übereinkunft zwischen den Angeklagten, sich mit den als*

¹¹⁵ Maxim K. gibt in seiner polizeilichen Vernehmung an, man sei dort vorbeigekommen und habe gesehen, „daß dort etwas los ist“. Es sei eine „spontane Idee“ gewesen. „Wir hatten keine Verabredung dort.“

unverschämt empfundenen Aussiedlern weiter zu streiten und gegebenenfalls zu schlagen. [...] Es begannen nunmehr eine gegenseitige Schubserei und körperliche Angriffe, möglicherweise schlug der Zeuge K. mit dem als ‚Schnur‘ beschriebenen Gegenstand gegen den Oberschenkel von Sch.“¹¹⁶

Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung werden die Aussiedler u.a. geschlagen und getreten.

„Der Angeklagte F. trat ebenfalls in massiver Form mehrfach – wahrscheinlich bis zu 10 Mal – mit den Füßen gegen den Kopf und Körper dieses Geschädigten (gemeint ist hier K/Verf.) ein und äußerte ‚Bleib endlich liegen, Scheißrusse‘. Die Angeklagten F., Sch. und S. handelten gemeinsam. Dies erkannte auch S., obwohl infolge erheblicher Blutalkoholkonzentration seine Steuerungsfähigkeit wahrscheinlich aufgehoben war. Die 3 gemeinsam handelnden Täter erkannten auch, dass ihre eigenen Tritte und Schläge oder die der anderen gegen Kopf und Körper des Opfers tödliche Folgen haben könnten, sie nahmen dies billigend in Kauf, wobei S. mit natürlichem Handlungsvorsatz und nicht aufgrund vernünftiger Überlegungen handelte. Der Geschädigte K. lag schließlich kampfunfähig und wehrlos auf der Seite und schützte seinen Kopf mit den Armen, während er weiter mehrfach mit den Füßen getreten wurde. Der Angeklagte F. wechselte jetzt von dem Geschädigten K. zu dem Geschädigten Batesov und trat dort ebenfalls wuchtig und mit bedingtem Tötungsvorsatz mehrfach gegen den Körper und Kopf des Geschädigten, während A. noch auf dem Opfer saß.“

Später tritt auch A. gegen Batesovs Kopf und Körper.

„Dieser wehrte sich nicht mehr, er hatte die Arme vor dem Kopf verschränkt und lag auf dem Rücken. Dem Angeklagten A. war klar, dass Tritte gegen Kopf und Körper eines wehrlos am Boden liegenden zu tödlichen Verletzungen führen können. Dies nahm er bei seinen Handlungen billigend in Kauf. Jetzt setzte sich der Angeklagte A. erneut auf den Geschädigten, jedoch ohne ihn weiter zu schlagen, vielmehr redete er auf den wehrlos am Boden Liegenden ein und wies mit dem Zeigefinger auf ihn. Der Zeuge Bh. hörte Worte wie ‚Unser Land und ihr seid die, die...‘, die er allerdings nicht in einen Sinnzusammenhang setzen konnte.“

¹¹⁶ K. bestreitet in einer polizeilichen ZV jegliche Provokation. Er habe auch niemanden angesprochen bzw. nach Zigaretten gefragt. Einen Strick o.ä. habe er nicht dabei gehabt und „auch niemanden mit irgendetwas geschlagen“.

Der Zeuge beobachtete auch, wie der Angeklagte Sch. „einen großen (über 17 kg schweren) Feldstein in den Händen hielt, sich neben den Geschädigten Batesov stellte, den Stein über den Kopf hochhob und auf den Brustkorb oder Bauch des Geschädigten warf. Der Angeklagte nahm den Stein wieder auf und ging nun zu dem Geschädigten K., hob den Stein über den Kopf und warf ihn auf den Körper des Geschädigten K., traf hier aber wahrscheinlich nur die Hüfte. Er handelte bei beiden Steinwürfen in Tötungsabsicht, seine Motive sind letztlich von der Kammer nicht festgestellt worden.“¹¹⁷

Während K. bereits nach kurzer Zeit die Klinik wieder verlassen konnte, verstarb Batesov am 23. Mai 2002 an den Folgen der Gewalttat.

Das Urteil¹¹⁸

Die 2. große Strafkammer des Landgerichts Neuruppin sprach im März 2003 die folgenden Verurteilungen aus:

Marko F.: Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren wegen Tateinheitlich in 2 Fällen begangenen versuchten Totschlags mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen einer weiteren gefährlichen Körperverletzung; durch Kombination von Alkohol und Kokain und Alkohol wahrscheinlich enthemmt, Anhaltspunkte für erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit.¹¹⁹

Mike S.: 2 Jahre und 6 Monate wegen vorsätzlichen Vollrausches; Steuerungsfähigkeit wahrscheinlich wegen Alkoholkonsums aufgehoben.

Ralf A.: 7 Jahre wegen Totschlags in Tateinheit mit versuchtem Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung; durch Alkohol „enthemmt“, Steuerungsfähig-

¹¹⁷ Sch. wird aufgrund der Personenbeschreibung als Täter identifiziert. Die Beweisführung zu den Steinwürfen stützt sich „lediglich auf Indizien“. Anklage und Eröffnungsbeschluss waren noch davon ausgegangen, F. sei der Täter. F. berichtet dem Gericht jedoch, Sch. habe ihm gegenüber die Tat gestanden. Im Urteil heißt es zu dieser Aussage F.s: „Es handelt sich hier nicht um den eigenen Rettungsversuch eines Schuldigen auf Kosten eines Mitangeklagten, sondern um die Wahrnehmung eigener Interessen, nachdem sich die Hoffnung, die Wahrheit werde durch einen der Zeugen oder Mitangeklagten herauskommen nicht erfüllt hatte.“

¹¹⁸ Die Revisionen von S., F., Sch. und A. werden vom Bundesgerichtshof als unbegründet verworfen.

¹¹⁹ Zur Enthemmung durch Kokain und Alkohol s. insbesondere F.s per Rechtsanwalt übermittelte Erklärung sowie psychologisches Gutachten F. Dort: „Obwohl ich es war, war ich es auch irgendwie nicht, aber ich war's.“ Er könne nicht ausschließen, dass er auch gegen den Kopf getreten habe. „Das sei ihm aber richtig unheimlich, weil er normalerweise nie gegen den Kopf eines Menschen treten würde. Er habe selbst viel zu viel Angst davor, dass da etwas passieren könne. Das Schlimme sei, dass er es möglicherweise getan habe.“

keit jedoch wahrscheinlich nicht erheblich beeinträchtigt. „Bei ihm ist aufgrund seines Wesens davon auszugehen, dass er gemeinsam mit anderen sicher anders reagiert als bei alleinigem Handeln.“

Michael H.: Gesamtfreiheitsstrafe 1 Jahr wegen Tateinheitlich in 2 Fällen begangener gefährlicher Körperverletzung; durch Alkohol „enthemmt“, Steuerungsfähigkeit jedoch wahrscheinlich nicht erheblich beeinträchtigt.

Patrick Sch.: Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren wegen Totschlags in Tateinheit mit versuchtem Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und wegen einer weiteren Körperverletzung; durch Kombination von Alkohol und Kokain und Alkohol wahrscheinlich enthemmt, Anhaltspunkte für erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit.

„Ein Verbrechen des Mordes bzw. versuchten Mordes konnte bei keinem der Angeklagten angenommen werden, weil einerseits niedrige Beweggründe nicht sicher feststellbar waren und andererseits weder Heimtücke noch Grausamkeit angenommen, noch davon ausgegangen werden konnte, dass die Handlungen zur Verdeckung einer anderen Straftat begangen wurden.“

Auch für die Annahme eines „anderen niedrigen Beweggrundes“ sieht das Gericht keine ausreichenden Anhaltspunkte: *„Weder die Bezeichnung des Geschädigten K. durch den Angeklagten Fa. als ‚Scheiß-Russe‘ noch die durch den Zeugen Bh. durch das geschlossene Schlafzimmerfenster wahrgenommenen Bruchstücke einer Bemerkung des Angeklagten A. gegenüber dem Geschädigten Batesov (‚Ihr seid die, die ... unser Land‘) reichen aus, um bei diesen Angeklagten, oder auch dem Angeklagten Sch., eine ausländergeindliche Grundhaltung, Ausländerhaß oder ein allgemeines Überlegenheitsgefühl als konkreten, ausschlaggebenden Grund für die Auseinandersetzung mit den Geschädigten Batesov und K. annehmen zu können. [...] Die Angeklagten haben die Geschädigten nicht in dem Sinne zum Objekt ihrer Geiztheit gemacht, dass diese an der Entstehung der Situation nicht den geringsten Anteil hatten. Zugunsten der Angeklagten ist vielmehr davon auszugehen, dass einer der Aussiedler nach den möglicherweise in aggressivem Tonfall geäußerten Bitten um Zigaretten eine Schnur, Kette oder ähnliches vor seinem Gesicht zwischen den Händen gespannt hielt und die Situation immer weiter eskalierte, bevor es zu den ersten Tötlichkeiten kam. Die Angeklagten wählten nicht aufgrund bereits vorhandener Aggressionen willkürlich ein (unbeteiligtes) Opfer aus, sondern wandten sich ge-*

gen diejenigen, von denen sie sich provoziert fühlten. Dies vermag die Tat selbstverständlich nicht zu rechtfertigen, läßt aber die Motivation der Angeklagten doch nicht als auf niedrigster Stufe stehend erscheinen. [...] Damit ist insgesamt unklar geblieben, ob aus niedrigen Beweggründen gehandelt wurde, dies muss sich nach dem Grundsatz in dubio pro reo zugunsten der Angeklagten auswirken.“¹²⁰

Anschließend wird im Urteilstext geprüft, ob ein „minder schwerer Fall der Tötung gem. § 213“ vorliegen könnte. Dies wird vom Gericht verneint: *„Die angeblichen Äußerungen der Geschädigten (‘cigarettes, you have problems?’) sind in keiner Weise herabsetzend für die Angeklagten gewesen. Auch sind selbst nach den Einlassungen der Angeklagten von den Geschädigten keine konkreten Mißhandlungen ausgegangen. Durch das angebliche Hantieren mit einem Strick o.ä. haben sich lediglich einige der Angeklagten subjektiv bedroht und provoziert gefühlt und zunächst verbal und dann mit Schlägen reagiert.“*

Eine Notwehrsituation habe nicht vorgelegen.

Bei der Prüfung der Frage, ob bei F. und S. eine Verurteilung nach dem Jugendstrafrecht in Frage kommt (wird vom Gericht verneint), heißt es u.a.: *„Die Verhaltensweisen, die durch den Alkohol- du Drogenkonsum begünstigt worden sind, sind jedoch [...] nicht auf eine jugendtypische, leichtfertige durch Gruppendynamik erzeugte Jugendkriminalität zurückzuführen, sondern auf Bedingungen, die nicht anders geherrscht hätte, wenn es sich bei den Angeklagten S. und F. um über 21-jährige gehandelt hätte. Von einer Gruppendynamik durch gegenseitiges Anstacheln, der Suche nach Anerkennung bei den übrigen Gruppenmitgliedern kann hier keine Rede sein.“*

¹²⁰ Anklageschrift: Nach Aussagen des Mittäters H. habe F. beim Schlagen/Treten „Scheiß Russen!“ gebrüllt. Auch der Mittäter Sch. habe diesen Ausruf gehört, könne ihn aber nicht einem Mittäter zuordnen. „Angesichts der Tatsache, dass die Wohnungsdurchsuchung und die Vernehmung vieler Zeugen auch zur Frage von Anzeichen von ‚Fremdenfeindlichkeit‘ bei den Angeschuldigten keine weiteren konkretisierbaren Anhaltspunkte für das Vorliegen einer derartigen verfestigten Einstellung erbracht haben, erscheint dieses Indiz allein nicht tragfähig, um eine verfestigte Fremdenfeindlichkeit als Motiv für die Tat anzunehmen, die einen sonstigen niedrigen Beweggrund im Sinne von § 211 Strafgesetzbuch als Tatmotiv darstellen würde.“

Generelle Einschätzung

Es handelt sich um ein sehr umfangreiches Verfahren mit sehr widersprüchlichen Aussagen. So ist etwa die Bandbreite der Antworten auf die Frage, ob in der Disco Personen anwesend waren, die zur rechtsextremen Szene gehörten, sehr groß. Beispiele:

„Nein, überhaupt nicht.“

„Nein.“

„Es tragen ja heute alle Kurzhaarfrisur.“

„Von der Kleidung her waren welche da, die Rechte gewesen sein könnten.“

„Ja, es waren viele mit Glatzen, Bomberjacken u.ä. da.“

„Ja, es waren Rechte da, die kamen aus Wittstock.“

Die Staatsanwaltschaft vermerkt in einer Verfügung vom 03.10.2002, dass insgesamt ca. 100 Zeugen vernommen worden seien und bewertet das Verfahren folgendermaßen:

„Diese im Vergleich zu einem Durchschnittsfall aufwendigen Ermittlungen wurden dadurch besonders erschwert, dass die Arbeit der Ermittlungsbehörden im besonderen Maße durch eine ‚Mauer des Schweigens und Lügens‘ von Seiten der Zeugen behindert wurden. Dies führte dazu, dass sehr viele Zeugen wegen Widersprüchen, die sich aus anderen Zeugenaussagen ergaben, mehrfach vernommen werden mussten.“

Es wurden 14 Verfahren wegen Falschaussagen eingeleitet.

Dem Urteil ist zu entnehmen, dass die Tatbeteiligten nach der Tat ihr Aussageverhalten absprachen und auch versuchten, Zeugen zu beeinflussen. So heißt es dort etwa:

„Die Angeklagten hatten sich untereinander und auch teilweise mit den Zeugen Sp., G., W. und Ka. unterhalten, wie ihr Einlassungsverhalten sein würde. [...] Jeder wollte versuchen, sich eine Geschichte auszudenken, um so aus dieser Sache herauszukommen. Keiner sollte den anderen belasten. [...] es solle nichts zu der Sache gesagt werden [...] Die genauen Absprachen zwischen den Angeklagten und den Zeugen hat die Kammer nicht aufklären können. [...] Der Angeklagte Sch. wurde als

Steinewerfer nur unter der Hand genannt und sollte herausgehalten werden. Jeder für sich genommen versuchte, sich nach diesen Geschehnissen aus dem Verdacht herauszuhalten.“

Eine Beurteilung des Sachverhalts ist aus diesen Gründen sehr schwierig.

Die Täter

Marko F.

Maurerlehrling

Psychologisches Gutachten berichtet über Probleme in der Realschule: „Man habe versucht, die Lehrer zu ärgern. Er sei etwas provozierend und ‚kasperisch‘ in Erscheinung getreten. Er habe auch Unterricht geschwänzt. [...] Er habe sich wie ein ‚kleiner Punk‘ verhalten, sei aber nie ein richtiger Punk gewesen. Er habe allerdings damals schulterlange Haare getragen.“ Nach Sitzenbleiben Schulwechsel. „Der Wechsel auf die Gesamtschule sei aber der Wechsel auf eine ‚Glatzenschule‘ gewesen, die als solche in Wittstock bekannt sei. Er sei dennoch mit allen klar gekommen und die langen Haare seien dort nicht zum Problem geworden. Er hätte sich deshalb die Haare auch nicht abgeschnitten, um sich dort angepasst zu verhalten. Er habe mit den ‚Glatzen‘ nie etwas gesinnungsmäßig gemein gehabt. [...] Die Haare, so wurde auf Nachfrage mitgeteilt, habe er sich erst während der Lehrzeit abschneiden lassen, was aus hygienischen Gründen geschehen sei, weil er sie täglich wegen Staub etc. hätte waschen müssen.“

Mike S.

Groß- und Einzelhandelskaufmann, Soldat im Grundwehrdienst

„Der Angeklagte hat sogenannte ‚Rechte‘ in seinem Bekanntenkreis, bezeichnet sich selbst jedoch als ‚normal‘ eingestellt.“ (Urteil)

Allerdings lautet die Auskunft des LKA vom 31.05.2002 bezüglich von Mittätern bei Straftaten S.s : „Aufgrund der Erkenntnisse über die Mittäter/Kontaktpersonen des S., kann davon ausgegangen werden, dass er der rechten Szene von Wittstock zuzuordnen ist.“

JVA Neuruppin-Wulkow an StA Neuruppin zu S. und Sch.: „Beide Gefangene haben sich normal in die bedingte Subkultur des Gefangenenbestandes eingelebt. Auffälligkeiten in bezug auf negative Äußerungen gegenüber Ausländern/Aussiedlern konnten bisher nicht festgestellt werden.“

Psychologisches Gutachten: *„Nach der in die Diskussion gekommenen politischen Einstellung befragt, berichtete Herr S., dass er politisch neutral sei. Dies wurde mehrfach betont und wiederholt. [...] Darauf angesprochen, dass das auf dem Handy festgestellte Logo nicht unbedingt für eine politisch neutrale Einstellung sprechen würde, berichtete Herr S., dass er nichts dafür könne. Man könne solche Logos einem anderen auf das Handy schicken, ohne dass dieser es beeinflussen könne. Er habe sich schon bemüht, dieses wegzubekommen, was ihm aber nicht gelungen sei. Dies könne man nicht gegen ihn verwenden.“*

Bericht Jugendgerichtshilfe, 27.08.2002: zitiert wird der Leiter des Jugendclubs in Heiligengrabe, dieser „beschreibt Mike als einen lieben, netten Kerl“. Er habe „nicht den Eindruck, dass Mike S. rechtsorientiert ist. Mike trägt weder die für die ‚Rechte Szene‘ typische Kleidung noch äußert er sich entsprechend“. Die Jugendgerichtshelferin selbst schreibt in ihrem Bericht: „Im Rahmen des Gesprächs bekam ich den Eindruck, dass Mike S. nicht mit der rechten Szene sympathisiert und bei ihm auch keine Ausländerfeindlichkeit zu erkennen war.“

In der Anklageschrift wird der Bericht der Jugendgerichtshilfe als „zumindest erörterungsbedürftig“ bezeichnet. Dies bezieht sich insbesondere auf die Aussage, „der Angeschuldigte sympathisiere nicht mit der rechten Szene und sei nicht ausländerfeindlich“. Dazu heißt es in der Anklageschrift:

„Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass am 28.04.2001 im Rahmen der Ermittlungen einer anderen Straftat sichergestellten Handy ein Display mit einem Adler gespeichert war, in dessen Krallen sich ein umrandetes Hakenkreuz befand. Am Bildrand stand der Schriftzug ‚Immer, ewig‘ [...]. Aus dem mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehenden weiteren Ermittlungsverfahren [...] ergibt sich, dass der Angeschuldigte S. von Zeugen als Täter von sogenannten ‚Glatzen‘ verübten gefährlichen Körperverletzung an Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion am

28.04.2001 identifiziert wurde und an diesem Abend eine ‚Bomberjacke‘ trug.¹²¹ Angesichts dieser Umstände dürfte davon auszugehen sein, dass der Angeschuldigte zumindest im Frühjahr 2001 – also ca. 1 Jahr vor dieser Tat – sehr wohl mit der rechten Szene sympathisierte. Auch gegenüber dem Zeugen Br. (Küchenleiter im Offiziersheim der Bundeswehr in Wilhelmshaven) gab er an, früher politisch rechts orientiert gewesen zu sein, jetzt habe er aber nichts mehr damit zu tun. Auch die Auswahl der damaligen Tatopfer dürfte nicht zufällig gewesen sein, da es in Wittstock seit Jahren gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen aus der ehemaligen Sowjetunion stammenden Aussiedlern und deutschen Jugendlichen gibt, die wechselseitig immer wieder von beiden Seiten provoziert werden.

Allerdings haben die in diese Richtung geführten Ermittlungen keine greifbaren Anhaltspunkte für eine fortbestehende derartige Gruppenzugehörigkeit oder Sympathie für rechtes Gedankengut erbracht. Daher wurde – trotz fortbestehender Zweifel an dieser Wandlung – auch keine Anklage wegen Mord aus fremdenfeindlichen Motiven erhoben, weil die Beweislage hierzu nicht ausreicht.“

ZV Daniel Sc.: „Namentlich bekannte Personen, die der rechten Szene zuzuordnen sind, waren nicht dort. Es waren aber ca. 30-40 Leute am Abend in der Disco, die ich vom äußeren Erscheinungsbild her dieser Gruppe zuordnen würde. Den Mike S. würde ich auch dazu zählen. Ich habe ihn schon persönlich dabei gesehen, wie er den Hitlergruß zeigte. Diese Leute waren aber am Abend nicht auffällig geworden.“

ZA Karina T. : „Frage: Ist Ihnen bekannt geworden, ob es bei der Auseinandersetzung einen rechtsradikalen Hintergrund gab? Antwort: Ich weiß nur, daß der Mike S. in die Richtung tendiert. Ob es aber Grund für diese Handlung war, weiß ich nicht. Der S. wohnt ja in Heiligengrabe. Und die Gerüchte kommen aus dieser Richtung.“

ZV Matthias D. : „Ich fand, daß er ein völlig normaler Typ war. Weder rechts noch links. Umgänglich halt.“

¹²¹ S. auch Vfg. der Staatsanwaltschaft vom 17.05.2002. Die Aussiedler wurden mit Zeltstangen und einer Schusswaffe angegriffen. Offenbar wurde das Verfahren gegen S. eingestellt.

Ralf A.

Arbeitsloser Holzmechaniker (wegen einer langwierigen Tuberkulose-Erkrankung vom Betrieb entlassen); ist von der Bundeswehr bereits gemustert, er wolle jedoch den Wehrdienst verweigern. „Er gibt an, nicht der rechten Szene zuzugehören.“ (Urteil); sammelt Ehrenzeichen der NVA.

Michael H.

Dachdecker; leistete Zivildienst in der therapeutischen Wohngemeinschaft Griebsee. Krankenpfleger (Urteil) „Am liebsten hört der Angeklagte schwarze Hip/Hop-Musik, sein Freundeskreis gehört nach seinen Angaben ‚absolut‘ nicht zur Rechten Szene.“ (Urteil)

Patrick Sch.

Dachdeckerlehre abgebrochen, Zivildienst im AWO-Zentrum in Wittstock geleistet, Umschulung zum Fitness-Kaufmann geplant.

Beschluss Amtsgericht Neuruppin, Beschlagnahme eines Briefes von P. Sch. an seinen Bruder P.: „Aus dem Schreiben ergeben sich Kontakte des Beschuldigten zu bekannten Straftätern aus der rechten Szene, die belegen, dass der Beschuldigte Kontakt zu dieser Szene hat, was für die Motivation der Tat von Bedeutung sein könnte.“

Vermerk der Staatsanwaltschaft: „Andy P., Kontaktperson von Sch. aus der rechten Szene ... wurde heute rechtskräftig vom AG Neuruppin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in 2 Fällen verurteilt.“

Rechtsextreme Täter?

Hinweise auf rechtsextreme Bezüge gibt es also allenfalls bei Mike S. und (noch weniger) bei Patrick Sch.

Lt. Urteil äußerte Marko F. gegenüber Michael H.: „Hoffentlich wird es auf die Glatzen geschoben.“

Im Neonazi-Rundbrief „Der weiße Wolf“ findet sich das folgende Statement: „TATSACHE IST: Bei den Tätern handelt es sich um Angehörige der sogenannten Technoszene der nationale Widerstand hat mit diesem Vorfall nichts zu tun.“ (Akte Opferperspektive)

Am Schweigemarsch für Batesov nahm eine Abordnung der NPD teil (Tagesspiegel).

Aus den Vernehmungen von Maxim K.

Aus der Vernehmung von Maxim K., 04.05.2002: *„Dort auf der Disco war alles normal. Wir haben ca. wieder jeder 3-4 Gläser Bier (Menge nicht bekannt) getrunken. Ich kannte auch niemanden von den Leuten dort und es sprach keiner Russisch, so dass ich denke, dass die anderen Personen Deutsche waren. [...] Am Eingang standen mehr als 10 Personen, meistens Männer. [...] Wir gingen an den Personen vorbei, von denen ich ja wie gesagt niemanden kannte. Diese Personen redeten und ich hatte das Gefühl, dass sie über uns redeten. Ich hörte nur das mir bekannte Wort ‚Scheiße‘. Wir gingen ganz normal zu unseren Fahrrädern und plötzlich bekam ich von hinten einen Schlag, wahrscheinlich mit einer Faust, auf den Kopf. Ich fiel davon hin und lag meiner Erinnerung nach auf der linken Seite. Man trat nun von allen Seiten gleichzeitig auf mich mit Füßen ein und ich bekam auch immer wieder Schläge mit der Faust, überallhin, wo sie trafen. Ich nehme daher an, dass ca. 4-5 Personen gleichzeitig auf mich eingeschlagen haben. ... Ich weiß nicht, ob während dieser Zeit gesprochen wurde durch die Personen.“*

In einer Vernehmung am 07.05.2002 relativiert K. diese Aussagen. Er sei vermutlich sofort bewußtlos gewesen und habe „eigentlich konkrete Schritte und Tritte nicht wahrgenommen.“ Auch die Zahl der Personen könne er nicht genau angeben. Er habe sich beides aufgrund seiner Verletzungen „zusammen gereimt“.

Aus einer weiteren Vernehmung am 14.05.2002: *„Frage: Haben Sie eine Erklärung, warum Sie überfallen wurden? Antw.: Nein, ich habe keine Vorstellung; vielleicht weil wir Russen sind. Frage: Sind Sie oder Ihr Freund in der Vergangenheit schon einmal Opfer eines Übergriffs geworden? Antw.: Ich selbst nicht und auch bezüglich des Kajrats habe ich von keinen Überfällen oder Bedrohungslagen gehört. Kajrat hätte es bestimmt erzählt.“*

Das Tatmotiv?

Die von F. während des Tatgeschehens geäußerten Worte „Bleib endlich liegen Scheißrusse“ sprechen für ein (mindestens tatbegleitend) rassistisches Motiv.¹²²

F. äußert sich zum Tatgeschehen (übermittelt durch seinen Rechtsanwalt) folgendermaßen:

„Ich kann mir mein Verhalten nur so erklären, dass ich total ausgerastet bin. Dies ist jedoch nicht meine Art. Wie oft ich zugetreten habe, kann ich nicht sagen, ich kann aber sagen, dass es mehr als einmal war. Der Russlanddeutsche wollte nicht liegen bleiben, er wollte immer wieder hoch. Ich sagte dann zu ihm: ‚Bleib liegen du scheiß Russe.‘ Hier an diese Bemerkung kann ich mich gut erinnern, möchte aber hinzufügen, dass dies nicht auf einer ausländerfeindlichen Gesinnung meinerseits beruht. Ich wusste, dass es sich um Russlanddeutsche handelte und kann mir die Bemerkung daher nur so erklären. Jeden anderen hätte ich in meiner Erregung wahrscheinlich auch irgendwie mit Ausdrücken belegt.“

Gegenüber dem psychologischen Gutachter äußert F., zum Beginn der Auseinandersetzung habe er gesagt, „es sei vielleicht besser, wenn die Russen weggehen würden. Er habe das aber nicht gesagt, weil er und die anderen, wie die Presse es schreibe, rechts eingestellt sei. Er habe es nur gesagt, damit irgendwie ein Ende werde. [...] Wenn in der Anklageschrift erwähnt worden sei, dass er ‚Scheißrusse‘ gerufen habe, dann habe das auch damit zu tun, dass er den Namen nicht gewusst habe. Es sei nicht als Schimpfwort gedacht gewesen. Er habe auch nicht ‚Scheißrusse‘ gerufen, um die Person zu beleidigen oder herabzuwürdigen. Er habe gerufen ‚bleib liegen, Scheißrusse‘, damit nun endlich Schluß sei. Ein Schimpfwort sei es

¹²² Dass F. diese Worte nicht an das spätere Todesopfer Batesov, sondern an K. richtete, ist hierbei wohl unerheblich.

schon gewesen, so wie man auch einen Deutschen im Rahmen einer solchen Auseinandersetzung möglicherweise mit einem Schimpfwort belegen würde. Es sei aber nicht ausländerfeindlich gemeint oder gedacht gewesen.“

„Diffuse Fremdenfeindlichkeit“

Rassistisch erscheint bei dieser Tat auf jeden Fall der Kontext: Dem Urteil ist zu entnehmen, dass zumindest die Familie Batesov ihre Lebenssituation in Wittstock als fremdenfeindlich empfand: „In Wittstock fühlte sich die Familie aufgrund spürbarer Aggressionen der dortigen Jugend unerwünscht.“

In den Unterlagen des Vereins Opferperspektive findet sich ein Bericht über einen Besuch bei der Familie Batesov, in dem die Situation eindringlich beschrieben wird: Die Aussiedler-Familien haben keinerlei Kontakte. Jugendliche, selbst Kinder laufen im Nazi-Outfit durch den Ort, treffen sich am Marktplatz. Kajrats Bruder Mu. (19) „hat erzählt, dass er und sein Bruder permanent angemacht werden. Man hätte auch schon Flaschen hinter ihnen hergeworfen. Auf die Frage, ob sie sich in die Nähe des Marktplatzes trauen, lachte er nur und meinte, auf keinen Fall“.

Dem Urteil ist zu entnehmen, dass Batesov und K. auch in der Disco als Fremde wahrgenommen wurden.

„Die beiden wurden recht bald als Aussiedler von den Besuchern der Discothek identifiziert, da russische Wortfetzen zu hören waren, die Verständigung an der Bar nicht ohne weiteres möglich war und die beiden auch vom Aussehen und vielleicht an ihrer Kleidung als ‚Fremde‘ zu erkennen waren. Die weiteren Discothekenbesucher kannten sich vom Sehen, so dass die beiden ‚Fremden‘ die Aufmerksamkeit erregten. Sie tanzten auch auf der Tanzfläche, wobei möglicherweise auch eine Art russischer Volkstanz getanzt wurde.“

In einem Protokoll der Opferperspektive über ein Gespräch mit Maxim K. ist zu lesen: *„[...] Sie haben sich nur miteinander unterhalten, sich die Leute angesehen und getanzt. Sie wussten, dass es für sie besser ist, keine Mädchen anzusprechen, da es dann Ärger geben kann. Das Publikum war zwischen 20 und 30 Jahre alt, war hauptsächlich mit T-Shirts und Jeans bekleidet, sehr locker. Drinnen waren auch Glatzen und Leute mit sehr kurzen Haaren, Max konnte nicht sagen, ob dort auch Rechte waren, für ihn waren alle normal gekleidet, ohne auffällige Details. Nach einer Weile*

bekamen sie Angst aus der Disko raus zu gehen. Sie spürten eine Bedrohung. Max konnte nur wenig klare Angaben machen, woraus sich diese Bedrohung speiste. Einerseits gab er an, sie hätten sich an die vielen Warnungen erinnert, nicht einfach in Diskos zu gehen. Andererseits sagt er, sie wären auch beschimpft worden, hätten aber nicht den Inhalt verstehen können. Beim Tanzen wären mehrere junge Männer um sie herumgeockelt. Es wäre klar gewesen, dass man sie beachtet hätte. Sie hätten aufgrund dieser Bedrohungssituation beschlossen abzuwarten und erst zu gehen, wenn alle anderen Gäste gegangen sind. [...]“

Die Akte der Opferperspektive enthält einen Bericht von Max K. über den Abend in der Disco: „ [...] *Wir haben getanzt, wir haben niemanden belästigt und haben Getränke bestellt. Zwischendurch hat jemand ‚Russische Scheiße‘ geschrien, aber wir haben das außer Acht gelassen und so getan, dass wir es nicht hören, dass diese Schreie nicht an uns gerichtet sind. Und das war die ganze Zeit während der Disko so. An die Mädels sind wir nicht herangetreten, nicht beim Tanzen und auch nicht zwischendurch. Und auch sie nicht. Am Ende der Disko haben wir es nicht eilig gehabt, die Disko zu verlassen. Ich wollte, dass die Leute wegfahren und dann ruhig rausgehen, so habe ich es schon in Kasachstan gemacht. Wir haben gewartet, bis sie angefangen haben, die Tanzfläche aufzuräumen. Wir haben unsere Jacken genommen und sind gegangen. Die Jugendlichen haben noch an den Tischen gesessen und am Ausgang gestanden. Wir sind ruhig rausgegangen, wir haben niemanden belästigt. Es waren verschiedene laute Schreie zu hören, aber ich habe nicht verstanden, was geschrien wurde. Als wir rausgegangen sind, haben wir eine Gruppe Jugendlicher gesehen, aber ohne sie zu beachten sind wir zu unseren Fahrrädern gegangen. Und in dem Moment habe ich einen Schlag bekommen, unbekannt womit, es ist aber möglich mit der Faust auf den Hinterkopf. Dabei bin ich hingefallen und bin bewusstlos geworden. [...]“*

Aus einem Artikel von Heike Kleffner in der „tageszeitung“ vom 04.03.2003: „Das Gericht schloss eine rechtsextreme Motivation für den Angriff aus. ‚Aber eine diffuse Fremdenfeindlichkeit schwang die ganze Zeit unterschwellig mit‘, so Richterin Gisela Thaeren-Daig. Kajrat B. und sein Begleiter seien als Fremde identifiziert worden. Die ‚Gruppe Einheimischer‘ habe sie aus einer Mischung aus Imponiergehabe, Hemmungslosigkeit, Betrunkenheit und ‚Revierverteidigung‘ angegriffen.“

Ähnlich wird die Richterin in der Märkischen Allgemeine, der Frankfurter Rundschau und der Stuttgarter Zeitung zitiert.

Insbesondere von der Rechtsanwältin U. Weyers wird die Frage gestellt, warum die anderen Discobesucher die Tat nicht verhinderten. In der Berliner Zeitung wird sie folgendermaßen zitiert: „ ... *die Angeklagten wären schon vor der Schlägerei mit dem Russlanddeutschen gegen andere Diskobesucher aggressiv gewesen – gegen Deutsche. ‚Ja, es gab zuvor schon Auseinandersetzungen mit anderen‘, sagt die Anwältin von Kajrats Mutter. Doch da sei stets jemand dazwischengegangen. Das habe bei Kajrat offenbar niemand für notwendig erachtet. ‚Eben weil er ja nur ein Russe war und weil er und sein Freund nach Ansicht der Angeklagten als Fremde in der Disko nichts zu suchen hatten‘, sagt Weyers.*“

Bewertung Fall Batesov

Der Fall kann nicht eindeutig bewertet werden.

Mindestens tatbegleitend spielten rassistische Motive wohl eine Rolle. Ein rechtsextremistischer Hintergrund ist nicht belegbar.

2002 – Ronald Masch

Auch zum Fall Ronald Masch findet sich im Internet eine ausführliche Schilderung der Vorgänge:

„Am 1. Juni 2002 tötet eine Gruppe bei einem Raubüberfall in der Nähe von Neu Mahlisch den 29-jährigen Dachdecker Ronald Masch aus Dolgeln. Zuvor bittet er die Täter vor einer Diskothek in Alt-Zeschdorf (Märkisch-Oderland) um eine Mitfahrgelegenheit für die Heimfahrt. Die angesprochene Gruppe beschließt den ahnungslosen Masch mit ihrem Auto mitzunehmen und unterwegs auszurauben. Bereits im Auto erhält er mindestens eine Ohrfeige. Auf einen Feldweg bei Neu Mahlisch halten sie und zerren den Familienvater aus dem Auto. Zunächst schlagen vier aus der Gruppe auf Masch ein, unter anderem verletzen sie den wehrlosen Mann mit einem Axtstiel schwer am Kopf. Dann nehmen sie ihm die Geldbörse ab. Als sie das Portemonnaie durchsuchen kann Masch fliehen. Beim Wegrennen dreht er sich um und ruft etwas. An den genauen Wortlaut kann sich im späteren Prozess niemand der Angeklagten erinnern. Vielleicht etwas wie ‚Eure Gesichter habe ich mir gemerkt.‘ Einer der Täter, der 23-Jährige Matthias R., rennt hinter dem Flüchtenden her. Als er Ronald Masch einholt, sticht er ihm mit einem Messer dreimal in den Rücken. Dieser bricht daraufhin zusammen und klammert sich in Todesangst an dem Angreifer fest. Darüber wird dieser wütend und rammt dem schwer Verletzten über 30-mal das Messer in Niere, Brustkorb und Hals. Am Ende schneidet er ihm die Kehle durch. Dabei wird er von seinem 25-jährigen Mittäter Stefan K. mit den Worten ‚Jetzt musst du es richtig machen, sonst steht er wieder auf!‘ angefeuert. Die anderen warten an den Autos auf die Beiden. Als sie blutverschmiert aus dem Rapsfeld kommen, fährt die Gruppe nach Hause. [...] Das Landgericht Frankfurt (Oder) verurteilt die Täter im April 2003 zu hohen Haftstrafen. Die beiden Haupttäter Matthias S. und Stefan K. werden wegen Mordes zu lebenslanger Haft bzw. 13 Jahren Haft verurteilt. Die Mittäter zwischen 19 und 26 Jahren verurteilt das Landgericht wegen Körperverletzung, versuchtem schweren Raub und Nichtanzeigen einer Straftat zu Strafen zwischen fünfeinhalb Jahren und eineinhalb Jahren. Der bullige Glatzkopf Matthias R. und der Rädelführer Maik W. haben auf ihre Händen das Wort ‚Hass‘ tätowiert. Das Doppel-S in Runenschrift. Während der Verhandlung müssen sie die NS-Tätowierungen auf den Fingern abkleben. Der Vorsitzende Richter duldet im Gerichtssaal keine NS-

*Symbole. Die meisten Angeklagten machen im Gerichtsverfahren keinen Hehl aus ihrer rechten Gesinnung.*¹²³

Tathergang und Hintergründe

Im Urteil wird der Tathergang folgendermaßen dargestellt: Am Nachmittag des 31.05.2002 fuhren Maik We.(geb. 1981) und Axel Th. (geb. 1983) gemeinsam zur Spreebrücke in Fürstenwalde, um sich mit den dort anwesenden Jugendlichen zu unterhalten und Bier zu trinken. Nach einer Weile fuhren sie weiter zum Stadtfest in Beeskow und tranken dort weiter Alkohol. Später kehrten sie wieder nach Fürstenwalde zurück und besuchten dort verschiedene Kneipen. Vor einem Lokal trafen sie Matthias Ru.(geb. 1979), Stefan Ku., (geb. 1977) und Daniel Ja. (geb 1976).

Ku., Ja. und Ru. hatten sich zuvor am Abend in Ru`s. Wohnung getroffen, um sich zu unterhalten und Alkohol zu konsumieren. Dabei spielte Ru. „wie so häufig“ mit zwei Messern (Butterflymesser und Klappmesser).

„Im Verlauf des Abends kam es zwischen den Angeklagten Ru. und Ku. zu einem Gespräch über das Schlachten von Schweinen, wobei sich beide auch darüber unterhielten, was für ein Gefühl es wohl wäre, wenn man mit einem Messer auf einen Menschen einstechen – ihn ‚abstechen‘ und damit töten – würde.¹²⁴ Der Angeklagte Ja. beteiligte sich nicht an diesem Gespräch, sondern spielte mit der Playstation. Gegen 23.00/23.30 Uhr verließen die Angeklagten Ru., Ja. und Ku. die Wohnung, wobei der Angeklagte Ru. – obwohl der Angeklagte Ja. versucht hatte, ihn davon abzuhalten – das Klappmesser eingesteckt hatte, was auch der Angeklagte Ku. bemerkt hatte.“

Nachdem sich beide Gruppen zufällig vor der Kneipe getroffen hatten, wurde beschlossen, gemeinsam in die Discothek „Nightlife“ in Alt Zeschdorf zu fahren. Da Ku. nicht selbst fahren wollte, um seinen Führerschein nicht zu gefährden, wurde zunächst Sylvana M. von ihrer Wohnung in Fürstenwalde abgeholt. Diese steuerte dann Ku.s Auto.

¹²³ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-roland-masch.php> (12.06.2015)

¹²⁴ BV Ru.: „Das ich gesagt habe, mal einen Menschen abstechen zu wollen, war in Wirklichkeit nicht ernst gemeint. Man sieht ja viel im Fernsehen, wenn jemand dort abgeschlachtet wird und da kommen einem schon mal komische Gedanken, es mal selbst zu tun. Ich wiederhole aber, richtig im Ernst habe ich das nicht gemeint.“

Gegen 1 Uhr trafen zwei Autos mit den sechs späteren Tatbeteiligten an der Diskothek ein. Ru. gelang es, sein Klappmesser in die Discothek mitzunehmen. „In der Discothek nahm er das Messer heraus, zeigte es den Angeklagten We. und Th., wobei er sich über sein gelungenes Täuschungsmanöver freute, und verstaute es dann in seiner Hosentasche.“ In der Diskothek wurde von den Tätern wiederum Alkohol konsumiert, von Ku. auch Kokain.

Als die Beteiligten um etwa 5.30 Uhr die Disco verlassen, entwendet We. zunächst einem Betrunkenen die Brieftasche, die er jedoch wegwirft, weil sie kein Bargeld enthielt. Den entnommenen Fahrzeugschein behält We. für sich.¹²⁵

Vor der Disco geht der „bereits sichtlich alkoholisierte“ Ronald Masch auf die Gruppe zu und fragt zunächst Th., ob er ihn mitnehmen könne. Da Maschs Wohnort Dolgelin nicht auf Th. Nachhauseweg lag, lehnt dieser ab. Anschließend wendet Masch sich an Sylvana M., die ihn jedoch an Ku. verweist, da diesem der Wagen gehöre. „Ku. erklärte – ohne dass dies die anderen Gruppenmitglieder hörten -, dass er Masch eventuell mitnehmen würde, wenn dieser Geld habe, um sich an den Benzinkosten zu beteiligen, was der später Geschädigte jedoch verneinte. Daraufhin lehnte der Angeklagte Ku. ab, Masch mitzunehmen.“

Kurz darauf entsteht jedoch in der Gruppe die Idee, Masch die Geldbörse zu entwenden.¹²⁶

„Letztlich einigten sich die Angeklagten [...] darauf, Masch die Geldbörse unter Androhung von Gewalt wegzunehmen. Hierzu sollte Masch zunächst in einem der Pkws der Gruppe mitgenommen, mit Whiskey, der sich im Fahrzeug des Ku. befand, noch betrunken gemacht werden, um so die Wegnahme zu erleichtern, und unterwegs an einer Stelle ausgesetzt werden, wo ihm auch die Börse oder sonstige Wertsachen weggenommen werden sollten. [...] Lediglich der Angeklagte Ja. versuchte die Mitangeklagten von der beabsichtigten Tatausführung abzuhalten und gab zu bedenken, dass ein Discobesucher – wie Masch – am frühen Morgen wohl kein Geld bei sich haben werde.“

¹²⁵ 2. BV Sylvana M.: „Ich sah, wie [...] der Maik We. zuvor einem anderen das Portemonnaie bzw. die Brieftasche entwendete. [...] Konkret gestaltete es sich so, daß der Maik We. zusammen mit den anderen noch vor der Disco standen, die Person, die er dann beklautete, auf der Bank vor der Disco liegen sah und sich über ihn lustig machte. Er meinte, daß derjenige ein Penner wäre.“

¹²⁶ Ru. behauptet in seinen BV, dass er von der Absprache, Masch zu berauben nichts mitbekommen habe. „Ich hielt mich bis kurz vor der Abfahrt bei meiner jetzigen Freundin auf, die ich an diesem Abend kennenlernte.“

„Ja. befürchtete, den Widerruf seiner laufenden Bewährung zu riskieren, wenn er sich an der beabsichtigten Raubtat beteiligen würde, und sagte deshalb, dass er mit ‚der Sache‘ nichts zu tun haben wolle.“ Man einigt sich darauf, dass Ja. sich nicht in den PKW setzte, in dem Masch mitgenommen wurde.

„Damit war Ja. einverstanden, denn er hatte sich zwischenzeitlich überlegt, das er ohne die Mitfahrgelegenheit bei den Mitangeklagten nicht wußte, wie er wegen der fehlenden Barmittel wieder nach Hause kommen sollte. In dieser Situation fürchtete er, der Versuchung nicht widerstehen zu können, ein fremdes Fahrzeug aufzubrechen, womit er ebenfalls seine Bewährung ‚riskiert‘ hätte.“

Etwa um sechs Uhr fuhr Sylvana M. nicht mehr nach den Richtungsangaben des Masch.

„Als Masch dies bemerkte, wurde er unruhig und zog den Angeklagten Ku. an der Schulter, woraufhin dieser sich nach hinten umwandte und Masch eine Ohrfeige versetzte. Der Angeklagte Ru.versuchte die Situation wieder zu beruhigen, beschwichtigte Ronald Masch mit Worten und bot ihm ‚zur Versöhnung‘ erneut einen Schluck aus der Whiskeyflasche an, worauf Masch einging. Schließlich bog die gesondert Verfolgte M. weisungsgemäß auf einen Feldweg ein und hielt nach mehreren hundert Metern an einer abgelegenen Stelle an. Die Angeklagten Ku. und Ru.stiegen aus und zogen den sich sträubenden Ronald Masch in der Absicht, den gemeinsam gefaßten Plan nunmehr in die Tat umzusetzen, aus dem Fahrzeug.“

Masch wird nun von Ru., We., Ku. und Th. brutal zusammengeschlagen. Ja. bleibt im Auto.

„Der Geschädigte blutete infolge der zugefügten Schläge und Tritte mittlerweile heftig im Gesichtsbereich und flehte die Angeklagten an, von ihm abzulassen, sie könnten sich alles nehmen, wenn sie ihn am Leben ließen. Hiervon ließen sich die Angeklagten jedoch nicht beeinflussen und alle setzten die körperlichen Mißhandlungen des Masch fort, obwohl es nun ein leichtes gewesen wäre, sich des bei dem Opfer vermuteten Bargeldes oder anderer Wertsachen zu bemächtigen. Zwischenzeitlich war auch die gesondert Verfolgte M. ausgestiegen und zu dem immer noch im Fahrzeug des Th. sitzenden Angeklagten Ja. gegangen. Dort forderte sie Ja. auf, etwas ‚dagegen‘ zu unternehmen, was dieser jedoch ablehnte und sinngemäß erklärte: ‚Sei ru-

hig, sonst geht es dir genauso!’ Daraufhin begab sich die gesondert Verfolgte wieder zurück zu dem Wagen des Ku., wo sie in der Folgezeit verblieb.“

Während die Täter Maschs Geldbörse sichten (die kein Geld enthält), gelingt es diesem, sich von der Gruppe zu entfernen. „In ca. 10 – 15 Metern Entfernung drehte sich der Geschädigte dann um und rief: ‚Eure Gesichter habe ich mir gemerkt!’“ Daraufhin lief Ru. dem Opfer hinterher und äußerte dabei: „Der darf nicht am Leben bleiben!“ Auf einem Rapsfeld begann Ru. mit seinem Klappmesser auf Ronald Masch einzustechen. Masch rief laut um Hilfe. Der hinzukommende Ku. „hörte, dass das Opfer noch deutlich vernehmbar röchelte“ und fordert Ru. auf: „Jetzt mußt du das aber richtig machen, denn, wenn der aufsteht, sind wir geliefert!“ Ru. durchtrennt daraufhin mit zwei Messerschnitten die Halsschlagader des Opfers. „Spätestens zu diesem Zeitpunkt trat der Tod des Ronald Masch durch Verbluten ein.“

Später wird auf Anregung von We. entschieden, zu einer Angelstelle an der Spree zu fahren, um alle Spuren zu beseitigen.

„Auf der Fahrt dorthin ‚schwärmte’ der Angeklagte Ru. gegenüber Ku. von den Gefühlen, die die Tötung des Masch bei ihm ausgelöst habe. So habe es für ihn ‚ein ganz besonderes Erlebnis’ dargestellt, einen Menschen zu töten; es habe ihm Spaß bereitet und er betrachte es als eine Art Höhepunkt seiner bisherigen kriminellen Karriere. Diesen Gefühlsäußerungen pflichtete der Angeklagte Ku. im Lauf des Gesprächs immer wieder bei und brachte damit seine Zustimmung zum Ausdruck.“

An der Angelstelle werden verschiedene blutbefleckte Kleidungsstücke verbrannt, Ru. badete in der Spree, „um sich von weiteren Blutrückständen zu reinigen“ und das Tatmesser wurde ins Wasser geworfen.

In den Tagen nach der Tat äußerte Ru. gegenüber den Tatbeteiligten We., Th. und Ku. die Überlegung, Sylvana M. zu töten, da aufgrund ihres angegriffenen psychischen Zustands die Gefahr des Verrats bestehe. „Diese Idee des Ru. wurde jedoch durch die anwesenden Mitangeklagten verworfen, da sie der Meinung waren, ein solches Vorgehen sei zu auffällig und könne die Aufmerksamkeit der Ermittlungsbehörden auf Fürstenwalde und damit auf die Gruppe lenken.“ Stattdessen suchten Ru. und Ku. M. in ihrer Wohnung auf und drohten, dass „sie kalt gemacht werde, wenn sie ihre Fresse nicht halte“.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) verurteilt am 03.04.2003 Ru. (lebenslänglich) und Ku. (13 Jahre) wegen Mordes und des versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. We. wird des versuchten Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie des Diebstahls schuldig gesprochen (Einheitsjugendstrafe 5 Jahre und 6 Monate). Th. wird wegen versuchten schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Außerdem verurteilt das Gericht Ja. wegen Nichtanzeige einer geplanten Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und 6 Monaten.¹²⁷

Sylvana M. wird in einem gesonderten Verfahren wegen Beihilfe zum versuchten Raub verurteilt.¹²⁸

Die Täter

2. BV Sylvana M.: „Eigentlich verbindet mich mit diesem Leuten gar nichts. Sie vertreten eine rechtsradikale Weltanschauung, die ich wiederum ablehne und außerdem zeigen sie sich speziell unter Einwirkung von Alkohol gewalttätig.“

4. BV Ku.: „[...] habe ich den gesamten Discoabend über insgesamt zwei Gramm synthetisch hergestelltes Kokain, gestreckt mit Efedrin zu mir genommen. Vor der Disco konnte ich kein Kokain nehmen, denn die ‚Rechten‘, wie es Maik We., Axel Th. und Ru. sind, hätten mir die Drogeneinnahme wegen ihrer rechten Einstellung nicht erlaubt.“

Verfügung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder, u.a. über einen Briefwechsel von Axel Th. „[...] Diese Briefe sind insofern als Beweismittel von Bedeutung, als ein ‚Clan‘ von ‚Kameraden‘ (rechtsradikalen in Fürstenwalde und Umgebung) offensichtlich im Auftrag der rechtsradikalen Angeschuldigten mit Verdunklungshandlungen befaßt sind [...] Aus der Briefkontrolle ist bekannt, dass der Angeschuldigte Th., wie er auch in diesem Brief schreibt, ‚gute Unterstützung von dem Kameraden‘ insbesondere auch in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder) erhält. [...] Das Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) wird die Angeschuldigte M. schnellstens wegen der ge-

¹²⁷ Auf diverse Revisionsbegründungen kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Sämtliche Revisionsanträge werden abgelehnt

¹²⁸ „Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 11,- Euro bleibt vorbehalten. Gegen sie wird ein Fahrverbot von 1 Monat verhängt.“

schilderten Körperverletzungen und Einschüchterungen vernehmen und die geforderten Maßnahmen zu ihrem Schutz ergreifen.“

Maik We.

2. ZV Karla K.: *„Da erfuhr ich, dass er aus Fürstenwalde stammt. Von seiner Erscheinung rechne ich ihn der rechten Szene zu. [...] Ich kann mich noch erinnern, dass jemand den Mann betreffende erwähnte, das er der rechten Szene angehören soll. Er soll diesbezüglich ein Buch geschrieben haben. [...] Aus dem Gespräch erfuhr ich, dass er selber nicht mit einem eigenen PKW zur Disco gekommen ist. Er ist wohl mit einem Bekannten mitgefahren. Er erwähnte mir gegenüber, dass er diesmal nicht fahren müsse, er hat jemanden, der ihn fährt. [...] Der, welcher ihn mir vorstellte, muß ihn näher kennen. Er erwähnte noch, dass er wohl in der rechten Szene ein recht hohes Tier sein soll. Da muß es wohl noch einen ganz Großen geben. Darunter soll er schon kommen. [...]“*

Urteil: *„Den im Elternhaus fehlenden Rückhalt und das dort nie erlebte Zusammengehörigkeitsgefühl hat der Angeklagte in einer Gruppe von z.T. erheblich älteren Jugendlichen gesucht und gefunden, bei denen er sich rasch durch die Begehung von Straftaten ‚profilert‘ und damit innerhalb der Gruppe eine herausragende Stellung erlangt hat. [...]“*

Ebenda konstatiert das Gericht ein „Verhalten, sich in selbstwerterhöhende Rollen [...] hinein zu leben, indem er stets, wenn er glaubt auf Vorurteile seine Person betreffend zu stoßen, nach dem Motto ‚das könnt ihr haben‘ ein dem entsprechendes Verhalten an den Tag legt“.

Als Beispiel nennt das Gericht We.'s Funktion als „Leitwolf der rechten Szene“.¹²⁹

Brief aus der Untersuchungshaft an Axel Th.: „Grüß Dich Kamerad! [...] Mit treuem deutschem Gruß“

Vermerk Staatsanwaltschaft: Beschlagnahmung eines Ordners mit Zeichnungen und Schriften von Maik We.: „Aus dem Ordner ergibt sich, dass We. künstlerisches Talent hat. Außerdem befindet sich in der 2. Hülle eine Zeichnung des Adolf Hitler.“

¹²⁹ Das Gericht entnimmt diesen Begriff aus der Anklageschrift. Auch Ku. verwendet diesen Begriff in seiner vierten Beschuldigtenvernehmung: „Der Maik We.ist sozusagen der ‚Leitwolf‘ von diesen Leuten bzw. dieser Gruppe.“

Matthias Ru.

Urteil und Anklageschrift: Staatsanwaltschaft sieht 1994 von der Verfolgung wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ab

„Zunächst führen sie jedoch zur Wohnung des Angeklagten Ru., da sich dieser umziehen wollte, denn er wußte, dass er in der Discothek ‚Nightlife‘ mit Springerstiefeln und Bomberjacke keinen Einlaß erhalten würde.“

BV Ru.: „Ich trug an diesem Abend eine Kette. Hierbei handelt es sich um Kelto-germanisches Kreuz, welches das Runenalphabet beinhaltet. Das Kreuz befindet sich an einem verstellbaren Lederband und der Anhänger hat eine Größe von ungefähr 4-5 Zentimeter.“

Es existieren zahlreiche Briefe von und an den Untersuchungshäftling Ru., aus denen eindeutig seine rechtsextreme Gesinnung und seine Einbindung in die rechtsextreme Gesinnung hervorgehen. Z.B. Beschwerde gegen angehaltene Briefe, in denen die Abkürzung P.V.D. verwendet wird („Politisch Verfolgter der Demokratie“): Diese Abkürzung sei, so Ru. „strafrechtlich nicht relevant“. „Überlassen Sie bitte der pluralen Demokratie ihren Sinn und beeinträchtigen Sie meine Korrespondenz nicht ohne zwingenden Grund.“

Beschluß Landgericht Frankfurt (Oder) : „[...] Der erkennenden Kammer ist in der Hauptverhandlung auch nicht aufgefallen, dass die von dem Beschwerdeführer verübten Verbrechen in irgendeiner Form einen politischen Bezug gehabt haben – auffällig war lediglich die Tätowierung auf den Fingern des Angeklagten, die bei geballter Faust das Wort ‚Hass‘ erkennen ließen, wobei die Gestaltung der Buchstaben ‚ss‘ an die ‚SS-Runen‘ und damit an ein Symbol einer verbotenen Organisation der NSDAP aus der Zeit bis 1945 erinnerte. Allein aus diesem Umstand konnte jedoch zu der konkreten Tat, für die der Beschwerdeführer in Untersuchungshaft ist, kein politischer Bezug hergeleitet werden.“

Weitere Beschwerde von Ru.: „[...] Vielleicht wird es Sie auch überraschen zu hören, dass der Ku-KLux-Klan auch keineswegs verboten ist. Auch kann ich keinerlei Verschulden meinerseits feststellen, dass die Evolution verschiedene Rassen geschaffen hat. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, dass man alle Rassen gleich lieben muss. [...] so könnte man durch ihre einseitige Rechtsprechung zu meinen Lasten,

als Angehöriger der weißen Rasse, von einer Benachteiligung ausgehen. Mir eine ‚nationalsozialistische Gesinnung‘ im Sinne der ‚Über/Untermenschenideologie‘ zu unterstellen, betrachte ich als eine Beleidigung, denn ich setze mich lediglich dafür ein, die Vielfalt der Völker zu erhalten.“

Stefan Ku.

BV Ku.: „Für mich gab es für diese Handlung kein Motiv. Die letzten Wochen waren für mich sehr belastend. Ich habe immer die Bilder vor mir, wie es passiert ist, auch höre ich dieses Röcheln des Opfers. Ich kann mir nicht erklären, wie ein Mensch zu solch einer Tat fähig ist. Ich habe schon damit gerechnet, dass die Polizei zu mir kommt. Den Gedanken, mich der Polizei zu stellen, hatte ich mehrfach, konnte mich jedoch nicht überwinden. Wenn bekanntgeworden wäre, dass ich eine Aussage gemacht habe, so hätte ich sicherlich mit Racheakten rechnen müssen. Auch habe ich Angst um meine Lebensgefährtin und das zu erwartende Kind. Deshalb bin ich nicht zur Polizei gegangen. Ich gehöre keiner Szene an und bin nirgendwo organisiert.“

Durchsuchungsprotokoll: 2 Bomberjacken, „1 Pullover weiß, mit Reichsadler Brust und Rücken, auf Ärmel ‚Germany‘“

Axel Th.

„Die beiden Angeklagten sind seit ca. Weihnachten 2001 eng miteinander befreundet, wobei der Angeklagte Th. den Angeklagten We., der erst im August 2001 nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe aus dem Vollzug entlassen worden ist und innerhalb der Fürstenwalder Jugendszene als ‚Führungspersönlichkeit‘ gilt, als dessen Vorbild ansieht und versucht, diesem nachzueifern.“ (Urteil)

„In seiner engen Freundschaft zu dem Mitangeklagten We., die sich in den letzten Monaten vor der Tat gebildet hat, sieht der Angeklagte diesen [...] als sein Vorbild an und hat versucht, diesem Vorbild nachzueifern, was dazu geführt hat, dass ihn die anderen Gruppenmitglieder häufig als ‚Schatten‘ der Führungsperson We. bezeichnen haben.“ (Urteil)

ZV Axel Th. : „Auf dem Bild erkenne ich auch das T-Shirt wieder, welches ich an dem Abend trug. Darauf ist vorn ‚Hermann der Scharusska‘ und ein Schriftzug abgebildet. Oben steht ‚Siegen wollen‘ und unten steht ‚heißt kämpfen müssen‘“¹³⁰

Brief Th. an Angie B.: „Habe ich dir schon erzählt das ich kein Skinhead mehr bin. Trage Haare, du siehst ich will mich ändern.“

Persönlichkeitsbeurteilung JVA Frankfurt (Oder), 2003: „Sein Auftreten war/ist beanstandungsfrei, wobei auffällig war, dass nur Kontakte zu Mitgefangenen bestanden, die der rechtsradikalen Szene zugeordnet wurden. Zum beanstandungsfreien Gesamtverhalten wurde die Vermutung geäußert, dass der Obengenannte über ein ausgezeichnetes Zweckverhalten verfügt. [...]“

Daniel Ja.

ZV Axel Th.: „Von ihm weiß ich, dass er meistens eine silberfarbene Bomberjacke an hat.“

Anwaltswechsel Ja.: Schreiben Anwaltsbüro Mehringhof: „Nach längeren Diskussionen hier bei uns im Anwaltsbüro sind wir zu dem Entschluß gekommen, dass unser Büro die weitere Vertretung nicht gewährleisten sollte. Hintergrund ist zum einen ihr persönlicher Kontakt zum Rechtsextremisten Ru., als auch die Tatsache, dass wir in einem Prozeß, in dem auch Rechtsextremisten angeklagt sind, nicht mit denen auf einer Bank Platz nehmen wollen.“

Sylvana M.

Die Angeklagte kenne die anderen Täter „aus der Jugendszene in Fürstenwalde“. . „... hielt sich die Angeklagte des öfteren in der Gruppe um Maik We. auf [...]“ (Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder)

¹³⁰ Lt. Durchsuchungsprotokoll wird auch eine Lonsdale-Jacke beschlagnahmt.

Bewertung Fall Masch

Es finden sich keine Hinweise auf ein politisches Motiv.

Jedoch gehören die Täter der rechtsextremen Szene an und agieren – auch als „nicht-politische“ Kriminelle – in diesem Kontext. In der Untersuchungshaft wird vorwiegend mit rechtsextremen Mitgefangenen kommuniziert und der Kontakt zu den „Kameraden“ draußen aufrechterhalten. Mit deren Hilfe werden Zeugen unter Druck gesetzt.

2003 – Enrico Schreiber

Die Website der Opferperspektive fasst den Hergang folgendermaßen zusammen:

„Der 25-jährige Enrico Schreiber gehörte viele Jahre zur Punkszene in Frankfurt (Oder) und trägt deshalb auch nach seinem Ausscheiden aus der Punkszene den Spitznamen ‚Punki‘. Den Abend des 28. März 2003 verbringt er bei einem Kumpel in dessen Plattenbauwohnung. Irgendwann schläft Enrico ein. Gegen 23.30 Uhr treten drei Männer die Wohnungstür ein. Die u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen Vorbestraften gehören zur rechten Skinheadszene der Stadt. Sie sind auf der Suche nach einem anderen Bewohner des Hauses, um ihm einen ‚Denkzettel‘ zu verpassen. Angeblich soll er die Freundin des 20-jährigen Daniel S. angefasst haben. Für die ‚Abreibung‘ haben sich die Brüder Marco und Daniel S. sowie ihr fast zwei Meter großer und 110 kg schwerer Kumpel Stephan B. u.a. mit Wurfmessern bewaffnet. Doch der Gesuchte ist nicht in der Wohnung. Stattdessen finden die Drei den auf der Couch schlafenden, stark alkoholisierten Enrico Schreiber vor. Sie kennen ihn unter dem Spitznamen ‚Punki‘ schon länger und wissen, dass er zu der von ihnen verhassten Punkszene gehörte. Ohne zu zögern fangen die Skinheads an, den wehrlosen Mann zu traktieren. Zuerst wollen sie noch wissen, wo sich der Gesuchte aufhalte, doch dann ist ihnen das ‚Verpassen eines Denkzettels‘ zunehmend egal. Sie schlagen und treten auf den Wehrlosen ein, zertrümmern eine gläserne Kaffeekanne und Bierflaschen auf seinem Kopf. Mit einem Wurfmesser sticht der 19-jährige Stephan B. immer wieder in ein Bein von Enrico und verletzt ihn damit schwer. Die Brüder nutzen derweil die Chance, die Wohnung nach stehleiswerten Gegenständen zu durchsuchen. Sie packen eine Playstation ein und rauben dem Schwerverletzten Handy und Geldbörse, dann verlässt das Trio die Wohnung. Kurze Zeit später kommen sie wieder, um die Geheimzahl der von ihnen erbeuteten EC-Karte von Enrico Schreiber zu erpressen. Auch die Freundin des 20-Jährigen Daniel S. kommt mit. Als sie den blutüberströmten Enrico reglos auf der Couch liegen sieht, fordert sie, dass ein Notarzt verständigt wird. Als ihre Begleiter dies verbieten, verlässt sie die Wohnung. Die Täter versuchen nun, mit einem Wurfmesser die PIN von Enrico zu erpressen und stechen ihm das Messer in den noch unverletzten Unterschenkel. Die Nummer bekommen sie nicht, da Enrico nicht mehr in der Lage ist zu antworten. Sie gehen wieder.

Ein Bekannter von Enrico Schreiber findet den Schwerverletzten gegen 2.30 Uhr und verständigt einen Notarzt. Wenig später verblutet Enrico Schreiber im Klinikum Markendorf.“¹³¹

Tathergang und -hintergründe

Am Abend des 28.03. 2003 ging der damals knapp 26Jährige Enrico Schreiber (geb. 30.07.1977) mit einigen Bekannten, darunter mit Holger B., bei dem er zeitweise wohnte, aus. Spät abends wollte sich Schreiber, da er relativ viel Alkohol getrunken hatte, zu Hause hinlegen. Beide befanden sich mit anderen Personen in einer Gaststätte in der Nähe. Aus der Gaststätte wurde Schreiber von einer Freundin/Bekanntem in die Wohnung gebracht, der Wohnungsinhaber Holger B. blieb in der Gaststätte, wohin die Bekannte zurückkehrte. Gegen 2.30 Uhr in der Früh brachen dort beide auf. Holger B. wollte die Bekannte nach Hause begleiten. Vorher wollte er aus der Wohnung seinen Hund holen, um mit diesem gleichzeitig noch „Gassi“ gehen zu können. Als er die Wohnung betrat, fand Holger B. dort den blutüberströmten Enrico Schreiber erkennbar schwerst verletzt auf dem Sofa liegend vor. Nachdem sie den Schreiber aufgefunden hatten, holten sie zunächst weitere Bekannte aus der Gaststätte, alarmierten von dort telefonisch den Notarzt und leisteten Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Schreiber war zwar noch am Leben, hatte aber aus zahlreichen Wunden eine große Menge Blut verloren. Schnell war dem eintreffenden Notarzt klar, dass die Vielzahl von Schlag- und Stichverletzungen bei Enrico Schreiber nur durch Fremdeinwirkung zu erklären sei.

Da Enrico Schreiber zuvor Geld an einem EC-Automat abgehoben hatte, vermutete die Polizei hier zunächst einen Zusammenhang. Die Beamten vernahmen Bekannte und Nachbarn, ohne zunächst zu Ergebnissen zu kommen.

Gleichzeitig wurde nach möglichen Konflikten/Auseinandersetzungen, in die Schreiber oder der Wohnungsinhaber B. involviert worden sein könnten, gefragt.

Bereits am 01.04.2003 meldet sich über seinen Vater Danilo G. (geb. 1984) bei der Polizei, die ihn aufsucht und zur Vernehmung in die Dienststelle abholt. Danilo G. schildert, wie er am Abend des 28.03.2003 gemeinsam mit seinem Freund Oliver H. zunächst den Tag verbringt, um später gemeinsam den Bekannten Marco Sch. auf-

¹³¹ <http://www.todesopfer-rechter-gewalt-in-brandenburg.de/victims-enrico-schreiber.php> (12.03.2015)

zusuchen. Dort halten sich auch dessen Bruder Daniel Sch. und Stefan B. auf. Die Gruppe sei schon recht betrunken gewesen.

Gegen 0.30 habe die Gruppe beschlossen, „in der Berliner Str. [...] einen Frank T. aufzusuchen, da dieser die Freundin des Daniel Sch., Melanie S., die auch in der Berliner Str. [...] gewohnt hat, sexuell belästigt haben soll“. Danilo G. sollte in der Wohnung des Marco Sch. bleiben, falls dessen Kinder aufwachen sollten. Oliver H. sei relativ schnell zurückgekommen und habe berichtet, wie die anderen eine Wohnung aufgetreten hätten und er Kampfgeräusche gehört habe, daraufhin sei er weg gelaufen. Die anderen Beteiligten kehrten nach einer Weile zurück, beschimpften den abtrünnigen Oliver H. und berichteten von einer begangenen Gewalttat. Sie seien blutverschmiert gewesen, hätten aber angegeben, dass der Betroffene, dessen Namen sie nicht angaben, noch lebe. Er solle darüber schweigen, sonst sei er selbst auch dran. Am Abend des 31.03. habe er schließlich den Druck nicht mehr ausgehalten, alles seinen Eltern offenbart und von seiner Mutter auch erfahren, dass Enrico S. – der am schon am Morgen des 29.03. seinen Verletzungen im Krankenhaus erlegen war – in dem Haus umgebracht worden sei.¹³²

Die Genannten werden von der Polizei schnell ausfindig gemacht und am 02.04. befragt. Zunächst leugnet Daniel Sch. eine Tatbeteiligung und schildert, daß er davon nur gehört und in der Zeitung gelesen habe, dass der Betreffende verstorben sei.

Er sei in der Tatnacht bei seiner Bekannten Melanie S. gewesen und habe in der Tatnacht von Bekannten, die an der Wohnung geklingelt hätten, gehört, dass in der Wohnung des B., ein Stock tiefer, „Punki“ zusammengeschlagen worden sei und dass die Playstation gestohlen worden war. In seiner ersten Vernehmung berichtet Daniel Sch. auch, wie er in den vergangenen Wochen, seit er mit seiner Freundin zusammen war und bei ihr wohnte, nach und nach die anderen Hausbewohner kennengelernt habe .

Stephan B. und Mario Sch. gestehen schon bei ihrer ersten Vernehmung. Stephan B. räumt dabei bereits ein, gewußt zu haben, dass in der Wohnung der als „Punki“ bekannte Enrico Schreiber wohne und daß er ihn während der Tatbegehung erkannt bzw. gekannt hat.

Das Tatgeschehen stellt sich folgendermaßen dar: Die späteren Täter nahmen den Vorwurf der sexuellen Belästigung zum Vorwand, um gezielt die Wohnung zu über-

¹³² Die Schilderung bleibt widersprüchlich, da er angibt, am 31.03. alles seinen Eltern erzählt zu haben und kurze Zeit später angibt, am 01.04. sich seinen Eltern „anvertraut“ zu haben.

fallen. Dabei wurde bereits der Raub u.a. der Playstation – von deren Existenz sie Kenntnis hatten – vorausgeplant, etwa durch Mitnahme eines Rucksackes zum Abtransport der zu erwartenden Beute. Die Gruppe bereitete sich auf ihr gewalttätiges Vorgehen gezielt vor. Sie wechselten z.T. Kleidung und Schuhe und bewaffneten sich mit mehreren Messern.

Gleich nach dem Eintreten der Wohnungstür wird die dort vorgefundene Person (Schreiber), die aus dem Schlaf aufschrak, von allen drei Tätern mit Faustschlägen traktiert, so dass Schreiber zurück auf das Sofa fällt. Danach schlägt ihm ein Täter eine Glaskaffeekanne und eine Bierflasche über den Kopf. Während der Plan eines Täters, Enrico Schreiber mit dem Messer in den Kopf zu stechen, von den anderen Beteiligten abgelehnt wurde, wird dem Opfer mehrfach mit Wurfmessern, die die Täter mitgebracht hatten, in die Beine gestochen. Weiter wird dem Opfer ins Gesicht getreten, es wird auf ihm wie auf einem „Trampolin“ herumgesprungen, ihm wird mit einer Eisenstange mehrfach auf den Kopf geschlagen und er mit schwersten Verletzungen zurück gelassen. Währenddessen nehmen die Täter mehrere Gegenstände, darunter eine Playstation, aber auch Lebensmittel (Tiefkühlkost) und das Portmonaie des Opfers zu sich. Die Täter begeben sich dann zunächst in die ein Stockwerk höher gelegene Wohnung der Melanie St., wo sie ihr Diebesgut verstauen bzw. untereinander aufteilen. Später kehren sie nochmals in die Wohnung zurück, angeblich um nachzusehen, ob das Opfer noch lebe und um an die Geheimzahl der bereits zuvor erbeuteten EC-Karte zu gelangen. Enrico Schreiber ist zu diesem Zeitpunkt kaum mehr kommunikationsfähig und reagierte auch auf erneute Messerstiche in die Beine nicht mehr.

Am 3. April 2003 ergeht gegen die Beschuldigten Anklage wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes und Raubes. Auf Grund von Fluchtgefahr, einer bei Daniel Sch. erst kurz zurückliegenden Haftstrafe und einer offenen Bewährungsstrafe bei Stephan B. (wegen wegen Raubes und versuchten Totschlages) verbleiben die Beschuldigten in Haft.

Stephan B. (geb. 1983), Marco Sch. (geb. 1974), Daniel Sch. (geb. 1982) werden wegen Mordes zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

Es stellt sich die Frage nach einer politischen Motivation bzw. nach einem „Hassverbrechen“ wegen der Punk-Vergangenheit des Enrico Schreiber, da die Täter Schreiber nachweislich kannten¹³³:

„Ich kann hier nur sagen, daß der Enrico als Punk auch Glatzen gejagt hat und mit diesen auch schon Auseinandersetzungen hatte“.¹³⁴

„Bis voriges Jahr hat der Enrico noch bei Punkers rumgegangen“¹³⁵

Der Haupttäter B. prahlt gegenüber einem Dritten, er habe einen „Punker umgeklatscht am Wochenende“¹³⁶

Allerdings wird in den polizeilichen Vernehmungen schon nach der politischen Orientierung gefragt, so z.B. Vernehmung der Mutter des Täters Stephan B.:

„Auf Frage zur politischen Orientierung von Stephan kann ich sagen, dass er weder rechts noch links sich zugehörig fühlt, meiner Meinung nach“¹³⁷

Bewertung Fall Schreiber

Es finden sich keine Hinweise auf ein politisches Motiv.

Aus dem Fallgeschehen heraus ist nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisbar, dass die Tat politisch motiviert war. Das Motiv des Mordes ist generell schwer zu beurteilen (Rache, Raub, intrinsisch¹³⁸).

Allerdings gehören die Täter der rechtsextremen Szene bzw. der Skinhead-Szene an¹³⁹. Klar ist außerdem, dass die Täter ihr Opfer kannten und wussten, dass dieses (zumindest zeitweise) Punk gewesen war. Der Frage, ob die zeitweise Zugehörigkeit Schreibers, zur Punkszene den Verlauf der Tat beeinflusst hat oder hier gar (zumindest teilweise) ein Motiv zu sehen ist, wird im Verfahren nicht erkennbar nachgegangen.

¹³³ „den ihnen ebenfalls bekannten Schreiber“ (Haftbefehl und passim)

¹³⁴ Vernehmung Jones N.

¹³⁵ Vernehmung Mario Schr.

¹³⁶ Vernehmung Jens L.

¹³⁷ Vernehmung Elke B.

¹³⁸ F: „Warum haben Sie denn zugestochen?“ A.: „Dafür muß ich doch keinen Grund haben.“

¹³⁹ Mehrere Hinweise in den Akten, z.B. führt Daniel Sch. eine Medaille mit einer Hakenkreuzeinprägung mit sich, szenetypische Bekleidung u.a.

2007 – Holger Urbaniak

Auch der Fall Holger Urbaniak wird in der Dokumentation auf www.zeit.de als Verdachtsfall aufgeführt:

„Der 49-jährige Obdachlose Holger Urbaniak liegt am 7. Oktober 2007 in Frankfurt (Oder) tot in einem Teich im Lennépark. Zwei Jugendliche im Alter von 15 und 16 Jahren haben Urbaniak geprügelt, eine Flasche auf seinem Kopf zerschlagen, ihm 20 Euro geraubt und ihn ertränkt. In der Anklageschrift hält die Staatsanwaltschaft den Tätern einen ‚grundsätzlichen‘ und ‚auf Gesinnung basierenden Hass‘ auf Obdachlose und Alkoholranke vor. Das Landgericht Frankfurt (Oder) bestätigt dies im Urteil nicht. Weitere Details werden nicht bekannt, die Kammer hat die Öffentlichkeit wegen des Alters der Angeklagten vom Prozess ausgeschlossen. Das Gericht verurteilt die Täter wegen Mordes, schwerem Raub und gefährlicher Körperverletzung zu je acht Jahren Jugendstrafe.“¹⁴⁰

Tathergang und -hintergründe

Am 7. Oktober 2007 wird in Frankfurt/Oder der damals 49-jährige Obdachlose Holger Urbaniak (geb. 28.12.1957) im Wasser eines Teiches im Lennépark liegend tot durch einen Spaziergänger aufgefunden. Der Tote lag auf dem Bauch im Wasser, wobei sein Gesäß entblößt war. Der Tote wies Verletzungen im Gesicht auf. In der Nähe wurde eine zerbrochene Schnapsflasche mit Blutanhaftungen gefunden und eine Schleifspur Richtung Wasser festgestellt. Die gerichtsmedizinische Untersuchung ergab, dass U. offenbar zunächst mit der Flasche geschlagen, dann bewusstlos zum Wasser gezogen wurde und dort ertrunken ist. Die Tat fand an einem Samstagabend, etwa zwischen 22.00 und 23.00 Uhr, statt

In relativer Nähe zum Tatort halten sich regelmäßig mehrere Personengruppen auf, um dort gemeinsam rumzuhängen, sich zu unterhalten und Alkohol zu trinken. („Trinkermilieu“). Die Polizei befragt intensiv die Angehörigen und das Umfeld der Gruppen.

Während der umfangreichen Vernehmungen verwickeln sich mehrere Jugendliche und junge Erwachsene in Widersprüche. Sie offenbaren, z.T. Dritten gegenüber, Detailkenntnisse, die zunächst als mögliches Täterwissen erscheinen. Gleichzeitig ver-

¹⁴⁰<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/verdachtsfaelle-toetungsdelikt-rechter-hintergrund/seite-15> (16.06.2015)

halten sie sich zum Teil merkwürdig, was von der Polizei als auffälliges Nachtatverhalten bewertet wird. Die jungen Erwachsenen machen zum Verlauf des Wochenendes z.T. unterschiedliche Angaben und begründen Erinnerungsschwächen bzw. -lücken durch erheblichen Alkohol- und Drogenkonsum (Cannabis, Ecstasy, Amphetamine). Bereits nach einer Woche (14.10.) ergeht Haftbefehl gegen drei Tatverdächtige.

Am 15. Oktober 2007 überfallen der damals sechzehnjährige Patrick W. und der fünfzehnjährige Romano N. im Lennépark eine Frau. Sie schlagen die Frau mit einer Bierflasche nieder und rauben ihr die Jacke und das Handy. Das Opfer identifiziert Patryk W. an Hand von Lichtbildern als einen der Angreifer, beim anderen nennt sie den Vornamen Romano. Gleichzeitig ist W. von seiner Wohngemeinschaft (betreutes Wohnen) am 15.10. „abgängig“ gemeldet worden und von der Polizei am selben Tag aufgegriffen worden. Am 16.07. werden beide Jugendlichen in der Einrichtung des betreuten Wohnens festgenommen. Bei der Festnahme gibt eine dortige Betreuerin an, dass Patrick W. Zeitungsartikel über den Mord an Urbaniak gesammelt habe und auch verschiedentlich geäußert habe, dass die Polizei die falschen Täter verhaftet habe. In einer späteren Vernehmung konkretisierte die Betreuerin Frau Sch. dies. Demnach habe Patrick W. bezogen auf den am 09.10. in der MOZ erschienenen Artikel vor mehreren Mitbewohnern

„lautstark geäußert, daß er den getötet hat. Das hat er so gesagt. (...) Darüber habe ich dann noch einen Vermerk in das Betreuungsbuch angefertigt.“ (...) Doch zunächst wurde dieses Geständnis nicht für voll genommen: „Er feixte bei dieser Äußerung noch so komisch. Deshalb haben wir dieser Äußerung von ihm erst einmal keine Bedeutung beigemessen.

Frage: Was hat er den noch im Zusammenhang mit dem Toten im Lennepark geäußert?

Antwort: Er hat noch mir gegenüber geäußert:

- dass der Tote stark behaart gewesen sein soll.
- dass der Tote nicht vollständig bekleidet gewesen sein soll.
- dass das Gesicht von Toten stark deformiert gewesen sein soll. Der soll zusammengeschlagen oder zusammengetreten worden sein.

Weil ich zu ihm sagte, dass bei solch einem doch nicht viel zu holen ist, meinte er, es geht nicht immer nur um Geld, manchmal auch nur um ein paar Bier.“¹⁴¹

Später (am 15.10.) habe er einer anderen Betreuerin Frau R., „als diese zu ihm sagte, dass ja 3 festgenommen wurden,“ gegenüber geäußert, dass diese es nicht waren. Auch gegenüber einer weiteren Betreuerin, Frau Schu., bezichtigte sich Patryk W. als Täter. Insgesamt scheint ihm aber zunächst niemand geglaubt zu haben:

„Frage: Was können Sie sonst zu Patryk sagen?

Antwort: Er ist so einzuschätzen, dass er sich gerne in den Vordergrund stellt und prahlt. Wir sind schon der Meinung, dass Patryk lügt, wenn er den Mund aufmacht. Patryk ist polnischer Staatsbürger [...].¹⁴²“

Die Betreuerin schilderte, dass Patryk W. „an Gewalthandlungen beteiligt war oder selbst beging. Weiterhin ist mir aufgefallen, dass Patryk in der letzten Zeit immer gleichgültiger geworden ist. [...]“¹⁴³

Auf die nach der Vernehmung nachträglich erneut vorgebrachte Frage, warum am 9. 10. nicht die Polizei verständigt worden war, als Patryk W. sich „lautstark“ der Tat bezichtigte, äußerte sich Frau Sch. wie folgt: „Weil wir echt der Meinung waren, dass er spinnt. Patryk hat uns schon so oft belogen, ab den ersten Tag, wo er hier ist. Weiterhin grinste er so komisch, als er das sagte. Wie gesagt, ich war echt der Meinung, dass er spinnt.“¹⁴⁴

Die weiteren Ermittlungen ergeben, dass Patryk W. die Tötung gemeinsam mit seinem Mitbewohner Romano N. begangen hat. Beide wollen unter nicht unerheblichem Alkoholeinfluss gestanden haben, aber noch nicht betrunken gewesen sein.

Beide Beschuldigten können kein wirkliches Tatmotiv angeben und belasten sich gegenseitig damit angefangen zu haben, Urbaniak, den sie zufällig treffen und zunächst auf ein Bier einladen, in den Park gelockt zu haben und ihn dort treten, schlagen und schließlich seinen Tod herbeiführen. Den mit der Schnapsflasche ausgeführten Schlag auf den Kopf gibt Patryk W. zu. Bevor sie den Bewußtlosen ins Wasser werfen, stehlen sie ihm eine Geldbörse mit drei Euro – die sie später noch bei Mac Donalds umsetzen sollten – und eine angebrochene Schachtel Zigarillos.

¹⁴¹Zeugenvernehmung Frau Sch. vom 17. 10. 2007.

¹⁴²Zeugenvernehmung Frau Sch. vom 17. 10. 2007. Es folgen noch Informationen zu seiner Staatsbürgerschaft und zu einem Onkel To., mit dem der Umgang untersagt ist.

¹⁴³Zeugenvernehmung Frau Sch. vom 17. 10. 2007.

¹⁴⁴Zeugenvernehmung Frau Sch. vom 17. 10. 2007).

Beide Vernehmungen offenbaren bei den Tatverdächtigen ein erhebliches Maß an fehlender Empathie. Ein politisches Motiv oder ein Motiv in Richtung „hate crime“ ist nicht erkennbar und scheint unwahrscheinlich. Die Tatverdächtigen werden auch explizit danach gefragt, ob sie etwas gegen Alkoholiker bzw. Obdachlose haben, was sie verneinen. Andererseits äußerte sich W. dahingehend, sich vor Urbaniak, der stark nach Urin und Alkohol gerochen habe, geekelt zu haben.

Die Jugendkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) beide Angeklagte zu einer Jugendstrafe von je 8 Jahren, wobei bei N. noch eine zur Bewährung ausgesetzte vorangegangene Jugendstrafe einbezogen wurde.

In seiner Urteilsbegründung kommt das Gericht zu folgender Einschätzung:

„Zwar haben die Angeklagten das Opfer als Obdachlosen und Alkoholiker wahrgenommen, jedoch konnten keine Feststellungen dazu getroffen werden, dass die Angeklagten Obdachlose oder Alkoholiker als eine Gruppe von Menschen sahen, denen ein geringeres Lebensrecht als anderen Menschen zuteil würde und sie aufgrund dieser Gesinnung den Geschädigten auch umgebracht hätten.“¹⁴⁵

Bewertung Fall Urbaniak

Die Tat war nicht politisch motiviert.

¹⁴⁵Urteil des LG Frankfurt v. 3. 5. 2008.

Anhang 1

Durchgesehene Verfahren

Die Ermittlungs- und Gerichtsakten zu den bearbeiteten Fällen wurden vom Projektteam komplett durchgesehen. Es wurden fast alle Verfahren ermittelt und die Unterlagen bereitgestellt. Es gibt insgesamt drei Fälle, bei denen die Akten nicht mehr auffindbar waren bzw. bei denen die Akten mutmaßlich oder tatsächlich bereits vernichtet wurden. Die Sichtung der Unterlagen erfolgte in den Räumlichkeiten des Generalstaatsanwaltes des Landes Brandenburg in Brandenburg/Havel.

Insgesamt wurden über vier laufende Aktenmeter durchgesehen und dabei annähernd 10.000 Photokopien angefertigt.

Bestand und Aktenzeichen

Landgericht Cottbus

22 Kls 11/94, 131 Js 64/90 (Fratczak);
25 Kls 20/92, 25 Js 495/92 StA FFO (Himmstädt);
23 Kls 45/97, 1560 Js 100/97 StA Cottbus (Scheydt/Uhl);
22 Kls 32/01, 1210 Js 31663/01 (Lüdtke);

Bezirksgericht Frankfurt (Oder)

10 Js 69/92 (Auch);

Landgericht Frankfurt (Oder)

21 Kls 110/93, 210 AJs 246/93 StA FFO (Jakobson);
21 Kls 112/93, 10 Js 217/93 StA FFO (Hennersdorf);
21 Kls 66/96, 210 AJs 141/96 StA FFO (Götz);
25 Ks 22/97, 256 Js 71/97 StA FFO (Van Toan);
244 Js 37007/02 (Masch);
21 Kls 25/03, 244 Js 15504/03 StA FFO (Schreiber);
244 Js 40302/07 (Urbaniak);

Staatsanwaltschaft Frankfurt a. d. O. (StA FFO)

210 AJs 244/92 StA FFO (Harke);
StA FFO 103 UJs 47/97, 244 Js 24119/01, 104 Js 185/96 StA FFO (Fisk);

Landgericht Neuruppin

12 Ks 99 Js 346/94 (60/94) (Marx);
12 Kls 359 Js 23753/01 (12/01) (Harms)
12 Kls 326 Js 12376/02 (12/02) (Batesov);

Bezirksgericht Potsdam

21 Ks 35//93, StA Potsdam 20/2 Js 124/92, 86 a Js 51/93 StA Potsdam (Lommatzsch);
3 KS 78/92, 20/2 Js 70/92 StA Potsdam, 20/2 Js 72/92 StA Potsdam (Wendland)

Landgericht Potsdam

22 Kls 75/97, 486 Js 28/97 StA Potsdam (Melis);

Anhang 2:

Erklärung der Mitglieder des Expertenarbeitskreises, 17. 06. 2015

Das Forschungsprojekt „Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in Brandenburg (1990-2008)“ des Moses Mendelssohn Zentrums (MMZ) wurde durch einen Expertenarbeitskreis begleitet, in dem Fachleute verschiedener staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen mitwirkten. Beteiligt waren daran Olaf Berlin (Landeskriminalamt - Abteilung Staatsschutz), Anna Brausam (Amadeu Antonio Stiftung), Jonas Frykman (Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit), Rainer Grieger (Fachhochschule der Polizei), Steffen Grünert (Büro der Integrationsbeauftragten des Landes), Dieter Herkommer (Ministerium des Innern und für Kommunales), Eugen Larres (Generalstaatsanwaltschaft), Judith Porath (Verein Opferperspektive) und Dirk Wilking (demos - Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung).

Der Expertenarbeitskreis wurde eingerichtet, um die interdisziplinäre Ausrichtung des Forschungsvorhabens zu stärken. Die Wissenschaftler sollten die strittigen Fälle mit Expertinnen und Experten diskutieren können, die sich aus kriminalistischer, juristischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive jeweils unterschiedlich mit rechtsextremen Gewalttaten in Brandenburg auseinandersetzen.

Während sechs Tagungen zwischen September 2013 und Juni 2015 bearbeitete der Expertenarbeitskreis die Hintergründe von 21 Tötungsdelikten im Land Brandenburg, die von Medien und Nichtregierungsorganisationen als rechtsextreme Gewalttaten bezeichnet werden, in der polizeilichen Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität aber nicht als politisch rechts motiviert eingestuft sind. Dazu standen jeweils anonymisierte Zusammenfassungen der durch das MMZ zuvor studierten Akten zur Verfügung. Teilweise lagen auch anonymisierte Gerichtsurteile vor. Für die Diskussion wurde Vertraulichkeit vereinbart. Drei Fälle (Belaid Baylal, Jeff Dominiak, Ingo L.) konnten aus verschiedenen Gründen nicht behandelt werden. Nicht diskutiert wurden auch jene Delikte, die durch die Polizei als politisch rechts motiviert klassifiziert sind.

Der Expertenarbeitskreis hatte eine beratende Funktion. Seine Aufgabe war es nicht, eine Empfehlung zur Einstufung von Delikten in dem Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität abzugeben.

Bei der Bewertung der Taten kamen die Mitglieder des Expertenarbeitskreises vielfach zu gleichen Ergebnissen. Ein Teil der diskutierten Fälle wurde von allen Mitgliedern als eindeutig politisch rechts motiviert angesehen; weitere Taten wurden ebenso von allen Mitgliedern als eindeutig nicht politisch rechts motiviert bewertet. In einigen Fällen wurde sich der Expertenarbeitskreis darüber einig, dass politische Hintergründe vorhanden sind, die aber nicht ausreichen, um die Tat mit hinreichender Gewissheit als politisch rechts motiviert einzuordnen. Bei einem Teil der Taten zeigte sich die Gewichtung politischer Hintergründe als besonders schwierig; beispielsweise, wenn einerseits belegt war, dass Täter Neonazis waren, andererseits aber nicht abschließend ermittelt worden war bzw. werden konnte, welche Bedeutung die Gesinnung bei der Tat hatte. In solchen Fällen sind objektiv verschiedene Ergebnisse möglich; und es blieben teilweise unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Durch die Diskussionen ist bei allen Beteiligten das Verständnis für die unterschiedlichen Ansätze und Bewertungen von zivilgesellschaftlichen bzw. staatlichen Einrichtungen gewachsen.

Anhang 3

Projektantrag Überprüfung umstrittener Altfälle „Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt“

Prof. Dr. Julius H. Schoeps

MOSES MENDELSSOHN ZENTRUM FÜR EUROPÄISCH-JÜDISCHE STUDIEN

Forschungsprojekt

Überprüfung umstrittener Altfälle „Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt“

10. Januar 2013

I. Ausgangslage

Seit Anfang der 1990er Jahre kam es in Brandenburg wiederholt zu schweren Gewalttaten, bei denen ein rassistisches und/oder rechtsextremes Tatmotiv vorlag oder vermutet wurde.

Besonders alarmierend waren und sind entsprechende Tötungsdelikte (Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge). Opfer dieser Straftaten entstammten in der Regel Personengruppen, die im rechtsextremen und rassistischen Denken als „lebensunwert“ oder „minderwertig“ stigmatisiert bzw. als „Feinde“ markiert werden:

- „Ausländer“, „Fremde“: Personen mit Migrationshintergrund mit unterschiedlichem Status (deutsche Staatsbürger, Touristen, Asylbewerber, Saisonarbeiter usw.)
- „Schwule“ und „Lesben“: Homosexuelle
- „Juden“: Personen, die als Jüdinnen und Juden wahrgenommen oder dazu erklärt werden.

- „Assis“: Sozial Schwache, Obdachlose, „Trinkermilieu“
- „Zecken“: Angehöriger alternativer Jugendkulturen („Punker“, „Skater“, „Hip-Hopper“ etc.)
- „Antifas“: Tatsächliche oder vermeintliche „Linke“ und „Antifaschisten“

In der öffentlichen Diskussion wird – vor allem für die erste Hälfte der 1990er Jahre – die (wissenschaftlich bislang nicht überprüfte) Annahme hervorgehoben, dass von Seiten der Ermittlungs- und/oder Strafverfolgungsbehörden einem politischen Tatmotiv (oder die Tat begleitendem Motiv) nicht oder nicht ausreichend nachgegangen worden sei, sodass ein politisches Motiv der Täter auch im Gerichtsverfahren nicht nachweisbar gewesen sei und sich entsprechen nicht im Gerichtsurteil wiederfinde – auch dann, wenn Zeugen, Beobachter und Öffentlichkeit die Tat als rechte Gewalttat bewerteten.

Trotz der Präzisierung und Erweiterung des bundesweiten Erfassungssystems für politisch motivierte Kriminalität (PMK) vor über zehn Jahren bleibt die Diskrepanz zwischen den Feststellungen der staatlichen Stellen und dem Monitoring von Menschenrechtsorganisationen bzw. journalistischer Recherche in dieser Frage groß. Fasst man die Recherchen der Beratungsstelle für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt *Opferperspektive* und der Chroniken der *ZEIT* und des *Tagesspiegel*¹⁴⁶ zusammen, kamen in Brandenburg seit dem 3. Oktober 1990 29 Menschen durch rechte Gewaltverbrechen zu Tode (inkl. Verdachtsfälle, bei denen ein rechtes Tatmotiv als wahrscheinlich gilt.) Die Liste der u.a. von der Illustrierten *Stern* und der *Amadeu Antonio Stiftung* betriebene Internetseite *Mut-gegen-rechte-Gewalt* listet für den Zeitraum sogar 30 Fälle für Brandenburg auf. Da die Listen nicht deckungsgleich sind, existieren insgesamt 32 Verdachtsfälle.

Die Landesregierung Brandenburg ordnet für den gleichen Zeitraum neun Tötungsdelikte dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität –

146 Letzte Aktualisierung im September 2010.

rechts“ zu.¹⁴⁷ „Alle anderen Fälle konnten nicht berücksichtigt werden, weil durch das Gericht festgestellt worden ist, dass kein politisches Motiv vorlag, und bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht bekannt geworden ist.“¹⁴⁸

Die durch die Recherche unabhängiger Stellen öffentlich gewordenen Hinweise auf eine mögliche rechte Tatmotivation bei den bisher nicht in der offiziellen Statistik geführten Tötungsverbrechen – vornehmlich aus den 1990er Jahren - sind allerdings so evident, dass aus heutiger Sicht eine Überprüfung der bisher vorgenommenen Einordnung notwendig und von großem öffentlichen Interesse ist. Dies gerade angesichts der aktuellen Enthüllungen zur Mordserie der NSU und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen.

Das Aktionsbündnis Brandenburg gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt hat in seiner Plenumsitzung am 5. November 2012 den Beschluss gefasst, die Landesregierung aufzufordern, diese Fälle aufzuklären, soweit nötig die Statistik zu korrigieren und sich für ein angemessenes Gedenken einzusetzen. Innenminister Dietmar Woidke hat daraufhin gegenüber der Presse eine entsprechende Untersuchung angekündigt.¹⁴⁹

II. Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt in Brandenburg 1990-2008

Die folgende Tabelle führt die zu untersuchenden Fälle in chronologischer Reihenfolge auf. Aus den Angaben der unterschiedlichen Statistiken lassen

147 vgl. Antwort der Bundesregierung vom 7. Oktober 2009 auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE („Rechtsextreme Tötungsdelikte seit 1990 und antisemitisch motivierte Schändungen jüdischer Friedhöfe seit 2000“) vom 17. Februar 2009, Bundestagsdrucksache 16/12005, Bundestagsdrucksache 16/14122.

148 Antwort der Landesregierung Brandenburg auf die kleine Anfrage 1860 der Abgeordneten Bettina Fortuna, Fraktion DIE LINKE, vom 17. 02. 2012, Drucksache 5/4780; Drucksache 5/4956, S. 3.

149 Fröhlich, Alexander / Heine, Hannes / Jansen, Frank: Brandenburg überprüft 18 rechte Morde, in: Potsdamer Neueste Nachrichten, 07.11.2012.

sich bis zu 32 Fälle anführen, bei denen die jeweiligen Beobachter von einem rechtsextremen bzw. rassistischen Tatmotiv ausgehen bzw. dieses vermuten. Wie bereits oben ausgeführt, sind bislang 9 Fälle zweifelsfrei in der PMK-Statistik des Landes Brandenburg aufgeführt.

Name	Vorname	Alter	Datum / Todesdatum	Ort	PMK	OPP ¹⁵⁰	Zeit ¹⁵¹	AA ¹⁵²
Fratczak	Andrzej	-	07.10.1990	Lübbenau	-	+	+	+
N.N.	N.N.	-	1991	Schwedt	-	V	-	-
Kiowa	Amadeu Antonio	28	25.11.1990 / ca. 06.12.1990	Eberswalde	+	+	+	+
Himmelstätt	Gerd	30	01.12.1991 / ca. 03.12.1991	Hohenselchow	-	+	+	+
Kählke	Timo	29	12.12.1991	Meuro	+	+	+	+
N.N.	Melanie	13	1991	Schwedt	-	V	-	-
L. N.N.	Ingo N.N.	18	05.01.1992 oder 05.02.1992	[Mutz bei] Gransee	-	V	-	+
Wendtland	Emil	50	01.07.1992	Neuruppin	-	+	+	+
Schulze	Rolf	52	07.11.1992	Lehnin	+	+	+	+
Lommatsch	Hans-Jochen	51	18.12.1992	Oranienburg	-	+	+	+
Baylal	Belaid	42	08.05.1993 / 04.11.2000	Belzig	-	+	+	+
Dominiak	Jeff	25	26.05.1993	Waldeck	-	V	+	+
Hennersdorf	Horst	37	26.05.1993	Fürstenwalde	-	+	+	+

¹⁵⁰ http://opferperspektive.de/Dokumente/Anerkennung_Todesopfer/1135.html, Abfrage v. 2.1.2013

¹⁵¹ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt>, Abfrage v. 2.1.2013

¹⁵² <http://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/news/reportagen/182-todesopfer-rechter-gewalt-den-einzelnen-bundeslaendern-2012-08>, Abfrage v. 27.12.2012

Jakobson	Hans-Georg	35	28.07.1993	Strausberg	-	+	+	+
Marx	Gunter	42	06.08.1994	Velten	-	+	+	+
Beuter	Sven	23	15.2.1996 / ca. 20.02.1996	Brandenburg/ Havel	+	+	+	+
Götz	Andreas	34	01.08.1996	Eisenhütten- stadt	-	+	+	+
Van Toau	Phan	42	31.01.1997 / 30.04.1997	Fredersdorf	-	+	+	+
Melis	Antonio	37	13.02.1997	Caputh	-	+	+	+
Blotzki	Augustin	59	08.05.1997	Königs Wus- terhausen	+	+	+	+
S.	Matthias	39	23.09.1997	Cottbus	-	+	+	+
Fisk	Erich	-	23.09.1997 / 30.08.1998	Angermünde	-	+	-	+
V.	Georg	46	27.09.1997	Cottbus	-	V	-	+
Guendol (false: Ben Noui)	Farid (false: Omar)	28	13.02.1999	Guben	+	+	+	+
Lüdtke	Falko	22	31.05.2000	Eberswalde	-	+	+	+
Harms	Klaus- Dieter	61	09.08.2001	Wittenberge	-	+	+	+
Manzke	Dieter	61	09.08.2001	Dahlewitz	+	+	-	+
Batesov	Kajrat	24	04.05.2002 / 23.05.2002	Wittstock	-	+	+	-
Masch	Ronald	29	01.06.2002	Neu Mahlisch	-	+	+	+
Schöberl	Marinus	17	12.- 13.07.2002	Potzlow	+	+	+	+
Schreiber	Enrico	25	29.03.2003	Frank- furt/Oder	-	+	+	+

Köhler	Bernd	55	22.07.2008	Templin	+	+	+	+
--------	-------	----	------------	---------	---	---	---	---

III. Forschungsdesign und Fragestellung

Das MMZ hat seit längerem mit dem Verein „Opferperspektive“ über die Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Untersuchung der umstrittenen Altfälle gesprochen und daraus Ideen für ein Forschungsprojekt entwickelt.

Ziel des Forschungsprojektes ist es, die Diskrepanz zwischen den anerkannten Fällen und den öffentlich bekannt gewordenen Fällen zu erklären und daraus Erkenntnisse für den künftigen Umgang mit entsprechenden Deliktconstellationen und ihrer Aufklärung zu gewinnen. Die Gewaltverbrechen werden anhand im Forschungsprozess zu erarbeitender sozialwissenschaftlicher Kriterien diskutiert und bewertet. Dazu sollen nochmals die in Frage kommenden Fälle seit 1990 näher betrachtet werden:

- Welche Kriterien wurden seinerzeit angewendet, um ein entsprechendes politisches Motiv zu erkennen oder auszuschließen?
- Gab es einheitliche Kriterien? Wurden diese im Lauf der Zeit verändert?
- Wurden Ermittlungsbeamte angehalten, auf diese Tatumstände besonders zu achten?
- Wurde im Ermittlungsverfahren und ggf. im anschließenden Gerichtsprozess eine mögliche rechtsextreme/rassistische Motivlage (einschließlich eskalierende Wirkung) genügend geprüft?
- Wie wirkte sich die Einführung des Kriminalpolizeilichen Meldedienst-Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) auf die

Ermittlungsverfahren aus? Das 2001 eingeführte Definitionssystem PMK orientiert sich nicht mehr nur am Extremismusbegriff sondern fragt darüber hinaus nach der tausalösenden politischen Motivation.

- Würden umstrittene Altfälle nach heutigen Maßstäben anders ermittelt und bewertet werden?

Grundlagen und Methoden der Überprüfung und wissenschaftlichen Analyse sollten u. a. sein:

- Durchsicht der Akten zu Straf- und Ermittlungsverfahren (soweit überliefert).
- Durchsicht der Prozessakten (soweit überliefert).
- Durchsicht der Presseberichterstattung.
- Experten-Interviews mit beteiligten Ermittlungsbeamten, Staatsanwälten, Richtern und beteiligten Journalisten und weiteren Prozessbeobachtern.
- Experten-Interviews mit Angehörigen und Unterstützern der Opfer.
- Durchsicht der Unterlagen, die bei den Mobilen Beratungsteams, der Integrationsbeauftragten, der Amadeu Antonio Stiftung und der Opferperspektive Brandenburg e. V. zu den Fällen vorhanden sind.

Dabei ist stets auf Wahrung der Datenschutzbestimmungen und Persönlichkeitsrechte in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Folgende Erkenntnisinteressen leiten das Projekt:

- Ermittlung bzw. Beschreibung der Sachverhalte, Dokumentation der Fälle, Aufklärung über strittige Fälle und Empfehlung zur Einordnung PKM-rechts bzw. nicht politisch motiviert.

- Qualitative Erkenntnisse über die Eskalation von Gewalt bis hin zur Mordtötung, anhand ausgewählter Einzelfällen (nach Quellenlage).
- Entwicklung eines differenzierten Klassifizierungsschemas und Einordnung der Fälle.
- Empfehlungen an die Landesregierung zum polizeilichen und justiziellen Umgang mit schweren Gewaltdelikten, bei denen ein rechtsextremer/rassistischer Hintergrund möglich oder wahrscheinlich ist.

IV. Begleitung durch Expertenarbeitskreis

Zur Realisierung des Projekts schlägt das MMZ vor, forschungsbegleitend einen regelmäßig tagenden Expertenarbeitskreis einzurichten, der aus Vertretern staatlicher Institutionen und zivilgesellschaftlicher Initiativen (NGO's) zusammengesetzt sein soll. Koordination und Führung der Geschäfte sollten beim MMZ liegen.

Aus jetziger Sicht erscheinen insgesamt sechs Treffen des Arbeitskreises sinnvoll. Auf den Treffen sollen jeweils die Projektfortschritte erörtert werden und Probleme usw. diskutiert werden. Konkret sollte der Expertenarbeitskreis aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der folgenden Funktionsbereiche bzw. Institutionen bestehen:

- Ministerium des Innern
- Landeskriminalamt
- Fachhochschule der Polizei
- Ministerium der Justiz
- Generalstaatsanwalt

- Demos - Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung
- Integrationsbeauftragte
- Opferperspektive
- Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit
- Amadeu Antonio Stiftung